

Unterrichtung

Hannover, den 20.12.2022

Niedersächsisches Finanzministerium

Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) 26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 8 StabiRatG leiten die Bundesregierung und die Landesregierungen Beschlüsse und Berichte nach § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 5a Abs. 2 und § 6 Abs. 1 den jeweiligen Parlamenten zu.

Am 16. Dezember 2022 fand die 26. Sitzung des Stabilitätsrates statt. **Anliegend** übersende ich Ihnen die entsprechenden Dokumente dieser Sitzung gemäß § 8 StabiRatG.

In der 18. Wahlperiode hatte sich der Ausschuss für Haushalt und Finanzen in seiner 4. Sitzung am 17. Januar 2018, Tagesordnungspunkt 6, über ein Verfahren für künftige Unterrichtungen nach Vorlage der Dokumente verständigt. Hiernach sind die Unterlagen elektronisch als Drucksachen jeweils nach den Sitzungen des Stabilitätsrates ca. Mitte des Jahres und am Jahresende an alle Abgeordneten zu verteilen. Eine Übersendung von Papierdokumenten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach der Vereinbarung werden die Unterlagen aus der 26. Sitzung des Stabilitätsrates zusammen mit den Mitte 2022 übersandten Dokumenten aus der 25. Sitzung und dem im Oktober 2022 zugesandten Stabilitätsbericht 2022 **Anfang 2023** auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt.

Die Dokumente stehen ferner im Internet unter dem Pfad www.stabilitaetsrat.de/ Beschlüsse und Beratungsunterlagen / 26. Sitzung am 16. Dezember 2022 unter der Rubrik „Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 StabiRatG“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Sabine Tegtmeyer-Dette

(Verteilt am 21.12.2022)

26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 19. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

Eckpunkte für die Schätzung des Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze nach § 7 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Unterlagen

TOP 2

Änderung des Kompendiums

- Beschluss und Beratungsunterlagen

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 3

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

TOP 4

Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz für Bremen

- Beschluss
- Evaluationsbericht

Stabilitätsrat

Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Mitglieder des Stabilitätsrates

Az.: FV 4004/22/10005
Datum: 30. November 2022

26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 26. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, Frau Finanzministerin Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz), für

Freitag, 16. Dezember 2022, 14:00 Uhr,

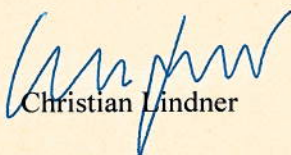
in das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, EURO-Saal (DRH 3137) ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz
3. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
4. Überprüfung einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß § 4 Stabilitätsratsgesetz
5. Verschiedenes.

Für die Sitzung ist auch eine Videozuschaltung möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Lindner

26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022

Krisenbewältigung fordert die öffentlichen Haushalte weiter heraus

Der Stabilitätsrat tagte am 16. Dezember 2022 unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, und der Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen.

Die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachte und andauernde Energiekrise beeinträchtigt die konjunkturelle Entwicklung und zieht – nach den erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie – eine weitere erhebliche Belastung für die öffentlichen Haushalte nach sich. Bund und Länder arbeiten in dieser außergewöhnlichen Lage gemeinsam daran, die negativen Auswirkungen der Energiekrise auf die Volkswirtschaft abzufedern.

Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner:

„Wir haben in der Krise enorme Anstrengungen unternommen, um die Menschen zu entlasten und Strukturbrüche zu vermeiden. Die Entlastungspakete, deren Kosten hauptsächlich der Bund trägt, sind richtig und notwendig. Diese Entlastungen und insbesondere der Abwehrschirm spiegeln sich im Bundeshaushalt wieder und beeinflussen das gesamtstaatliche Defizit. Spätestens wenn die Maßnahmen ab dem Jahr 2024 auslaufen, werden wir eine Normalisierung der Staatsfinanzen sehen. Auch angesichts der enormen Herausforderungen ist haushaltspolitische Stabilität wichtiger denn je. Nur so werden wir unsere finanzielle Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit bewahren. Um unseren Wohlstand zu sichern, müssen wir unsere Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Das schaffen wir nur, indem wir in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes investieren, bürokratische Hemmnisse beseitigen und unser Steuerrecht attraktiv gestalten. Dafür müssen wir stärker als bisher Ausgaben priorisieren. Für diesen Prozess ist der Stabilitätsrat eine wertvolle Hilfe, der die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte im Blick behält.“

Die Ministerin für Finanzen des Landes Schleswig-Holstein, Monika Heinold:

„Bund und Länder haben umfangreiche Maßnahmen beschlossen und dafür auch kreditfinanziert Mittel zur Bewältigung der multiplen Krisen bereitgestellt. Das ist richtig, denn Bevölkerung wie Privatwirtschaft dürfen in einer solch angespannten Lage nicht alleingelassen werden. Die Schuldenbremse ermöglicht uns dieses flexible Handeln, da sich der Staat in einer außergewöhnlichen Notlage befindet. Neben der akuten Krisenbekämpfung besteht die Notwendigkeit, die ökologische Transformation hin zur Klimaneutralität beschleunigt voran zu

bringen. Auch das erfordert neben Investitionen aus der Privatwirtschaft hohe staatliche Ausgaben. Und auch darauf müssen wir Antworten finden. Die Herausforderung für die nächsten Jahre ist entsprechend groß.“

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk:

„In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist der Staat als Stabilitätsanker gefragt. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern muss es daher sein, aktiv zur Stabilisierung unserer Volkswirtschaft beizutragen. Es gilt, jetzt Vorsorge zu treffen, um allen staatlichen Ebenen verlässliche Rahmenbedingungen zu geben und einem dauerhaften und tiefen Abschwung der Wirtschaft entgegenzutreten. Entscheidend ist daher, dass wir konkrete Krisenhilfen sicherstellen, die Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen verbessern und zur Krisenvorsorge den Strukturwandel zur Reduktion der Energieabhängigkeit beschleunigen. So kommt Deutschland gestärkt durch die Krise.“

Im laufenden Jahr könnte das gesamtstaatliche strukturelle Defizit bei 2 ½ % des BIP liegen und im Jahr 2023 auf bis zu rund 3 ¼ % des BIP ansteigen. Wie schon in den beiden Vorjahren ist die Überschreitung des mittelfristigen Haushaltsziels, d.h. des strukturellen Defizits von 0,5 % des BIP, auch in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der europäischen Ausnahmeregel zulässig. Die Vorgabe, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, hält Deutschland zwar im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 ein. Gleichwohl sind durch die Entwicklung in den letzten Monaten die Herausforderungen für Deutschland, die gesamtstaatlichen Defizitvorgaben in den nächsten Jahren einzuhalten, spürbar gestiegen.

Das erhöhte gesamtstaatliche Defizit ist in starkem Ausmaß auf die temporären Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zurückzuführen. Diese sind unabdingbar, um private Haushalte und Unternehmen – unter Beibehaltung von Anreizen zum Energiesparen – zeitlich befristet gezielt zu entlasten und die Energieversorgung sicherzustellen. Auf diese Weise werden bleibende volkswirtschaftliche Schäden vermieden. Derzeit sieht der Stabilitätsrat auch vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Der Beirat des Stabilitätsrates hält die Ergebnisse der Finanzprojektion für vertretbar. Auf Basis der derzeitigen finanzpolitischen Beschlüsse und der bisher günstigen Entwicklung im laufenden Jahr könnten die Defizite für das laufende und das kommende Jahr jedoch niedriger als vom Stabilitätsrat erwartet ausfallen. Die Projektion der Staatsfinanzen ist nach Einschätzung des Beirats derzeit außergewöhnlich unsicher. Vor dem Hintergrund der hohen strukturellen Defizitquote in Deutschland bis 2026 setzt sich der Beirat für eine Umsetzung der Empfehlungen der EU-Kommission für eine weniger expansive nationale Finanzpolitik bzw. zielgerichtetere Maßnahmen ein.

Der Stabilitätsrat hat bei der Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse festgestellt, dass sich aus seinem an den europäischen Vorgaben orientierten harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2022 und 2023 beim Bund und bei allen Ländern keine Beanstandungen ergeben.

Der Stabilitätsrat hat sich turnusgemäß auch mit der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen befasst. Die Indikatoren für die Freie Hansestadt Bremen sind weiterhin auffällig. Der Stabilitätsrat stellt auf der Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses fest, dass dort trotz der zwischenzeitlichen Verbesserungen der Kennziffern eine Haushaltsnotlage droht. Bremen wird dem Stabilitätsrat zu seiner Sitzung zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegen.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen
Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes
gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz**

Die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachte und andauernde Energiekrise beeinträchtigt die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland und zieht eine erhebliche Belastung für die öffentlichen Haushalte nach sich. Im Zusammenhang mit massiven Preissteigerungen bedarf es zielgerichteter Unterstützungsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Unternehmen, um langfristige Schäden für die deutsche Volkswirtschaft zu vermeiden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht zu gefährden. Auch pandemische Unsicherheiten und die Notwendigkeit einer umfassenden Transformation hin zu einer digitalen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Volkswirtschaft bestehen fort.

Bund und Länder arbeiten in dieser außergewöhnlichen Lage gemeinsam daran, die negativen Auswirkungen der Energiekrise auf die Volkswirtschaft abzufedern und Schäden zu begrenzen. Neben den drei umfangreichen Entlastungspaketen hat der Bund einen umfassenden Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von 200 Milliarden Euro beschlossen. Die Länder sind an der Finanzierung der steuerlichen Entlastungen in erheblichem Maße beteiligt und haben darüber hinaus eigene Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt. Der Stabilitätsrat stellt daher fest, dass die Lage der öffentlichen Haushalte weiterhin angespannt ist.

Im Jahr 2023 könnte die gesamtstaatliche Defizitquote bei bis zu rund 4 ½ % des BIP liegen und damit erneut den Maastricht-Referenzwert deutlich überschreiten. Ursache hierfür sind vor allem die beschlossenen Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden verzeichnen zudem infolge der zuletzt erheblichen Preissteigerungen einen – im Vergleich zur Schätzung im Frühjahr – deutlichen Anstieg bei ihren Haushaltsausgaben.

Wie schon in den Jahren 2020 und 2021 sind die quantitativen Vorgaben des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) auch in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der „Allgemeinen Ausweichklausel“ ausgesetzt. Die Vorgabe, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, hält Deutschland im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 ein.

Die Herausforderungen für Deutschland, die gesamtstaatlichen Defizitvorgaben in den nächsten Jahren einzuhalten, sind durch die Entwicklung in den letzten Monaten spürbar gestiegen.

Das erhöhte gesamtstaatliche Defizit ist in starkem Ausmaß auf die temporären Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zurückzuführen. Diese sind unabdingbar, um private Haushalte und Unternehmen – bei Beibehaltung von Anreizen zum Energiesparen - gezielt zu entlasten und die Energieversorgung sicherzustellen. Auf diese Weise werden bleibende volkswirtschaftliche Schäden vermieden.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2026 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt. Derzeit sieht der Stabilitätsrat deshalb davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Die Europäische Kommission hat Anfang November Vorschläge für eine Reform des Regelwerks zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgelegt. Der Stabilitätsrat setzt sich dafür ein, dass auch ein reformierter SWP so ausgestaltet sein muss, dass die Fiskalregeln für föderale Bundesstaaten wie Deutschland umsetzbar sind.

Tabelle 1:

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-3,0	-2 ½	-3 ¼	-2	-1 ½	-1 ½
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-3,7	-3 ½	-4 ½	-2	-1 ½	-1 ½
davon:						
Bund	-4,1	-4	-4 ½	-2 ¼	-1 ½	-1 ¼
Länder	0,1	½	0	¼	¼	¼
Gemeinden	0,1	¼	0	0	0	0
Sozialversicherungen	0,1	0	-¼	0	-¼	-½

I. Vorbemerkungen zur Projektion

Die im Folgenden dargestellte Projektion basiert auf der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 12. Oktober 2022 sowie den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022. Darüber hinaus sind das Soll des Bundeshaushalts 2022, der Bundeshaushalt 2023 mit den Ergebnissen der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags vom 10. November 2022 sowie der Finanzplan bis 2026 gemäß Kabinettsbeschluss vom 1. Juli 2022 Datengrundlage. Die Projektion ist zu diesem Planungsstand konsistent. Die Projektion der Entwicklung der Sozialversicherungen wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeliefert.

Die vorgelegte gesamtstaatliche Projektion berücksichtigt alle Entlastungspakete sowie die im Rahmen des Abwehrschirms vorgesehenen Mittelabflüsse (Stand BT-Drucksache 20/3525 November 2022).

Die Projektion ist angesichts bestehender Risiken hinsichtlich der weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von hoher Unsicherheit geprägt.

II. Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2021 bis 2026

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung) könnte im laufenden Jahr bei rund -164 Mrd. € liegen. Damit würde sich der Finanzierungssaldo vor allem aufgrund der finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen um rund 37 ½ Mrd. € gegenüber dem Jahr 2021 verschlechtern. Im Jahr 2023 könnte es zu einer weiteren Erhöhung des Finanzierungsdefizits um rund 95 ½ Mrd. € kommen. Dies ist vor allem auf die Finanzierung von Maßnahmen des Wirtschaftlichen Abwehrschirms (Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie) zurückzuführen. In den Jahren 2024 bis 2025 wird aufgrund des Auslaufens der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiekrise mit einer Rückführung der Defizite gerechnet. Der Anstieg des kassenmäßigen Defizits am Ende des Projektionszeitraums ist auf einen deutlichen Rückgang der Darlehensrückflüsse im bisherigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) aufgrund des Auslaufens des Fonds zurückzuführen.
- Das Finanzierungsdefizit des **Bundes** (Kernhaushalt, einschließlich Extrahaushalte) könnte im laufenden Jahr auf bis zu rund 186 Mrd. € steigen. Im Jahr 2023 dürfte das Finanzierungsdefizit des Bundes das Vorjahresniveau nochmals deutlich um rund 78 Mrd. € übertreffen. Dies ist auf unterstellte Mittelabflüsse bei den Extrahaushalten des Bundes, vor allem beim Wirtschaftlichen Abwehrschirm (Gas- und Strompreisbremse sowie Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen), zurückzuführen. Diese entsprechen der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags vom 17. November 2022 (BT Drs. 20/3525). Das Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts verbessert sich im Jahr 2023 dagegen um rund 44 ½ Mrd. €. Im Jahr 2024 könnte mit Auslaufen, vor allem des Abwehrschirms, das Defizit des Bundes kräftig um rund 215 Mrd. € zurückgehen, im Jahr 2025 würde sich der Abbau des Defizits fortsetzen. Am Ende des Projektionszeitraums würde sich der Finanzierungssaldo des Bundes wieder leicht verschlechtern aufgrund rückläufiger Darlehensrückflüsse beim WSF.

Die Darstellung des **Bundeshaushalts** weist im Jahr 2022 einen um knapp 9 Mrd. € verbesserten Finanzierungssaldo gegenüber dem Soll gemäß Haushaltsgesetz 2022 auf. Dies ist insbesondere auf Steuermehreinnahmen aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022 zurückzuführen. Im Ergebnis der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Bundestags wird der Bundeshaushalt im Jahr 2023 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von rund 86,4 Mrd. € ausweisen. Zur Deckung des Defizits ist eine Entnahme aus der Rücklage

in Höhe von rund 40,5 Mrd. € und eine Kreditaufnahme in Höhe von rund 45,6 Mrd. € vorgesehen. Insgesamt gehen die Ausgaben um rund 19,5 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr zurück, was insbesondere auf die Verringerung coronabedingter Maßnahmen wie Corona-Unternehmenshilfen und Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen zurückzuführen ist. Zudem steigen die Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 22 Mrd. €. Zusätzliche Belastungen ergeben sich insbesondere aus einem deutlichen Anstieg der Zinsausgaben um rund 18 ½ Mrd. € gegenüber dem Vorjahr. Darüber hinaus wurden die beschlossenen Entlastungsmaßnahmen umgesetzt, insbesondere das Inflationsausgleichsgesetz verminderte den Anstieg der Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 8 Mrd. €. Zudem wird ein verzinsliches Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 10 Mrd. € (sog. Aktienrücklage) vorgesehen. Die Investitionsausgaben sind mit 71,5 Mrd. € auf Rekordniveau veranschlagt. Ohne Sondereffekte Aktienrücklage und Darlehen an den IWF-Treuhandfonds (6,3 Mrd. €) betragen die investiven Ausgaben des Bundes rund 55,2 Mrd. €.

Im Finanzplanungszeitraum sind ebenfalls die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober sowie zwischenzeitlich beschlossene Gesetze/Gesetzentwürfe, insbesondere das Inflationsausgleichsgesetz berücksichtigt. Für den Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 ist zu beachten, dass die Darstellung der Projektion nur einen Zwischenstand abbildet, weil nur einnahmeseitig die zwischenzeitlichen Entwicklungen seit Beschluss des Finanzplans am 1. Juli 2022 abgebildet werden, nicht aber die zu erwartenden Veränderungen auf der Ausgabeseite, insbesondere bei Zinsausgaben. Eine Aktualisierung für einzelne Aggregate bedarf der Abbildung im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Haushaltsaufstellung, die erst wieder mit dem Eckwertebeschluss im Frühjahr erfolgt.

- Die **Kernhaushalte der Länder** weisen im laufenden Jahr voraussichtlich - unter Berücksichtigung der Steuermehreinnahmen aus der aktuellen Steuerschätzung sowie Einschätzungen zur Entwicklung der Länderhaushalte insgesamt aufgrund aktueller Kassenergebnisse - einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von rund 12 Mrd. € auf. Für die Haushalte der Länderebenen insgesamt (Kernhaushalte, einschließlich Extrahaushalte) wird ein Überschuss von rund 13 ½ Mrd. € erwartet. In den Folgejahren dürfte sich der Finanzierungssaldo der Länder vor allem aufgrund der in den Entlastungspaketen enthaltenen steuerlichen Maßnahmen verschlechtern. Im Jahr 2023 wird mit einem Defizit in Höhe von 2 ½ Mrd. € gerechnet, das ausschließlich auf die Kernhaushalte zurückzuführen ist. Damit zeigen sich im Jahr 2023 die Auswirkungen der Energiekrise besonders deutlich. Ab dem Jahr 2024 dürfte die Ländergesamtheit wieder Überschüsse ausweisen; die Steuereinnahmen steigen gegenüber dem Vorjahr jeweils deutlich mit 3 ½ bis 4 ½ % pro Jahr an.

- Die **Gemeinden** (Kernhaushalte, einschließlich Extrahaushalte) profitieren im laufenden Jahr in erheblichem Umfang von den Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern, z. B. Erhöhung der Unterstützungen zur Bewältigung der Flüchtlingskosten. In den Jahren ab 2023 weisen die Kernhaushalte der Gemeinden insgesamt bei steigenden Steuereinnahmen Überschüsse zwischen 3 ½ und 5 Mrd. € aus. Dabei wird auch eine deutliche Erhöhung der Sachinvestitionen erwartet.

Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- **Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) könnte im laufenden Jahr ein Finanzierungsdefizit von rund 3 ½ % des BIP aufweisen. Im Jahr 2023 würde die Defizitquote gemäß der aktuellen Projektion auf rund 4 ½ % des BIP ansteigen. Hierin ist der Wirtschaftliche Abwehrschirm mit rund -2 ¾ % des BIP enthalten, ohne diesen läge die Defizitquote 2023 in der Projektion bei rund 1 ¾ % des BIP. Im Jahr 2024 würde die Defizitquote auf 2 % des BIP sinken, und dann 2025 und 2026 auf dem Niveau von rund 1 ½ % des BIP verbleiben.
- **Gesamtstaatlicher struktureller Finanzierungssaldo:** Der strukturelle Saldo entspricht grundsätzlich dem um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten Finanzierungssaldo, allerdings werden die temporären Corona-Maßnahmen bei der Bereinigung nicht berücksichtigt, diese sind also auch im strukturellen Saldo enthalten. Die Kapitalmaßnahmen des WSF Energie wurden als Einmaleffekte gebucht. Das gesamtstaatliche strukturelle Defizit liegt im Jahr 2022 bei 2 ½ % des BIP und würde sich laut Projektion auf rund 3 ¼ % des BIP verschlechtern. Bis zum Jahr 2026 verringert sich der strukturelle Finanzierungssaldo auf -1 ½ % des BIP.

Das **Mittelfristige Haushaltsziel** des präventiven Arms des Stabilitätspaktes und des Fiskalvertrages (strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP, verankert auch in § 51 (2) Haushaltsgrundsätzegesetz) erreicht Deutschland im Projektionszeitraum nicht. Die Vorgabe, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, hält Deutschland im Durchschnitt der Jahre 2024-2026 ein, allerdings zeigt sich im Endjahr kein weiterer Abbau des strukturellen Saldos mehr. Die Vorgabe zum schrittweisen, jährlichen Abbau des strukturellen Defizits um 0,5 % des BIP ist nur relevant, wenn der präventive Arm des Stabilitätspaktes ab dem Jahr 2024 wieder in Kraft treten würde, die EU KOM strebt allerdings eine Reform des Regelwerkes an.

- **Vergleich der BMF-Projektion mit der aktuellen Projektion der Europäischen Kommission und der Gemeinschaftsdiagnose**

Zentrale Projektionen, mit denen die des BMF verglichen werden, sind die Projektionen der EU-Kommission (EU KOM) und der Gemeinschaftsdiagnose (GD). Grund hierfür ist die Bedeutung der Prognose der EU KOM im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung bzw. die Bedeutung der Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute auf nationaler Ebene. Somit stellen die Prognosen dieser Institutionen im Folgenden das Prognosespektrum dar. Beide Institutionen haben im Herbst Prognosen für das laufende und die zwei folgenden Jahre veröffentlicht.

Tabelle 3: Prognosespektrum: Finanzierungssaldo in % des BIP

	Nominal			Strukturell		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
BMF*	-3 ½	-4 ½	-2	-2 ½	-3 ¼	-2
GD	-1,9	-1,3	-1,0	-1,7	-0,5	-0,8
EU KOM	-2,3	-3,1	-2,6	-2,0	-2,4	-2,2

*Gerundet auf ¼ Prozentpunkte des BIP

Das breite Prognosespektrum, insbesondere für das laufende Jahr, zeigt die erhebliche Unsicherheit, mit der die Projektionen aktuell behaftet sind. Das vom BMF prognostizierte Staatsdefizit liegt in den Jahren 2022 und 2023 deutlich oberhalb der Projektionen von GD und EU KOM. Die GD konnte den Wirtschaftlichen Abwehrschirm noch nicht berücksichtigen, die Projektion ist daher überholt. Hauptursache für Abweichungen zur Projektion der EU KOM sind die Annahmen bezüglich des Wirtschaftlichen Abwehrschirms. Während die EU-KOM eigene Schätzungen vorgenommen hat, liegt dieser Projektion die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 17. November zu Grunde. Im Ergebnis hat die EU KOM für den Abwehrschirm im Jahr 2023 nur ca. halb so hohe Abflüsse unterstellt wie diese Projektion (1 ½ statt 3 % des BIP).

- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** Die **Schuldenstandsquote** (Schuldenstand in % des BIP) wird im Jahr **2022** nach der aktuellen Projektion zunächst auf rund 66 ¾ % des BIP sinken (gegenüber 68,6 % im Jahr 2021). Ursache ist der hohe Zuwachs des nominalen BIP (+7 %) sowie ein Überhang von Kreditaufnahmen im Jahr 2021, die bereits im letzten Jahr den statistischen Schuldenstand erhöht haben, aber erst in diesem Jahr verwendet werden.

Im Jahr 2023 steigen die Schulden dann schneller als das BIP, so dass mit einem Anstieg der Schuldenquote auf rund 70 % des BIP gerechnet werden kann. Dabei wirken sich auch Kreditaufnahmen des WSF (alt) für Darlehensvergaben der KfW im Rahmen von

Liquiditätshilfen und sonstigen Maßnahmen aus. In den kommenden Jahren ist mit einem Rückgang der Schuldenquote auf rund 67 ¼ % des BIP im Jahr 2026 zu rechnen.

Darstellung der in der Projektion enthaltenen neuen Maßnahmen und ihrer finanziellen Auswirkungen

Umsetzung der Haushaltsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) und entsprechend § 9 Arbeitskreis Stabilitätsrat der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (vergleiche Tabelle 5).

Tabelle 4: In der Projektion enthaltene neue Maßnahmen

Liste der neuen Maßnahmen*	Auswirkungen auf den Staatshaushalt** - in % des BIP -				
	2022	2023	2024	2025	2026
Abschaffung der EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 ¹⁾	-0,17				
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz ¹⁾	-0,01	-0,09	-0,11	-0,06	0,01
Steuerentlastungsgesetz 2022 ^{1) 2)}	-0,42	-0,12	-0,11	-0,10	-0,10
Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe ²⁾	-0,08				
Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Finanzierung 9-Euro-Ticket und Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile) ²⁾	-0,10				
Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (v.a. Verlängerung ermäßigter Umsatzsteuersätze auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis 31.12.2023) ³⁾	0,00	-0,07	-0,01	0,00	0,00
Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz ³⁾	-0,06	-0,20	-0,09	0,00	0,00
Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Verschiebung der anstehenden Erhöhung des CO ₂ -Preises) ³⁾		-0,04	-0,07	-0,06	
Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 ³⁾		-0,08	-0,08	-0,05	-0,05
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes ³⁾		-0,07	-0,06	-0,07	-0,06
Regierungsentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bürgergeld) ³⁾		-0,12	-0,12	-0,12	-0,13
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs ³⁾	-0,16	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02
Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression für einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ³⁾		-0,46	-0,75	-0,78	-0,78
Einführung eines digitalen, deutschlandweit gültigem "Deutschlandticket" ³⁾		-0,07	-0,07	-0,07	-0,07
Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser für Corona-bedingte Sonderbelastungen nach § 21 KHG ⁴⁾	-0,15	0,00			

	2022	2023	2024	2025	2026
Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds zur Finanzierung Corona-bedingter Belastungen der Sozialversicherung ⁴⁾	-0,60	-0,03			
Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 ⁴⁾	-0,13	-0,02			
Corona-Unternehmenshilfen ⁴⁾	-0,27				
Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik ⁴⁾	-0,04	-0,07	-0,10	-0,12	-0,03
Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung ⁴⁾		-0,26			
Zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen durch den Klima- und Transformationsfonds (KTF) ⁵⁾	0,03	-0,31	-0,65	-0,58	
Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines "Sondervermögens Bundeswehr" und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung	-0,01	-0,28	-0,39	-0,39	-0,30
Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand	-0,01	-0,01	0,12	0,16	0,02
Humanitäre und wirtschaftliche Hilfen aus dem Kernhaushalt des Bundes zur Linderung der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine	-0,41	-0,19	-0,02	-0,02	-0,01
Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges ⁶⁾	-0,9	-2,99	-0,6	-0,2	-0,2
darunter:					
Finanzierung der Gaspreisbremse	-0,2	-0,99	-0,4		
Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse		-1,06	0,01		
Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen	-0,0	-0,45	-0,2	-0,0	
Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung	-0,6	-0,37	-0,0		

* Im Vergleich zur BMF-Projektion vom November 2021.

** In finanzstatistischer Abgrenzung.

1) Mit dieser Maßnahme werden Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 ("10 Entlastungsschritte für unser Land"; 1. Entlastungspaket) umgesetzt.

2) Mit dieser Maßnahme werden Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 ("Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten"; 2. Entlastungspaket) umgesetzt.

3) Mit dieser Maßnahme werden Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 ("Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen"; 3. Entlastungspaket) umgesetzt.

4) Veränderungen gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2022, die sich im Rahmen der Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 und durch parlamentarische Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 sowie des Finanzplans bis 2026 ergeben haben.

5) Hier dargestellt ist die Veränderung der Programmausgaben des KTF basierend auf dem Haushaltsgesetz 2022 und den Ergebnissen der Beratungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2023 gegenüber dem 1. Regierungsentwurf 2022.

6) Für 2023 Stand gemäß Stand Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. November 2022 (BT-Drucksache 20/3525). Für die restlichen Jahre technische Annahme.

Die neuen Maßnahmen sind zunächst wesentlich durch die drei Entlastungspakete, die auf den Beschlüssen der Koalitionsausschüsse vom 23. Februar 2022, 23. März 2022 und 3. September 2022 basieren, geprägt. Die finanziellen Auswirkungen aus den Entlastungspaketen belaufen sich für den Gesamtstaat - ohne Wirtschaftlicher Abwehrschirm - in den Jahren 2022 und 2023 auf 1,2 % bzw. 1,4 % des BIP (Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben). Im Finanzplanungszeitraum liegt das Volumen zwischen 1,5 % im Jahr 2024 und 1,2 % des BIP im Jahr 2026. Alle dargestellten Maßnahmen summieren sich im laufenden Jahr auf ein Volumen von 3,5 % des BIP, im Jahr 2023 wirken sich die neuen

Maßnahmen im Umfang von 5,5 % des BIP (negativ) auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo aus, was vor allem auf die Maßnahmen des Wirtschaftlichen Abwehrschirms zurückzuführen ist.

Darstellung eines Szenarios unter der Annahme einer unveränderten Politik, das zeigt, wie sich die Projektion ohne diese Maßnahmen für den Gesamtstaat sowie für die Ebenen Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen entwickeln würde

Umsetzung der Haushaltsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und entsprechend § 9 Arbeitskreis Stabilitätsrat der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (vergleiche Tabelle 5).

Tabelle 5: Rechnerisches Szenario unter der Annahme einer unveränderten Politik²

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen¹	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo	-3,0	¼	1 ¾	1 ¼	1	¼
Finanzierungssaldo (Maastricht)	-3,7	0	¾	1	1	¼
davon: Bund	-4,1	-¾	¼	¼	½	-¼
Länder	0,1	¾	½	¾	½	½
Gemeinden	0,1	¼	¼	¼	¼	¼
Sozialversicherungen	0,1	0	-¼	0	-¼	-½
Schuldenstand (Maastricht)	68,6	63 ¼	64 ½	65	65 ¼	65 ½

¹ Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Die Auswirkung auf den Schuldenstand ergibt sich aus dem über die Jahre kumulierten Volumen der Maßnahmen. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

² Ohne Berücksichtigung von Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und deren Rückkopplung auf die Staatsfinanzen.

Einschätzung zur Auswirkung der neuen Maßnahmen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Umsetzung der Haushaltsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) und entsprechend § 9 Arbeitskreis Stabilitätsrat der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates.

Die in der Projektion des BMF enthaltenen neuen politischen Maßnahmen weisen nur vereinzelt eine Demografieabhängigkeit im Sinne des Berichts zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des BMF auf. Darunter fällt bspw. das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand, welches voraussichtlich ab 2024 sogar zu Entlastung führt (2024: +1,7 Mrd. €; 2025:

+5,6 Mrd. €; 2026: 0,7 Mrd. €). Insofern sind die Auswirkungen der aktuellen Projektion auf die langfristige Tragfähigkeit des Staatshaushalts insgesamt als gering einzuschätzen.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts

1. Tabelle 6: Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2021	2022	2023	2024	2025 bis 2027
	- Zuwachs gegenüber dem Vorjahr in Prozent -				-
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	5,8	7,0	5,3	4,7	2,7

2021: Statistisches Bundesamt vom 25. August 2022.

2022 bis 2026: Ergebnisse der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

2. Steueraufkommen

In die Schätzung gingen Ergebnisse der 163. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022 ein.

Darüber hinaus wurden in der Finanzprojektion finanzielle Haushaltsauswirkungen folgender Rechtsänderungen berücksichtigt:

- Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze;
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz), Stand BT-Drucksache 20/3880;
- Jahressteuergesetz 2022, Stand BT-Drucksache 20/3879;
- Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG), Stand BT-Drucksache 20/4378;
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 - LuftVStAbsenkV 2023).

Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden beinhalten auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Die Darstellung der Entwicklung des Bundeshaushalts, der Länderhaushalte und der Gemeindehaushalte im Einzelnen beinhaltet

jeweils die Kernhaushalte. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds, „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Transformations- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter", Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie, das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ und Sondervermögen „Bundeswehr“.

- 2021: Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2021;
Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 5. Quartal 2021);
Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK, 1. - 4. Quartal 2021).
- 2022: Bund: Soll 2022 gemäß Haushaltsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 20, S. 890 vom 19. Juni 2022), einschl. Berücksichtigung Schätzung des AK „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022 und weiterer beschlossener Gesetze;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.
- 2023 - 2026: Ergebnisse Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Bundestags zum Bundeshaushalt 2023, Finanzplan bis 2026 gemäß Kabinettsbeschluss vom 1. Juli 2022, einschl. Berücksichtigung Schätzung des AK „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022 und weiterer beschlossener Gesetze;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

Stand: 18. November 2022.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2026

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund	568,5	650 ½	763	579	570 ½	577	14 ½	17 ½	-24	-1 ½	1
Länder	507,3	517	514	522 ½	538 ½	553 ½	2	- ½	1 ½	3	3
Gemeinden	303,4	323 ½	335	343 ½	356 ½	368	6 ½	3 ½	2 ½	3 ½	3 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	1167,4	1279	1402	1237	1251	1280	9 ½	9 ½	-12	1	2 ½
II. Einnahmen											
Bund	436,8	464 ½	499	530	535 ½	524	6 ½	7 ½	6	1	-2
Länder	507,9	531	511 ½	525 ½	543	558 ½	4 ½	-3 ½	2 ½	3 ½	3
Gemeinden	308,0	332	341 ½	349 ½	362 ½	373	8	3	2 ½	3 ½	3
Öffentlicher Gesamthaushalt	1040,8	1115	1142 ½	1197	1227	1236	7	2 ½	5	2 ½	½
III. Finanzierungssaldo											
Bund	-131,7	-186	-264	-49	-35	-53					
Länder	0,5	13 ½	-2 ½	3	4 ½	4 ½					
Gemeinden	4,6	8 ½	6 ½	6	6	5					
Öffentlicher Gesamthaushalt	-126,7	-164	-260	-40 ½	-24	-43 ½					

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ²	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo	-3,0	-2 ½	-3 ¼	-2	-1 ½	-1 ½
Finanzierungssaldo (Maastricht)	-3,7	-3 ½	-4 ½	-2	-1 ½	-1 ½
davon: Bund	-4,1	-4	-4 ½	-2 ¼	-1 ½	-1 ¼
Länder	0,1	½	0	¼	¼	¼
Gemeinden	0,1	¼	0	0	0	0
Sozialversicherungen	0,1	0	- ¼	0	- ¼	- ½
Schuldenstand (Maastricht)	68,6	66 ¾	70	68 ¼	67 ½	67 ¼

¹ Bund, Länder und Gemeinden: Kern- und Extrahaushalte; Öffentlich Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2026

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	309,5	319 ½	332 ½	338 ½	348 ½	359	3 ½	4	1 ½	3	3
Laufender Sachaufwand	196,3	224 ½	221 ½	227 ½	230	229 ½	14 ½	-1 ½	3	1	- ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	20,2	30	58	44	53	63	47 ½	94 ½	-24 ½	21	19
Sachinvestitionen	69,9	74	77 ½	79 ½	82	85	6	5	2	3 ½	3
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	192,7	180 ½	137 ½	144 ½	149 ½	156	-6 ½	-24	5	3 ½	4 ½
Sonstige Ausgaben	378,8	450 ½	574 ½	404	387 ½	387 ½	19	27 ½	-29 ½	-4	-0
Insgesamt	1167,4	1279	1402	1237	1251	1280	9 ½	9 ½	-12	1	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	827,9	890	921	962	1010	1046	7 ½	3 ½	4 ½	5	3 ½
Sonstige Einnahmen	212,9	225	221 ½	235	217	190 ½	5 ½	-1 ½	6	-7 ½	-12 ½
Insgesamt	1040,8	1115	1142 ½	1197	1227	1236	7	2 ½	5	2 ½	½
III. Finanzierungssaldo	-126,7	-164	-260	-40 ½	-24	-43 ½					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2026

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	35,8	36 ½	41	39	39	39 ½	2 ½	11 ½	-5	1	½
Laufender Sachaufwand	38,7	61	49	49 ½	44 ½	42 ½	57 ½	-19	1	-10 ½	-4
Zinsausgaben an andere Bereiche	3,1	11 ½	30	20	24 ½	26 ½	274	158	-34	24	7 ½
Sachinvestitionen	6,5	7 ½	8	7 ½	7	7	16	8	-8 ½	-7	- ½
Zahlungen an Verwaltungen	363,3	267	223 ½	215	220	227	-26 ½	-16 ½	-3 ½	2 ½	3
Sonstige Ausgaben	109,2	112	124 ½	93	93 ½	94	2 ½	11 ½	-25 ½	½	1
Insgesamt	556,6	496	476 ½	423 ½	428 ½	436 ½	-11	-4	-11	1	2
II. Einnahmen											
Steuern	313,5	336	358	373	394	407 ½	7	6 ½	4	5 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	27,5	29	32	29	27 ½	20	4 ½	10 ½	-9	-4 ½	-27 ½
Insgesamt	341,0	365	390	401 ½	421 ½	427 ½	7	7	3	5	1 ½
III. Finanzierungssaldo	-215,6	-131	-86 ½	-22	-7	-9					
IV. Nettokreditaufnahme	215,4	130	45 ½	14	7	8 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2026

BMF-Projektion

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	146,6	152	157	161 ½	168	174 ½	3 ½	3 ½	3	4	4
Laufender Sachaufwand	55,5	54	52 ½	53 ½	54 ½	56	-2 ½	-3	1 ½	2 ½	2 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	9,1	8 ½	9	10 ½	12	13	-8	8 ½	15	13	12 ½
Sachinvestitionen	8,9	10	11	11	11 ½	12	15	8 ½	1 ½	3 ½	4
Zahlungen an Verwaltungen	151,9	151	152 ½	155 ½	162	167 ½	- ½	1	2	4	3 ½
Sonstige Ausgaben	115,6	108 ½	102 ½	103	104	105 ½	-6 ½	-5 ½	0	1	1 ½
Insgesamt	487,5	483 ½	484 ½	495	512	529	-1	0	2	3 ½	3 ½
II. Einnahmen											
Steuern	333,6	359 ½	364 ½	381 ½	398 ½	413	7 ½	1 ½	4 ½	4 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	148,1	136	117 ½	114 ½	116	117 ½	-8	-14	-2 ½	1 ½	1
Insgesamt	481,7	495 ½	482	496	514 ½	530	3	-2 ½	3	3 ½	3
III. Finanzierungssaldo	-5,8	12	-2 ½	1	2 ½	1 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2026

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	- in Mrd € -						- Veränderungsrate zum Vorjahr in % -					
Ausgaben												
Personalausgaben	146,6	152	156 1/2	162	167 1/2	173 1/2	3,1	3 1/2	3	3 1/2	3 1/2	3 1/2
Laufender Sachaufwand	55,5	54	47 1/2	47	48	48 1/2	11,8	-3	-11 1/2	-1	1 1/2	1 1/2
Zinsausgaben an andere Bereiche	9,1	8 1/2	8 1/2	10	11 1/2	13	5,6	-8 1/2	2 1/2	15	15	15
Sachinvestitionen	8,9	10 1/2	12 1/2	12 1/2	12 1/2	12	-4,4	16	19 1/2	1/2	1	-1 1/2
Zahlungen an Verwaltungen	151,9	154 1/2	154 1/2	158 1/2	162 1/2	167 1/2	-6,7	1 1/2	0	2 1/2	3	3
Sonstige Ausgaben	115,6	110 1/2	113	116	116 1/2	118 1/2	10,8	-4 1/2	2 1/2	3	1/2	1 1/2
Ausgaben insgesamt	487,5	489	492 1/2	505 1/2	518	533	2,2	1/2	1	2 1/2	2 1/2	3
Einnahmen												
Steuern	333,6	359 1/2	364 1/2	381 1/2	398 1/2	413	13,3	7 1/2	1 1/2	4 1/2	4 1/2	3 1/2
Sonstige Einnahmen	148,1	140	116 1/2	114	115 1/2	117	5,4	-5 1/2	-16 1/2	-2 1/2	1 1/2	1
Einnahmen insgesamt	481,7	499 1/2	481 1/2	495 1/2	514	530	10,8	3 1/2	-3 1/2	3	4	3
Finanzierungssaldo	-5,8	10 1/2	-11	-10 1/2	-4	-3						

Die Tabelle weist die Entwicklung der Kernhaushalte aus. Die von einigen Ländern insbesondere zur Bewältigung der Folgen der Pandemie gegründeten Sondervermögen sind nicht abgebildet.

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2026

BMF-Projektion

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	71,5	75 ½	79	82	85	88 ½	5 ½	4 ½	4	4	4
Laufender Sachaufwand	59,0	63	64 ½	66 ½	68 ½	71	6 ½	2 ½	2 ½	3 ½	3 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	1,8	1 ½	2	2	2	2	-5	5	6	6	6
Sachinvestitionen	34,6	37	39 ½	41 ½	45	48	6 ½	7 ½	5	8 ½	6 ½
Zahlungen an Verwaltungen	11,5	12 ½	13	13	13 ½	13 ½	9 ½	2 ½	0	3	2
Sonstige Ausgaben ¹	107,6	116 ½	120	122	125	127 ½	8 ½	2 ½	1 ½	2 ½	2
Insgesamt	286,0	306	317 ½	326	339	350 ½	7	3 ½	2 ½	4	3 ½
II. Einnahmen											
Steuern	113,4	120 ½	124 ½	130	138	144	6	3 ½	4 ½	6	4
Sonstige Einnahmen	175,6	192 ½	198	200 ½	205 ½	210	9 ½	3	1	2 ½	2 ½
Insgesamt	289,0	313	322 ½	330 ½	343 ½	354	8 ½	3	2 ½	4	3
III. Finanzierungssaldo	3,0	6 ½	5	4 ½	4 ½	3 ½					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

64,4	70 ½	72 ½	73	75	76 ½
------	------	------	----	----	------

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

2021	2022	2023	2024	2025	2026
- Mrd. Euro -					

Bund¹						
Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-131,7	-186	-264	-49	-35	-53
Finanzielle Transaktionen ²	-5,8	40 bis 41	64 ½ bis 65 ½	-38 ½ bis -37 ½	-22 bis -21	-4 ½ bis -3 ½
Sonstiges ³	-8,4	-11 bis -10	16 ½ bis 17 ½	-5 ½ bis -4 ½	-6 bis -5	3 ½ bis 4 ½
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-145,9	-157 bis -155	-183 bis -181	-93 bis -91	-63 bis -61	-54 bis -52

Länder¹						
Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	0,5	13 ½	-2 ½	3	4 ½	4 ½
Finanzielle Transaktionen ²	6,1	3 ½ bis 4 ½	5 bis 6	4 bis 5	3 ½ bis 4 ½	3 ½ bis 4 ½
Sonstiges ³	-3,8	-1 ½ bis - ½	-2 ½ bis -1 ½	-1 ½ bis - ½	-3 ½ bis -2 ½	-3 ½ bis -2 ½
Finanzierungssaldo gemäß VGR	2,8	15 ½ bis 17 ½	0 bis 2	5 ½ bis 7 ½	4 ½ bis 6 ½	4 ½ bis 6 ½

Gemeinden¹						
Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	4,6	8 ½	6 ½	6	6	5
Finanzielle Transaktionen ²	3,9	3 ½ bis 4 ½	4 bis 5	3 ½ bis 4 ½	3 ½ bis 4 ½	3 ½ bis 4 ½
Sonstiges ³	-3,9	-7 ½ bis -6 ½	-7 ½ bis -6 ½	-7 ½ bis -6 ½	-7 ½ bis -6 ½	-8 ½ bis -7 ½
Finanzierungssaldo gemäß VGR	4,6	4 ½ bis 6 ½	3 bis 5	2 bis 4	2 bis 4	0 bis 2

Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts gem. Finanzstatistik	-126,7	-164	-260	-40 ½	-24	-43 ½
Finanzielle Transaktionen ²	4,1	47 bis 50	73 ½ bis 76 ½	-31 bis -28	-15 bis -12	2 ½ bis 5 ½
Sonstiges ³	-16,0	-20 bis -17	7 bis 10	-14 bis -11	-17 ½ bis -14 ½	-9 bis -6
Finanzierungssaldo (VGR) der Sozialversicherung	4,3	- ½ bis ½	-8 bis -7	-4 bis -3	-11 ½ bis -10 ½	-19 bis -18
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	-134,3	-137 ½ bis -130 ½	-187 ½ bis -180 ½	-89 ½ bis -82 ½	-68 bis -61	-69 bis -62
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR, in % des BIP	-3,7	-3 ½	-4 ½	-2	-1 ½	-1 ½

¹ Kern- und Extrahaushalte.

² Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

³ Phasenverschiebungen, sonstige VGR-spezifische Effekte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

19. Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

9. Dezember 2022

Zusammenfassung

Die dem Stabilitätsrat vorgelegte Beschlussvorlage zeigt die erwartete Entwicklung der Staatsfinanzen bis zum Jahr 2026 auf und befasst sich auf dieser Grundlage mit der Frage der Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Defizit. **Zur Projektion nimmt der Beirat wie folgt Stellung:**

- **Die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung erscheint vor dem Hintergrund der damaligen Informationslage plausibel** und steht in etwa im Einklang mit den zuletzt veröffentlichten Projektionen anderer Institutionen. Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus dem weiteren Verlauf der Energie-Krise.
- **Deutlichere Abweichungen zeigen sich bei der Schätzung der Produktionslücke** in diesem und im kommenden Jahr. Insgesamt liegen die Potenzialniveaus, Potenzialraten und die Produktionslücken aber im Spektrum der Berechnungen anderer Institutionen.
- **Die Fiskalprojektion des BMF ist aus Sicht des Beirats insgesamt vertretbar. Dies gilt sowohl für die unbereinigten als auch für die strukturellen Ergebnisse.** Der Beirat hält allerdings auf Basis der derzeitigen finanzpolitischen Beschlüsse für das laufende und das kommende Jahr niedrigere Defizite für wahrscheinlich. Hierauf deutet insbesondere die bisher günstige Entwicklung im laufenden Jahr hin.
- **Der Beirat stellt fest, dass die Projektion der Staatsfinanzen derzeit außergewöhnlich unsicher ist.** Die Unsicherheit betrifft zum einen die wirtschaftliche Entwicklung und deren Wirkungen auf die Staatsfinanzen. Auch erscheinen neue finanzpolitische Maßnahmen nicht unwahrscheinlich.

Zur Frage der Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Defizit stellt der Beirat fest:

- Die strukturelle Defizitquote in Deutschland liegt gemäß der BMF-Projektion bis Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2026 oberhalb der regulären quantitativen Obergrenze (MTO) von 0,5 % des BIP.
- **Der Beirat hält die Argumentation des Stabilitätsrats, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2026 im Einklang mit den Regelvorgaben ist, für nicht überzeugend.**
- **Der Beirat stimmt zwar mit dem Stabilitätsrat überein, dass aufgrund der Ausnahmeklausel die regulären MTO-Grenzen derzeit ausgesetzt sind.** Gleichwohl gibt es Kommissionsempfehlungen hinsichtlich der nationalen Finanzpolitik, die auch in Zeiten der Ausnahmeklausel zu beachten sind. Die laufende Reformdiskussion ist im Hinblick auf die aktuelle Bewertung der Regeleinhaltung unerheblich.

- **Dem Beirat erscheint der aufgezeigte Pfad für das strukturelle Defizit als nicht ausreichend.** Zwar ist in der Projektion im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2026 eine strukturelle Verbesserung von mindestens 0,5 % des BIP ausgewiesen, doch wird die jährliche Regelvorgabe einer Verbesserung von 0,5 % des BIP für das Jahr 2026 nicht eingehalten.
- **Die Abweichung zu den Regelvorgaben resultiert wesentlich daraus, dass die Haushalts- und Finanzplanungen den Empfehlungen der Kommission nicht folgen.** Diese legen einen weniger expansiven Kurs und zielgerichtete Maßnahmen im Jahr 2023 nahe. Der Beirat moniert desweiteren, dass der Stabilitätsrat die ausreichende Verbesserung in den Jahren 2024 bis 2026 an dem sehr hohen Defizit für das Jahr 2023 bemisst.
- Am mittelfristig erwarteten strukturellen Defizit von 1½ % des BIP wird auch deutlich, **dass die nationale Schuldenbremse in Deutschland das Einhalten des MTO aufgrund des Fokus auf die Kernhaushalte nicht mehr wirksam absichert.**
- Während die europäischen Fiskalregeln auf das jährliche gesamtstaatliche Defizit unter Berücksichtigung aller Schattenhaushalte abstellen, **gelten die Regelungen für die Schuldenbremse des Bundes wegen der geänderten Buchungspraxis für Sondervermögen nur noch eingeschränkt.** Insgesamt verfügen Sondervermögen des Bundes für die kommenden Jahre über kreditfinanzierte Defizitspielräume von rund 400 Mrd €. Den überwiegenden Teil davon erlangte der Bund über die Ausnahmeklausel im laufenden Jahr und in den vergangenen Jahren.
- **Die umfangreichen Notlagenkredite des WSF-Energie finanzieren Maßnahmen, die Überlastungen durch die aktuelle Energiekrise vermeiden sollen, und machen die Staatsfinanzen gleichzeitig expansiv.** Angesichts des absehbar weiter hohen Preisdrucks erscheint dies für sich genommen gesamtwirtschaftlich potenziell kontraproduktiv. Insofern spräche aus Sicht des Beirats sowohl im Hinblick auf die europäischen Regeln als auch die Intention der Schuldenbremse einiges dafür, die Notlagenkredite enger zu begrenzen, indem die Maßnahmen stärker fokussiert oder durch andere Maßnahmen stärker gegenfinanziert werden.
- Auch auf der Länderebene wird mitunter umfangreich auf Ausnahmeklauseln, Nebenhaushalte und Vorfinanzierung künftiger Ausgaben über Notlagenkredite gesetzt. **Es ist kaum mehr möglich, einen Überblick über die jeweiligen Vorgehensweisen der Länder zu erhalten.**
- **Darüberhinaus sind auf der Länderebene Vorgänge festzustellen, die die Glaubwürdigkeit und Bindungswirkung der Schuldenregeln zu beschädigen drohen.** Exemplarisch gehören hierzu:
 - Die **Nutzung von Notlagenkrediten als Puffer für künftige Vorhaben** – unter Umständen auch ohne engeren Krisenbezug
 - Die **Übernahme von Schulden, die auf der Gemeindeebene in den Vorjahren unter der Kommunalaufsicht des Landes entstanden sind, durch das Land Rheinland-Pfalz**
 - Die **Einrichtung des Transformationsfonds im Saarland**, der unter Rückgriff auf die Ausnahmeklausel strukturelle Vorhaben in den kommenden Jahren finanzieren soll

Hierzu merkt der Beirat an: **Entziehen sich die Bundesländer der Verpflichtung, ihren Anteil zur Einhaltung der für alle Gebietskörperschaften bindenden gesamtstaatlichen Vorgaben zu leisten, sind die gesamtstaatlichen Regelvorgaben nicht zu halten.**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Empfehlungen auf europäischer Ebene.....	4
3.	Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung.....	4
4.	Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen	9
5.	Schlussfolgerungen des Beirats.....	17

1. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes. Dazu nimmt er jeweils auf Basis des vom Arbeitskreis Stabilitätsrat vorgelegten Entwurfs der Beschlussvorlage (vor der Beschlussfassung des Stabilitätsrats) Stellung zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze. Die vorliegende 19. Stellungnahme wurde für die Sitzung des Stabilitätsrats am 16. Dezember 2022 erstellt.

Die Stellungnahme des Beirats berücksichtigt Informationen, die bis zur Abfassung der Stellungnahme verfügbar waren. Dies beinhaltet unter anderem die folgenden öffentlichen Informationen:

- Beschlussvorschlag des Arbeitskreises (AK) Stabilitätsrat für die Sitzung des Stabilitätsrates vom 24. November 2022
- Deutsche Haushaltsplanung 2023 („Draft Budgetary Plan“, DBP) vom Oktober 2022 basierend u.a. auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2022
- Deutsches Stabilitätsprogramm 2022 vom April 2022
- Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 12. Oktober 2022 und die darauf basierenden Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 25. bis 27. Oktober 2022
- Projektionen des Internationalen Währungsfonds (IWF, Oktober 2022), der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2022), der Europäischen Kommission (November 2022), des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR, November 2022) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, November 2022)
- Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung
- Haushaltsergebnisse gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und in Maastricht-Abgrenzung sowie gemäß Finanzstatistik mit Stand 18.11.2022

Vom Bundesministerium der Finanzen (BMF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) wurden zusätzliche Hintergrundinformationen für die interne Verwendung im Beirat zur Verfügung gestellt, die in der Analyse berücksichtigt wurden.

2. Empfehlungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Kommission bewertete im Mai 2022 das Deutsche Stabilitätsprogramm vom April 2022.¹ Demnach erwartete sie, dass Deutschland das mittelfristige Ziel eines strukturellen Haushaltsdefizits von maximal 0,5 % des BIP in den Jahren 2022 und 2023 verfehlen wird. Allerdings gelte für diese Jahre die allgemeine Ausnahmeklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Das Defizit übersteige im Jahr 2022 erneut die Regelgrenze von 3 % des BIP. Dies sei aber nicht als Regelverstoß zu werten, da es sich um eine temporäre Überschreitung handele.² Die Schuldenquote bezifferte die Europäische Kommission für das Jahr 2021 mit 69,3 % mithin deutlich über dem vertraglichen Referenzwert von 60 % und erwartete, dass die Schuldenquote im laufenden Jahr auf 66,4 % sinkt. Damit gelte das Schuldenkriterium als eingehalten. Für das Jahr 2022 empfahl die Europäische Kommission gleichwohl, einen neutralen finanzpolitischen Kurs einzuhalten und in den folgenden Jahren eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen. Diese Sicht wurde vom Rat der Europäischen Union bestätigt.³

Die Europäische Kommission bestätigte ihre generelle Einschätzung im November 2022 auf Grundlage der aktualisierten Planungen der Bundesregierung (Deutsche Haushaltsplanung 2022 vom Oktober).⁴ Die Europäische Kommission hob zwar hervor, dass nach ihrer Einschätzung auch für das Jahr 2023 die allgemeine Ausnahmeklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts gelte. Erst im Jahr 2024 seien die Bedingungen erfüllt, um die Klausel deaktivieren zu können. Gleichwohl sei der expansive fiskalische Kurs getrieben durch Steigerungen laufender Ausgaben nicht im Einklang mit den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union.

3. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung

a.) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung⁵

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Herbstprojektion durch die stark gestiegenen Energiepreise eine deutliche Abschwächung der Wirtschaftsaktivität im Winterhalbjahr. Für das laufende Jahr geht sie aufgrund der starken Ausweitung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu Jahresbeginn im Jahresdurchschnitt von einem Zuwachs um 1,4 % aus. Für das kommende Jahr erwartet die Bundesregierung einen Rückgang um 0,4 % (vgl. Übersicht 1). Im Zuge der konjunkturellen Erholung dürfte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024 deutlich stärker expandieren als das Produktionspotenzial. In den Folgejahren wird das BIP in etwa mit den Potenzialraten ausgeweitet. Angesichts der sehr unterschiedlichen Entwicklung der realen und nominalen Größen ist zu berücksichtigen, dass die öffentlichen Finanzen stark vom nominalen BIP und der dahinter liegenden Struktur beeinflusst werden. So ist im kommenden Jahr zwar das reale BIP rückläufig, das nominale BIP steigt aber mit 5,3 % recht deutlich an. In ähnlichem Maße nimmt das Volkseinkommen (Lohn-

¹ Siehe COM (2022) 606 final vom 23.5.2022.

² Siehe auch COM (2022) 607 final vom 23.5.2022.

³ Siehe Council Recommendation of 12 July 2022 on the National Reform Programme of Germany and delivering a Council opinion on the 2022 Stability Programme of Germany, OJ C 334, 1.9.2022, p. 35.

⁴ Siehe SWD(2022) 9504 final vom 24.11.2021.

⁵ Siehe hierzu auch Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2022): Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung, Essen.

und Gehaltssumme sowie Gewinn- und Vermögenseinkommen) und damit die Basis für die direkten Steuereinnahmen und Sozialbeiträge zu. Im Jahr 2024 lässt die Dynamik aufgrund der rückläufigen Inflation wieder etwas nach.

Die Verbraucherpreise (Deflator des privaten Konsums) dürften nach der Herbstprojektion der Bundesregierung vor allem durch die Verteuerung von Energie und Nahrungsmitteln in diesem und im kommenden Jahr kräftig steigen. So wird für dieses Jahr eine Teuerungsrate von 7,2 % und für das kommende Jahr von 6,3 % erwartet. Die Abschwächung des Preisauftriebs im kommenden Jahr dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass die Notierungen an den Terminmärkten für Gas und Strom zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung einen Rückgang der Preise angezeigt haben. Zum anderen sind in der Prognose der Bundesregierung die Maßnahmen des „Wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs“, insbesondere die Einführung einer Gaspreis- und einer Strompreisbremse berücksichtigt, deren konkrete Ausgestaltung zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung allerdings noch nicht bekannt war. Im Jahr 2024 schwächt sich der Preisauftrieb gemäß der Prognose deutlich ab. Die Bundesregierung erwartet dann einen Anstieg der Verbraucherpreise von 1,9 %.

Die stark steigenden Preise für importierte Energie belasten die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Der kräftige Anstieg der Gaspreise traf die deutsche Wirtschaft nach Einschätzung der Bundesregierung in einer Phase, in der sie sich noch von den Folgen der Corona-Pandemie erholte. Die höheren Energiepreise belasten aus Sicht der Bundesregierung vor allem die privaten Haushalte. Sie geht davon aus, dass die Preissteigerungen bei Erdgas mit einer erheblichen Verzögerung an die Verbraucher weitergegeben werden, sodass die Belastung der verfügbaren Einkommen auch im kommenden Jahr noch zunimmt. Die Arbeitnehmerentgelte steigen in diesem und im kommenden Jahr zwar mit über 5 % und damit deutlich stärker als in den Jahren zuvor. Angesichts der stark steigenden Verbraucherpreise dürften die Realeinkommen dennoch zurückgehen. Erst ab dem Jahr 2024 ist in dieser Prognose unterstellt, dass die Reallöhne wieder steigen. Die Bundesregierung erwartet, dass die privaten Haushalte sich bei größeren Anschaffungen zurückhalten werden, auch wenn sie davon ausgeht, dass die Sparquote vorübergehend deutlich sinken dürfte. Da der reale private Konsum in der ersten Jahreshälfte dieses Jahres noch deutlich ausgeweitet wurde, geht die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt des laufenden Jahres noch von einem Anstieg von 4,3 % aus. Im kommenden Jahr gehen die realen Konsumausgaben im Jahresdurchschnitt dann gemäß der Prognose um 0,9 % zurück. Die realen Bauinvestitionen werden aufgrund des schwachen ersten Halbjahres bereits für dieses Jahr als rückläufig angesetzt. Es wird erwartet, dass sich dieser Rückgang im kommenden Jahr fortsetzt, da die Finanzierungskosten noch weiter steigen. Dagegen werden nach der Einschätzung der Bundesregierung die realen Ausrüstungsinvestitionen in beiden Prognosejahren ausgeweitet. Es wird davon ausgegangen, dass die dämpfenden Effekte der steigenden Energiepreise durch die sich abschwächenden Lieferengpässe mehr als kompensiert werden, da Auftragsbestände abgebaut werden könnten.

Die Lage am Arbeitsmarkt ist nach Einschätzung der Bundesregierung trotz der konjunkturellen Schwäche im Winterhalbjahr robust. Zwar dürfte die Nachfrage nach Arbeitskräften vorübergehend zurückgehen. Angesichts des derzeitigen Mangels an Arbeitskräften erwartet die Bundesregierung jedoch, dass die Unternehmen bestrebt sein werden, den vorhandenen Personalbestand zu halten, so dass die Beschäftigung weniger stark sinken dürfte als in früheren konjunkturellen Schwächephasen. Dementsprechend ist in der Prognose für das kommende Jahr zwar ein steigendes Arbeitsvolumen, aber ein Rückgang des realen BIP je Erwerbstätigen unterstellt. Im Zuge der erwarteten konjunkturellen Erholung wird davon ausgegangen, dass die Arbeitslosigkeit 2024 wieder zurückgeht.

Übersicht 1: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1. Bundesregierung (Oktober 2022)							
1aa. BIP, preisbereinigt	2,6	1,4	-0,4	2,3	0,8	0,8	0,8
1ab. BIP-Deflator	3,1	5,6	5,7	2,3	2,0	2,0	2,0
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	0,4	4,3	-0,9	2,4	0,8	0,8	0,8
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	3,1	7,2	6,3	1,9	2,0	2,0	2,0
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ²⁾	3,3	4,5	5,0	4,7	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	0,4	1,4	0,4	0,2	-0,4	-0,4	-0,4
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ³⁾)	3,3	2,8	3,0	3,0	3,2	3,4	3,5
1f. Kurzfrist. Zinssätze in % (techn. Annahme)	0,0	0,8	2,4	2,0	2,0	2,0	2,0
2. Europäische Kommission (November 2022)							
2aa. BIP, preisbereinigt	2,6	1,6	-0,6	1,4			
2ab. BIP-Deflator	3,1	5,3	6,8	3,6			
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	0,4	4,5	-0,9	1,5			
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	3,1	7,1	6,9	2,8			
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer ²⁾	3,1	4,5	5,4	4,3			
2d. Erwerbstätige	0,1	1,2	-0,1	0,3			
2e. Erwerbslosenquote	3,6	3,1	3,5	3,5			
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2022)							
3aa. BIP, preisbereinigt	2,6	1,4	-0,4	1,9			
3ab. BIP-Deflator	3,1	6,1	6,0	2,7			
4. SVR (November 2022)							
4aa. BIP, preisbereinigt	2,6	1,7	-0,2				
4ab. BIP-Deflator	3,1	5,2	5,7				
5. IWF (Oktober 2022)							
5aa. BIP, preisbereinigt	2,6	1,5	-0,3	1,5	2,2	1,8	1,3
5ab. BIP-Deflator ⁴⁾	3,1	4,3	5,7	3,4	2,0	1,7	1,8
6. OECD (November 2022)							
6aa. BIP, preisbereinigt	2,6	1,7	-0,3	1,5			
6ab. BIP-Deflator	3,1	5,7	7,1	3,5			

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – 2) Werte zu laufenden Preisen. – 3) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) – 4) Eigene Berechnung auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Bewertung

Die Projektion der Bundesregierung erscheint vor dem Hintergrund der damaligen Informationslage plausibel und steht in etwa im Einklang mit den zuletzt veröffentlichten Projektionen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 1). Bei einzelnen Prognosegrößen zeigen sich allerdings größere Unterschiede, die teils auf unterschiedlichen Datenständen beruhen. Die größten Unterschiede bestehen bei der Prognose der Preisentwicklung. Sie resultieren zu einem bedeutenden Teil aus dem Informationsstand bei der Erstellung der Prognose. So haben sich die Preise an den Terminmärkten für Gas seit Veröffentlichung der Gemeinschaftsdiagnose halbiert. Zudem haben die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen des Abwehrschirms preisdämpfende Effekte. Auch zeigen sich beim Importdeflator deutliche Unterschiede, die aus unterschiedlichen Annahmen zur Preisentwicklung bei anderen Rohstoffen resultieren dürften. Die jüngsten Tariflohnabschlüsse, wie z.B. in der Metall- und Elektroindustrie, sind mit der Prognose der Bundesregierung vereinbar und deuten nicht auf einen zusätzlichen Preisdruck hin. Die Prognose der Arbeitsmarktentwicklung steht im Einklang mit den Projektionen der Institute und der Gemeinschaftsdiagnose. Lediglich das Arbeitsvolumen nimmt in der Prognose der Bundesregierung in diesem Jahr etwas schwächer zu als bei der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, was an unterschiedlichen Annahmen zur Kurzarbeit liegen könnte. Im Jahr 2024 wird von der Bundesregierung ein deutlich stärkerer Anstieg des Arbeitsvolumens prognostiziert als von den Instituten.

Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus dem weiteren Verlauf der Energie-Krise. Sollte es im Winter zu einer Gasmangellage kommen, die stark steigende Gaspreise oder sogar eine Rationierung des Gasangebots notwendig werden lässt, dürften die Produktionseinbußen im Winterhalbjahr deutlich stärker sein, als in den Prognosen unterstellt. Generell hat die Entwicklung der Energie- und insbesondere der Gaspreise eine erhebliche Bedeutung für die konjunkturelle Entwicklung. Ein deutlich stärkerer Rückgang der Großhandelspreise für Erdgas als derzeit absehbar würde dazu führen, dass der Druck auf die Verbraucherpreise schneller nachlässt als in der Prognose unterstellt. Dementsprechend wären in diesem Fall auch die negativen Effekte auf die real verfügbaren Einkommen geringer.

b.) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Die Bundesregierung erwartet bis zum Jahr 2023 ein Wachstum des Potenzials von jeweils 0,8 % (vgl. Übersicht 2). **In den Folgejahren geht das Wachstum geringfügig auf 0,7 % zurück.** Dabei wird der Rückgang des Arbeitsvolumens, der sich für die kommenden Jahre abzeichnet, durch eine etwas stärkere Ausweitung der anderen Produktionsfaktoren, insbesondere der totalen Faktorproduktivität ausgeglichen.

Nach der Projektion der Bundesregierung dürfte die in diesem Jahr nur leicht negative Produktionslücke (-0,6 %) im kommenden Jahr deutlich negativer werden. Im darauffolgenden Jahr ist ein weitgehendes Schließen der Produktionslücke angelegt.

Übersicht 2: Aktuelle Schätzungen von Potenzialwachstum¹⁾ und Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1. Bundesregierung (Oktober 2022)								
1aa. Produktionspotenzial	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
1ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3217,5	3242,1	3267,0	3293,8	3316,4	3338,5	3361,4	3385,4
1ba. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-3,0	-1,2	-0,6	-1,8	-0,2	-0,1	0,0	0,0
1bb. Produktionslücke in Mrd. € ²⁾	-104,4	-43,1	-22,5	-75,6	-9,1	-5,2	-2,1	0,0
2. Europäische Kommission (November 2022)								
2aa. Produktionspotenzial	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8			
2ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3214,2	3234,1	3256,4	3278,7	3303,5			
2ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	-0,1	-0,2	-0,3	-0,5	-0,4			
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-2,9	-0,9	-0,1	-1,4	-0,8			
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2022)								
3aa. Produktionspotenzial	0,6	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9
3ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3214,5	3232,8	3257,6	3283,0	3308,9	3336,3	3365,5	3394,7
3ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2	-0,1	0,1	0,3
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-2,9	-0,9	-0,2	-1,4	-0,4	-0,2	-0,1	0,0
3ca. Produktionspotenzial nach MODEM	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5
3cb. Produktionspotenzial nach MODEM (in Mrd. €)	3233,2	3262,8	3291,3	3319,4	3345,7	3368,6	3388,6	3405,6
3cc. Abweichung zu 1ab (in %)	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	0,8	0,6
4. SVR (November 2022)⁴⁾								
4aa. Produktionspotenzial	0,8	0,8	0,9	0,9	0,6	0,5	0,7	0,6
4ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3200,6	3225,8	3255,5	3283,3	3302,9	3320,1	3342,4	3362,8
4ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	-0,5	-0,5	-0,4	-0,3	-0,4	-0,6	-0,6	-0,7
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-2,5	-0,7	-0,1	-1,3				
5. IWF (Oktober 2022)								
5aa. Produktionspotenzial	-0,3	0,8	0,8	0,5	1	1,7	1,5	1,2
5ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3219,5	3244,9	3270,7	3286,4	3319,0	3376,0	3426,6	3469,4
5ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	0,1	0,1	0,1	-0,2	0,1	1,1	1,9	2,5
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-3,0	-1,3	-0,5	-1,3	-0,8	-0,4	0,0	0,0
6. OECD (November 2022)								
6aa. Produktionspotenzial	1,0	1,0	0,9	0,8	0,7			
6ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3234,7	3267,4	3298,2	3323,6	3346,5			
6ac. Abweichung zu 1ab (in %) ³⁾	0,5	0,8	1,0	0,9	0,9			
6b. Produktionslücke	-3,7	-2,2	-1,4	-2,4	-1,7			

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP. – 3) Eigene Berechnung. – 4) Die Werte für das Produktionspotenzial und die Produktionslücke sind nicht kalenderbereinigt.

Bewertung

Insgesamt liegen die Potenzialniveaus, Potenzialraten und die Produktionslücken im Spektrum der Berechnungen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 2). Dabei weisen die Projektionen der Gemeinschaftsdiagnose und der Europäischen Kommission einen leichten Anstieg der Wachstumsraten des Produktionspotenzials auf. Dagegen erwartet der SVR einen geringfügig schwächeren Zuwachs. Deutlichere Abweichungen zeigen sich bei der Schätzung der Produktionslücke in diesem und im kommenden Jahr. Die Schätzung der Bundesregierung weist hier mit -0,6 % für dieses und -1,8 % für das kommende Jahr deutlich negativere Werte aus als die Projektionen der Gemeinschaftsdiagnose, der Europäischen Kommission und des SVR. Die Unterschiede entstehen zum einen daraus, dass die tatsächliche BIP-Entwicklung etwas negativer prognostiziert wird als von der Gemeinschaftsdiagnose und der Europäischen Kommission. Zum anderen schätzt die Bundesregierung ein stärkeres Wachstum des Produktionspotenzials in den Jahren 2020 und 2021. Dadurch ist das Produktionspotenzial in den Folgejahren höher als in den Prognosen anderer Prognoseinstitutionen. Während die Prognose des tatsächlichen BIP in der Spannbreite anderer Prognosen liegt, ist die Schätzung einer um 0,3 Prozentpunkte (PP) höheren Potenzialwachstumsrate für die Jahre 2020 und 2021 etwas überraschend, da das Verfahren zur Potenzialschätzung weitgehend festgelegt ist. Gerade zur Potenzialschätzung der Europäischen Kommission und zur Gemeinschaftsdiagnose, die bei der Potenzialschätzung den Vorgaben der Europäischen Kommission folgt, dürften sich eigentlich nur geringfügige Unterschiede ergeben. Die OECD projiziert einen deutlich höheren Pfad des Potenzials und – spiegelbildlich – deutlich höhere Produktionslücken als die anderen Institutionen.

4. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a.) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Die Fiskalprojektion des BMF berücksichtigt weitgehend die aktuellen fiskalischen Beschlüsse und gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen: Die Fiskalprojektion im Beschlussvorschlag für die Sitzung des Stabilitätsrats am 16. Dezember 2022 basiert hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Bundesregierung von Mitte Oktober. Für die Steuereinnahmen beruht sie auf der offiziellen Steuerschätzung von Ende Oktober, der diese Eckwerte zugrunde liegen. Hinsichtlich der Finanzpolitik berücksichtigt die Fiskalprojektion den Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 nach der Bereinigungssitzung. Einbezogen sind zudem die Wirtschaftspläne 2023 für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (wirtschaftlicher Abwehrschirm), den Klima- und Transformationsfonds sowie für das Sondervermögen Bundeswehr (im Folgenden: WSF-Energie, Klimafonds bzw. Bundeswehrfonds). Die fiskalisch gewichtigen Gas- und Strompreisbremsen sind auf einem vorläufigen Stand von Mitte November einbezogen. Zudem liegt der letzte Beschluss der Bundesregierung zur mittelfristigen Finanzplanung vom Sommer 2022 zugrunde.

Gewisse Inkonsistenzen bestehen zwischen Fiskalprojektion und gesamtwirtschaftlicher Projektion. Die gesamtwirtschaftliche Projektion basiert hinsichtlich der Finanzpolitik teils noch auf älteren Planungsständen, etwa für die Gas- und Strompreisbremse.

Die Projektion ist nach wie vor mit sehr hoher Unsicherheit verbunden. Diese betrifft die zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Annahmen (s.o.) ebenso wie fiskalische Maßnahmen. Bei letzteren

lassen sich Volumina teils schwer einschätzen. So hängen die staatlichen Aufwendungen für die Gas- und Strompreisbremsen von der unsicheren Entwicklung der jeweiligen Preise ab. Auch die Einnahmen aus der Abschöpfung von Erträgen im Strommarkt sind schwer absehbar. Außerdem könnten Stützungsmaßnahmen ausgeweitet und/oder verlängert werden. Beispielsweise soll offenbar im Hinblick auf die Preisbremsen Ende 2023 über deren etwaige Verlängerung entschieden werden. Unsicher ist zudem, inwieweit und wofür die Mittel aus den umfänglichen Sondervermögen und Reserven von Bund und Ländern abfließen. **Vor diesem Hintergrund und angesichts der hohen Unsicherheit beschränkt sich der Beirat auf eine kurze Darstellung und Einordnung der vorgelegten Fiskalprojektion.**

Für das Jahr 2022 projiziert das BMF eine Defizitquote von 3½ %, was etwa dem Vorjahreswert entspricht. Im Jahr 2023 steigt die Defizitquote in der Projektion auf 4½ %, in den Folgejahren wird sie zwischen 1½ % und 2 % erwartet (siehe Übersicht 3).

- **Im laufenden Jahr** entfallen einerseits Corona-Maßnahmen, was die staatlichen Budgets entlastet. Andererseits wurden neue Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit Energiekrise, hoher Inflation und Angriffskrieg in der Ukraine ergriffen. Beispiele sind die Energiepauschalen für Beschäftigte sowie Rentnerinnen und Rentner, die Dezembertransfers als erste Stufe der Gaspreisbremse sowie Zuschüsse und Kapitaleinlagen des Bundes für Gashandelsunternehmen wie Uniper.
- **Im kommenden Jahr** steigt die Defizitquote, weil das Volumen solcher Hilfsmaßnahmen zunimmt. Besonders umfangreich sind die Budgetlasten im Zusammenhang mit dem WSF-Energie und hier vor allem der Strompreisbremse und der zweiten Stufe der Gaspreisbremse. Außerdem sind höhere Defizite des Bundeswehrfonds eingestellt. Budgetentlastungen kommen von auslaufenden Corona-Maßnahmen. Diese Faktoren spielen vor allem für den Bund eine Rolle. Eine Verschlechterung der VGR-Salden erwartet das BMF aber auch für die Länder und Sozialversicherungen.
- **In den Jahren 2024 bis 2026** sinkt die Defizitquote stark, weil die Hilfsmaßnahmen in der Regel im Laufe des Jahres 2024 enden. Die Defizite des Klima- und des Bundeswehrfonds steigen jedoch zusammen in den Jahren 2024 bis 2025 von geplanten 22 ½ Mrd € im Jahr 2023 auf eine Größenordnung von jährlich rund 42 Mrd € (1 % des BIP).⁶

Unter den Gebietskörperschaften fallen die Defizite im Projektionszeitraum allein beim Bund (einschl. seiner Sondervermögen) an (vgl. Übersicht 4).

- Die Länder und Gemeinden verzeichnen gemäß der hier maßgeblichen VGR-Abgrenzung und gemäß BMF-Schätzung ausgeglichene oder überschüssige Haushalte. Die Länder weisen in ihrer eigenen Schätzung in der finanzstatistischen Abgrenzung für ihre Kernhaushalte vor allem für 2023 und 2024 hohe Defizite aus. Allerdings lassen sich hieraus keine Schlussfolgerungen für die relevante VGR-Schätzung für die Länder ziehen (u.a., weil die Sondervermögen der Länder einzubeziehen wären). Die Länder haben keine Vorbehalte zur VGR-Länderschätzung des BMF in die Beschlussvorlage des Stabilitätsrats eingebracht. Insofern ist davon auszugehen, dass die Länder mit dieser Schätzung konform gehen.

⁶ Für Übersichten über den Entwurf zum Bundeshaushalte 2023 nach der Bereinigungssitzung, zum Finanzplan des Bundes vom Sommer 2022 und zur geplanten Entwicklung bei gewichtigen Sondervermögen vgl.: Deutsche Bundesbank, Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, August 2022, S. 73, und Deutsche Bundesbank, Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, November 2022, S. 67.

- Für die Sozialversicherungen schätzt das BMF in der Tendenz deutlich steigende VGR-Defizite. Generell dürfen die Sozialversicherungen keine Schulden machen. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) verfügen derzeit noch über Rücklagen, aus denen sie Finanzierungslücken schließen können (ein Rückgriff auf Rücklagen wird in den VGR wie eine Kreditaufnahme gebucht und hat keinen Einfluss auf das Defizit). Bei der GRV bleibt der Beitragssatz bis 2026 unverändert, und es fallen ab 2023 zunehmende Defizite an. Der rechnerische Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen steigt im Jahr 2023 um 0,3 PP auf 1,6 %. Zum Ausgleich des Finanzierungsdefizits in der GKV im Jahr 2023 werden zusätzlich die Rücklagen der Krankenkassen eingesetzt und weitestgehend aufgebraucht. In den Folgejahren verfügen die Krankenkassen dann über keine nennenswerten Reserven mehr, und es werden höhere Beitragssätze erforderlich. Die Rücklage der Bundesagentur für Arbeit ist im Zuge der Corona-Krise bereits aufgebraucht worden. Für das Jahr 2022 erwartet die Bundesagentur ein Defizit, das über ein kurzfristiges Darlehen des Bundes finanziert wird. Im Jahr 2023 steigt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 0,2 PP auf 2,6 %, und im nächsten und in den Folgejahren wird mit niedrigen Überschüssen gerechnet. Für die Pflegeversicherung wurden offenbar keine Beitragserhöhungen berücksichtigt, so dass hier steigende Defizite projiziert werden.

Gegenüber seiner Fiskalprojektion vom April 2022 senkte das BMF seine Erwartung für das gesamtstaatliche Defizit 2022 leicht, in den Folgejahren erwartet es nun deutlich höhere Defizite. Die Defizitquotenschätzung für 2023 erhöhte das BMF stark um 2 ½ PP. Auch für die Folgejahre projiziert es gegenüber dem Frühjahr höhere Defizite: Die Aufwärtsrevisionen reichen von ¼ PP im Jahr 2024 bis 1 PP im Jahr 2026. Aufwärtsrevisionen betreffen überwiegend die **Gebietskörperschaften, hierbei insbesondere den Bund.** Die höheren Defizite dürften in erster Linie vom dritten Entlastungspaket und den Maßnahmen des WSF-Energie kommen. Hinzu dürften höhere Defizite des Klimafonds kommen. Erhebliche Entlastungen kommen von höher geschätzten nominalen Steuereinnahmen: Die Steuerschätzung wurde stark aufwärtsrevidiert. Bei den **Sozialversicherungen** entwickelt sich die Beitragsbasis (vor allem die Nominallohne) gemäß der neuen Makroprojektion ebenfalls günstiger, so dass die Beitragseinnahmen höher ausfallen. Saldobelastend wirkt dort hingegen die etwas höhere Arbeitslosigkeit. Zudem (und gewichtiger) wachsen aufgrund des höheren Anstiegs der Nominallohne zeitverzögert auch die Rentenausgaben stärker. Im Ergebnis schätzt das BMF für 2022 bis 2024 nun deutlich kleinere Defizite der Sozialversicherungen. Dadurch werden auch die Rücklagen in geringerem Umfang aufgezehrt. Aus diesem Grund stehen für die Folgejahre 2025 und 2026 mehr Rücklagen zur Finanzierung von Deckungslücken zur Verfügung.

Die Schuldenquote stieg in der Corona-Krise auf 68,6 % im Jahr 2021. In der Projektion sinkt sie 2022 um rund 2 PP und steigt dann 2023 auf 70 %. Danach wird erwartet, dass sie schrittweise bis auf einen Wert von 67¼ % im Jahr 2026 fällt (siehe Übersicht 5). Im gesamten Zeitraum trägt das nominale BIP-Wachstum im Nenner der Quote wesentlich zu diesem Rückgang bei. Zudem ist wohl unterstellt, dass Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Bad Banks und Corona-Hilfen sowie die Liquiditätsreserven des Bundes abgebaut werden.⁷ Letzteres verringert den Bedarf zur Neuverschuldung. Entsprechend fallen die Maastricht-Schulden geringer aus. Schuldenquotenerhöhend

⁷ Die Liquiditätsreserven sind nicht zu verwechseln mit der Rücklage des Bundes. Die Rücklage ist keine Kassenreserve, sondern aus ökonomischer Sicht eine auf künftige Haushalte übertragbare Kreditemächtigung. Die Rücklage soll in den Jahren 2023 und 2024 aufgelöst werden und erhöht dabei den Schuldenstand.

wirken die hohen Defizite (sowie in den Jahren 2022 und 2023 die Liquiditätshilfen in der Energiekrise: anders als Kapitaleinlagen zum Verlustausgleich erhöhen diese nicht das Defizit).

Übersicht 3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Stabilitätsrat (24. November 2022)	-3,7	-3½	-4½	-2	-1½	-1½
<i>1a. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2022)</i>	-3,7	-3½	-2	-2	-1½	-1
<i>1b. Stabilitätsrat (April 2022)</i>	-3,7	-3¾	-2	-1¾	-1	-½
<i>1c. Stabilitätsrat (Dezember 2021)</i>	-5¼	-2¼	-¾	¼	¾	
<i>1d. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2021)</i>	-7¼	-3¼	-1½	-½	0	
<i>1e. Stabilitätsrat (Juni 2021)</i>	-9	-3	-1½	-¾	-¼	
2. Europäische Kommission (November 2022)	-3,7	-2,3	-3,1	-2,6		
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2022)	-3,7	-1,9	-1,3	-1,0		
4. SVR (November 2022)	-3,7	-2,3	-2,8			
5. IWF (Oktober 2022)	-3,7	-3,3	-2,5	-1,5	-0,9	-0,6
6. OECD	-3,9	-2,7	-3,2	-2,2		

1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab Jahr 2022 für 1. bis 1b., ab 2021 für 1c. bis 1e.) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Übersicht 4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspanweiten des Bundesministeriums der Finanzen¹⁾

In Mrd. €	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Finanzierungssaldo	-134,3	-134	-184	-86	-64½	-65½
davon:						
1a. Bund	-145,9	-156	-182	-92	-62	-53
1b. Länder	2,8	16½	1	6½	5½	5½
1c. Gemeinden	4,6	5½	4	3	3	1
1d. Sozialversicherungen	4,3	0	-7½	-3½	-11	-18½

1) Angegeben sind die Mittelwerte aus den Schätzspanweiten laut „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 24. November 2022.

Übersicht 5: Aktuelle Projektionen des Schuldenstands¹⁾

In Mrd. € (sofern nicht anders angegeben)	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Stabilitätsrat (24. November 2022)²⁾						
1a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	68,6	66 ³ / ₄	70	68 ¹ / ₄	67 ¹ / ₂	67 ¹ / ₄
1b. Bruttoschuldenstand	2471,6	2573	2840	2910	2946	3016
1c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	156,4	102	267	69	36	70
1d. Defizit (= -Finanzierungssaldo)	134,3	134	184	86	65	66
1e. Veränderung der Schulden ohne 1d	22,1	-32	83	-17	-28	4
1f. BIP zu jeweiligen Preisen	3601,8	3855	4058	4248	4364	4484
2. Europäische Kommission (November 2022)						
2a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	68,6	67,4	66,3	65,4		
2b. Bruttoschuldenstand	2471,6	2598,3	2710,3	2806,8		
2c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	156,4	126,7	112,0	96,5		
2d. Defizit (= -Finanzierungssaldo)	134,3	88,7	126,9	111,6		
2e. Veränderung der Schulden ohne 2d. ³⁾	22,1	38,0	-14,9	-15,1		
2f. BIP zu jeweiligen Preisen	3601,8	3854	4089	4295		
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2022)						
3a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	68,7	68,6	66,7	65,0		
3b. Bruttoschuldenstand	2474,4	2659,6	2730,7	2784,6		
3c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	184,5	185,5	70,9	54,0		
3d. Defizit (= -Finanzierungssaldo)	134,3	72,5	51,2	41,5		
3e. Veränderung der Schulden ohne 3d.	50,2	113,0	19,7	12,5		
3f. BIP zu jeweiligen Preisen	3601,8	3877	4094	4284		
4. SVR (November 2022)						
4a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	68,6	68,0	68,1			
4b. Bruttoschuldenstand	2471,6	2621,7	2772,1			
4c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	156,4	150,1	150,4			
4d. Defizit (= -Finanzierungssaldo)	134,3	90,1	115,4			
4e. Veränderung der Schulden ohne 4d.	22,2	60,0	35,0			
4f. BIP zu jeweiligen Preisen	3601,8	3855	4069			
5. IWF (Oktober 2022)						
5a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	69,6	71,0	68,3	65,5	63,0	63,5
5b. Bruttoschuldenstand	2508,3	2712,1	2746,4	2768,5	2775,1	2889,7
5c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	194,2	203,8	34,3	22,1	6,6	114,5
5d. Defizit (= -Finanzierungssaldo)	130,9	230,6	54,9	1,8	-12,3	-34,3
5e. Veränderung der Schulden ohne 5d. ³⁾	63,3	-26,8	-20,6	20,4	18,9	148,8
5f. BIP zu jeweiligen Preisen	3601,8	3814	4020	4220	4398	4556
6. OECD (November 2022)						
6a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	68,8	69,5	69,9	70,6		
6b. Bruttoschuldenstand	2471,6	2686,0	2887,0	3060,0		
6c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	156,4	214,1	201,1	173,2		
6d. Defizit (= -Finanzierungssaldo)	138,7	105,7	133,5	96,1		
6e. Veränderung des Bruttoschuldenstands ohne 6d. ³⁾	17,8	108,0	68,0	77,0		
6f. BIP zu jeweiligen Preisen	3588,4	3877	4117	4341		

1) Die Werte für das Bruttoinlandsprodukt sind für die Projektionsjahre ab 2022 auf volle Milliarden gerundet. – 2) Die Werte für die Bruttoschuldenquote unter 1a. sind für die Jahre ab 2022 auf ein Viertelprozent gerundet. Bei den Werten für die Positionen 1c. und 1e. für das Jahr 2021 sowie zusätzlich 1b. und 1d. für die Jahre ab 2022 handelt es sich um eine eigene Berechnungen. – 3) Eigene Berechnungen.

b.) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

In der Projektion liegen die strukturellen Defizitquoten in allen Jahren oberhalb des mittelfristigen Haushaltsziels (MTO) von 0,5 %. Die strukturelle Defizitquote sinkt 2022 auf 2½ % und damit nur moderat gegenüber 2021 (3 % des BIP). Im Jahr 2023 steigt sie wieder deutlich auf 3¼ % des BIP. Ab dem Jahr 2024 sinkt die Quote von 2 % im Jahr 2024 auf 1½ % in den Jahren 2025 und 2026. Die fiskalische Ausrichtung ist mithin im Jahr 2023 expansiv, sofern sie wie üblich am konjunkturbereinigten Primärsaldo gemessen wird. Vor allem 2024 und auch noch 2025 ist sie demnach restriktiv.

Für die Jahre 2022 und 2023 sind die Einflüsse der Konjunktur und der vom BMF ausgewiesenen temporären Faktoren spürbar bzw. leicht negativ. In den Folgejahren liegen diese Einflüsse jeweils bei Null.

- Der negative Effekt der Konjunktur auf die Staatsfinanzen folgt aus der oben beschriebenen Produktionslücke. Er steigt 2023 vorübergehend auf 1 % des BIP, nach ¼ % des BIP im Jahr 2022.
- Die vom BMF ausgewiesenen temporären Lasten liegen 2022 bei ¾ % des BIP und 2023 bei ¼ % des BIP. Hierbei handelt es sich um die Kapitalmaßnahmen des WSF-Energie (v.a. für Gashandelsunternehmen). Die Kommission hat in ihrer Herbstprojektion für 2022 eine temporäre Belastung von 0,2 % des BIP eingestellt. Es ist offen, inwieweit der Unterschied auf abweichenden Schätzansätzen oder Klassifikationen beruht. Im Grundsatz werden im EU-Verfahren Budgetlasten nicht als temporär aus dem strukturellen Saldo ausgeklammert, wenn sie aus gezieltem politischen Handeln entstanden sind – es sei denn, dieses bezieht sich auf ein gravierendes Ereignis außerhalb der staatlichen Kontrolle.⁸ Allerdings ist die Kommission von diesem Grundsatz in der Corona-Notlage abgewichen. Sie erfasst Corona-Maßnahmen grundsätzlich nicht als temporär (sodass sie das strukturelle Defizit zunächst erhöhen). Warum die Kommission nunmehr vermutlich die Kapitalmaßnahmen temporär verbucht, ist dem Beirat nicht bekannt. Nicht als temporär gemeldet werden zahlreiche weitere Lasten aus anderen Stützungsmaßnahmen. Dies betrifft insbesondere die Lasten aus der Gas- und Strompreisbremse, aber auch etwa einmalige Sozialleistungen oder Steuervergünstigungen.

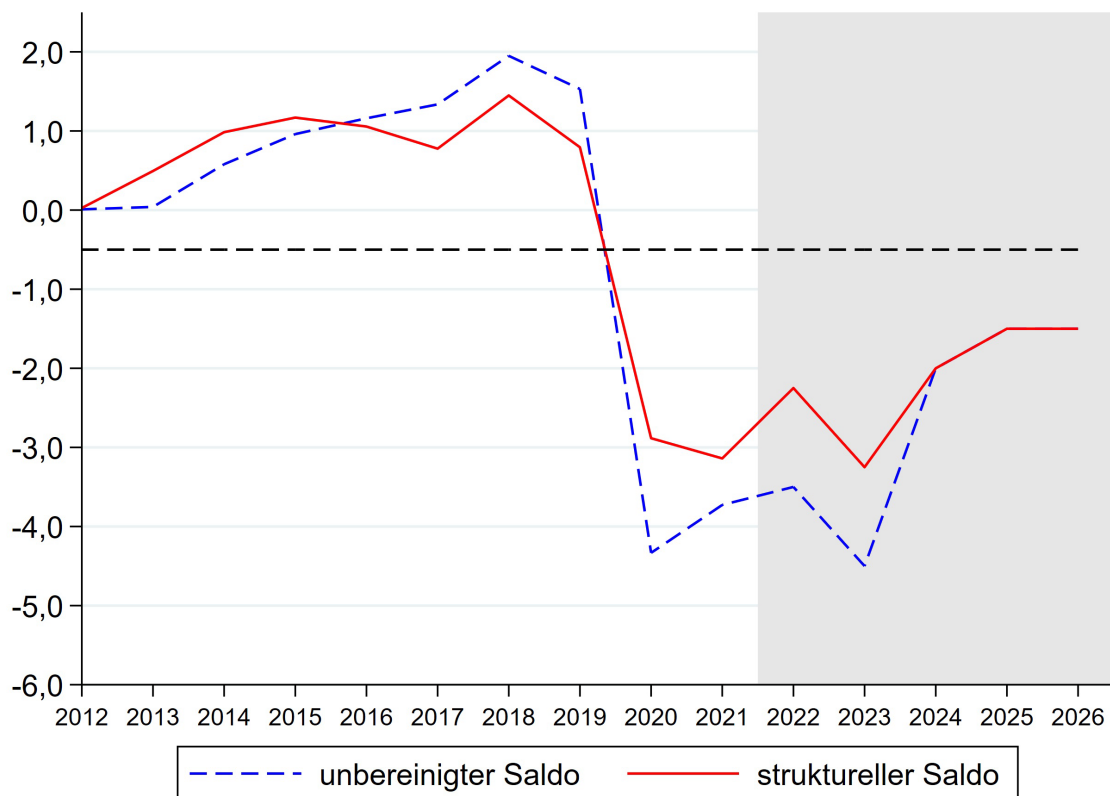
⁸ Die Budgetlasten durch die Stützung von Gashandelsunternehmen sind aber zumindest zum erheblichen Teil staatlich beeinflussbar. So wurde beispielsweise die Möglichkeit des § 24 Energiesicherungsgesetzes nicht genutzt, Kostensteigerungen bei verminderten Gasimporten durch Vertragsanpassungen an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Ebenso wurde auf die zunächst geplante Gaspreismulage verzichtet. Mit dieser sollten Gasverbraucherinnen und -verbraucher (einschl. Unternehmen) allgemeiner an Kosten beteiligt werden, die durch wegfallende Gasimporte entstehen.

Übersicht 6: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Stabilitätsrat (24. November)	/	-3,0	-2½	-3¼	-2	-1½	-1½
1a. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2022)	/	-2,5	-3	-2¼	-2	-1½	-1
1b. Stabilitätsrat (April 2022)	/	-2,1	-3½	-2¼	-2	-1	-½
1c. Deutsches Stabilitätsprogramm (April 2021)	-2,0	-2,1	-3½	-2¼	-2	-1	-½
1d. Stabilitätsrat (Dezember 2021)	-2,1	-3½	-2¼	-1	0	½	/
1e. Stabilitätsrat (Juni 2021)	-2,0	-7¾	-2¾	-1¼	-½	-¼	/
2. Europäische Kommission (November 2022)	-2,9	-3,1	-2,0	-2,4	-2,2	/	/
3a. Gemeinschaftsdiagnose (September 2022)	/	-3,7	-1,9	-1,3	-1,0	/	/
3b. Gemeinschaftsdiagnose (MODEM, September 2022)	/	-3,7	-1,9	-1,3	-1,0	/	/
4. SVR (November 2022)	-3,1	-3,4	-2,2	-2,2	/	/	/
5. IWF (Oktober 2022) ²⁾	-2,8	-3,1	-3,1	-1,8	-1,1	-0,7	-0,6
6. OECD ³⁾	-2,3	-2,6	-2,0	-1,9	-1,3	/	/

1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab Jahr 2022 für 1. bis 1c., ab 2021 für 1d. und 1e.) sind auf ein Viertelprozent gerundet.
 – 2) Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 wird zur besseren Vergleichbarkeit mit den übrigen Schätzungen hier der konjunkturbereinigte Saldo abgebildet. Der IWF berücksichtigt (etwa im Gegensatz zu BMF und Europäischer Kommission) den überwiegenden Teil der Corona-bedingten Maßnahmen als temporär und rechnet diesen aus dem strukturellen Saldo heraus. – 3) Die OECD berechnet nur einen konjunkturrell bereinigten Finanzierungssaldo, der hier ausgewiesen ist.

Abbildung 1: Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß Projektion



Die durchgezogene rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP nach aktuellem Informationsstand (vgl. Übersicht 6,1). Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP (vgl. Übersicht 3,1). Bis zum Jahr 2021 sind die Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet.

c.) Bewertung der Fiskalprojektion

Die Fiskalprojektion des BMF ist aus Sicht des Beirats insgesamt bei der aktuell hohen Unsicherheit vertretbar. Dies gilt sowohl für die unbereinigten als auch für die strukturellen Ergebnisse. Der Beirat hält allerdings auf Basis der derzeitigen finanzpolitischen Beschlüsse für das laufende und das kommende Jahr niedrigere Defizite für wahrscheinlich. Hierauf deutet insbesondere die bisher günstige Entwicklung im laufenden Jahr hin. Die Produktionslücke scheint im Vergleich mit den anderen Projektionen allerdings eher hoch ausgefallen zu sein, was das strukturelle Defizit für sich genommen eher drückt. Ein Vergleich mit anderen Fiskalprojektionen ist grundsätzlich erheblich erschwert, weil das BMF defiziterhöhende Maßnahmen berücksichtigt hat, die bei Abschluss der anderen Projektionen noch nicht bekannt waren (v.a. Ausgestaltung der Gaspreis- und Strompreisbremsen und die Stützung von Gashandelsunternehmen, insbesondere Uniper).

Der Beirat stellt fest, dass die Projektion der Staatsfinanzen derzeit außergewöhnlich unsicher ist. Die Unsicherheit betrifft zum einen die wirtschaftliche Entwicklung und deren Wirkungen auf die Staatsfinanzen. Dabei hat sich die Sensitivität der Staatsfinanzen erhöht, weil diese aufgrund der Energiepreisbremsen stark auf geänderte Energiepreise reagieren. Auch erscheinen neue finanzpolitische Maßnahmen nicht unwahrscheinlich. So ist vorgesehen, die Laufzeit der Energiepreisbremsen Ende 2023 zu prüfen. Bei den bereits beschlossenen Maßnahmen ist teils schwer zu sagen, wie sich die Haushaltslasten zeitlich verteilen werden. So wurden in der Vergangenheit oft deutlich höhere Ausgaben etwa für Verteidigung oder andere Investitionen veranschlagt als letztlich abgeflossen sind. Die Bundesregierung plant nicht zuletzt deshalb, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Übersicht 7: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos^{1,2)}

In % des BIP	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Finanzierungssaldo	-3,7	-3½	-4½	-2	-1½	-1½
2. Konjunkturkomponente	-0,6	-¼	-1	0	0	0
2a. in Mrd. € ²⁾	-21,7	-11,3	-38,1	-4,6	-2,6	-1,0
3. Konjunkturbereinigter Saldo ³⁾	-3,1	-3¼	-3½	-2	-1½	-1½
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	0,0	-¾	-¼	0	0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo ⁴⁾	-3,1	-2½	-3¼	-2	-1½	-1½
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁵⁾	-2,5	-2½	-3	-1¼	-½	-½
7. Produktionslücke (in % des Potentials)	-1,2	-0,6	-1,8	-0,2	-0,1	0,0

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf der Projektion im vorläufigen Beschlussvorschlag vom 24. November für die Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022, der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 12. Oktober 2022 sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für die Projektionsjahre ab 2022 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – 3) Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – 4) Konjunkturbereinigter Saldo minus Temporäre Maßnahmen / Effekte – 5) Konjunkturbereinigter Saldo plus Geleistete Vermögenseinkommen in % des BIP.

5. Schlussfolgerungen des Beirats

Glaubwürdige, nachvollziehbare und bindende Fiskalregeln können einen wesentlichen Beitrag leisten, um solide Staatsfinanzen abzusichern. Dabei geht es im Kontext der europäischen Währungsunion darum, sicherzustellen, dass die gemeinsam vereinbarten Grenzen für die Staatsschulden und die Haushaltsdefizite der Mitgliedstaaten auch eingehalten werden. Defizite und Schulden sollen mit darin festgelegten Grenzen auf ein Niveau begrenzt werden, das Vertrauen in tragfähige und solide Staatsfinanzen sicherstellt. Gleichzeitig sollen die Regeln in Krisen Handlungsspielräume bewahren und im Konjunkturzyklus möglichst nicht prozyklisch wirken. Fiskalregeln, die diese Ziele miteinander verbinden, können verschieden ausgestaltet sein. Wird Verbesserungsbedarf an den Regeln gesehen, so sollten sie transparent reformiert werden. Wichtig ist, sie nicht stattdessen einfach auszuhöhlen oder zu umgehen. Regierungen sind häufig unter Druck, sich zusätzliche fiskalische Spielräume zu verschaffen. Deswegen ist es aus Sicht des Beirats wichtig, dass die Regeln nachvollziehbar bleiben und ihre Einhaltung effektiv überwacht wird.

Der Stabilitätsrat ist Mittelpunkt der deutschen Haushaltsüberwachung sowohl für die nationalen als auch die europäischen Vorgaben. Mitglieder sind die Finanzminister und -ministerinnen des Bundes und der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats wurde eingesetzt, weil die europäischen Vereinbarungen vorsehen, dass unabhängige Institutionen an der nationalen Haushaltsüberwachung zu beteiligen sind. Der Beirat unterstützt mit seinen Stellungnahmen den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsgrundsätzegesetzes zum gesamtstaatlichen strukturellen Defizit. **Der Beirat setzt sich vor diesem Hintergrund für die Einhaltung und strikte Anwendung der Fiskalregeln ein. Die Einhaltung der europäischen Regeln soll nicht zuletzt durch die nationalen Fiskalregeln (Schuldenbremse) abgesichert werden.**

a.) Zur vorgelegten Beschlussvorlage und zur Einhaltung der EU-Fiskalregeln

Die strukturelle Defizitquote in Deutschland liegt gemäß der BMF-Projektion bis Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2026 oberhalb der regulären quantitativen Obergrenze (MTO) von 0,5 % des BIP. Für 2022 und 2023 gilt in der EU eine Generalausnahme. Die regulären quantitativen Grenzen sind damit für 2022 und 2023 nicht die relevanten Zielgrößen. Dennoch können auf der europäischen Ebene auch für diesen Zeitraum Empfehlungen für die finanzpolitische Ausrichtung abgegeben werden, die zu beachten sind. Für die Zeit ab 2024 ist aus heutiger Sicht wieder der korrektive oder der präventive Arm der EU-Regeln relevant. Im präventiven Arm ist vorgesehen, dass in der Regel eine jährliche strukturelle Verbesserung des Defizits um 0,5 % des BIP als Richtwert zu erreichen ist, solange das MTO verfehlt wird. Der Stabilitätsrat vertritt (gemäß dem Entwurf für die Beschlussvorlage für den 16. Dezember 2022) die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2026 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt. Auf Basis der vorgelegten Projektion bestehe kein weiterer Handlungsbedarf: So verbessere sich der Saldo um jahresdurchschnittlich mehr als 0,5 % des BIP in den Jahren 2024 bis 2026. Zudem seien die Maßnahmen, die zur erhöhten gesamtstaatlichen Defizitquote

führen, zur Krisenbewältigung unabdingbar. Abgesehen davon wird in dieser Beschlussvorlage auf die anstehende Reform der europäischen Fiskalregeln ab 2024 verwiesen.

In ihrer Stellungnahme zum deutschen Draft Budgetary Plan aus dem Herbst 2022 weist die Europäische Kommission darauf hin, dass die fiskalische Ausrichtung (Fiscal Stance) im Jahr 2023 in einer Situation mit hoher Inflation expansiv ist. Diese Expansion komme nicht von vorübergehenden und zielgenauen Unterstützungsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen, die durch die Krise besonders betroffen sind oder von Hilfsmaßnahmen für Flüchtlingen aus der Ukraine. Vielmehr stehe das Ausgabenwachstum nicht mit den Empfehlungen des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Insgesamt fordert die Kommission die Mitgliedsstaaten auf, die Maßnahmen in der Energiekrise besser auf besonders betroffene Haushalte und Unternehmen zu fokussieren. Dies richtet sich auch an Deutschland mit Blick auf die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Strom- und Gaspreisbremse. Dennoch dürften die Bremsen weitgehend so umgesetzt werden (und sind so in die Projektion des BMF eingeflossen), wie dies zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Kommission absehbar war.

Der Beirat hält die Argumentation des Stabilitätsrats, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2026 im Einklang mit den Regelvorgaben ist, vor dem Hintergrund der folgenden Überlegungen für nicht überzeugend.

- **Der Beirat stimmt mit dem Stabilitätsrat überein, dass aufgrund der Ausnahmeklausel die regulären MTO-Grenzen derzeit ausgesetzt sind.** Gleichwohl gibt es die oben genannten Kommissionsempfehlungen hinsichtlich der nationalen Finanzpolitik, die auch in Zeiten der Ausnahmeklausel zu beachten sind. Die derzeit laufende Reformdiskussion ist im Hinblick auf die aktuelle Bewertung der Regeleinhaltung dagegen unerheblich.
- **So erscheint dem Beirat der aufgezeigte Pfad für das strukturelle Defizit nicht ausreichend.** Zwar ist in der Projektion im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2026 eine strukturelle Verbesserung von mindestens 0,5 % des BIP ausgewiesen, doch wird die jährliche Regelvorgabe einer Verbesserung von 0,5 % des BIP für das Jahr 2026 nicht eingehalten. Bei der Kontrolle der Einhaltung der Regeln durch die EU-Kommission wird häufig ein Zweijahreszeitraum zu Grunde gelegt. Für den potenziell relevanten Zweijahreszeitraum 2025-26 verbessert sich die Quote des strukturellen Saldos aber auch nur um durchschnittlich 0,25 % des BIP.
- **Dies resultiert wesentlich daraus, dass die Haushalts- und Finanzplanungen den Empfehlungen der Kommission (siehe oben) nicht folgen:** Diese legen einen weniger expansiven Kurs und zielgerichtete Maßnahmen nahe. Der Beirat hält diese Empfehlungen alles in allem für angemessen und plädiert für eine entsprechende Umsetzung. Deshalb überzeugt ihn auch nicht, dass der Stabilitätsrat die ausreichende Verbesserung in den Jahren 2024 bis 2026 an dem sehr hohen Defizit für das Jahr 2023 bemisst. Die Beschlussempfehlung des Stabilitätsrates nutzt quasi zur Erreichung der mittelfristigen Ziele eine überhöhte Sprungchance, die – um im Bild zu bleiben – so keine Baugenehmigung hatte: aufgrund des hohen Defizits im Ausgangsjahr 2023 fällt es leichter, die Vorgaben zum künftigen Abbau des Defizits einzuhalten.

Im Hinblick auf die geforderte Verbesserung und das Niveau des strukturellen Saldos merkt der Beirat an:

- Das strukturelle Defizit stabilisiert sich gegen Ende der Projektion bei rund 1½ % des BIP. Letztlich wird durch umfangreiche Defizite in den Sondervermögen des Bundes für einige Zeit mit gesamtstaatlichen Defiziten deutlich oberhalb der MTO-Vorgabe geplant. Die strukturelle Annäherung an das MTO resultiert rechnerisch aus dem Wegfall der temporären Stützungsmaßnahmen des WSF-Energie, die dann nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmung des strukturellen Defizits und der Rückgang stehen zwar im Einklang mit der auch von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsweise. **Wenn in einer umfassenderen Betrachtung jedoch durch die vorübergehenden Einflüsse hindurchgeschaut wird, zeigen sich steigende bereinigte Defizite im Zeitverlauf und damit keine stringente Annäherung an das MTO.**
- Am mittelfristig erwarteten strukturellen Defizit von 1½ % des BIP wird auch deutlich, **dass die nationale Schuldenbremse in Deutschland das Einhalten des MTO aufgrund des Fokus auf die Kernhaushalte nicht mehr wirksam absichert.**⁹ Die Kernhaushalte von Bund- und Ländern halten die Schuldenbremse zwar ein, es entstehen aber umfangreiche Defizite in Schattenhaushalten. Ohne zusätzliche strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen droht im Rahmen der praktizierten Strategie die Überschreitung der europäischen Vorgaben, obwohl die Schuldenbremse eingehalten ist.¹⁰ Dies bedeutet nicht, dass solche für wesentlich erachteten öffentlichen Aufgaben (wie die angemessene Ausstattung der Bundeswehr über den Bundeswehrfonds oder klimapolitische Ausgaben des Klimafonds) nicht getätigt werden können oder sollen, sondern lediglich, dass dafür eine andere einnahmen- oder – im Sinne einer Ausgabenpriorisierung – eine ausgabeseitige Finanzierung gefunden werden muss, um nicht die europäischen Regeln zu verletzen.

b.) Zur Umsetzung der nationalen Schuldenbremse durch den Bund und die Länder und zu den krisenbedingten Maßnahmen im Rahmen der Ausnahmeklauseln

Die krisenhaften Entwicklungen durch den Ausbruch der Corona-Pandemie und im Zusammenhang mit der aktuellen Energiekrise, der hohen Inflation und des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine erfordern kurzfristiges staatliches Handeln. Dies betrifft etliche Politikfelder. So könnten etwa stark betroffene private Haushalte und Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell Hilfsmaßnahmen benötigen. **Es ist für den Beirat nachvollziehbar, in diesem Zusammenhang die Ausnahmeklauseln der Schuldenbremse zu ziehen. Dabei ist aber zu beachten, dass die europäischen Regeln eingehalten werden. Die Nutzung von Notlagenkrediten sollte die Ausnahme sein und entsprechend hohen Anforderungen genügen.**

- So sollten aus Sicht des Beirats Abweichungen von den regulären Grenzen in engem Zusammenhang zu Maßnahmen stehen, die nötig sind, um die akute Krise zu überwinden. Die Maßnahmen sollten entsprechend begründet sein. Ebenso sollten sie nur dann über zusätzliche Kredite finanziert und nicht gegenfinanziert werden, wenn dies zur Bewältigung der Krise nötig ist. Dies gilt insbesondere in der aktuellen Situation hoher Inflation und Energieknappheiten. Denn bei einer hohen

⁹ Vgl. 18. Stellungnahme des Beirats des Stabilitätsrats vom 26. April 2022.

¹⁰ Darüber hinaus können hier Konflikte entstehen, wenn im Kernhaushalt im größeren Umfang auf Rücklagen zurückgegriffen wird, um die Regelgrenzen der Schuldenbremse einzuhalten. Durch den Einsatz der Rücklagen wird zwar die haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme gesenkt (die für die Schuldenbremse relevant ist), nicht aber das VGR-Defizit (das für die EU-Regeln ausschlaggebend ist).

Inflation ist die Defizitfinanzierung zusätzlicher Maßnahmen potenziell kontraproduktiv. So droht eine Fiskalpolitik mit umfangreicher Kreditfinanzierung die Aufgabe der Geldpolitik zu erschweren und die Anreize zu Energieeinsparungen zu verringern.

- Die fortgesetzte Tendenz, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Notlagen in Schattenhaushalte (Sondervermögen) auszulagern, ist nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Erfassung dieser Haushalte im Rahmen der EU-Regeln und der Schuldenbremse problematisch (siehe unten). Konkret ist kritisch zu bewerten, dass dies die Möglichkeit eröffnet, Sondervermögen durch Notlagenkredite aufgrund der Ausnahmeklausel in einem Krisenjahr zu befüllen und damit Ausgaben noch weit nach der Krise zu finanzieren. Die daraus resultierenden Defizite in den Nachkrisenjahren gefährden die Einhaltung der europäischen Vorgaben, auch wenn die Schuldenbremse möglicherweise formal eingehalten wird.¹¹ Eine solche Praxis erschwert auch die Aufgabe des Stabilitätsrats, die Regelkonformität der öffentlichen Finanzen zu überwachen.¹²
- Aus Sicht des Beirats könnte es im Übrigen die Transparenz verbessern und den Ausnahmecharakter schützen, wenn über die Ausnahmeklausel nur Maßnahmen in den Notlagejahren finanziert werden. Dies entspräche auch dem Jährlichkeitsprinzip und implizierte, dass schuldenfinanzierte Maßnahmen oberhalb der regulären Grenzen für jedes einzelne Jahr konkret zu begründen sind.

Die Schuldenbremse hat im Hinblick auf die europäischen Fiskalregeln die zentrale Funktion, die Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Defizit durch konkrete Vorgaben für die Haushalte des Bundes und der Länder abzusichern. Insgesamt gesehen hält der Beirat das Vorgehen im Zusammenhang mit der Schuldenbremse beim Bund und zahlreichen Ländern in der Gesamtschau für bedenklich. Die Bindungswirkung der Schuldenbremse droht aus seiner Sicht beschädigt zu werden, mit der Folge, dass die Einhaltung der gesamtstaatlichen Vorgaben nicht länger gesichert ist. Im Einzelnen merkt der Beirat hierzu an:

- **Während die europäischen Fiskalregeln auf das jährliche gesamtstaatliche Defizit unter Berücksichtigung aller Schattenhaushalte abstellen, gelten die Regelungen für die Schuldenbremse des Bundes wegen der geänderten Buchungspraxis für Sondervermögen nur noch eingeschränkt.** Der Bund nimmt entgegen der früheren Praxis seit Anfang 2022 Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung aus der Schuldenbremse heraus.¹³ Durch Befüllung von Sondervermögen können daher Kreditermächtigungen im Rahmen der Schuldenbremse in künftige Jahre geschoben werden. Die gesamtstaatlichen Defizite fallen dann später an, auch wenn die Schuldenbremse möglicherweise eingehalten wird.

¹¹ Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 27. Oktober 2021 (NVwZ 2022, 147) das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz, aufgrund dessen ein kreditfinanziertes, 12 Mrd. € umfassendes Sondervermögen gebildet wurde, für mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar erklärt (dazu ausf.: Henneke, Deutsches Verwaltungsblatt 2022, 195 ff.). Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 1. April 2022 (VGH N 7/21) – trotz Anerkennung größerer Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers – ebenfalls herausgestellt, dass die Verfassung einen finalen Veranlassungszusammenhang zwischen Notlage und Kreditaufnahme im Sinne eines zeitlich-inhaltlichen Zusammenhangs voraussetzt. Siehe hierzu auch die 18. Stellungnahme des Beirats, S.21. Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit das Auffüllen des Klimafonds durch den zweiten Nachtragshaushalt des Bundes 2021. Im Beschluss zum Eilantrag vom 22.11. 2022 führte das Gericht aus, dass Art.109 III 1 GG Vorgaben zur Kreditaufnahme mit den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit zu einem staatsschuldenrechtlichen Gebot der formellen und materiellen Ausgeglichenheit des Haushalts verknüpft. In Art. 115 II 6 GG handelt es sich nach den Ausführungen im Beschluss um eine nur auf die Durchbrechung der regulären Grenze gerichtete Ausnahmebestimmung, die eng auszulegen ist, sodaß sie dennoch auf die der Schuldenbremse immanenten Verfassungsgebote der Jährlichkeit und Jährigkeit bezogen bleiben könnte. Die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache steht noch aus.

¹² Vgl. 17. Stellungnahme des Beirats, S.20f.

¹³ Vgl. 17. Stellungnahme des Beirats, ibid.

- **Der Bund plant, die Kreditgrenze der Schuldenbremse im Jahr 2023 wieder einzuhalten. Er finanziert aber umfangreiche Ausgaben des WSF-Energie insbesondere in den Jahren 2023 und 2024 über Notlagenkredite,** zu denen er den WSF-Energie über die Ausnahmeklausel im Jahr 2022 ermächtigte. Insgesamt verfügen Sondervermögen für die kommenden Jahre über kreditfinanzierte Defizitspielräume von rund 400 Mrd €. Den überwiegenden Teil davon erlangte der Bund über die Ausnahmeklausel im laufenden Jahr und in den vergangenen Jahren.
- **Auch auf der EU-Ebene existiert mit dem Next-Generation-EU-Programm (NGEU) ein Schattenhaushalt mit Kreditermächtigung.** Die umfangreichen Schulden der EU-Ebene, die über NGEU aufgenommen werden, insbesondere für nicht rückzahlbare Transfers, sind künftig von den Mitgliedstaaten zu finanzieren. Die Belastungswirkung entspricht der durch nationale Schulden. Dies wird weder von der Schuldenbremse noch von den EU Fiskalregeln begrenzt. Allerdings liegen die Belastungen außerhalb des Finanzplanungszeitraums, da die Tilgungen erst ab 2028 anstehen.
- **Die Bundesfinanzen werden zunehmend intransparent und schwer nachvollziehbar.** Dies liegt daran, dass der Bund wichtige Aufgaben über Sondervermögen und Nebenhaushalte finanziert. Der Bundeshaushalt bildet deshalb einen wesentlichen Teil der finanzpolitischen Aktivitäten des Bundes unvollständig ab. Die Planungen für die Sondervermögen sind deutlich weniger transparent als für den Kernhaushalt. Unter anderem sind die umfangreichen Kreditermächtigungen nur zum Teil mit konkreten Ausgabenplanungen verbunden und mittelfristige Finanzpläne werden nur für den Klima- und Transformationsfonds veröffentlicht. Das Jährlichkeits- und das Einheitlichkeitsprinzip, die Transparenz sicherstellen sollen, werden hier offensichtlich nicht mehr befolgt. Insgesamt ist es durch die Verlagerung von Aufgaben in Schattenhaushalte deutlich schwerer, die Finanzpolitik zu analysieren und die Defizitentwicklung zu prognostizieren.
- **Die umfangreichen Notlagenkredite des WSF-Energie finanzieren Maßnahmen, die Überlastungen durch die aktuelle Energiekrise vermeiden sollen, und machen die Staatsfinanzen gleichzeitig expansiv.** Es ist zu begrüßen, dass die Maßnahmen die Preisanreize zum Energiesparen grundsätzlich erhalten sollen. Dies steht im Einklang mit der Krisenbekämpfung. Allerdings sind die Stützungsmaßnahmen sehr breit angelegt und nicht gegenfinanziert: Dies führt für sich genommen im kommenden Jahr zu einer expansiven Ausrichtung der Staatsfinanzen. Angesichts des absehbar weiter hohen Preisdrucks (und der weiter großen Bedeutung von Energieeinsparungen) erscheint dies gesamtwirtschaftlich potenziell kontraproduktiv. Insofern spräche aus Sicht des Beirats nicht nur im Hinblick auf die europäischen Regeln, sondern auch im Hinblick auf die Intention der Schuldenbremse, die auf die Notwendigkeit von Notlagenkrediten zur Krisenbekämpfung abstellt, einiges dafür, die Notlagenkredite enger zu begrenzen, indem die Maßnahmen stärker fokussiert oder eben durch andere Maßnahmen stärker gegenfinanziert werden.
- **Auf der Länderebene existieren unterschiedliche Schuldenbremsen. Auch hier wird mitunter umfangreich auf Ausnahmeklauseln, Nebenhaushalte und Vorfinanzierung künftiger Ausgaben über Notlagenkredite gesetzt.** Gleichzeitig haben die Länder (einschl. ihrer Extrahaushalte) im vergangenen Jahr und vermutlich in noch weit stärkerem Maße im laufenden Jahr Überschüsse ausgewiesen, da der Bund überwiegend die Krisenlasten der vergangenen Jahre getragen hat und die Steuereinnahmen sich weiterhin (sehr) positiv entwickeln. Auch für die kommenden Jahre erwartet das BMF in der VGR-Abgrenzung für die Länder Überschüsse.

- **Es ist kaum mehr möglich, einen Überblick über die jeweiligen Vorgehensweisen der Länder zu erhalten** – dies gilt auch für den Beirat. Der Stabilitätsrat sollte in übersichtlicher Weise vergleichbare Informationen etwa zu Konjunkturbereinigungsverfahren, zum Einbezug von Extrahaushalten und zu bestehenden Reserven zur Verfügung stellen. Dies wäre von zentraler Bedeutung, um abschätzen zu können, welche Gefahren von Länderdefiziten künftig potenziell für die Einhaltung der gesamtstaatlichen Defizitgrenze ausgehen.¹⁴ Dabei gilt für die einzelnen Länder ebenso wie für den Bund: Insbesondere aufgrund bestehender Reserven in Schattenhaushalten könnten sie künftig deutliche VGR-Defizite verzeichnen, auch wenn sie ihre jeweilige Schuldenbremse einhalten.
- **Auf der Länderebene sind darüberhinaus Vorgänge festzustellen, die die Glaubwürdigkeit und Bindungswirkung der Schuldenregeln zu beschädigen drohen.** Exemplarisch gehören hierzu:
 - **Zahlreiche Länder haben während der Corona-Pandemie in ihren Haushalten sehr umfangreich auf Notlagenkredite zurückgegriffen.** Die tatsächlich aus Landesmitteln durchgeführten Maßnahmen zur Krisenabwehr einschließlich des Finanzierungsbedarfs durch Steuerausfälle in dieser Zeit blieben vielfach erheblich dahinter zurück. Eine umgehende haushaltsmäßige Tilgung der insoweit nicht benötigten Mittel ist offenbar nicht geplant. So schaffen die Notlagenkredite letztlich einen Puffer für künftige Vorhaben – unter Umständen auch ohne engeren Krisenbezug.
 - **Rheinland-Pfalz übernimmt Schulden, die auf der Gemeindeebene in den Vorjahren unter der Kommunalaufsicht des Landes entstanden sind.** Während Programme anderer Länder zur Entschuldung ihrer Kommunen, aus dem Haushalt des jeweiligen Landes finanziert werden müssen, erfolgt diese Schuldenübernahme durch eine Umdefinition der Kriterien der Schuldenbremse. Um die europäischen Regeln abzusichern, setzt die Schuldenbremse darauf, die Verschuldung von Bund und Ländern zu begrenzen, während Gemeinden und Sozialversicherungen den jeweils spezifischen stringenten Grenzen unterliegen. Zwar tangiert die Übernahme kommunaler Altschulden durch die Länder gemäß der für die EU-Fiskalregeln relevanten Abgrenzung unmittelbar weder den gesamtstaatlichen Schuldenstand noch das strukturelle Defizit. Laufen jedoch bei den Gemeinden (unter der Finanzaufsicht der Länder) nicht-tragbare Schulden auf, die dann vom Land durch Umdefinition der Kriterien der Schuldenbremse übernommen werden, wird die gesamtstaatliche Bindungswirkung unterlaufen.
 - **Das Saarland hat am 7. Dezember 2022 beschlossen zur Einrichtung des Transformationsfonds auf die Ausnahmeklausel zurückzugreifen, um zusätzliche umfangreiche Schulden aufzunehmen.** Damit sollen strukturelle Vorhaben in den kommenden Jahren finanziert werden. Der Schuldenzuwachs beläuft sich damit auf etwa 3 Tausend Euro pro Einwohner und vergrößert damit die ohnehin höchste Pro-Kopf-Verschuldung von rund 18 Tausend Euro pro Einwohner unter den Flächenländern noch einmal deutlich.¹⁵ Das Saarland erhält derzeit bereits Sanierungshilfen des Bundes wegen übermäßiger Verschuldung. Die vom Saarland gewählte Vorgehensweise ermöglicht dem Ansatz nach einen Aufwuchs der Verschuldung, der mit den europäischen Vorgaben nicht vereinbar ist: hier entwickelt sich ein Präzedenzfall, durch den die

¹⁴ Vgl. ausführlicher hierzu Beirat des Stabilitätsrats, 11. Stellungnahme vom Frühjahr 2019, S. 19 ff.

¹⁵ Vgl. zu einer umfassenden Darstellung von Kennzahlen zu den Länderfinanzen 2021 den Monatsbericht der Bundesbank vom Oktober 2022, S.32 und 33. Die durchschnittliche Verschuldung der Länder (einschl. ihrer Gemeinden) belief sich auf 10 Tausend Euro.

nationalen Regeln zur Schuldenbegrenzung der Länder weitgehend ins Leere laufen. Entziehen sich die Bundesländer der Verpflichtung, ihren Anteil zur Einhaltung der für alle Gebietskörperschaften bindenden gesamtstaatlichen Vorgaben zu leisten, sind die gesamtstaatlichen Regelvorgaben aber nicht zu halten.¹⁶

Der Beirat stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die aktuellen Regelungen der Schuldenbremse nur eine Möglichkeit darstellen, die europäischen Vorgaben für das gesamtstaatliche Defizit abzusichern. Änderungsvorschläge sind legitim und mögen sinnvoll sein. Konkrete Änderungen sollten aber in regulären gesetzlichen Verfahren beschlossen werden und stabilitätspolitische Mindestvorgaben einhalten. Sie sollten sich langfristig auch an der Einhaltung der EU-Fiskalregeln orientieren und nicht vornehmlich darauf abzielen, in der laufenden Legislaturperiode möglichst umfangreiche Schuldenspielräume zu schaffen. Änderungen könnten etwa bei der Konjunkturbereinigung im Anschluss an die laufende Evaluierung vorgenommen werden. Es erscheint aber auch eine weniger ambitionierte Grundposition und damit ein etwas größerer Kreditspielraum erwägenswert, wenn die Schuldenquote relativ niedrig ist. Grundlegendere Anpassungen der Schuldenbremse erfordern dabei verfassungsändernde Mehrheiten. Ein weiteres Aushöhlen und Umgehen der bestehenden Regeln hielte der Beirat dagegen für höchst problematisch.

¹⁶ Wenn alle Länder wie im Saarland geplant über einen Zehnjahreszeitraum zusätzliche Schulden in Höhe von 3.000 Euro pro Kopf aufnehmen würden, entspräche das hochgerechnet über die Einwohnerzahl im Jahr 2021 bundesweit rd. 7 % des BIP an zusätzlicher Verschuldung. Das wären über den Zehnjahreszeitraum bei unverändertem BIP durchschnittlich pro Jahr 0,7 % des BIP an Defizit außerhalb der Kernhaushalte der Länder. Selbst wenn man berücksichtigt, dass das nominale BIP im Zehnjahreszeitraum wachsen dürfte, ist klar, dass das zusätzliche Defizit weit oberhalb des im Rahmen der EU-Fiskalregeln rechnerisch zulässigen strukturellen Defizits liegen würde, wenn der Bund regelmäßig 0,35% des BIP in Anspruch nimmt.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Herbst 2022

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 9. Dezember 2022

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Dr. Stephan Fasshauer
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Prof. Dr. Torsten Schmidt
RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Essen

Prof. Dr. Achim Truger
Universität Duisburg-Essen, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Beschluss des Stabilitätsrates

Eckpunkte für die Schätzung des Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze nach § 7 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat beschließt neue Eckpunkte für die Schätzung des Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze nach § 7 Stabilitätsratsgesetz (vgl. Anlage). Dadurch wird das Eckpunktepapier vom 5. Dezember 2013 zur Konkretisierung der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags ersetzt.

Die Neufassung des Eckpunktepapiers berücksichtigt u. a. im Schätzverfahren umgesetzte Anforderungen der Haushaltsrahmen-Richtlinie und aktualisiert die Termine der Sitzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat.

**Eckpunkte für die Schätzung des Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2
Haushaltsgrundsätzegesetz und die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze nach
§ 7 Stabilitätsratsgesetz**

(Fassung vom 16.12.2022)

1. Aufgaben des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat hat im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages (Gesetz vom 15. Juli 2013) die Aufgabe erhalten, die Einhaltung der in § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) festgelegten strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze von 0,5 % des BIP zu überwachen. Gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) überprüft der Stabilitätsrat hierzu auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze. Der Stabilitätsrat fasst zum Ergebnis der Überprüfung einen Beschluss.

Zur Unterstützung des Stabilitätsrates bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze ist gemäß § 8 StabiRatG ein unabhängiger Beirat eingerichtet worden. Der Beirat gibt eine Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze ab und empfiehlt ggf. Maßnahmen zur Beseitigung überhöhter Defizite (§ 8 Absatz 3 StabiRatG). Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Beratungen des Stabilitätsrates hierzu teil. Nähere Regelungen dazu finden sich in § 7a GO StabiRat.

Die zu überprüfende Zeitspanne umfasst gemäß § 7 Absatz 1 StabiRatG den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (laufendes Jahr und vier Folgejahre). Die Schätzung hat alle aktuellen Daten zur gesamt-, finanz- und haushaltswirtschaftlichen Entwicklung einschließlich der aktuellen Steuerschätzung zu berücksichtigen und beinhaltet Ergebnisse für den Gesamtstaat sowie für die Ebenen Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen im Rahmen des Fiskalvertrags die Verantwortung für ihre Kommunen. Die Ermittlung des strukturellen gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsdefizits erfolgt unter Verwendung der europäischen Abgrenzungen und Methoden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1466/97 und des Fiskalvertrags.

Wurde die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits im abgelaufenen Jahr überschritten bzw. kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung im Schätzzeitraum droht, und liegt keine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 HGrG vor, empfiehlt der Stabilitätsrat Maßnahmen zur Einhaltung der Grenze (§ 7 Absatz 2 StabiRatG). Dabei müssen die Empfehlungen des ECOFIN im Rahmen des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts berücksichtigt werden.

Die Empfehlungen des Stabilitätsrates sollen die Ursachen der Überschreitung der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze berücksichtigen sowie konkrete Maßnahmen enthalten, die auf gesamtstaatlicher Ebene zur Beseitigung des überhöhten Finanzierungsdefizits geeignet sind und in der Kompetenz der Gesetzgeber des Bundes oder der Länder liegen. Der Stabilitätsrat berücksichtigt im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 7 Absatz 2 StabiRatG

auch die Stellungnahme und die Empfehlungen des unabhängigen Beirates gemäß § 8 Absatz 3 StabiRatG und begründet etwaige Abweichungen. Die Empfehlungen des Stabilitätsrates werden der Bundesregierung sowie den Landesregierungen übermittelt, die diese an ihre jeweiligen Parlamente weiterleiten sollen.

Falls kein Beschluss des Stabilitätsrates über eine Empfehlung nach § 7 Absatz 2 StabiRatG zustande kommt, leiten die Vorsitzenden des Stabilitätsrates der Bundesregierung und den Landesregierungen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente einen Bericht zu, in dem sie das Ergebnis der Überprüfung und die vom Stabilitätsrat erörterten Maßnahmen darlegen (§ 7 Absatz 3 StabiRatG). Diesem Bericht sind die Stellungnahme und Empfehlungen des unabhängigen Beirates des Stabilitätsrates beizufügen.

Die Haushaltsautonomie von Bund und Ländern und die Vorrechte der Parlamente von Bund und Ländern bleiben uneingeschränkt gewahrt.

Nachfolgend werden das Verfahren für die der Überwachung zugrundeliegenden Schätzung und die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze sowie der Beschluss zum Ergebnis der Überprüfung und der Inhalt der Beratungsunterlage weiter konkretisiert.

2. Schätzverfahren

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat bereitet die Sitzungen des Stabilitätsrates vor (§ 7 Absatz 1 GO StabiRat). Vor den jeweiligen Sitzungen des Arbeitskreises tauschen sich Vertreter des BMF und der Länderseite, in der Regel vertreten durch die ZDL, über wesentliche Informationen für die Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts (bspw. über relevante Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben von Kern- und Extrahaushalten, Annahmen zu Steuerrechtsänderungen) aus.

Das BMF legt dem Arbeitskreis als Grundlage für seine Beratungen Unterlagen vor, die eine Schätzung der Entwicklung der Größen

- Finanzierungssalden des Gesamtstaates sowie seiner Teilsektoren Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen in der Abgrenzung der VGR, gerundet auf ½ Prozentpunkte des BIP, einschließlich Überleitungsrechnung aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts (haushaltmäßige Abgrenzung) zur VGR-Größe,
- struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der VGR, gerundet auf ½ Prozentpunkte des BIP,
- die Ergebnisse für den Schuldenstand, gerundet auf ½ Prozentpunkte des BIP,

und darüber hinaus die dieser Schätzung zugrunde liegende BMF-Projektion der gesamt-, finanz- und haushaltswirtschaftlichen Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts und der Teilsektoren Bund, Länder und Gemeinden im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (laufendes Jahr und vier Folgejahre) umfassen.

In Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der EU-Haushaltsrahmenrichtlinie (RL 2011/85/EU) enthält die BMF-Projektion zusätzlich einmal jährlich zum Jahresende folgende Angaben:

- eine Darstellung der in der Projektion des BMF enthaltenen neuen Maßnahmen und ihrer mittelfristigen finanziellen Auswirkungen,
- ein Szenario unter Annahme einer unveränderten Politik, das zeigt, wie sich die Projektion ohne diese Maßnahmen für den Gesamtstaat sowie für die Ebenen Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen entwickeln würde,
- eine Einschätzung zur Auswirkung der neuen Maßnahmen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Die Länder legen dem Arbeitskreis eine Projektion der Länderhaushalte aus ihrer Sicht vor.

Der Arbeitskreis erörtert die BMF-Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts und die sich aus Sicht der Länder abzeichnende Finanzentwicklung der Länderhaushalte. Bei besonderem Erläuterungsbedarf (bspw. aufgrund deutlich unterschiedlicher Auffassungen von Bund und Ländern über die Höhe der zu erwartenden Finanzierungssalden der Länder) stimmt er einen entsprechenden Hinweis ab, der in die Beratungsunterlage aufgenommen wird.

Auf Grundlage der Schätzung legt der Arbeitskreis dem Stabilitätsrat vor dessen Sitzungen im Frühjahr und zum Jahresende – zusammen mit der Beratungsunterlage – einen Beschlussvorschlag zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos nach § 51 Absatz 2 HGrG vor.

Beides wird auch dem Beirat zur Verfügung gestellt.

In der Anlage sind beispielhaft ein Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat sowie ein Übersichtsblatt der Beratungsunterlage dargestellt.

3. Überwachung der Einhaltung der Obergrenze

Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze von 0,5 % des BIP in seinen Sitzungen im Frühjahr und zum Jahresende auf Basis der im Arbeitskreis Stabilitätsrat erörterten Schätzung. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat kann nach Vorlage der Einschätzung und der Empfehlungen des Beirats zur weiteren Vorbereitung der Sitzung des Stabilitätsrates erneut zusammentreten.

In der Frühjahrs-Sitzung stellt der Stabilitätsrat auf Basis der Schätzung, die unter anderem den Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt des Folgejahres sowie die diesem Beschluss zu Grunde liegenden Projektionen berücksichtigt, fest, ob sich Handlungsbedarfe zur Einhaltung der Obergrenze ergeben; ggf. wird der Umfang der notwendigen Korrektur bestimmt. Der Stabilitätsrat empfiehlt in diesem Fall, die Handlungsbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung aufzulösen. Er kann dafür konkrete gesamtstaatliche Maßnahmen auf der Ausgaben- und/oder Einnahmenseite vorschlagen, die in der Kompetenz der Gesetzgeber des Bundes oder der Länder liegen.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat berät in einer zusätzlichen Sitzung im Herbst (i. d. R. in der ersten Septemberhälfte) zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach § 51 Absatz 1 HGrG über die kurz- und mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte (§ 9 Absatz 5 GO StabiRat). Auch dabei erörtert er auf Grundlage einer aktuellen Projektion des Bundes für den Öffentlichen Gesamthaushalt und der Länder für die Gesamtheit der Länderhaushalte eine Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos. Die Beratungsunterlage wird dem Beirat des Stabilitätsrates übermittelt.

Bei seiner Sitzung zum Jahresende liegen dem Stabilitätsrat neben der Schätzung, die u. a. die Herbstprojektion der Bundesregierung und die Steuerschätzung vom November berücksichtigt, auch die länderspezifischen Empfehlungen des ECOFIN gemäß Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie die Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 von Mitte Oktober und die KOM-Empfehlung hierzu vor. Vor diesem Hintergrund entscheidet der Stabilitätsrat erneut, ob er Handlungsbedarfe zur Einhaltung der Grenze sieht und gegebenenfalls konkrete Maßnahmen empfiehlt.

-Anlage-

TOP 1 der x. Sitzung des Stabilitätsrates am xx.yy.20xx

Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen
Finanzierungssaldos nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz**

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

AK Stabilitätsrat

Beratungsunterlage zu TOP 1 der x. Sitzung des Stabilitätsrates am xx.yy.20xx

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	x,x	3	2 ½	2 ½	2	2
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo						
	x,x	2	2	2	2	2
<u>davon:</u>						
Bund	x,x	½	½	½	½	½
Länder	x,x	½	½	½	½	½
Gemeinden	x,x	½	½	½	½	½
Sozialversicherungen	x,x	½	½	½	½	½

[beispielhafter Hinweis:

Die Länder schätzen den Finanzierungssaldo der Länderhaushalte in finanzstatistischer Abgrenzung wie folgt ein.

Länder		y	y	y	y	y
---------------	--	---	---	---	---	---

Unter Berücksichtigung dieser Einschätzung fiel der strukturelle Finanzierungssaldo wie folgt aus.]

Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo		z	z	z	z	z
---	--	---	---	---	---	---

Beschluss des Stabilitätsrates

**Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz
zur Verbuchung der Extrahaushalte des Bundes im harmonisierten Analysesystem**

Der Stabilitätsrat beschließt die Neufassung des in der Anlage enthaltenen Kompendiums zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz.

Die Änderungen sind erforderlich, da die Buchungspraxis des Bundes bezüglich der Extrahaushalte umgestellt wurde.

Mit der neuen Buchungssystematik werden bereits die Zuführungen des Kernhaushalts an die nach dem 31. Dezember 2010 errichteten Sondervermögen für die Nettokreditaufnahme im Sinne der Verschuldungsregel berücksichtigt.

Der Bund passt mit der Änderung die Buchung von Extrahaushalten im gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates an die bereits seit 2020 für die Länder gültige Regelung an.

Der Stabilitätsrat ist sich bewusst, dass nach vorliegender Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im laufenden Normenkontrollverfahren (Az. 2 BvF 1/22) das Kompendium gegebenenfalls entsprechend den Entscheidungsgründen anzupassen ist.

Der Bund bekennt sich ferner zu seiner Verantwortung, durch die EU-stabilitätsgerechte Steuerung der Abflüsse aus seinen Sondervermögen seinen Beitrag zur Einhaltung der gesamtstaatlichen Defizitvorgaben zu leisten.

Die Änderungen sind im Änderungsmodus im Kompendium auf den Seiten 8, 10 und 27 dargestellt.

Darüber hinaus werden auf den Seiten 2 und 5 redaktionelle Anpassungen in Bezug auf das am 9. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vorgenommen. Aus § 5a StabiRatG wird § 6 StabiRatG.

Anlage zum Beschluss

Kompendium des Stabilitätsrates

**zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse
nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz**

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangssituation	2
B	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat	3
	1. Grundsätze	3
	2. Verfahren der Überwachung	3
	3. Daten und Zeitplan	5
	4. Beschluss und Beratungsunterlage	6
C	Grundsätze des harmonisierten Analysesystems	7
D	Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem	7
	1. Ableitung der Zielgröße	7
	2. Kernhaushalt	9
	3. Extrahaushalte	9
	4. Saldo finanzieller Transaktionen	10
	5. Konjunkturbereinigung	11
	5.1 Bundesverfahren	12
	5.2 Konsolidierungshilfeverfahren	13
	6. Kreditaufnahmekonto	15
	7. Anerkannte Notsituation	17
	8. Ausgleichskomponente	19

A Ausgangssituation

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 5a-6 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

B Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

1. Grundsätze

Die Schuldenbremse ist dem Wortlaut und dem Geiste nach einzuhalten. Sie dient der Generationengerechtigkeit, bewahrt Investitionsspielräume und stärkt die nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. In diesem Sinne unterstützt sie das wirtschaftliche Handeln in der Haushaltswirtschaft. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse soll sich an diesen Grundsätzen messen.

Kommunen und Sozialversicherungen sind nicht Teil der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Sie verfügen über eigene Regelungen zur Kreditaufnahmebeschränkung.

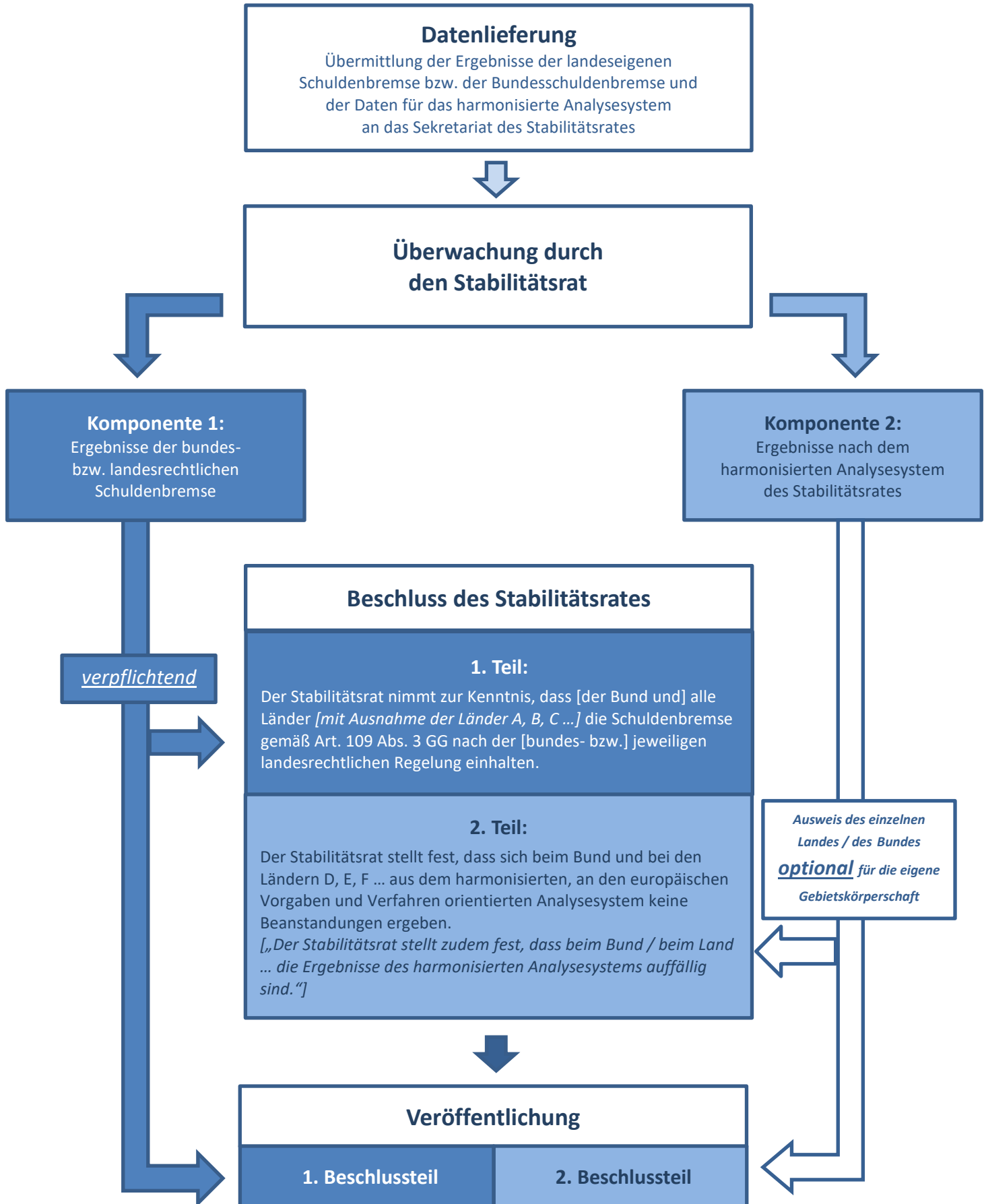
2. Verfahren der Überwachung

- Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG hat zwei Komponenten:
 - Die erste Komponente sind die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
 - Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse.
- Das Sekretariat des Stabilitätsrates erhält hierzu aus den Ländern und vom Bund die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse bzw. Bundesschuldenbremse sowie die Daten für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates für die Vorbereitung der Beschlussunterlagen.
- Der Beschluss des Stabilitätsrates besteht aus zwei Teilen:
 - Im ersten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse der Schuldenbremse für jedes einzelne Land und den Bund gemäß der eigenen Regelung festgehalten.
 - In einem zweiten Teil geht der Beschluss auf die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für jedes Land und den Bund ein. Für jedes Land und den Bund sind der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Abbildung 1 veranschaulicht das Überwachungsverfahren.

- Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Hierbei wird auch die Symmetrieeigenschaft der Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem untersucht.

Abbildung 1: Verfahren der Überwachung:



3. Daten und Zeitplan

- Landesrechtliche/bundesrechtliche Schuldenbremse:

Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG) dar, die bis zum 15. Oktober dem Sekretariat des Stabilitätsrates vorzulegen sind (siehe § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates – GO StabiRat). Der Bund und die Länder, die im Herbst Aktualisierungen etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vornehmen, stellen die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 15. November zur Verfügung.

- Harmonisiertes Analysesystem:

- Gemäß § ~~5a~~6 Abs. 1 StabiRatG sind für die Überwachung der Schuldenbremse die Daten im Rahmen des harmonisierten Analysesystems für das jeweils abgelaufene („Ist-Jahr“), das aktuelle („Soll-Jahr“) und das darauffolgende Jahr („Plan-Jahr“) zu liefern. Im ersten Berichtsjahr 2020 werden die Daten hiervon abweichend nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr zur Aufbereitung einer einheitlichen Darstellung an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt.

- Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushalts-schätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.

- Bund und Länder liefern ihre Daten für das Ist-Jahr bis zum 15. Oktober. Länder, die das Konsolidierungshilfverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, weisen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ihre Daten für Soll- und Plan-Jahr aus. Der Bund und die Länder, die das Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, reichen ihre Daten für das Soll- und das Plan-Jahr bis zum 15. November ein. Länder mit Bundesverfahren, deren zugrunde liegende Produktionslücke aus dem Frühjahr stammt, melden ihre Daten zum 15. Oktober.

- Alle für die Überwachung notwendigen Daten werden im Excel-Format an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt. Für die Daten des harmonisierten Analysesystems wird das Ableitungsschema (s. tabellarische Darstellungen in Kapitel D) ausgefüllt.

- Die Ergebnisse werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten und liegen dem Stabilitätsrat in seiner jeweiligen Herbstsitzung aufbereitet vor.

4. Beschluss und Beratungsunterlage

- Der Beschluss stellt im ersten Teil die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse und der Bundesschuldenbremse dar.
- Im zweiten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse nach dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates für den Bund und für die Länder, die namentlich genannt werden wollen, ausgewiesen.

Abbildung 2: Muster für Beschluss

TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr
Beschluss des Stabilitätsrates zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz
<p>Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass [der Bund und] alle Länder [mit Ausnahme der Länder A, B, C ...] die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der [bundes- bzw.] jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten.</p> <p>Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern D, E, F ... aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.</p> <p>[„Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass beim Bund / beim Land ... die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig sind.“]</p>

- Für die Gebietskörperschaften, die sich für den expliziten Ausweis im zweiten Beschlussteil entschieden haben, wird dem Beschluss die Beratungsunterlage mit dem ausgefüllten Ableitungsschema (siehe Kapitel D) beigelegt.

Abbildung 3: Beratungsunterlage zum Beschluss

<p>Beratungsunterlage zu TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr</p> <p><i>Ausweis des Ableitungsschemas für jede Gebietskörperschaft, die im zweiten Beschlussteil genannt ist.</i></p>

C Grundsätze des harmonisierten Analysesystems

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält.

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte (zur Erläuterung und Abgrenzung siehe Abschnitt D 3.). Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um konjunkturelle Effekte bereinigt (vgl. Abschnitt D 5.). Beide Konjunkturbereinigungsverfahren setzen an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

Das Ableitungsschema für den Standardfall (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt D 1.) kann um zwei Regelungen erweitert werden. Sie beziehen sich auf

- (1) eine optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. „Kreditaufnahmekonto“, vgl. Abbildung 7 in Abschnitt D 6.) und
- (2) vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituationen (vgl. Abbildung 8 in Abschnitt D 7.).

Über darüber hinausgehende inhaltliche Sonderfälle entscheidet der Stabilitätsrat.¹

D Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem

1. Ableitung der Zielgröße

- Zur Darstellung ökonomischer Zusammenhänge orientiert sich das Ableitungsschema an der Systematik der Finanzstatistik. Als Zielgröße wird die strukturelle NKA gemäß Ableitungsschema (siehe Abbildung 4) herangezogen.
- Der Referenzwert für die Länder ist Null (strukturelle NKA ≤ 0) und für den Bund 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (strukturelle NKA $\leq 0,35$ % des BIP).

¹ Davon unabhängig bleiben Maßnahmen zur Stabilisierung und Abwicklung von Landesbanken im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise 2008/9 unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen an. Derzeit bestehen potentielle Verpflichtungen für Nordrhein-Westfalen in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. € (u. a. Phoenix-Garantie), für Hamburg und Schleswig-Holstein in Höhe von jeweils bis zu rd. 7 Mrd. €, insgesamt 14 Mrd. € (u. a. Sunrise-Rückgarantie und Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG).

Abbildung 4: Standard-Ableitungsschema

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Standard-Ableitungsschema für die Zielgröße</i>				
<i>(ohne Nebenbedingung "Kreditaufnahmekonto", ohne Ausnahmetatbestand einer anerkannten Notsituation)</i>				
Bund bzw. Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen			
2	Bereinigte Ausgaben			
3	Finanzierungssaldo	= 1-2	= 1-2	= 1-2
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	= 5-6	= 5-6	= 5-6
5	Zuführung an Rücklagen			
6	Entnahme aus Rücklagen			
Kernhaushalt				
7	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= -3+4	= -3+4	= -3+4
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	= 8b-8c oder k. A.	= 8b-8c oder k. A.	= 8b-8c oder k. A.
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen			
8d	Länderangabe: NKA	= -8+8a oder Schuldenveränderung	= -8+8a oder Schuldenveränderung	= -8+8a oder Schuldenveränderung
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 7+(-8) bzw. = 7+8d	= 7+(-8) bzw. = 7+8d	= 7+(-8) bzw. = 7+8d
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	= 11-14	= 11-14	= 11-14
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	= 12+13	= 12+13	= 12+13
12	Kernhaushalt			
13	Einzubeziehende Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	= 15+16	= 15+16	= 15+16
15	Kernhaushalt			
16	Einzubeziehende Extrahaushalte			
Kern- und Extrahaushalte				
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 9+10	= 9+10	= 9+10
18	Konjunkturkomponente			
Kern- und Extrahaushalte				
19	NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
Finanzierungssaldo		_____		
Kern- und Extrahaushalte				
Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)		_____		

2. Kernhaushalt

- **Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 3 des Ableitungsschemas):** Aus Gründen der Steuerbarkeit und Datenverfügbarkeit setzen die Überführungspositionen für die abgeleitete NKA am Kernhaushalt an. Der Finanzierungssaldo gibt Aufschluss über den Finanzierungsbedarf eines Haushaltsjahres vor Berücksichtigung besonderer Finanzierungsvorgänge. Der Saldo ergibt sich als Differenz aus den bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Soweit die haushaltstechnischen Verrechnungen nicht bereits in den Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, ist deren Saldo hinzuzufügen (Saldo der Obergruppen 38 und 98).
- **Besondere Finanzierungsvorgänge (Ifd. Nrn. 5 und 6):** Der Finanzierungssaldo wird um besondere Finanzierungsvorgänge des Kernhaushalts in Form von Zuführungen an Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen angepasst. Hierzu gehören Transaktionen, die im Gruppierungsplan den Obergruppen 35 („Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken“), 36 („Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre“), 91 („Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke“) und 96 („Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“) zugeordnet sind. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen zur regelgebundenen Vermeidung künftiger Nettokreditaufnahme zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des länderspezifischen Konjunkturbereinigungsverfahrens. Für die Versorgungsrücklage (Pensionsfonds) besteht die Option einer Ausnahmebehandlung: In diesem Fall würden Zuführungen an die und Entnahmen aus der Rücklage (ohne Vermögenserträge) dauerhaft von den besonderen Finanzierungsvorgängen ausgenommen.

Des Weiteren werden faktische Rücklagenbewegungen berücksichtigt, die bei Ländern mit Soll-Haushaltsabschlüssen und bei Ländern, die die staatliche Doppik anwenden, vorkommen können. Hierdurch werden Länder mit Ist-Haushaltsabschlüssen, die nicht die staatliche Doppik anwenden, nicht benachteiligt. Zu den Zuführungen zu Rücklagen zählen sog. „Erhöhungen von Ausgaberesten“ und „Verminderungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“; auf der Seite der Rücklagenentnahmen handelt es sich um sog. „Minderungen von Ausgaberesten“ und „Erhöhungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“.
- **NKA (Ifd. Nr. 7):** Aus Finanzierungssaldo und dem Saldo der zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge ergibt sich die NKA des Kernhaushalts.

3. Extrahaushalte

- **Definition:** Der statistische Begriff „Extrahaushalte“ umfasst alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören (vgl. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Liste der Extrahaushalte).
- **Abgrenzung:** Generell sollten Extrahaushalte unter dem Gesichtspunkt der Analysefähigkeit und Vergleichbarkeit von Bund und Ländern erfasst werden. Mit Blick auf die Zielgröße ist es aufgrund von Informations- und Kontrollproblemen nicht zweckmäßig,

sämtliche Einheiten aus der Statistik einzubeziehen. Im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen die Länder unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Der Bund berücksichtigt ~~darüber hinaus Einheiten-Extrahaushalte ohne mit~~ Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010.

- **Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) und NKA (lfd. Nrn. 8a bis 8d):** Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (lfd. Nrn. 8, 8a bis 8d). ~~Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (lfd. Nrn. 8a bis 8d).~~ Ausnahmen ergeben sich für kaufmännisch buchende Extrahaushalte. Für sie stehen keine Daten über die zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge und die NKA zur Verfügung. Hier wird zusätzlich zur Angabe des Finanzierungssaldos die Schuldenveränderung als Approximation der Höhe der NKA (lfd. Nr. 8d) herangezogen; eine rechnerische Angabe der Bewegungen bei den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen unterbleibt.
- **Kontrollgröße:** Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb lfd. Nr. 22).

4. Saldo finanzieller Transaktionen

- In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Saldo in **lfd. Nr. 10**) bereinigt. Dies entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes und wird bereits vom Stabilitätsrat in seinen bisherigen Überwachungsverfahren umgesetzt.
- Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gr. 133, 134), aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich (OGr. 31) und bei Sozialversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit (Gr. 322) sowie aus

Darlehensrückflüssen (aus dem öffentlichen Bereich: OGr. 17, aus sonstigen Bereichen: OGr. 18) herauszurechnen (**lfd. Nrn. 11 bis 13**). Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58) und an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit (Gr. 592) und für die Darlehensvergabe (an öffentlichen Bereich: OGr. 85, an sonstige Bereiche: OGr. 86) abzuziehen (**lfd. Nrn. 14 bis 16**).

- Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) sowie Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen (OGr. 87) werden nicht mehr als finanzielle Transaktion gewertet.

5. Konjunkturbereinigung

In Orientierung an den europäischen Vorgaben und Verfahren wird die Konjunkturkomponente methodisch durch eine Konjunkturbereinigung mit potentialorientiertem Ansatz ermittelt. Hierunter sind sowohl das Bundesverfahren (BundesV) als auch das Konsolidierungshilfeverfahren (KonsoV) zu verstehen, die beide an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential ansetzen. Die zugrunde zu legenden Budgetsemielastizitäten für die Ebenen von Bund und Ländern werden in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren festgelegt, wobei für den Bund sowohl Haushaltseinnahmen als auch -ausgaben konjunkturreegibel sind, bei den Ländern hingegen ausschließlich die Einnahmen. Ansatzpunkt für beide Konjunkturbereinigungsverfahren ist die Ex ante-Konjunkturkomponente (KK) als Produkt aus Produktionslücke und Budgetsemielastizität.² Die gesamtwirtschaftliche Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung sowie die Budgetsemielastizitäten werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten.

Der Bund wendet für die Ermittlung der Konjunkturkomponente das BundesV an. Die Länder entscheiden durch Erklärung gegenüber dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 30. April 2020, ob die unter der lfd. Nr. 18 einzusetzende Konjunkturkomponente nach BundesV oder nach KonsoV ermittelt wird. Die getroffene Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich (s. Anhang III für eine Veranschaulichung).

Als Leitlinien gelten:

- Der Konjunkturkomponente und dem dargestellten Haushalt liegen dieselben gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde.
- Die Meldung aktualisierter Haushaltsdaten ist anlassbezogen möglich.

² Siehe Anhang I für die Konjunkturkomponenten in beiden Verfahren im Formelformat.

5.1 Bundesverfahren

- **Bezug:** Das BundesV zur konjunkturellen Bereinigung für die Schuldenbremse nach bundesrechtlicher Ausgestaltung orientiert sich eng am europäischen Verfahren.³
- **Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18):** Im BundesV ergibt sich die Ex post-KK aus der Ex ante-KK zuzüglich der Differenz zwischen dem tatsächlichen und der zum Zeitpunkt der Ex ante-KK prognostizierten nominalen BIP-Veränderung, multipliziert mit der jeweiligen Budgetsemielastizität für Bund und Länder.
- **Zeitplan:** Für das Plan-Jahr (t+1) ist die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung heranzuziehen und die Produktionslücke als Differenz zwischen dort geschätztem BIP und Produktionspotential zu berechnen. Auf dieser Basis wird die Ex ante-KK abschließend ermittelt und die Produktionslücke im weiteren Konjunkturbereinigungsverfahren beibehalten. Ist es einem Land nicht möglich, die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion heranzuziehen, kann es die vorangegangene Frühjahrsprojektion zugrunde legen. Für das aktuelle Jahr (Soll-Jahr) wird nach Möglichkeit eine vorläufige Ex post-KK ermittelt, indem die Differenz zwischen den BIP-Veränderungsraten aus aktueller Herbst- oder ggf. Frühjahrsprojektion und Vorjahresprojektion berücksichtigt wird. Für das abgelaufene Jahr (Ist-Jahr) wird nach Vorliegen der BIP-Revision im August die Ex post-KK unter Berücksichtigung der tatsächlichen BIP-Entwicklung endgültig errechnet. Im ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2020 ist das abgelaufene Jahr nicht Gegenstand der Analyse durch den Stabilitätsrat, da 2019 die Schuldenbremse für die Länder noch nicht galt.

Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.⁴

³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes, Berlin, 2015.

⁴ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.

Abbildung 5: Bundesverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt der gesamtwirtschaftlichen Projektion / des BIP-Ergebnisses für die		
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Anpassung (vorläufige Ex post-KK), sofern möglich	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-2:	Herbstⁱ⁾ t-1:	BIP-Revision im August t:
	• Produktionslücke t-1	• BIP t-2	• BIP t-2
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2 ⁱⁱ⁾	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2	• nom. BIP- Veränderung t-1 gegenüber t-2
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-1:	Herbstⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>
	• Produktionslücke t	• BIP t-1	
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1 ⁱⁱ⁾	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1	
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t:	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
	• Produktionslücke t+1		
	• Schätzung der nom. BIP-Veränderung t+1 gegenüber t ⁱⁱ⁾		
ⁱ⁾ Ggf. Frühjahr (für Land). ⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.			

5.2 Konsolidierungshilfeverfahren

- **Bezug:** In seinen Grundzügen wurde das hier angewendete KonsoV für die Länder entwickelt, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Die damaligen Verwaltungsvereinbarungen stellen das Konzept dar. Sie sind abrufbar auf der Website des Stabilitätsrates, der die Einhaltung der Vorgaben durch die Konsolidierungshilfelande zu überwachen hatte.

Konjunkturkomponente (Ifd. Nr. 18): Im KonsoV ergibt sich die KK aus der Ex ante-KK und (bei Berechnung für das Ist- und ggf. das Soll-Jahr) der Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK). Ex ante-KK und SteuerabwK ergeben zusammen die Ex post-KK. Die SteuerabwK misst grundsätzlich die Differenz zwischen dem aktuellen

Steueraufkommen und dem bei Aufstellen der Ex ante-KK geschätzten Steueraufkommen aus der regionalisierten Steuerschätzung. Die maßgeblichen Steuern sind abgegrenzt als kassenmäßige Einnahmen aus Steuern einschließlich Förderabgabe und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine BEZ, Gemeindefinanzkraft-BEZ, Forschungs-BEZ).

Die regionalisierte Mai-Steuerschätzung des Vorjahres stellt die Obergrenze für die bei der Berechnung der Steuerabweichungskomponente maßgebliche Referenzgröße dar. Abschläge von diesem Wert sind zulässig. Zuschläge zu diesem Wert sind nur für Einnahmen aus Rechtsänderungen zulässig, die die Steuereinnahmen der Länder originär verändern und die zeitnah beschlossen werden, allerdings noch nicht in der maßgeblichen Steuerschätzung enthalten waren. Weder Zu- noch Abschläge sind dabei verpflichtend.

Bei der Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK werden die Auswirkungen der zwischenzeitlich verabschiedeten und nicht in Zu- oder Abschlägen berücksichtigten Rechtsänderungen auf das Steueraufkommen in der SteuerabwK als struktureller Effekt abgezogen. Die Rechtsänderungen gehören zum abgestimmten Ergebnis der Steuerschätzvolumina des Arbeitskreises Steuerschätzungen, in dem alle Länderfinanzministerien vertreten sind, und gehen – untergliedert nach Gesetzen und ausgewählten Urteilsanwendungen für die Ebenen – den Finanzministerien der Länder zu. In Abstimmung zwischen den Ländern und dem Sekretariat des Stabilitätsrates kommen ggf. Auswirkungen von Rechtsänderungen hinzu, die zwischen dem Zeitpunkt der Steuerschätzung im Herbst eines Jahres und dem 31.12. des abgelaufenen Jahres verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind. Ein Austausch im Arbeitskreis Stabilitätsrat über den Umgang mit Sonderfällen ist möglich.

- **Zeitplan:** Die Ex ante-KK wird auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion im Frühjahr⁵ des jeweiligen Vorjahres ermittelt. Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁶ Dies ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für die Länder. Sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird, ist für eine vorläufige Ex post-KK eine zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente zu berechnen. Auf Basis des tatsächlichen Steuerergebnisses werden im darauffolgenden Jahr Steuerabweichungskomponente und Ex post-KK endgültig ermittelt.

⁵ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung.

⁶ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.

Abbildung 6: Konsolidierungshilfeverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt		
	der gesamtwirtschaftlichen Projektion für die	der Steuerschätzung / des Steuerergebnisses für die	
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente (vorläufige Ex post-KK), sofern der Haushalt angepasst wurde ⁱⁱ⁾	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t-2: <ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t-1 regionalisierte Steuerschätzung t-1 ⁱⁱⁱ⁾ 	Frühjahr t-1: <ul style="list-style-type: none"> aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t-1 	Frühjahr t: <ul style="list-style-type: none"> Steuerergebnis t-1
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t-1: <ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t regionalisierte Steuerschätzung t ⁱⁱⁱ⁾ 	Frühjahr t: <ul style="list-style-type: none"> aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t 	<i>entfällt</i>
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t: <ul style="list-style-type: none"> Produktionslücke t+1 regionalisierte Steuerschätzung t+1 ⁱⁱⁱ⁾ 	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
	ⁱ⁾ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung. ⁱⁱ⁾ Anlässe: Nachtragshaushalt im Soll-Jahr oder Wechsel zwischen Haushaltsentwurf für Plan-Jahr und Haushaltsplan, wenn Plan-Jahr zum Soll-Jahr geworden ist. ⁱⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.		

6. Kreditaufnahmekonto

- Das Ableitungsschema kann um eine optionale Mitführung eines Kreditaufnahmekontos erweitert werden. Die Berücksichtigung eines solchen Kontos stellt sicher, dass sich die NKA nach Konjunkturbereinigung (Ifd. Nr. 19) infolge der Konjunkturbereinigung nicht stärker verschlechtern kann als seit Beginn der Schuldenbremse Kredite netto aufgenommen wurden.
- Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren (vgl. Abschnitt D 7.). Das Kreditaufnahmekonto ist auf ein Minimum von null begrenzt. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive Konjunkturkomponente ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

- Der Bund verzichtet auf die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos. Die Länder können sich beim ersten Überwachungsdurchlauf durch den Stabilitätsrat für die Anwendung des Kontos entscheiden. Die getroffene Wahl ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich. Bei Entscheidung für die Anwendung fließt das Kreditaufnahmekonto als Nebenbedingung (N) für die Anrechnung der Konjunkturkomponente (lfd. Nr. 18) in die Ableitung ein. Sofern sich ein Land für die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos erstmals nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Plan-Jahren entscheidet, setzt das Kreditaufnahmekonto als Anfangswert denjenigen Betrag an, der sich errechnen hätte, wenn das Konto seit Beginn der Schuldenbremse (2020) geführt worden wäre.
- Sofern ein Land sich für die Berücksichtigung der Nebenbedingung entscheidet, ist mit der Entscheidung auch bindend festzulegen, ob auf dem Kreditaufnahmekonto die Nettokreditaufnahme vor oder nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen gebucht werden muss (lfd. Nr. 9 oder lfd. Nr. 17).
- Für das erste Jahr der Schuldenbremse, 2020, wird der gemäß Nebenbedingung (lfd. Nr. N) zu verwendende Ausgangswert des Kreditaufnahmekontos (N(Vorjahr)) auf null gesetzt.

**Abbildung 7: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Optionale Einbeziehung der Nebenbedingung –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um die optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto)</i> (Ausschnitt)				
Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
...
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
18	Konjunkturkomponente			
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	= max. (18-N(Vorjahr);0)	= max. (18-N(Vorjahr);0)	= max. (18-N(Vorjahr);0)
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 17+18-18a	= 17+18-18a	= 17+18-18a
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / Null als Untergrenze)	= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)	= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)	= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)

7. Anerkannte Notsituation

- Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 23 und 23a) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 24 und 24a) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.
- Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Notsituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 21). Das Resultat ist der Wert der strukturellen NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25).

- Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (lfd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der lfd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (lfd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.

**Abbildung 8: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um anerkannte Notsituation</i>				
<i>(Ausschnitt)</i>				
<u>Bund bzw. Land Z</u>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t - in Mio € -	t+1
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung)	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren			
24	Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23			
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a			
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“

8. Ausgleichskomponente

- Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analyseverfahren systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen.

Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP⁷, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die Festlegung erfolgt für die drei Jahre eines Prüfdurchgangs auf der Basis des zum Prüfzeitpunkt zuletzt vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen BIP für das Vorjahr und auf Basis der Einwohner per 30. Juni des Vorjahres.

Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Dieser ließe sich im KonsoV der Konjunkturbereinigung aufgrund fehlender Synchronität zwischen der Kassenwirksamkeit der KFA-Abrechnung und dem zugrunde liegenden – mithilfe der Steuerabweichungskomponente abgebildeten – Konjunkturreffekt nur verzerrt abbilden. Hinzu kommt die Heterogenität der KFA-Regelungen unter den Ländern, die der Einheitlichkeit des Konjunkturbereinigungsverfahrens entgegensteht.

Für die Flächenländer entspricht die Ausgleichskomponente der allgemeinen Pauschale.

- Für die Stadtstaaten wird die allgemeine Pauschale unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen um zwei Faktoren erhöht.⁸
 - Eine Erhöhung erfolgt für das abgelaufene Jahr, wenn die Bevölkerung des jeweiligen Stadtstaates im Vergleich zur Ländergesamtheit überdurchschnittlich zugenommen hat. Damit soll ausgeglichen werden, dass das Einwohnerwachstum bei den Stadtstaaten über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in besonderem Maße zu strukturellen Mehreinnahmen führt und infolge der verdichteten Räume verstärkt strukturelle Mehrausgaben nach sich zieht. Der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag ergibt sich als Produkt aus dem überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs des jeweiligen Stadtstaats und dessen strukturellen Steuereinnahmen je Einwohner und wird in dem Umfang angerechnet, in dem er einen fiktiven KFA-Anteil in Höhe von 75 % der allgemeinen Pauschale (siehe oben) übersteigt.

Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachses wird die zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres des abgelaufenen Jahres vorliegende Einwohnerzahl (in der Regel 30. September des Vorjahres des abgelaufenen Jahres) verglichen mit der für die letzte kassenwirksame Quartalsabrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verwendeten Einwohnerzahl (in der Regel Abrechnung für das III. Quartal vom Dezember des abgelaufenen Jahres mit den

⁷ Der Wert wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

⁸ Verringerungen sind ausgeschlossen.

Einwohnern zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres). Eine Berücksichtigung erfolgt nur insoweit, als der prozentuale Einwohnerzuwachs des Stadtstaates über dem Vergleichswert für die Ländergesamtheit liegt. Die strukturellen Steuereinnahmen ergeben sich aus den Ist-Steuereinnahmen des Stadtstaates einschließlich Gemeindeebene abzüglich einer Komponente für die Konjunkturbereinigung. Diese erfolgt unter Verwendung der Budgetsemielastizitäten von Ländern und Gemeinden sowie der Produktionslücke im Ist. Für die Berechnung der Pro-Kopf-Größe werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres verwendet (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang IV).⁹

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

⁹ Eine etwaige zensusbedingte Korrektur der Einwohnerbasis wird außerhalb dieser Berechnungslogik behandelt (Beschlussfassung im Arbeitskreis Stabilitätsrat).

Anhang I – Formelsammlung zur Konjunkturkomponente

Abkürzung / Symbol	Bedeutung
<i>BIP</i>	Bruttoinlandsprodukt
<i>BS</i>	Budgetsemielastizität
<i>G</i>	Gemeindeebene
<i>KK</i>	Konjunkturkomponente
<i>L</i>	Land
<i>PL</i>	Produktionslücke
<i>StAK</i>	Steuerabweichungskomponente
Δ	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr
$\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres}$	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für den Bund

Ex ante-Konjunkturkomponente

$$KK_{ex\ ante}^{Bund} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^{Bund}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

$$KK_{ex\ post}^{Bund} = KK_{ex\ ante}^{Bund} + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^{Bund}$$

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für ein Land

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergessamtheit}} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Einjahreshaushalt

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergessamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^G = KK_{ex\ ante}^G + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegessamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
 &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
 &+ \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\quad \left. \cdot BIP^{Ist\ Vorjahr, nominal} \right) \\
 &\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} \right) \right. \\
 &\quad \left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegamtheit}} \right) \right)
 \end{aligned}$$

Zweites Jahr eines Doppelhaushalts

Land

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^L &= KK_{ex\ ante}^L \\
 &+ \left(\left(\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &\quad \left. \left. - \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\quad \left. \cdot BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \cdot BS^L \\
 &\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Ländergesamtheit}}
 \end{aligned}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^G &= KK_{ex\ ante}^G \\
 &+ \left(\left(\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &- \left. \left. \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\cdot \left. BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \cdot BS^G \\
 &\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Gemeindegessamtheit}}
 \end{aligned}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
 &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
 &+ \left(\left(\Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &- \left. \left. \Delta_{zum\ Vorjahr\ des\ Vorjahres} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\cdot \left. BIP^{Ist\ Vorjahr\ des\ Vorjahres, nominal} \right) \\
 &\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Ländergesamtheit}} \right) \right. \\
 &\left. \left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{Gemeindegessamtheit}} \right) \right)
 \end{aligned}$$

Konsolidierungshilfverfahren der Konjunkturbereinigung

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegesamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegesamtheit}}$$

Steuerabweichungskomponente

Land

$$StAK^L = Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)$$

mit

$Rechtsänderungen^L$

$$= Rechtsänderungen^{Ländergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$StAK^G = Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G)$$

mit

$Rechtsänderungen^G$

$$= Rechtsänderungen^{Gemeindegesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Vorjahr}^{Gemeindegesamtheit}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$StAK^{L+G} = (Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechtsänderungen^L)) + (Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechtsänderungen^G))$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G}$$

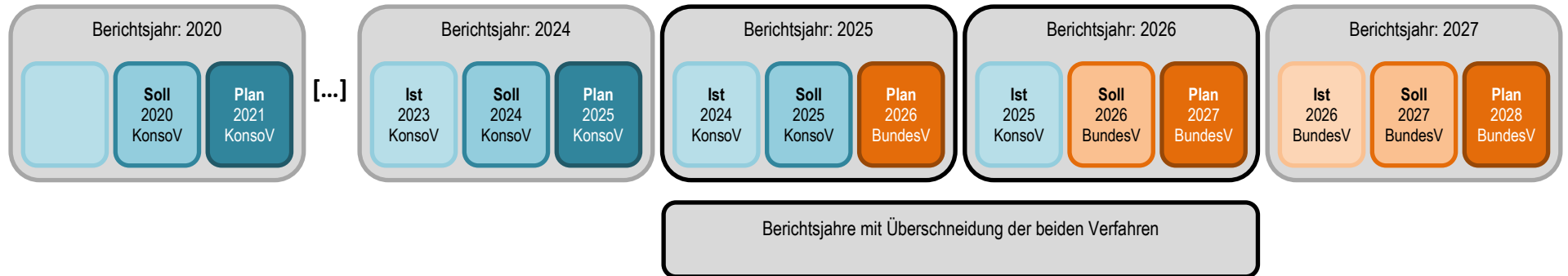
Anhang II – Ableitungsschema insgesamt

Überwachung der Schuldenbremse					
<i>Muster-Ableitungsschema für die Zielgröße (Standard + optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				Erläuterungen	
Bund bzw. Land Z				(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.)/Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)	
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1	
- in Mio. € -					
Kernhaushalt					
1	Bereinigte Einnahmen				
2	Bereinigte Ausgaben				
3	Finanzierungssaldo				1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				5-6
5	Zuführung an Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.
6	Entnahme aus Rücklagen				Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.
Kernhaushalt					
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				-3+4
Einzubeziehende Extrahaushalte					
8	Finanzierungssaldo				Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				Länder: 8b-8c oder k. A. bei kaufmännisch buchenden Einheiten
8b	Zuführung an Rücklagen				
8c	Entnahme aus Rücklagen				
8d	Länderangabe: NKA				Länder: -8+8a oder Bei kaufmännisch buchenden Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.
Kern- und Extrahaushalte					
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				Bund: 7+(-8); Länder: 7+8d
Bereinigungen					
10	Saldo finanzieller Transaktionen				11-14 12+13
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen				Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.
12	Kernhaushalt				
13	Einzubeziehende Extrahaushalte				
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen				15+16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.
15	Kernhaushalt				
16	Einzubeziehende Extrahaushalte				
Kern- und Extrahaushalte					
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)				9+10

18	Konjunkturkomponente				<i>Ergebnis der Konjunkturbereinigung</i>
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzüglich kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)				<i>Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme. Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max. (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.</i>
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))				17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.
20	Ausgleichskomponente				Allgemeine Pauschale, für Stadtstaaten: ggf. Anpassung Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.				Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation				Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern-/Extra-) Haushalts. keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition 21-23-23a+24+24a
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren				
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23				
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a				
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Lfd. Nrn. 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmestatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.				Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
NEBENBEDINGUNG					
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)				max. (9 bzw. 17 -23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0) <i>Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme.</i>
Kontrollgrößen					
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo				zum Vergleich mit 8
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)				

Anhang III – Verbindliche Festlegung des Konjunkturbereinigungsverfahrens und erstmalige Wechselmöglichkeit

Veranschaulichung:



Erläuterung:

Mit der Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens wird dieses für das Soll-Jahr 2020 und die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist erstmalig zum Plan-Jahr 2026 möglich.

Anhang IV

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bzgl. strukturellem Einnahmeneffekt bei überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs

lfd. Nr.			Berlin	Bremen	Hamburg
Strukturelle Steuern je Einwohner im Jahr 2017					
1	Produktionslücke 2017 nominal in Mrd. € (Herbst 2018)	14,9			
2	Budgetsemielastizität der Länder	0,130			
3	Budgetsemielastizität der Gemeinden	0,062			
4	1×2 Konjunkturkomponente (KK) ex post Länder gesamt in Mio. €	1940,9			
5	1×3 KK ex post Gemeinden gesamt in Mio. €	921,2			
6	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		0,0598	0,0111	0,0269
7	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit		0,0410	0,0102	0,0381
8	4×6 KK ex post des Landes in Mio. €		116,1	21,5	52,1
9	5×7 <u>KK ex post der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €</u>		37,8	9,4	35,1
10	8+9 KK ex post Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €		153,9	30,9	87,2
11	Steuern Ist des Landes in Mio. €		16.747,4	3.030,7	7.638,0
12	<u>Steuern Ist der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €</u>		4.265,9	1.010,1	3.845,0
13	11+12 Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €		21.013,3	4.040,8	11.483,0
14	13-10 Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €		20.859,4	4.009,9	11.395,8
15	Einwohner zum 30.06.2017		3.592.059	679.078	1.820.932
16	14÷15 Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in € je Einwohner		5.807	5.905	6.258
Überdurchschnittlicher Einwohnerzuwachs im Jahr 2017					
17	Einwohner zum 30.06.2017		82.665.552	3.592.059	1.820.932
18	<u>Einwohner zum 30.09.2015</u>		81.770.944	3.496.293	1.775.227
19	17-18 Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 absolut		894.608	95.766	45.705
20	19÷17 Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 prozentual		1,09%	2,74%	2,57%
21	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich prozentual			1,65%	0,88%
22	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich absolut			57.515	26.283
Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten im Jahr 2017					
23	16×22 Produkt aus überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs absolut und strukturellen Steuern je Einwohner in Mio. €		Berlin 334,0	Bremen 34,7	Hamburg 164,5

Anhang V

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bei Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalte) in Mrd. €								
Kassenkredite	38,9	43,8	47,2	47,1	47,7	47,2	46,2	42,4
Investivkredite (Kredite und Wepa-Schulden)	76,3	77,3	79,2	78,8	79,8	80,2	82,0	82,0
Gesamt	115,3	121,1	126,3	125,9	127,5	127,4	128,2	124,4

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Extrahaushalte) in Mrd. €								
Zweckverbände (Extrahaushalte)	1,6	1,7	1,7	2,6	3,2	3,4	3,3	2,9
Sonstige Extrahaushalte der Gemeinden	6,7	6,9	7,2	6,6	8,7	13,5	11,6	10,7
Gesamt	8,3	8,5	8,8	9,2	11,9	16,9	14,9	13,6

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) in Mrd. €								
Gesamt	123,6	129,6	135,2	135,1	139,4	144,2	143,1	138,0

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), jährliche absolute Veränderung in Mrd. €								
	6,06	5,54	-0,06	4,33	4,80	-1,17	-5,04	

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung in Mrd. € (Drei-Jahres-Zeitraum)

				3,8	3,3	3,0	2,7	-0,5
Einwohner Flächenländer zum 30.6. in Tsd.	75.868	74.577	74.678	74.794	75.077	75.540	76.324	76.573

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung (Drei-Jahres-Zeitraum) in € je EW

				51,5	43,6	40,0	34,8	-6,1
Einwohner Berlin zum 30.6. in Tsd.	3.444	3.297	3.345	3.394	3.441	3.485	3.551	3.592
Einwohner Bremen zum 30.6.in Tsd.	660	650	652	655	658	664	676	679
Einwohner Hamburg zum 30.6.in Tsd.	1.779	1.710	1.724	1.743	1.749	1.770	1.799	1.821

Auf Stadtstaaten einwohnerbezogen umgerechnete Kommunalschuldenveränderung in Mio. €, Ansatz 50 %

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-11,0
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-2,1
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-5,6

Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten in Mio. € (nur positive Beträge)

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-

Redaktionelle Änderungen seit der Ursprungsfassung vom 6.12.2018

Stand	Redaktionelle Änderung / Änderungsbeschluss des Stabilitätsrates
4.5.2020	<p><u>D 6. Kreditaufnahmekonto</u> (S. 15, zweiter Aufzählungspunkt): Ergänzung um Halbsatz zu: Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren (vgl. Abschnitt D 7.).</p> <p><u>Abbildung 7 (S. 17) und Ableitungsschema (S. 27)</u>: Zeile <i>N</i>, Spalte <i>Erläuterungen</i>: Ergänzung der Berechnungsformel zwecks Herausrechnung von kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation aus dem Kreditaufnahmekonto und Berücksichtigung damit zusammenhängender Tilgungsbeträge gemäß Tilgungsplan im Kreditaufnahmekonto.</p> <p>Alt: max. (9 bzw. 17 + N(Vorjahr);0) Neu: max. (9 bzw. 17 – 23 + 24 + N(Vorjahr);0)</p>
19.11.2020	<p><u>D 5.1 Bundesverfahren</u> (S. 12): Umformulierung im letzten Aufzählungspunkt und Ergänzung in Fußnote 4.</p> <p>Alt:</p> <p>Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁴</p> <p>⁴Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.</p> <p>Neu:</p> <p>Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.⁴</p> <p>⁴Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.</p> <p><u>Ergänzungen in Anhang I:</u> Tabelle (S. 21): Ergänzung um nachfolgendes Symbol:</p>

	<p>$\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}$:= Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres.</p> <p>Erweiterung der Formeln (S. 23-24) für die Berechnung der Ex post-KK für ein Land gemäß Bundesverfahren für das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes.</p>
11.12.2020	<p><u>D 7. Anerkannte Notsituation:</u></p> <p>S. 17: Ergänzung des ersten Aufzählungspunktes zu: Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 23 und 23a) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 24 und 24a) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.</p> <p>S. 18: Ergänzung um den Aufzählungspunkt: Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (lfd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der lfd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (lfd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.</p> <p><u>Abbildung 8 (S. 18) und im Ableitungsschema (S. 28):</u> Einfügung der laufenden Nummern 23 a und 24 a sowie</p> <p>Ergänzung in der Bezeichnung der laufenden Nummer 24: Alt: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan Neu: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23</p> <p>Ergänzung in der Erläuterung der laufenden Nummer 25:</p>

	<p>Alt: 21-23+24 Neu: 21-23-23a+24+24a <u>Abbildung 7 (S. 17) und im Ableitungsschema (S. 28):</u> Ergänzung in der Erläuterung der Nebenbedingung N: Alt: max. (9 bzw. 17 -23+24+N(Vorjahr);0) Neu: max. (9 bzw. 17 -23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0)</p>
<p>[Tag.Monat]. 2022</p>	<p>S. 8 Zeile 8a: Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe Zeile 8 d Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe Zeile 9, Spalten t-1, t, t+1 Alt: =7+(-8) bzw. Neu: =7+(-8) bzw.</p> <p>S. 10 Alt: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Neu: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind.</p> <p>Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) und NKA (Ifd. Nrn. 8a bis 8d): Alt: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden. Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (Ifd. Nrn. 8a bis 8d). Neu: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (Ifd. Nrn. 8, 8a bis 8d). Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (Ifd. Nr. 8) ab. Die Länder</p>

~~wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (lfd. Nrn. 8a bis 8d).~~

S. 27

Zeile 8a:

Alt: Länderangabe

Neu: ~~Länderangabe~~

Spalte „Erläuterungen“

Alt: Länder

Neu: ~~Länder~~

Zeile 8 d

Alt: Länderangabe

Neu: ~~Länderangabe~~

Spalte „Erläuterungen“

Alt: Länder

Neu: ~~Länder~~

Zeile 9, Spalte „Erläuterungen“

Alt: Bund: 7+(-8)

Länder: 7+8d

Neu: ~~Bund: 7+(-8)~~

~~Länder: 7+8d~~

S. 2 und S. 5

Das Kompendium wird an das am 9. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze angepasst. Aus § 5a StabiRatG wird § 6 StabiRatG.

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz
gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz**

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bund und alle Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 einhalten.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass sich bei Thüringen keine Beanstandungen für 2022 und 2023 ergeben. Für 2021 sind die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig. Thüringen weist darauf hin, dass die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nach dem Landesrecht anderen Berechnungsgrundsätzen folgt als im harmonisierten Analysesystem.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bund

Jahr		2021	2022	2023
<i>Lfd. Nr.</i>		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	341.017	364.953	389.921
2	Bereinigte Ausgaben	556.617	495.791	476.291
3	Finanzierungssaldo	-215.600	-130.838	-86.370
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-221	-663	-40.760
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen + Münzeinnahmen	221	663	40.760
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	215.379	130.175	45.610
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo***	1.768	-27.693	-32.105
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	164.874	0
8b	Zuführung an Rücklagen***	0	164.874	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	-1.768	192.568	32.105
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	213.611	322.743	77.715
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen***	4.634	-20.354	-49.914
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	9.231	19.071	21.977
12	Kernhaushalt	946	923	1.905
13	Extrahaushalte	8.285	18.148	20.072
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	4.597	39.424	71.891
15	Kernhaushalt*	-2.101	3.762	19.572
16	Extrahaushalte	6.698	35.663	52.319
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	218.245	302.389	27.801

18	Konjunkturkomponente	-14.330	-2.784	-15.343
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	203.914	299.605	12.458
20	Ausgleichskomponente	0	0	0
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA** ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	203.914	299.605	12.458
21a	in % des BIP	5,91	8,39	0,35
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA in % des BIP (lfd. Nr. 21a) > 0,35.	ja	ja	nein
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung nachrichtl. vorangegangenen Jahres		3.449.050	3.570.620	3.601.750

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	191.842	287.108	
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	12.072	12.497	12.458
25a	in % des BIP	0,35	0,35	0,35
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25a) > 0,35.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	83.885		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	144.988		

*Im Ist 2021 wurden Ausgaben aus finanziellen Transaktionen reduziert um den erlassenen Betrag des Darlehens an die Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2020 in Höhe von 6913 Mio. Euro. Dies führte zu einer entsprechenden Erhöhung des Überschreitungsbeitrages.

**Leichte Abweichungen zur Darstellung der endgültigen Abrechnung der Schuldenbremse des Bundes 2021 und Soll 2023 durch überjährige Schwankungen beim Saldo aus Zinseinnahmen und Zinsausgaben beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds (alt), die zu Abweichungen von etwa 100 Mio. Euro bis 200 Mio. Euro führen.

*** Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie technische Annahmen: Finanzierungssaldo, Finanzielle Transaktionen und Zuführung Rücklage

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Baden-Württemberg

Jahr		2021	2022	2023
- in Mio € -				
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	61821	54507	58272
2	Bereinigte Ausgaben	60373	55131	57774
3	Finanzierungssaldo	1451	-624	499
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	858	-1583	230
5	Zuführung an Rücklagen	10225	2278	3264
6	Entnahme aus Rücklagen	9367	3861	3034
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-592	-958	-269
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-592	-958	-269
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-85	-100	-101
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	84	36	38
12	Kernhaushalt	84	36	38
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	169	136	139
15	Kernhaushalt	169	136	139
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-677	-1058	-370

18	Konjunkturkomponente	-1603	-60	248
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	248

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2281	-1119	-370
20	Ausgleichskomponente	722	722	722
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2281	-1119	-370
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	942	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23		942	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-3222	-177	-370
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	662	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-799	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bayern

Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	70753	62494	64797
2	Bereinigte Ausgaben	71981	71051	65993
3	Finanzierungssaldo	-1229	-8558	-1196
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-530	-2751	-1246
5	Zuführung an Rücklagen	1627	132	139
6	Entnahme aus Rücklagen	2157	2883	1385
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	698	5806	-50
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	34	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	36	9963	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	734	15770	-50
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-604	-10632	-603
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	160	133	185
12	Kernhaushalt	160	133	185
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	764	10765	788
15	Kernhaushalt	729	801	788
16	Extrahaushalte	35	9963	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	130	5138	-653

18	Konjunkturkomponente	-1419	-6	373
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	373

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1289	5131	-653
20	Ausgleichskomponente	855	855	855
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1289	4276	-653
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2938	5806	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4227	-1530	-653
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-6		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	2056		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Berlin

Jahr		2021	2022	2023
- in Mio € -				
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	35897	33747	34453
2	Bereinigte Ausgaben	36019	37247	36686
3	Finanzierungssaldo	-122	-3500	-2233
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-122	-2655	-2929
5	Zuführung an Rücklagen	1343	641	450
6	Entnahme aus Rücklagen	1465	3296	3380
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	845	-697
	Einzubehühende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	845	-697
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-483	-661	-497
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		326	173	158
12	Kernhaushalt	326	173	158
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		808	834	654
15	Kernhaushalt	808	834	654
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-482	184	-1193

18	Konjunkturkomponente	-762	-410	152
	Kern- und Extrahaushalte			
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1244	-226	-1041
20	Ausgleichskomponente	249	249	249
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1244	-226	-1041
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	811
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1244	-226	-230
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
	Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo	-1968		
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	2190		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Brandenburg

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	13657	13129	14.006
2	Bereinigte Ausgaben	14560	15068	15.291
3	Finanzierungssaldo	-903	-1939	-1284
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	537	-1783	-974
5	Zuführung an Rücklagen	1852	70	70
6	Entnahme aus Rücklagen	1315	1854	1044
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1440	156	310
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1440	156	310
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-183	-175	-331
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		28	22	17
12	Kernhaushalt	28	22	17
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		211	197	348
15	Kernhaushalt	211	197	348
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1257	-19	-21

18	Konjunkturkomponente	474	-1	-309
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	1732	-20	-330
20	Ausgleichskomponente	165	165	165
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	1567	-20	-330
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1969	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23		20	20
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-402	0	-310
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	168	169	168
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	274	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	403	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bremen

Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
1	Kernhaushalt			
	Bereinigte Einnahmen	7285	6806	6991
2	Bereinigte Ausgaben	7408	7194	6741
3	Finanzierungssaldo	-123	-388	250
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	408	-46	133
5	Zuführung an Rücklagen	490	6	143
6	Entnahme aus Rücklagen	82	53	10
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	530	341	-117
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	530	341	-117
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-16	-16	-15
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	11	5	6
12	Kernhaushalt	11	5	6
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	27	22	22
15	Kernhaushalt	27	22	22
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	515	325	-132

18	Konjunkturkomponente	413	573	29
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	112	573	29

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	816	325	-132
20	Ausgleichskomponente	46	46	46
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	770	279	-132
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	884	495	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-115	-216	-132
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	103		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)*	-2946		

*Die jährliche Veränderung unterliegt starken Schwankungen im Zeitablauf. Ursache dafür sind die in dieser Größe enthaltenen Kassenverstärkungskredite, die in Bremen in einem erheblichen Umfang als Barsicherheiten für Derivate dienen. Sie finden in der Vermögensstatistik (Fachserie 14 Reihe 5.1, Tabelle 4, Bargeld und Einlagen) ihre Gegenbuchung und neutralisieren sich.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Hamburg

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	19651	15897	18291
2	Bereinigte Ausgaben	19414	17494	18354
3	Finanzierungssaldo	237	-1598	-63
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-237	1598	63
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-1	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-237	1598	63
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-818	-468	-624
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	78	123	79
12	Kernhaushalt	78	123	79
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	896	591	703
15	Kernhaushalt	896	591	703
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1055	1130	-561

18	Konjunkturkomponente	-421	-73	85
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1476	1056	-476
20	Ausgleichskomponente	126	126	126
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1476	931	-476
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	914	700	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	231	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2390	0	-476
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	199	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-493		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-42		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Hessen

Jahr		2021	2022	2023
- in Mio € -				
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	36714	31411	33745
2	Bereinigte Ausgaben	34286	33550	33558
3	Finanzierungssaldo	2428	-2139	187
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	326	-1329	4
5	Zuführung an Rücklagen	514	63	182
6	Entnahme aus Rücklagen	188	1392	178
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2101	810	-183
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-1437	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-627	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	627	0	0
8d	Länderangabe: NKA	810	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1291	810	-183
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-135	-143	-131
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17	17	17
12	Kernhaushalt	17	17	17
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	152	160	148
15	Kernhaushalt	152	160	148
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1426	667	-314

18	Konjunkturkomponente	2360	-3	146
	Kern- und Extrahaushalte			
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	933	664	-168
20	Ausgleichskomponente	408	408	408
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	525	256	-168
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1437	771	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	200	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-712	-515	-168
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-1141	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1828,57	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	11027	9560	9531
2	Bereinigte Ausgaben	10551	9986	9662
3	Finanzierungssaldo	476	-426	-130
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	476	-426	-130
5	Zuführung an Rücklagen	576	40	2
6	Entnahme aus Rücklagen	100	466	132
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	0
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	0
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-50	0	-8
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	66	52	46
12	Kernhaushalt	66	52	46
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	115	52	54
15	Kernhaushalt	115	52	54
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-49	0	-8

18	Konjunkturkomponente	653	-1	39
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	611	0	39

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-7	-1	-8
20	Ausgleichskomponente	105	105	105
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-7	-1	-8
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-7	-1	-8
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-460	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	93	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Niedersachsen

Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	36498	37146	37917
2	Bereinigte Ausgaben	37936	36886	37466
3	Finanzierungssaldo	-1437	261	451
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	127	-437	-663
5	Zuführung an Rücklagen	167	10	3
6	Entnahme aus Rücklagen	40	447	665
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1565	-698	-1114
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1565	-698	-1114
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-38	-52	-80
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1	19	18
12	Kernhaushalt	1	19	18
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	39	71	99
15	Kernhaushalt	39	71	99
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1527	-750	-1194

18	Konjunkturkomponente	1126	1479	1382
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	1080	1382

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2653	-351	-1194
20	Ausgleichskomponente	521	521	521
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2132	-351	-1194
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2500	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-368	-351	-1194
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	399	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	2745	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-451	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Nordrhein-Westfalen

Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	96424	86132	85947
2	Bereinigte Ausgaben	101010	87313	86426
3	Finanzierungssaldo	-4587	-1182	-479
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	111	4	-335
5	Zuführung an Rücklagen	271	205	5
6	Entnahme aus Rücklagen	160	201	339
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4698	1185	144
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4698	1185	144
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-246	-295	178
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	144	141	613
12	Kernhaushalt	144	141	613
13	Extrahaushalte	0		
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	390	436	436
15	Kernhaushalt	390	436	436
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	4452	890	322

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Rheinland-Pfalz

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	22984	19708	21553
2	Bereinigte Ausgaben	20688	20630	21864
3	Finanzierungssaldo	2297	-922	-312
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	802	-28	-469
5	Zuführung an Rücklagen	803	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	0	28	469
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1494	894	-158
	Einzubehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1494	894	-158
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	41	38	27
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		63	76	68
12	Kernhaushalt	63	76	68
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		22	38	41
15	Kernhaushalt	22	38	41
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1453	932	-130

18	Konjunkturkomponente	1873	-2	98
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	420	930	-32
20	Ausgleichskomponente	0	0	0
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	420	930	-32
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	589	930	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	169	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	2
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	0	-30
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1091	1093	965
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-468		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-2333		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Saarland

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	4915	5288	5377
2	Bereinigte Ausgaben	4835	8061	5297
3	Finanzierungssaldo	81	-2773	80
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1	-26	-1
5	Zuführung an Rücklagen	5	1	1
6	Entnahme aus Rücklagen	4	27	1
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-80	2747	-81
	Einziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-308	-276	20
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	308	276	-20
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	228	3022	-101
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-45	-56	-49
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	4	3	2
12	Kernhaushalt	4	3	2
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	49	59	51
15	Kernhaushalt	46	54	51
16	Extrahaushalte	3	5	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	183	2966	-150

18	Konjunkturkomponente	190	531	22
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	531	22

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	373	2966	-150
20	Ausgleichskomponente	64	64	64
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	309	2902	-150
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	339	3122	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-30	-219	-150
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	161	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	50	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Sachsen

Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	20420	20945	22758
2	Bereinigte Ausgaben	20425	21825	23895
3	Finanzierungssaldo	-5	-880	-1137
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-5	-880	-1137
5	Zuführung an Rücklagen	968	1	97
6	Entnahme aus Rücklagen	973	881	1234
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0	0
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-625	-1270	180
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
		625	1270	-180
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	625	1270	-180
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-63	-83	0
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		56	4	92
12	Kernhaushalt	20	4	2
13	Extrahaushalte	36	0	90
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		119	87	92
15	Kernhaushalt	80	84	92
16	Extrahaushalte	38	3	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	562	1187	-180

18	Konjunkturkomponente	580	-82	0
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	580	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	562	1105	-180
20	Ausgleichskomponente	263	263	263
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	299	842	-180
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	625	1271	113
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	292
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-326	-429	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-175	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1234	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Sachsen-Anhalt

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	12458	12923	13087
2	Bereinigte Ausgaben	12733	13244	12881
3	Finanzierungssaldo	-275	-321	207
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	2003	-41	184
5	Zuführung an Rücklagen	2498	227	279
6	Entnahme aus Rücklagen	495	267	95
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2278	280	-23
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2278	280	-23
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-5	-52	-29
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		10	8	8
12	Kernhaushalt	10	8	8
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		15	60	37
15	Kernhaushalt	15	60	37
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2273	228	-52

18	Konjunkturkomponente	-53	-1	52
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2220	227	0
20	Ausgleichskomponente	141	141	141
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2079	86	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2225	260	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-146	-174	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	753	722	670
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	2455	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	680	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Schleswig-Holstein

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	15724	13898	13758
2	Bereinigte Ausgaben	15441	14570	14486
3	Finanzierungssaldo	284	-672	-729
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-263	-931	-654
5	Zuführung an Rücklagen	1282	2	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1546	932	654
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-547	-259	75
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-547	-259	75
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-37	-34	-34
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
		13	5	5
12	Kernhaushalt	13	5	5
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
		50	39	39
15	Kernhaushalt	50	39	39
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-584	-293	41

18	Konjunkturkomponente	583	359	-41
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	263	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-197	0
20	Ausgleichskomponente	189	189	189
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-197	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-197	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	96	0	41
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	65	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1229	 	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Thüringen

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	11054	11430	12099
2	Bereinigte Ausgaben	11311	11771	12590
3	Finanzierungssaldo	-257	-342	-491
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-257	-513	-727
5	Zuführung an Rücklagen	48	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	305	513	727
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	-171	-236
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	-171	-236
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-18	1	-35
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	19	34	28
12	Kernhaushalt	19	34	28
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	37	33	63
15	Kernhaushalt	37	33	63
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-18	-170	-271

18	Konjunkturkomponente	243	-1	51
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	224	-172	-220
20	Ausgleichskomponente	137	137	137
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	87	-172	-220
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren		0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	100	158
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	87	-72	-62
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	ja	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	486	415	302
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-136		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	702		

Beschluss des Stabilitätsrates

Fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

1. Im Bund sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der vom Stabilitätsrat eingerichtete Evaluationsausschuss hat die Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz, ob in Bremen eine Haushaltsnotlage droht, vorgenommen (vgl. TOP 4).

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat (Berichtsjahr 2022)

Stabilitätsrat

26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022

	Schwellenwerte des Bundes ¹								Schwellenwerte der Länder ²					
	Abbaupfad/Referenzwert	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum				Aktuelle Haushaltslage		Finanzplanungszeitraum			
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten			
(Strukt.) Finanzierungssaldo	Abbaupfad/Referenzwert	-504	-150	-107	-593	-206	-116	-184	Durchschnitt abzgl.	200 €/je Einw.	Schwelle 2022 abzgl. 50 €/je Einw.			
Kreditfinanzierungsquote	5-Jahres-Durchschnitt	6,0%	13,1%	20,7%	Schwelle 2022 gilt in den Jahren 2023 bis 2026 fort				Durchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte	Schwelle 2022 zzgl. 2 Prozentpunkte			
Zins-Steuer-Quote	zzgl. 6 Prozentpunkte	11,6%	10,5%	9,4%					Durchschnitt	140%	150%	Schwelle 2022 zzgl. 1 Prozentpunkt		
Schuldenstand		38,6%	38,8%	39,5%					Durchschnitt je Einw.	130%	220%	Schwelle 2022 zzgl. 100 €/je Einw. u. Jahr		

¹ Struktureller Finanzierungssaldo: Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad/Referenzwert um 50 €/je Einwohner überschritten wird.

² Finanzierungssaldo: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

Kreditfinanzierungsquote: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

(Struktureller) Finanzierungssaldo in € je Einwohner

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2020	-959	-484	-433	-576	-398	-1.806	-609	-651	-310	-210	-378	-384	-50	-498	-196	-568	-167	-492	-692
2021	-2.408	233	-4	-219	158	485	-49	-180	390	-4	156	-867	161	-66	84	-230	514	23	-177
2022	-1.452	53	-596	-692	-305	-148	40	-42	-234	-277	-318	-120	-192	-232	-752	-1.149	-649	-242	-442
2023	-677	65	-42	-384	64	24	67	-30	-81	137	-39	111	-206	-216	-450	317	268	-30	-492
2024	-355	29	-6	-249	51	72	34	21	-21	137	63	154	-130	131	-269	535	237	13	-492
2025	-269	186	36	-51	49	203	37	36	39	199	416	215	-92	134	-110	725	49	80	-492
2026	-295			-7	67	212	42		28	200	428			138	71	725	-227	45	-492

Kreditfinanzierungsquote

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2020	38,4%	18,0%	10,3%	10,4%	7,0%	21,8%	19,6%	10,3%	7,1%	5,9%	4,1%	5,7%	39,4%	9,8%	17,4%	6,9%	9,6%	12,9%	15,9%
2021	37,9%	3,6%	3,1%	8,8%	-0,7%	-2,5%	-4,2%	3,2%	-2,6%	0,9%	-2,7%	11,7%	-4,5%	-0,8%	-7,1%	7,8%	1,5%	1,0%	4,0%
2022	25,3%	-3,1%	19,3%	1,1%	2,2%	-1,5%	-1,9%	0,8%	4,3%	5,8%	2,3%	0,4%	-2,3%	-0,2%	2,7%	10,9%	9,5%	4,2%	7,2%
2023	2,4%	-1,9%	-0,3%	2,2%	-0,8%	-1,7%	0,0%	-0,1%	-0,8%	-1,4%	-4,6%	-2,3%	-0,1%	-1,9%	-1,5%	-1,0%	0,7%	-0,9%	9,2%
2024	4,4%	-2,3%	-0,9%	-0,2%	-1,1%	-1,7%	-0,3%	-0,3%	-1,0%	-1,4%	-5,7%	-3,2%	-0,6%	-2,0%	0,4%	-5,2%	1,6%	-1,1%	9,2%
2025	2,2%	-2,3%	-1,8%	-0,3%	-1,0%	-3,2%	-0,5%	-0,6%	-0,9%	-2,2%	-7,0%	-3,3%	-0,8%	-2,1%	0,5%	-6,9%	2,5%	-1,4%	9,2%
2026	5,3%			1,3%	-0,9%	-3,2%	-0,7%		-0,7%	-2,2%	-7,1%			-2,1%	-0,3%	-6,9%	4,3%	-1,1%	9,2%

Zins-Steuer-Quote

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2020	2,2%	3,0%	1,0%	2,2%	4,0%	3,4%	2,2%	2,2%	2,6%	8,0%	0,2%	3,9%	3,1%	3,5%	4,3%	14,2%	3,4%	2,7%	3,8%	4,1%
2021	1,0%	3,6%	0,8%	2,4%	3,3%	2,8%	1,9%	2,2%	2,0%	6,2%	0,4%	3,6%	2,9%	3,0%	4,1%	12,0%	2,7%	2,6%	3,6%	3,8%
2022	3,5%	2,9%	1,1%	2,2%	3,3%	2,9%	3,1%	2,0%	2,5%	8,3%	0,4%	3,1%	3,3%	3,0%	3,9%	12,6%	3,6%	2,7%	3,7%	4,0%
2023	6,2%	3,1%	1,2%	2,5%	2,9%	3,6%	3,0%	2,3%	2,2%	6,1%	0,3%	3,5%	3,8%	2,6%	3,9%	10,3%	2,8%	2,7%	4,7%	5,0%
2024	5,9%	3,0%	1,3%	2,5%	3,2%	2,7%	3,2%	2,8%	2,5%	6,6%	0,5%	3,0%	4,4%	2,7%	4,7%	9,8%	2,9%	2,9%	4,7%	5,0%
2025	6,3%	3,1%	1,4%	2,6%	3,6%	2,6%	3,3%	3,0%	2,9%	7,0%	0,7%	2,8%	4,8%	2,8%	5,0%	9,3%	3,3%	3,0%	4,7%	5,0%
2026	6,5%			2,6%	4,2%	2,6%	3,4%		3,0%	7,5%	1,1%			3,0%	5,4%	9,3%	3,9%	3,7%	4,7%	5,0%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL*	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2020	36,0%	5.042	2.597	6.699	7.211	7.603	8.595	8.649	7.900	14.772	3.033	9.462	10.331	7.029	16.329	31.646	13.552	7.454	9.690	16.398
2021	37,6%	5.370	2.810	6.905	6.388	7.595	8.484	8.917	7.732	14.840	3.171	10.179	10.829	7.444	16.318	32.682	13.777	7.580	9.854	16.676
2022	38,5%	5.284	4.009	6.967	6.545	7.595	8.396	8.975	7.950	15.235	3.485	10.308	10.740	7.363	16.615	33.700	14.641	7.844	10.197	17.257
2023	37,1%	5.260	4.005	7.089	6.545	7.595	8.396	8.975	7.911	15.183	3.440	10.298	10.894	7.251	16.489	33.526	14.674	7.836	10.297	17.357
2024	36,0%	5.217	3.970	7.065	6.528	7.595	8.384	8.964	7.858	15.162	3.342	10.252	11.026	7.136	16.555	32.920	14.794	7.812	10.397	17.457
2025	35,5%	5.178	3.890	7.041	6.516	7.507	8.362	8.936	7.809	15.044	3.195	10.206	11.149	7.017	16.630	32.140	15.012	7.774	10.497	17.557
2026	35,1%			7.119	6.508	7.419	8.327		7.770	14.916	3.043			6.895	16.623	31.360	15.431	7.759	10.597	17.657

* Der Schwellenwert des Saarlandes erhöht sich durch die Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt im Jahr 2020 um 336 € auf 10.026 €, im Jahr 2021 um 501 € auf 10.356 €, im Jahr 2022 um 519 € auf 10.717 €, im Jahr 2023 um 563 € auf 10.860 €, im Jahr 2024 um 666 € auf 11.064 €, im Jahr 2025 um 827 € auf 11.324 € und im Jahr 2026 um 811 € auf 11.409 €.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BUND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

BUND	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entwurf 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw. <i>Schwellenwert</i>	-959	-2.408	-1.452	ja	-677	-355	-269	-295	ja
	-504	-150	-107		-593	-206	-116	-184	
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i>	38,4	37,9	25,3	ja	2,4	4,4	2,2	5,3	nein
	6,0	13,1	20,7		20,7	20,7	20,7	20,7	
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i>	2,2	1,0	3,5	nein	6,2	5,9	6,3	6,5	nein
	11,6	10,5	9,4		9,4	9,4	9,4	9,4	
Schuldenstand % d. BIP <i>Schwellenwert</i>	36,0	37,6	38,5	nein	37,1	36,0	35,5	35,1	nein
	38,6	38,8	39,5		39,5	39,5	39,5	39,5	
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bund	Zuwachsrates	Referenzwert
2021-2028 %	2,11	-1,85
2022-2029 %	1,76	
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

**Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

- 2022 -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)	4
2.1. Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss	4
2.2. Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung 2022 und 2023	6
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	9
3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats	9
3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund	9
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	12
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion	14
5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes	14
5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	15
6. Fazit	15

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

1. Einleitung

Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder zu überwachen, um Haushaltsnotlagen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Auf der 20. Sitzung des Stabilitätsrats vom 13. Dezember 2019 wurde eine überarbeitete Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, die seit dem Jahr 2020 Grundlage für die regelmäßige Haushaltsüberwachung ist. Der Stabilitätsrat hat zu den einzelnen Kennziffern Schwellenwerte beschlossen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle von Hinweisen auf eine drohende Haushaltsnotlage können so frühzeitig Vereinbarungen mit der betroffenen Gebietskörperschaft getroffen werden, um diese abzuwenden.

Der Stabilitätsbericht basiert auf den Ist Ergebnissen des Bundeshaushalts der Jahre 2020 und 2021, auf dem Haushaltsgesetz des Bundeshaushalts 2022 (BGBl. I Nr. 20 S. 890) sowie auf dem Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2023 und des Finanzplans bis 2026 vom 1. Juli 2022. Der im Stabilitätsbericht dargestellte Planungszeitraum ist in den Jahren 2020 und 2021 durch die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Flankierung der wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung in Deutschland geprägt. Im Jahr 2022 sind durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zusätzliche erhebliche Herausforderungen für Deutschland hinzugekommen, die auch die Folgejahre betreffen. Der Bund trägt mit umfangreichen Maßnahmen dazu bei, die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine abzufedern und verstärkt seine humanitären Anstrengungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands. Insgesamt schlagen sich auch umfassende Hilfen für Länder und Kommunen im Bundeshaushalt nieder.

Der Gesetzentwurf zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds verbunden mit einer Kreditermächtigung von bis zu 200 Mrd. Euro (Abwehrschirm) befand sich zum Zeitpunkt der Abgabe des Berichts an das Sekretariat des Stabilitätsrates im parlamentarischen Verfahren und konnte daher im Bericht nicht berücksichtigt.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern (struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand) die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)

2.1. Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss

Die Kreditaufnahmegrenze des Bundes ist in Artikel 109 und Artikel 115 Grundgesetz (GG) verankert. Demnach ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn die, um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen, bereinigten Einnahmen aus Krediten (strukturelle Nettokreditaufnahme – NKA) eine Obergrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde ein Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes festgelegt. Ab dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Beginnend mit dem Vollzug des Haushalts 2012 wurde in den Folgejahren bis zum Jahr 2019 bereits bei der Haushaltsaufstellung die ab 2016 gültige Obergrenze unterschritten.

Die maximal zulässige strukturelle NKA sowie die tatsächliche strukturelle NKA beim Haushaltsabschluss sind für die Jahre 2011 bis 2021 in Tabelle 1 dargestellt.

Der Bundeshaushalt des Jahres 2021 wurde - wie auch bereits der des Jahres 2020 - stark von den finanziellen Auswirkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen geprägt. Auf dieser Grundlage hat der Deutsche Bundestag auch für das Jahr 2021 eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und beschlossen, von der Ausnahmeregelung des Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG Gebrauch zu machen. Die strukturelle NKA im Jahr 2021 lag bei rund 204,1 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 1). Damit wird die Obergrenze für die strukturelle NKA um rund 192,0 Mrd. Euro überschritten.

Der Deutsche Bundestag hat für die in den Bundeshaushalten 2020 bis 2022 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG aufgenommenen Kredite einen zusammengefassten Tilgungsplan beschlossen (BT-Drs. 20/2036). Danach werden die aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aufgenommenen Kredite des Haushaltsjahres 2021 im Bundeshaushalt 2028 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme zurückgeführt, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat. Ein Einunddreißigstel des abschließend berechneten Überschreitungsbeitrages von rund 192,0 Mrd. Euro sind rund 6,2 Mrd. Euro. Zu diesem Betrag tritt die Rückführung des Überschreitungsbeitrages aus dem Jahr 2020 in Höhe von insgesamt rund 69,6 Mrd. Euro hinzu. Ein Einunddreißigstel des Überschreitungsbeitrages sind rund 2,2 Mrd. Euro, die ebenfalls ab dem Jahr 2028 jährlich zurückzuführen sind.

Eine im Vollzug festgestellte Abweichung ist grundsätzlich auf dem Kontrollkonto zu verbuchen. Da von der Ausnahmeregelung Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG Gebrauch gemacht wurde, ist der auf dem Kontrollkonto zu verbuchende Betrag um die aufgrund der beschlossenen Ausnahmeregelung erhöhte NKA zu bereinigen. Auf dem Kontrollkonto ist daher kein neuer Betrag zu buchen. Der Saldo des Vorjahres in Höhe von 47,7 Mrd. Euro bleibt unverändert.

Das Kontrollkonto ist ein Verrechnungskonto. Es ist fiktiv; es wird kein Geld angesammelt. Positive Salden auf dem Kontrollkonto stellen kein „Guthaben“ dar, das zur Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Schwellenwert von 1 % des BIP, verringert sich die maximal zulässige Kreditermächtigung im Folgejahr um den überschießenden Betrag (vgl. hierzu § 2 und § 7 Artikel 115-Gesetz). Mit dem Kontrollkonto soll langfristig sichergestellt werden, dass die Schuldenregel des Bundes im Haushaltsvollzug nicht systematisch verletzt wird.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse*

	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	Strukturelle Nettokreditaufnahme Ist
	- in Mrd. € -	
2011	45,6	20,4
2012	39,4	8,7
2013	33,2	10,9
2014	26,6	-8,3
2015	18,6	0,2
2016	10,2	0,3
2017	10,6	1,4
2018	11,4	-2,9
2019	11,5	-2,7
2020	11,7	81,3
2021	12,1	204,1**

* Die Obergrenze für die Nettokreditaufnahme gemäß Artikel 115 GG gilt neben dem Bundeshaushalt auch für die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 errichtet worden sind. Die Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung werden über die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt an diese Sondervermögen bei der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts berücksichtigt und damit als Nettokreditaufnahme im Sinne der Schuldenbremse gebucht.

** Im Ist 2021 wurden Ausgaben aus finanziellen Transaktionen reduziert um den erlassenen Betrag des Darlehens an die Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2020 in Höhe von 6,9 Mrd. Euro. Dies führte zu einer entsprechenden Erhöhung des Überschreitungsbeitrages.

Negative Vorzeichen stellen Überschüsse dar.

2.2. Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2022 und 2023

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie die aus der unterstützenden Finanzpolitik resultierenden Belastungen für den Bundeshaushalt haben es für das laufende Haushaltsjahr erneut erforderlich gemacht, die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG in Anspruch zu nehmen. Mit Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des GG (BT-Drs. 20/2036) wurde festgestellt, dass auch im Jahr 2022 auf Grund der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, substantiell verschärft durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, eine sich der Kontrolle des Staates entziehende und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende außergewöhnliche Notsituation besteht, wobei insbesondere der Haushalt des Bundes betroffen ist.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Überschreitung der strukturellen Kreditobergrenze von 0,35 % des BIP gegeben. Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG einen Tilgungsplan beschlossen.

Die Ermittlung der strukturellen NKA, berechnet auf Grundlage des Haushaltsgesetzes 2022, ist in Tabelle 2 Spalte „2022 Soll“, dargestellt.

Im Haushaltsgesetz 2022 ist für den Bundeshaushalt eine Kreditermächtigung von rund 138,9 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 2) verankert. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten NKA einzubeziehen sind neben der NKA des Bundeshaushalts auch die NKA der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltjahr 2022 keine für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme eingeplant. Ausgehend von der NKA des Bundes zuzüglich finanzieller Transaktionen und zuzüglich der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung beläuft sich die strukturelle NKA des Bundes im Soll des Jahres 2022 auf rund 128,2 Mrd. Euro bzw. 3,59 Prozent des BIP (vgl. Tabelle 2). Damit würde die Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 Prozent des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres, in diesem Fall des Jahres 2021 = rund 12,5 Mrd. Euro) um rund 115,7 Mrd. Euro überschritten (vgl. Tabelle 2).

Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages erfolgt die Rückführung im Bundeshaushalt 2028 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2022 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat. Diese Rückführungsverpflichtung tritt zu den Rückführungsverpflichtungen aus den Haushaltsjahren 2020 und 2021 von insgesamt 8,4 Mrd. Euro hinzu.

Die Ermittlung der strukturellen NKA, berechnet auf Grundlage des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2023, ist in Tabelle 2, Spalte „Soll 2023“, dargestellt.

Die Zeit, zu der der Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 und der Finanzplan beschlossen wurden, ist durch besondere Unwägbarkeiten gekennzeichnet. Sowohl der weitere Verlauf der Corona-Pandemie als auch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind ungewiss. Ziel bleibt es, den damit

verbundenen besonderen Herausforderungen weiterhin schnell, entschlossen und zielgerichtet entgegenzutreten.

Der völkerrechtswidrige Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa grundlegend geändert und deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Freiheit und Demokratie zu schützen. Um den durch diesen Angriffskrieg verursachten Herausforderungen für die Sicherheit und Bündnisfähigkeit Deutschlands Rechnung tragen zu können, wurde - durch Grundgesetzänderung abgesichert - ein mit einer Kreditermächtigung von einmalig bis zu 100 Mrd. Euro ausgestattetes Sondervermögen zur Ertüchtigung der Bundeswehr geschaffen. Diese Kreditermächtigung ist von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Mittel stehen in den kommenden Jahren für die Finanzierung bedeutsamer Ausstattungsvorhaben, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen zur Verfügung.

Mit dem Entwurf zum Bundeshaushalt 2023 und dem Finanzplan bis 2026 werden auch neue und zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsvertrages abgebildet. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Zukunftsinvestitionen, zuvorderst in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie auf der Schaffung der für diese Bereiche notwendigen Infrastruktur. Die Bundesregierung schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, damit konsequent und zügig investiert werden kann.

Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und die aktuelle Finanzplanung sehen vor, dass der Bundeshaushalt ab 2023 die Kreditobergrenze der Schuldenbremse gemäß Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz wieder einhält. Damit werden die Tragfähigkeit der Finanzen und somit die fiskalische Resilienz und Handlungsfähigkeit gestärkt und inflationäre Entwicklungen gedämpft. Gleichzeitig bleiben die Investitionsausgaben mit über 50 Mrd. Euro pro Jahr auf Rekordniveau.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 beläuft sich die NKA auf rund 17,2 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 2). In den nach dem 31. Dezember 2010 errichteten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung sind für das Haushaltjahr 2023 keine für die Schuldenregel relevanten Kreditaufnahmen eingeplant. Die, um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen, bereinigte strukturelle NKA beläuft sich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2023 auf rund 12,5 Mrd. Euro bzw. 0,35 % des BIP (vgl. Tabelle 2). Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wird damit eingehalten. Dabei ist für das Jahr 2023 eine Entnahme in Höhe von etwa 40,5 Mrd. Euro aus der vor Beginn der Corona-Pandemie gebildeten Rücklage vorgesehen.

Erst nach Beratung und Beschluss des von der Bundesregierung eingebrachten Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2023 durch den Deutschen Bundestag erfolgt eine endgültige Ermittlung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsausstellung.

Tabelle 2: Berechnung der strukturellen NKA für die Jahre 2022 und 2023

		2022	2023
		Soll ¹⁾	Soll ²⁾
		in Mrd. Euro	in Mrd. Euro
1	Maximal zulässige strukturelle NKA (in % des BIP) ohne Abbaupflichtung	0,35	0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	3.571	3.571
3	Abbaupflichtung	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
4	Maximal zulässige strukturelle NKA (1) x (2) – (3) mit Abbaupflichtung	12,5	12,5
	<i>in % des BIP</i>	0,35	0,35
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c)	-7,9	2,9
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-38,8	14,4
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung		
5ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (% gegenüber Vorjahr.)	6,3	5,2
5bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres		
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6	Saldo Finanzielle Transaktionen	-2,8	-7,7
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0,9	1,9
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	0,9	1,9
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen	-	-
6b	Ausgaben für finanziellen Transaktionen	3,8	9,6
6ba	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	3,8	9,6
6bb	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Sondervermögen	-	-
7	Zulässige NKA (4) – (5) – (6)	23,2	17,2
8	NKA (8a) + (8b)	138,9	17,2
8a	NKA Bundeshaushalt	138,9	17,2
8b	NKA der Sondervermögen	-	-
9	Strukturelle NKA (8) + (5) + (6)	128,2	12,5
	<i>in % des BIP</i>	3,59	0,35
10	Überschreitung (+) der Obergrenze aufgrund Ausnahmeregel Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG (9) - (4) bzw. (8) – (7)	115,7	0
11	Be(-)/Ent(+)lastung des Kontrollkontos		

Abweichungen in den Summen und Produkten durch Rundungen möglich.

¹⁾Haushaltsgesetz 2022 vom 19. Juni 2022 (BGBl I 2022 Nr. 20 S. 890).

²⁾Regierungsentwurf gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 1. Juli 2022.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats

Zentrales Element der in § 3 Stabilitätsratsgesetz verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden:

- (1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- (2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst den Soll/Entwurfswert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts 2020 und 2021 sowie dem Soll 2022. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 1. Juli 2022 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023 und der Finanzplan bis 2026 zugrunde.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer die dazugehörigen Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist ein Zeitraum insgesamt als „auffällig“ anzusehen, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo. Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats werden neben dem Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts auch die Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“, „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ sowie „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (abzüglich finanzieller Transaktionen) und ab dem Jahr 2022

das Sondervermögen „Bundeswehr“ berücksichtigt. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich an der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2020 bis 2026 sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw	-959	-2.408	-1.452	ja	-677	-355	-269	-295	ja
<i>Schwellenwert</i>		-504	-150	-107		-593	-206	-116	-184	

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats und von Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 € je Einwohner ab.

Tabelle 3 zeigt, dass die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats im Zeitraum (1) dreimal und im Zeitraum (2) viermal überschritten wird. Die Kennziffer struktureller Finanzierungssaldo ist damit im Zeitraum (1) und Zeitraum (2) auffällig.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung. Die NKA beinhaltet neben der NKA des Kernhaushalts auch die NKA der Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ und „Bundeswehr“ (ab 2022).¹ Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Dabei wird der Durchschnitt null gesetzt, wenn er eine negative Kreditfinanzierungsquote ausweist. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 4 stellt die Kreditfinanzierungsquoten sowie die Schwellenwerte dar.

¹ Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

Tabelle 4: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Kreditfinanzierungsquote %	38,4	37,9	25,3	ja	2,4	4,4	2,2	5,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,0	13,1	20,7		20,7	20,7	20,7	20,7	

Im Zeitraum (1) überschreitet die Kreditfinanzierungsquote den entsprechenden Schwellenwert dreimal. Im Zeitraum (2) wird der entsprechende Schwellenwert der Kreditfinanzierungsquote nicht überschritten. Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote ist damit im Zeitraum (1) auffällig. Der Zeitraum (2) stellt sich als unauffällig dar.

In den beiden Jahren 2024 und 2026 steigt die Kreditfinanzierungsquote jeweils gegenüber dem Vorjahr leicht an. Dies ist vor allem auf das Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ zurückzuführen. So fällt die Schuldentilgung in beiden Jahren jeweils gegenüber dem Vorjahr deutlich niedriger aus, was die NKA erhöht.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote zeigt, wieviel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. In Tabelle 5 sind die Zins-Steuer-Quoten und die Schwellenwerte dargestellt.

Tabelle 5: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Zins-Steuer-Quote %	2,2	1,0	3,5	nein	6,2	5,9	6,3	6,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	11,6	10,5	9,4		9,4	9,4	9,4	9,4	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen unterschreitet in allen betrachteten Jahren den jeweiligen Schwellenwert sehr deutlich. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Grundlage für die Ermittlung der Schuldenquote in Abgrenzung des Stabilitätsrats sind ab dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich jeweils ohne Kassenkredite am Ende des Jahres. Der Schuldenstand für das Jahr 2020 wurde der Fachserie 14 Reihe 5 des Statistischen Bundesamtes entnommen. Hinzu kommen die Schulden abzüglich Tilgung der Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ und „Bundeswehr“ (ab 2022). Der Gesamtschuldenstand wird ins Verhältnis zum aktuellen BIP gesetzt. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten ermittelt. Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der Schuldenquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 6: Kennziffer „Schuldenstand“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Schuldenstand % d. BIP*	36,0	37,6	38,5	nein	37,1	36,0	35,5	35,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	38,6	38,8	39,5		39,5	39,5	39,5	39,5	

*2020 VGR-Ergebnis August 2021, 2021 VGR-Ergebnisse Stand August 2022, 2022-2026 Herbstprojektion Bundesregierung 2022.

Die Schuldenquote unterschreitet in allen betrachteten Jahren den entsprechenden Schwellenwert. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben

Fehlbeurteilungen zu vermeiden, wird die jahresdurchschnittliche Entwicklung in zwei Siebenjahreszeiträumen betrachtet. Der eine Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmenentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom September 2010 verglichen.² Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden zur Ableitung des Schwellenwertes auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 % (vgl. Quellen Fußnote 2).

Tabelle 7: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben, mit der die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2021 bis 2028	2022 bis 2029
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	2,11	1,76
<i>Schwellenwert</i>		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte die Jahre 2021 bis 2028 (a) sowie die Jahre 2022 bis 2029 (b). In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate in Höhe von 2,11 % (a) bzw. in Höhe von 1,76 % (b) gewährleistet, dass die Schuldenquote auf dem tatsächlichen Niveau von 2016 (34,0 %) verbleibt. Die mögliche Ausgabensteigerung beider Zeitabschnitte liegt oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

² Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BUND vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

Im Vergleich zum Stabilitätsbericht 2021 zeigt sich jedoch eine deutlich geringere mögliche Ausgabensteigerung (6,73 % und 3,52 %).

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass keiner der beiden betrachteten Zeiträume auffällig ist. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (Tabelle 8).

Tabelle 8: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Struktureller Finanzierungssaldo¹ € je Einw <i>Schwellenwert</i>	-959 -504	-2.408 -150	-1.452 -107	ja	-677 -593	-355 -206	-269 -116	-295 -184	ja
Kreditfinanzierungsquote² % <i>Schwellenwert</i>	38,4 6,0	37,9 13,1	25,3 20,7	ja	2,4 20,7	4,4 20,7	2,2 20,7	5,3 20,7	nein
Zins-Steuer-Quote² % <i>Schwellenwert</i>	2,2 11,6	1,0 10,5	3,5 9,4	nein	6,2 9,4	5,9 9,4	6,3 9,4	6,5 9,4	nein
Schuldenstand² % d. BIP <i>Schwellenwert</i>	36,0 38,6	37,6 38,8	38,5 39,5	nein	37,1 39,5	36,0 39,5	35,5 39,5	35,1 39,5	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis Soll Bundeshaushalt 2022, des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2023, Finanzplans bis 2026, zuzüglich Sondervermögen.

¹ Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung Sondervermögen, Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

² Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenquote konstant auf dem Niveau von 2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate von 2,11 % für den Zeitraum 2021 bis 2028 bzw. von 1,76 % für den Zeitraum 2022 bis 2029. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit oberhalb dieses Referenzwerts, sodass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

6. Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP einhalten. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung und der im Jahr 2022 hinzugekommenen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nimmt der Bund für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 7 GG in Anspruch. Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2023 und dem Finanzplan bis 2026 hat die Regierung beschlossen, die reguläre Obergrenze für die Kreditaufnahme nach der Schuldenregel des GG ab 2023 wieder einzuhalten und mit klarer Prioritätensetzung Zukunftsinvestitionen zu stärken und Maßnahmen zur Stabilisierung in der Krise umzusetzen.

Da keiner der betrachteten Zeiträume insgesamt als „auffällig“ zu bewerten ist, ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes.

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2020

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-79.679 -959	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2020	1.000	83.123		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-130.713	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	311.085	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	311.085		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €			9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Entnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=35	11
12	Entnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=42	12
13	Entnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	441.798	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	441.798		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		20
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-6.623	-22-26	21
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	991	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	988		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	3		24
25	Schuldenaufnahme beim off. Bereich	Mio. €	0		25
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	7.614	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	7.140		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	473		28
29	Tilgungsausgaben an off. Bereich	Mio. €	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.397	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	1.397	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.302		32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	95	-17	33
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.490	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	1.490	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	641	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	849		40
41	Ausgaben	Mio. €	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	-30	45-48-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	925	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	925		47
48	Ausgaben	Mio. €	40.785	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	40.785		50
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-38.830	52-53	51
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	0		52
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	39.830		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex-Bundeswertpapiers" (Bund)	Mio. €	-1.000	55+56-57	54
55	Einnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.168		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	50		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	2.218		57
58	Konjunkturnkomponente (+/-)	Mio. €	-42.554	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	38,4%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	168.438	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	170.327	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	170.327	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloster im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	3	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	3	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	3	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	438.687	14-11-12-13+34-32+41-39-48-46-57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	2,2%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.200	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	6.200	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	6.200	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	283.254	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	283.254		205
206	Förderabgabe	Mio. €			206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €			209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €			210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	36,0%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.211.667	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	303+307-308+309	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basissschulden)	Mio. €	0	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0		305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	=308	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloster (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [=306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	170.325	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	3.368	ausschließlich Bund	312

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr: 2021

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-200.153	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-2.408		2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		5-21+30+37+44+54 2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000	83.129		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-215.800	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	341.017	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	341.017		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €			9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	556.617	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	556.617		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		20
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	3.047	22-26	21
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	946	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	908		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	38		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		25
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-2.101	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	1.642		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	-3.743		28
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.671	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	1.671	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.559	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	112		33
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.547	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	1.547	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	679	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	868		40
41	Ausgaben	Mio. €	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	181	45-48-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	8.501	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	8.501		47
48	Ausgaben	Mio. €		49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	6.733	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	6.733		50
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €		52-53	51
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.587		52
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	6.698		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen, Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	763	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	736		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	28		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-14.330	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	37,9%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	209.629	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	222.095	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	222.095	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.485	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	8.485	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €		14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	1,0%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	3.153	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	3.153	einschließlich der Summe der	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	313.545	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	313.545		205
206	Förderabgabe	Mio. €			206
207	KiZ-Steuer-Kompensation	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €			209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €			210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,6%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.353.477	302-311	301
302	Schulden am 31.12.2021 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.353.477	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12.2021 (Basisschulden)	Mio. €	1.315.385	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	1.314.400		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	985		305
306	Schulden beim Bund am 31.12.	Mio. €	0	=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater am 31.12.2021	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2021	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	213.611	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	3.602	ausschließlich Bund	312

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2022

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-120.716	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-1.452	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000	83.129		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-139.605	6-14+20	5
6	Bereinigter Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	356.186	7+10	6
7	Bereinigter Einnahmen	Mio. €	356.186		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €			9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=49	13
14	Bereinigter Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	495.791	15+16	14
15	Bereinigter Ausgaben	Mio. €	495.791		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=38	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		20
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-2.839	22-26	21
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	923	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	923		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		25
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	3.762	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	2.491		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.271		28
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	2.021	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	2.021	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.800	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	221		33
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.641	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	1.641	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	673	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	969		40
41	Ausgaben	Mio. €	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	-272	45-48-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	18.314	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	18.314		47
48	Ausgaben	Mio. €	11.275	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	11.275		50
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	7.311	52-53	51
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	18.148		52
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	10.837		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	4.790	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	4.607		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	183		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-7.869	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	25,3%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	123.450	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	151.186	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	151.186	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	19.283	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	19.283	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	488.712	14-11-12-13+34-32+41-39+46-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,5%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.642	202+203 (Land)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	11.642	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	328.435	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	328.435		205
206	Förderabgabe	Mio. €			206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €			209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €			210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	38,5%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.485.380	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.353.477	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	1.315.385	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	1.314.400		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	985		305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [=306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	131.903	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.855	ausschließlich Bund	312

Daten des Finanzplanungszeitraum zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahre: 2023 bis 2026

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	2023	2024	2025	2026	nachrichtlich:	Lfd. Nr.	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-56.261	-29.479	-22.332	-24.516	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-677	-355	-269	-295	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €					5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€					2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000	83.129	83.129	83.129	83.129		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-57.976	-20.290	-12.987	-14.079	6-14+20	5
6	Bereingte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	387.247	403.374	415.648	422.267	7+10	6
7	Bereingte Einnahmen	Mio. €	387.247	403.374	415.648	422.267		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €						8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €						9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0	=49	13
14	Bereingte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	445.221	423.664	428.635	436.346		14
15	Bereingte Ausgaben	Mio. €	445.221	423.664	428.635	436.346		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0		17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0	=32	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0	=39	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0	=46	20
21	Saldo der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	-7.667	-600	466	501		21
22	Einnahmen aus Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	1.905	910	889	909	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1.905	910	888	909		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		25
26	Ausgaben der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	9.572	1.511	422	408	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	8.195	385	422	408		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.377	1.125	0	0		28
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	2.372	2.731	3.099	3.477		30
31	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	2.372	2.731	3.099	3.477	31-34	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	2.100	2.400	2.700	3.000	32+33	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	272	331	399	477	=17	33
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0		34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	35+36	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	=11	36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.816	1.958	2.039	2.121		37
38	Einnahmen	Mio. €	1.816	1.958	2.039	2.121	38-41	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	729	743	749	753	39+40	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1.087	1.215	1.290	1.369	=18	40
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0		41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	42+43	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	=12	43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	-11.198	-16.470	-16.804	-13.390		44
45	Einnahmen	Mio. €	10.145	2.177	11.719	1.185	45-48	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	46+47	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	10.145	2.177	11.719	1.185	=19	47
48	Ausgaben	Mio. €	11.350	16.613	16.921	13.501		48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	49+50	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	11.350	16.613	16.921	13.501	=13	50
51	Saldo der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	9.992	2.034	11.603	1.074		51
52	Einnahmen aus Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	10.002	2.034	11.603	1.074	52-53	52
53	Ausgaben der Finanzziellen Transaktionen	Mio. €	10	0	0	0		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex-Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	3.974	3.541	3.547	-2.144		54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	7.599	3.415	3.428	3.954	55+56-57	55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	300	126	119	134		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	3.925	0	0	6.232		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	2.916	1.549	759	0		58
59	Kreditfinanzierungsquote	%	2,4%	4,4%	2,2%	5,3%	ausschließlich Bund	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.292	18.548	9.273	22.711	101/109	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	29.461	29.777	31.045	29.265	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	29.461	29.777	31.045	29.265	103+104+105 einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	0		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €					Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd. Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.008	3.000	13.086	3.100	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	11.008	3.000	13.086	3.100	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	11.008	3.000	13.086	3.100	Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd. Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	434.794	417.105	421.759	428.639	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55 (Bund) 201/204	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	6,2%	5,9%	6,3%	6,5%		200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.281	21.966	24.360	25.954	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	22.281	21.966	24.360	25.954	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €					Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd. Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	362.274	374.511	388.095	402.325	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	362.274	374.511	388.095	402.325		205
206	Förderabgabe	Mio. €						206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €						207
208	Allg. BEZ	Mio. €						208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €						209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €						210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,1%	36,0%	35,5%	35,1%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.503.633	1.530.611	1.548.570	1.574.734	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.485.380	1.503.833	1.530.611	1.548.570	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €					304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €						304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €						305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €					Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [=306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	18.453	26.778	17.959	26.165	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	0	Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	4.058	4.248	4.364	4.484	ausschließlich Bund	312

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BADEN-WÜRTTEMBERG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	€ je Einw.	Ist 2020	Ist 2021		Soll 2022	Entw urf 2023	Entw urf 2024	FPI 2025		FPI 2026
Finanzierungssaldo		-484	233	53	nein	65	29	186	nein	
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492		-492
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	18,0	3,6	-3,1	nein	-1,9	-2,3	-2,3	nein	
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2		9,2
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,0	3,6	2,9	nein	3,1	3,0	3,1	nein	
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7		4,7
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.042	5.370	5.284	nein	5.260	5.217	5.178	nein	
<i>Schwellenwert</i>		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497		10.597
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw.	1.458	1.867	1.867	1.867	1.867	1.867
Anteil am Schuldenstand	%	28,9	34,8	35,3	35,5	35,8	36,1

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Baden-Württemberg	Zuw achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	3,1	-0,6	2,4
2022-2029 %	4,7	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2022

des

Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung / Methodik	3
2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	4
3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ..	5
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion).....	10
5. Zusammenfassung	10

Anhang:

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 13. Dezember 2019)

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend der Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und der auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2020 und 2021 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2022 ist der Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. Dezember 2021. Den Kennziffern der Jahre 2023 und 2024 liegt das Haushalts-Soll des Regierungsentwurfs des Staatshaushaltsplans 2023/2024 zugrunde, der am 27. September 2022 vom Ministerrat beschlossen wurde.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025, die auf Basis des am 18. Dezember 2019 verabschiedeten Doppelhaushalts 2020/21 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Juli 2021 sowie des am 22. Dezember 2021 verabschiedeten Haushalts 2022 erstellt wurde.

Für das Jahr 2026 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung zur Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 noch nicht erfolgt ist.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist	Ist	Soll		Entwurf DHH	Entwurf DHH	FPI	FPI		
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-484	233	53	nein	65	29	186	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	18,0	3,6	-3,1	nein	-1,9	-2,3	-2,3	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,0	3,6	2,9	nein	3,1	3,0	3,1	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.042	5.370	5.284	nein	5.260	5.217	5.178	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw.	1.458	1.867	1.867		-	-	-	-
Anteil am Schuldenstand	%	28,9	34,8	35,3		-	-	-	-

Erläuterungen zu den Kennziffern:

a) Angaben im Finanzplanungszeitraum

Im Finanzplanungszeitraum wird für die Jahre 2023/2024 das Haushalts-Soll aus dem Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans 2023/2024 zugrunde gelegt.

Diese Daten werden beim Schuldenstand auch für die Jahre 2023 bis 2025 fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2024 verringert sich der Schuldenstand um die Tilgungsverpflichtung in Höhe von rund 326 Mio. Euro gemäß dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans vom 19. März 2020, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2021. Die übrigen Kennziffern des Finanzplanungsjahrs 2025 beruhen auf der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025.

b) Bewertung

Da eine Kennziffer in einem Zeitraum erst dann als auffällig gilt, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten, zeigen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

a) Zulässige Nettokreditaufnahme

Nach § 3 Absatz 2 StabiRatsG ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten.

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankert. Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 01. Januar 2020 in § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) umgesetzt. Gemäß Art. 84 Absatz 3 LV sowie § 18 LHO kann von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

in Mio. EUR	2021 (ex-post)	2022	2023	2024
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	24,08	21,71	21,10	21,10
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	84,38	36,40	41,30	38,30
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	60,31	14,69	20,20	17,20
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	-1.603,23	-5,30	247,72	131,53
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	-93.841,90	-307,28	14.373,40	7.631,87
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341	0,1341	0,1341	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit)	0,1274	0,1285	0,1285	0,1285
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-	-	-	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-941,72	-	-	-
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	-	-	-	325,59
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-	-	-	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	2.520,87	-16,41	-268,82	-478,22

b) Grundsätzliches

Bei der Finanztransaktionskomponente wurden die Darlehensvergaben (in Höhe von 122 Mio. Euro) auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht berücksichtigt, da mangels Gegenforderung eine Berücksichtigung dem eigentlichen Sinn und Zweck der Finanztransaktionskomponente nicht entspricht. Es handelt sich nicht um eine finanzneutrale Bewegung, da der Gegenanspruch dem Bund zusteht. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg (vgl. Denkschrift 2020, Beitrag 6, Landtagsdrucksache 16/8406) wurde von einer Berücksichtigung abgesehen.

c) Haushaltsjahr 2021

Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Juli 2021 wurde für das Haushaltsjahr 2021 eine (Netto-) Kreditaufnahme in Höhe von rund 3.693 Mio. Euro beschlossen.

Diese ergab sich zum einen aus einer Neuberechnung der Konjunkturkomponente mit Datenstand der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021. Die Berechnungssystematik wurde an die am 19. November 2020 geänderten Regelungen der Schuldenbremsenüberwachung angepasst (Berücksichtigung von Veränderungsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP)). Die neue Methodik hat den Vorteil, dass BIP-Revisionen aktueller zugrunde gelegt werden können und damit eine etwas genauere Näherung zur tatsächlichen BIP-Entwicklung, vor allem für bereits vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Jahre, erreicht werden kann.

Des Weiteren herrschte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des 3. Nachtrags 2021 weiterhin eine hohe Unsicherheit bezüglich der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen wie sozialen Folgen. Das Vorliegen einer Naturkatastrophe wurde in dem Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO mit Gesetzbeschluss des Landtags vom 19. März 2020 (GBI. S. 125) festgestellt. Diese bestand zum Zeitpunkt der Beratung zum 3. Nachtrag 2021 weiterhin und beeinträchtigte die Finanzlage des Landes erheblich. Die Höhe der Ausnahmekomponente für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO vom 22. Juli 2021 auf 941,7 Mio. Euro festgelegt.

Im Haushaltsjahr 2021 ergab sich in der ex-post Betrachtung eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.520,9 Mio. Euro. Die Differenz zur ex-ante errechneten Nettokreditaufnahme beruht insbesondere auf einer Neuberechnung der Konjunkturkomponente. Dieser liegt die turnusmäßige BIP-Revision vom August 2022 zugrunde. Die deutlich geringere ex-post Konjunkturkomponente im Jahr 2021 lässt sich auf zwei Faktoren zurückführen. Zum einen erholte sich die Wirtschaft - auch aufgrund fiskalpolitischer Stützungsmaßnahmen - nach dem Corona-Schock schneller als dies zum Zeitpunkt des 3. Nachtrags 2021 prognostiziert wurde. Zum anderen revidierte das Statistische Bundesamt die Wirtschaftsleistung der Vorjahre stärker als in der Vergangenheit nach oben.

Der Differenzbetrag zwischen tatsächlich gebuchter und ex-post zulässiger Kreditaufnahme in Höhe von rund 1.172 Mio. Euro wird nach § 18 Abs. 7 LHO als negativer Betrag auf dem Kontrollkonto gebucht und in der kommenden Landeshaushaltsrechnung 2021 dargestellt. Zusammen mit dem Differenzbetrag aus dem Jahr 2020 weist das Kontrollkonto somit ein Defizit von rund 1.318 Mio. Euro

auf. Hieraus erwächst für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 keine Tilgungsverpflichtung nach § 18 Abs. 7 LHO, da ein Betrag von 0,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen BIP nicht überschritten wird. Bezogen auf das baden-württembergische BIP im Jahr 2021 von rund 536 Mrd. Euro entspricht dies einer Schwelle von rund 2,6 Mrd. Euro.

d) Haushaltsjahr 2022

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von insgesamt 16,41 Mio. Euro. Diese entsteht insbesondere aus der (positiven) Finanztransaktionskomponente. Die Berechnung der Konjunkturkomponente erfolgte auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021. Da sich die Produktionslücke nahezu geschlossen hat, fällt die Konjunkturkomponente insbesondere gegenüber den Jahren 2020 und 2021 nur noch leicht negativ aus.

Neben der gemäß § 18 LHO errechneten Tilgungsverpflichtung sieht der am 22. Dezember 2021 vom baden-württembergischen Landtag verabschiedete Haushalt 2022 eine Sondertilgung von Corona-bedingten Notkrediten in Höhe von 942 Mio. Euro vor. Insgesamt reduzieren sich die in den Jahren 2020 und 2021 aufgenommenen Corona-Notkredite somit auf rund 7,2 Mrd. Euro.

e) Entwurf zum Doppelhaushalt 2023/2024

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 wurde am 27. September 2022 vom Ministerrat beschlossen. Ihm liegen die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2022 und der darauf aufsetzenden Mai-Steuerschätzung 2022 zugrunde. Somit sind die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine noch nicht vollständig enthalten. Diese spiegeln sich insbesondere in deutlich zurückgenommenen realen BIP-Prognosen für 2023 und 2024 sowie einer erhöhten Inflationsrate wider.

In ihrer Frühjahrsprojektion 2022 ging die Bundesregierung noch von einer kräftigen wirtschaftlichen Erholung nach dem Corona-Einbruch 2020 aus, sodass sich die Wirtschaftsleistung ab 2023 deutlich über ihrem rechnerischen Produktionspotential bewegt und sich diesem zum Ende des Projektionszeitraums allmählich wieder nähert. Die daraus resultierende positive Produktionslücke ergibt

über die Konjunkturkomponente in den Jahren 2023 und 2024 somit eine Tilgungsverpflichtung. Zusätzlich beginnt ab dem Jahr 2024 die gesetzlich vorgeschriebene Tilgung Corona-bedingter Notkredite. Die jährliche Tilgung beträgt knapp 326 Mio. Euro über eine Laufzeit von 25 Jahren. Zusammen mit der Finanztransaktionskomponente summiert sich die Gesamttilgung der Jahre 2023 und 2024 auf knapp 750 Mio. Euro.

f) Ergebnis

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme in Mio. Euro (gerundet, negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2020 (Ist)	10.926
2021 (Ist)	3.693
2022 (Soll)	-958
2023 (Entwurf-DHH)	-269
2024 (Entwurf-DHH)	-478

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

a) Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2021 und der Soll-Daten 2022 vorgenommen.

b) Ergebnis

Standardprojektion			Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Baden-Württemberg					
	2021-2028	%	3,1	-0,6	2,4
	2022-2029	%	4,7	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BAYERN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	lst 2020	lst 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo €je Einw.	-433	-4	-596	nein	-42	-6	36	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492		-492
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	10,3	3,1	19,3	nein	-0,3	-0,9	-1,8	nein	
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2		9,2
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	1,0	0,8	1,1	nein	1,2	1,3	1,4	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7		4,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand €je Einw.	2.597	2.810	4.009	nein	4.005	3.970	3.890	nein	
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497		10.597
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, €je							
Aussetzungsfloater Einw.	1.239	1.298	1.298		1.298	1.298	1.298
Anteil am Schuldenstand %	47,7	46,2	32,4		32,4	32,7	33,4

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bayern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	3,5	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Freistaates Bayern 2022

Oktober 2022



Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung	3
II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern	4
1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	6
3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	7
3.1 Standardprojektion	7
3.2 Eigene Mittelfristprojektion	8
4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	8
5. Zusammenfassung	9
5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung¹	9
5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	9
III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz	10
1. Landesschuldenbremse	10
1.1 Grundsatz	10
1.2 Außergewöhnliche Notsituation	11
2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	14

I. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung,
- die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten soll.

Darüber hinaus obliegt dem Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Der Stabilitätsrat hat in seinem Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse festgelegt, dass die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse im Stabilitätsbericht darstellen.

II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern beurteilt werden sollen:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern festgelegt, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 die Definitionen der Kennziffern sowie – mit Blick auf die vollumfängliche Geltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab 2020 – die Schwellenwerte geringfügig angepasst.

Die Kennziffern werden in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung berechnet. Sie haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage werden zwei Zeiträume betrachtet: die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern:

		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
		Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Fpl 2023	Fpl 2024	Fpl 2025	
Finanzierungssaldo	€ je EW	-433	-4	-596	nein	-42	-6	36	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242					
Kreditfinanzierungsquote	v.H.	10,3	3,1	19,3	nein	-0,3	-0,9	-1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2					
Zins-Steuer-Quote	v.H.	1,0	0,8	1,1	nein	1,2	1,3	1,4	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7					
Schuldenstand	€ je EW	2.597	2.810	4.009	nein	4.005	3.970	3.890	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844					
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und die Soll-Daten gemäß des Haushaltsplans 2022 des Haushaltsgesetzes 2022 zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2021 bis 2025 vom November 2021.

Die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote überschreiten die maßgeblichen Schwellenwerte im Jahr 2022. Grund hierfür sind notwendige Kreditermächtigungen in Höhe von rund 5,8 Mrd. € im Kernhaushalt und weitere zweckgebundene rund 10 Mrd. € im Extrahaushalt „BayernFonds“, die aufgrund der Corona-Pandemie im Soll geschaffen wurden. Es handelt sich hierbei um keine strukturelle Problematik, sondern um einen Sondereffekt aufgrund der Corona-Krise. In welchem Umfang die ausgebrachten Kreditermächtigungen im Jahr 2022 tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, steht erst zum Jahresende fest.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren, mit Ausnahme der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2022, unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Siehe dazu unter III.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Stabilitätsberichte von Bund und Ländern eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach seinen Festlegungen enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

3.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit, gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“, gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2021 und der Soll-Daten 2022 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021 (Ist)	2028	3,5%	-0,6%	2,4%
2022 (Soll)	2029	3,6%	0,6%	3,6%

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenraten des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

3.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht“.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Stabilitätsbericht 2022 weder aus den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aus der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2022

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung¹

		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung			Überschreitung
		Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Fpl 2023	Fpl 2024	Fpl 2025	
Finanzierungssaldo	€ je EW	-433	-4	-596	nein	-42	-6	36	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		-692 -492	-177 23	-442 -242		-492	-492	-492	
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	10,3	3,1	19,3	nein	-0,3	-0,9	-1,8	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		15,9 12,9	4,0 1,0	7,2 4,2		9,2	9,2	9,2	
Zins-Steuer-Quote	v. H.	1,0	0,8	1,1	nein	1,2	1,3	1,4	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		3,8 2,7	3,6 2,6	3,7 2,7		4,7	4,7	4,7	
Schuldenstand	€ je EW	2.597	2.810	4.009	nein	4.005	3.970	3.890	nein
<i>Schwellenwert Länderdurchschnitt</i>		9.690 7.454	9.854 7.580	10.197 7.844		10.297	10.397	10.497	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			
Ergebnis der Kennziffern		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.							

¹ Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2021 bis 2025 vom November 2021.

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021 (Ist)	2028	3,5	-0,6	2,4
2022 (Soll)	2029	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.		

5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz

Nach Art. 109a Abs. 2 S. 1 GG überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder.

Den Ländern räumt Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG für ihre Haushalte das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen (Landesschuldenbremse).

Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

1. Landesschuldenbremse

1.1 Grundsatz

Art. 82 der Bayerischen Verfassung lautet in inhaltlicher Entsprechung zu Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz:

Art. 82

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.
- (2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.
- [...]
- (5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass der Freistaat Bayern seinen Haushalt grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen hat.

Ein Konjunkturbereinigungsverfahren im Sinne des Art. 82 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung wurde nicht eingeführt.

Art. 18 BayHO stellt die konkretisierende gesetzliche Regelung dar und enthält außerdem eine grundsätzliche Verpflichtung zum fortlaufenden Schuldenabbau:

Art. 18 Kreditermächtigungen

(1) ¹Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Die Verschuldung am Kreditmarkt ist fortlaufend abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

[...]

1.2 Außergewöhnliche Notsituation

Mit Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 wurden für das Jahr 2020 Kreditermächtigungen im Kernhaushalt von bis zu 20 Milliarden Euro geschaffen (Sonderfonds Corona-Pandemie). Daneben sieht Art. 9 Abs. 1 BayernFondsGesetz (in der geänderten Fassung vom 22. April 2022) weitere zweckgebundene Kreditermächtigungen außerhalb des Kernhaushalts im Umfang von 10 (statt bisher 20) Mrd. € vor. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden mit Art. 2a des Haushaltsgesetzes 2021 und des Haushaltsgesetzes 2022 Kreditermächtigungen im Kernhaushalt von rund 11,7 Mrd. € bzw. 5,8 Mrd. € geschaffen.

Die Corona-Krise mit ihren Auswirkungen auf das Gesundheitswesen sowie das Wirtschafts- und das Sozialleben in Bayern stellt eine außergewöhnliche Notsituation gem. Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung dar. Daher sind diese Ermächtigungen in Ausnahme zum allgemein geltenden Kreditaufnahmeverbot zulässig.

Der Freistaat Bayern wendete im Jahr 2021 im Rahmen des Sonderfonds Corona-Pandemie im Bayerischen Staatshaushalt rund 2,9 Milliarden Euro für notwendige Ausstattung und Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf.

Im Rahmen des neu eingerichteten „BayernFonds“ können statt ursprünglich bis zu 20 Mrd. € nur noch bis zu 10 Mrd. € zur Stabilisierung von Unternehmen der

Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte, eingesetzt werden. Der Fonds ist ermächtigt, für den Fonds Garantien für Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. Die Maßnahmen zur Rekapitalisierung umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Im Jahr 2020 wurden rund 1,3 Mio. € und im Jahr 2021 rund 35,5 Mio. € der Kreditermächtigung in Anspruch genommen. Die verbleibende Kreditermächtigung kann im Jahr 2022 abgerufen werden.

Der Stabilitätsrat hat zuletzt in einem Beschluss vom 28. April 2022 zur „Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation“ wie folgt Stellung genommen:

„Vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt. Auch dauern die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter an. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann.“

Die gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Verfassung erforderlichen Tilgungsregelungen sehen für die Rückführung aufgenommener Kredite Folgendes vor:

- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden auf Grundlage der Kreditermächtigung des Art. 2a Abs. 2 HG 2019/2020 ist ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich 1/20 zu tilgen.

- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2024 noch nicht zurückgeführten Schulden auf Grundlage der Kreditermächtigung des Art. 2a Abs. 3 HG 2021 ist ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich 1/20 zu tilgen.
- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2025 noch nicht zurückgeführten Schulden auf Grundlage der Kreditermächtigung des Art. 2a Abs. 3 HG 2022 ist ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich 1/20 zu tilgen.
- Gemäß Art 9 Abs. 3 BayernFondsGesetz sind ab dem Jahr 2022 Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen benötigt werden, zur Tilgung der in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu verwenden. Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen.

2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

	2021	2022	2023 ¹
	– in Mio. € –		
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	4.288,5	17.006,5	3.831,1
Tilgungen am Kreditmarkt	-1.365,0	-1.237,0	-3.881,1
Nettokreditaufnahme / Nettokreditermächtigung / Nettotilgung	2.923,5	15.769,5	-50,0
Zulässige Schuldenaufnahme nach Ausnahmetatbestand gem. Art. 82 Abs. 3 BV	-2.973,5	-15.769,5	
Maßgebliche Nettokreditaufnahme nach landesrechtlicher Schuldenbremse (Art. 82 Abs. 1 BV)	<u>-50,0</u>	<u>0</u>	<u>-50,0</u>

Bayern hält in den Jahren 2021 und 2022 die Vorgaben seiner landesrechtlichen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“ nach Art. 82 BV i. V. m. Art. 18 BayHO) vollumfänglich ein. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden auch bei der Aufstellung des Haushalts 2023 berücksichtigt.

¹ Finanzplandaten, da Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 erst nach Vorlage des Stabilitätsberichts beschlossen wird.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BERLIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	€ je Einw.	Ist 2020	Ist 2021		Soll 2022	Soll 2023	FPI 2024	FPI 2025		FPI 2026
Finanzierungssaldo		-196	84	-752	nein	-450	-269	-110	71	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	17,4	-7,1	2,7	nein	-1,5	0,4	0,5	-0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	4,3	4,1	3,9	ja	3,9	4,7	5,0	5,4	ja
<i>Schwellenwert</i>		4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	16.329	16.318	16.615	nein	16.489	16.555	16.630	16.623	nein
<i>Schwellenwert</i>		16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Berlin		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028	%	2,4	-0,6	2,4
2022-2029	%	2,1	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2022 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 11. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte.....	3
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	4
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	4
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	5
2.4	Schuldenstand	5
2.5	Zusammenfassende Darstellung und Auswertung	6
3	Projektion auf Basis standardisierter Annahmen	7
4	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	7
4.1	Landesrechtliche Schuldenbremse	8
4.2	Harmonisiertes Analysesystem	10
5	Zusammenfassende Bewertung.....	15

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen. Sofern im Herbst Aktualisierungen des Haushalts etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vorgenommen werden, sind abweichend hiervon die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 15. November zur Verfügung zu stellen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrates (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

In der 20. Sitzung des Stabilitätsrats am 13. Dezember 2019 wurde eine Anpassung des bisherigen Kennziffersystems beschlossen, um dieses an die neuen Rahmenbedingungen nach dem endgültigen Inkrafttreten der Schuldenbremse anzupassen. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich dadurch inhaltliche Änderungen bei den Kennziffern und eine Absenkung der Schwellenwerte für den Finanzplanungszeitraum. Maßgeblich für die Be-

rechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr ist neben den Haushaltsabschlüssen 2020 und 2021 der Doppelhaushalt 2022/2023 sowie die aktuelle Finanzplanung 2022-2026.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2022 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		DHH 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
(Struktureller)	€ je									
Finanzierungssaldo	Einw.	-196	84	-752	nein	-450	-269	-110	71	nein
	<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						

Berlin lag in den beiden zurückliegenden Jahren beim Finanzierungssaldo trotz eines deutlichen Anstiegs der Ausgaben unterhalb der Schwellenwerte. Für das Soll-Jahr 2022 ist jedoch von einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 ist der Finanzierungssaldo aber insgesamt unauffällig. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		DHH 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Kreditfinanzierungsquote	%	17,4	-7,1	2,7	nein	-1,5	0,4	0,5	-0,3	nein
	<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						

der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Infolge der coronabedingten Kreditaufnahme wies Berlin 2020 eine hohe Kreditfinanzierungsquote auf. Aufgrund der hohen Nettoneuverschuldung in allen Ländern stieg auch der Schwellenwert deutlich an. Die überproportional hohe Nettokreditaufnahme Berlins in 2020 führte gleichwohl zu einem Überschreiten des Schwellenwerts. Die negative Kreditfinanzierungsquote in 2021 ist ein Resultat des Ablösens von Schulden am Kapitalmarkt durch die Aufnahme eines inneren Darlehens.

In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote des Landes Berlin insgesamt unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Länderfinanzausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		DHH 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Zins-Steuer-Quote %	4,3	4,1	3,9	ja	3,9	4,7	5,0	5,4	ja
<i>Schwellenwert</i>	4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						

Berlin hat den Schwellenwert in den Jahren 2020 und 2021 geringfügig überschritten. Ursächlich dafür waren eine im Ländervergleich konservative Finanzierungsstrategie und der hohe Schuldenstand Berlins. Obwohl Berlin den Schwellenwert in 2022 unterschreitet, wird die Kennziffer im Beobachtungszeitraum insgesamt auffällig. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer in den Jahren 2025 und 2026 oberhalb der Schwellenwerte und ist somit in diesem Zeitraum auffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier

aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		DHH 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Schuldenstand € je Einw.	16.329	16.318	16.615	nein	16.489	16.555	16.630	16.623	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						

Diese Kennziffer liegt erstmals zu jedem Beobachtungszeitpunkt und trotz einer deutlichen Zunahme der pro-Kopf-Verschuldung seit 2019 unterhalb der Schwellenwerte. Ursächlich hierfür ist keine absolute Verbesserung Berlins, sondern eine relative Verbesserung des Landes aufgrund des starken Anstiegs des Schwellenwertes in Folge der hohen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit. In Kombination mit der Berechnungsmethodik für die Schwellenwerte der Stadtstaaten (220% des Länderdurchschnitts) und dem daraus resultierenden überproportionalen Wachstum des Schwellenwerts (+1.961 € je EW) bleibt Berlin rechnerisch unauffällig. Für den Finanzplanungszeitraum von 2023 bis 2026 weist Berlin ebenfalls keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2020 bis 2022; bzw. »Finanzplanung« 2023 bis 2026) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		DHH 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-196	84	-752	nein	-450	-269	-110	71	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	17,4	-7,1	2,7	nein	-1,5	0,4	0,5	-0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,3	4,1	3,9	ja	3,9	4,7	5,0	5,4	ja
<i>Schwellenwert</i>	4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	16.329	16.318	16.615	nein	16.489	16.555	16.630	16.623	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum ist mit der Zins-Steuer-Quote eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit werden diese Zeiträume jeweils als unauffällig gewertet.

Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrates der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrates um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion	Zuwachsrates	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
Berlin			
2021-2028 %	2,4	-0,6	2,4
2022-2029 %	2,1	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne

Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zwei-stufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. Anders als im Jahr zuvor hat Berlin in 2021 keinen Gebrauch von der Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemacht. Auch für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 wurde die Ausnahmeklausel nicht in Anspruch genommen.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichtserstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Bei der Berechnung der strukturellen NKA verbessert sich das Finanzierungsdefizit in 2021 in Höhe von rd. -122 Mio. Euro durch die Rücklagenentnahme um rd. 1.465 Mio. Euro; die Zuführung an die Rücklage (rd. 1.343 Mio. Euro) führt zu einer Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -483 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -762 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.244 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2022 beträgt rd. 3.500 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus der Rücklage (maßgeblich hierbei die sogenannte Pandemie-Rücklage) in Höhe von insgesamt rd. 3.296 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Die Rücklagenzuführung in Höhe von rd. 722 Mio. Euro verschlechtert den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der

finanziellen Transaktionen (rd. -661 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (rd. -411 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -227 Mio. Euro.

Der Doppelhaushalt 2022/2023 sieht für 2023 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 2.233 Mio. Euro vor. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage und die Entnahme aus der Rücklage tragen zu einer Saldenverbesserung von insgesamt rd. 3.460 Mio. Euro bei. Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführung um rd. 531 Mio. Euro. Der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -497 Mio. Euro), die Konjunkturkomponente (rd. 152 Mio. Euro) sowie die geplante Tilgung der Notfallkredite in Höhe von rd. 811 Mio. Euro führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von insgesamt rd. -230 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2021	2022	2023
Finanzierungssaldo	-122,1	-3.499,9	-2.232,5
+ Zuführung Versorgungsrücklage	0,0	80,5	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-122,1	-3.419,4	-2.152,0
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	1.465,2	3.296,4	3.379,5
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.343,4	721,9	530,9
= Finanzierungssaldo III	-0,4	-844,9	696,6
kalk. NKA Kernhaushalt	0,4	844,9	-696,6
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-482,6	-660,9	-496,8
+ Konjunkturkomponente	-762,1	-410,5	152,3
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.244,3	-226,5	-1.041,0
+ Tilgung Notfallkredit		0	811,1
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.244,3	-226,5	-229,9

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2022 rd. 1.462 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2021
Zulässige NKA	1.244,7
- Tatsächliche NKA	0,4
+ Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	0,0
= Be(-) / Ent(+)-lastung des Kontrollkontos	1.244,3
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	217,4
Saldo Kontrollkonto neu	1.461,7

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2021
ex post Konjunkturkomponente	-762,1
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-2.264,8
Saldo Symmetriekonto neu	-3.026,9

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Anders als es die landesrechtliche Regelung vorsieht, müssen die Länder im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat.

Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2022 für das abgelaufene Jahr – analog wie im Verfahren nach dem BerlSchuldenbremseG – eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -1.244 Mio. Euro. In den Jahren 2022 und 2023 sind die planerischen strukturellen Kreditaufnahmen im harmonisierten Analyseschema

identisch mit den Berechnungen gemäß der landesrechtlichen Schuldenbremse, da die Ausgleichskomponenten (als bedeutendster Unterschied zwischen den beiden Vorgaben) lediglich bei einer positiven strukturellen Nettokreditaufnahme berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur verbesserten Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Regelung und dem harmonisierten Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2021	2022	2023
Finanzierungssaldo	-122,1	-3.499,9	-2.232,5
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	1.465,2	3.296,4	3.379,5
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.343,4	641,4	450,4
=	-0,4	-844,9	696,6
NKA Kernhaushalt	0,4	844,9	-696,6
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-482,6	-660,9	-496,8
+ Konjunkturkomponente	-762,1	-410,5	152,3
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.244,3	-226,5	-1.041,0
- Ausgleichskomponente			
+ Tilgung Notfallkredit			811,1
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.244,3	-226,5	-229,9

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2021	2022	2023
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	35897	33747	34453
2	Bereinigte Ausgaben	36019	37247	36686
3	Finanzierungssaldo	-122	-3500	-2233
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-122	-2655	-2929
5	Zuführung an Rücklagen	1343	641	450
6	Entnahme aus Rücklagen	1465	3296	3380
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	845	-697
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	845	-697

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-483	-661	-497
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	326	173	158
12	Kernhaushalt	326	173	158
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	808	834	654
15	Kernhaushalt	808	834	654
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-482	184	-1193
18	Konjunkturkomponente	-762	-410	152
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1244	-226	-1041
20	Ausgleichskomponente	249	249	249
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1244	-226	-1041
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	811
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1244	-226	-230
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-1968		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	2190		

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2022 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		DHH 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-196	84	-752	nein	-450	-269	-110	71	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	17,4	-7,1	2,7	nein	-1,5	0,4	0,5	-0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	4,3	4,1	3,9	ja	3,9	4,7	5,0	5,4	ja
<i>Schwellenwert</i>		4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	16.329	16.318	16.615	nein	16.489	16.555	16.630	16.623	nein
<i>Schwellenwert</i>		16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	2,4	-0,6	2,4
2022-2029 %	2,1	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2022 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen¹

Obergruppe/Gruppe	2021	2022	2023
133 Veräußerung von Beteiligungen	2,5	0,2	4,2
134 Kapitalrückzahlungen	0,3	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	322,9	172,9	153,1
Rückflussgleiche Darlehensverzichte	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen	325,6	173,4	157,5
83 Erwerb von Beteiligungen	298,2	704,0	524,5
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	11,7	19,1	18,4
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	498,3	111,2	111,5
Summe Ausgaben	808,2	834,3	654,3
Saldo der finanziellen Transaktionen	-482,6	-660,9	-496,8

Tabelle A2: Ex ante Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2022	2023
1	nominales BIP	3.797.100	3.995.100
2	nominales Produktionspotenzial	3.835.900	3.980.700
3=1-2	Produktionslücke	-38.800	14.400
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-5.203,1	1.931,0
6	Anteil Berlins	0,0602	0,0602
7=5*6	Anteil Berlins	-313,5	116,3
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-2.227,1	826,6
10	Anteil Berlins	0,0436	0,0436
11=9*10	Anteil Berlins	-97,0	36,0
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-410,5	152,3

¹ Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2022 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Ex post Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2021
1	Produktionslücke (Herbst 2020)	-63.200
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2020)	5,98%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	5,76%
4	Nom. BIP des Vorjahres	3.405.430
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-7.368,0
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-9.463,16
8	Anteil Berlins (in %)	6,23%
9=7*8	Anteil Berlins	-589,6
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-4.050,6
11	Anteil Berlins	4,26%
12=10*11	Anteil Berlins	-172,6
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-762,1

Tabelle A4: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2021 - 2023		
1	BIP (aktueller Stand für Vorjahr), Stand: August 2022	3.601.750		
2	Einwohner 30.06.2021 (Land)	3.664.128		
3	Einwohner 30.06.2021 (Ländergesamtheit)	83.122.889		
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	238		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2021		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	63		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	179		
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen	0		
		2021 - 2023		
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	11		
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2021	2022	2023
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	249		249

Tabelle A5: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021
Bereinigte Einnahmen	27.701	29.340	29.844	31.470	35.897
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.543

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BRANDENBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Brandenburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	lst 2020	lst 2021	Soll 2022		Entw urf 2023	Entw urf 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw .	-576	-219	-692	ja	-384	-249	-51	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	10,4	8,8	1,1	nein	2,2	-0,2	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,2	2,4	2,2	nein	2,5	2,5	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw .	6.699	6.905	6.967	nein	7.089	7.065	7.041	7.119	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Brandenburg	Zuw achsrate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	2,4	-0,6	2,4
2022-2029 %	2,4	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2022**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2022**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	9
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	12
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
V. Bewertung der Haushaltslage	15
VI. Zusammenfassung	16
Anlagen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangsfrist nach Artikel 143 d Absatz 1 GG ist abgelaufen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 5a Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen.

Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt. Die laufende Überwachung der Haushalte wird fortgeführt, um besondere Entwicklungen, die sich für die Haushaltslage der Länder abzeichnen, frühzeitig aufdecken und ihnen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Zur Anpassung des für diese Aufgabe bewährten Kennziffersystems an die neuen Rahmenbedingungen durch die Schuldenregel wurde das Kennziffersystem im Jahr 2019 einer Evaluierung und Überarbeitung unterzogen.

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird nach wie vor von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Des Weiteren wirkt sich der im Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine massiv auf allen staatlichen Ebenen aus, wobei die Auswirkungen weitreichend und in der Tiefe nicht vollständig abschätzbar sind. Die Schuldenregel der Brandenburger Landesverfassung hat in der bisherigen Anwendung gezeigt, dass die Regelungen auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Not-situation sicherstellen, dass einerseits genügend Flexibilität für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie vorhanden ist und andererseits die mittel- und langfristige Stabilität des Landeshaushalts nicht aus dem Blick gerät.

Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2021, dem Haushaltsplan 2022 und dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2023/24, nebst mittelfristiger Finanzplanung, vom 27. September 2022. Der Bericht reflektiert somit den aktuellen Planungsstand.

I.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je Einwohner/in (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel II). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Dieser zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG Satz 2 soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der sog. Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem harmonisierten Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich dabei um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, die die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Im Fall eines ökonomischen Abschwungs sollen somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird dann mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante- Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)

	2021	2022	2023
Produktionslücke (in Mio. €) ⁷	-63.300	-307	14.373
Budgetsemielastizität ⁸	0,134	0,134	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁹ in %	3,0	3,0	3,0
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. €)	-255,4	-1,2	58,7

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Eine entsprechende Änderung des StabiRatG befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren (BR-Drs.: 365/22).

⁷ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom November 2020 für 2021, vom November 2021 für 2022 und der Frühjahrsprojektion 2022 für 2023.

⁸ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in Prozent des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

⁹ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2019, 2020 und 2021.

Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2021 (in Mio. Euro)

	2021
Ex-ante Konjunkturkomponente	-255,4
Steuerabweichungskomponente	845,4
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. €)	590,0

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2021, 2022 und 2023 (in Mio. €)

	2021	2022	2023
Bereinigte Einnahmen	13.657	13.129	14.007
Bereinigte Ausgaben	14.560	15.068	15.291
Finanzierungssaldo	-903	-1.939	-1.285
Saldo der finanziellen Transaktionen	-61	-175	-330
Saldo der Rücklagenbewegungen	537	-1.783	-974
Ex-ante Konjunkturkomponente	-255,4	-1,2	58,7
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	1.969,3	-	-
Ex-post Konjunkturkomponente	590,0	-	-
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0	-20	40
Nachrichtlich: Abzugsposition (§ 18a Abs. 4 LHO)			-40

Quelle: eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2021, dem Haushaltsplan 2022 und dem Kabinettsbeschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024.

Die Tabellen 1 - 3 zeigen die Herleitung der Ex-ante/Ex-post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Ergebnisse belegen, wie stark sich die Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändert haben. Die Berechnung der ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2021 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem November 2020. Die entsprechende Produktionslücke war mit -63.300 Mio. € negativ und zudem deutlich erhöht. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis lag die Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2021 bei rd. -255,4 Mio. €, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit. Für das Jahr 2022 hat sich die Lage vollständig verändert. Die Produktionslücke auf Basis der Herbstprojektion

der Bundesregierung vom November 2021 beträgt nur noch rd. -307 Mio. €. Damit ergibt sich eine Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von rd. -1,2 Mio. €. Der Berechnung für das Jahr 2023 wird die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2022 zu Grunde gelegt. Darin wird von einer deutlichen Erholung der Wirtschaft ausgegangen. Aus diesem Grund ist die Produktionslücke positiv und wird auf 13.373 Mio. € geschätzt. Die Ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 beträgt dann für Brandenburg rd. 58,7 Mio. €.

Für das abgelaufene Jahr 2021 wird die Ex-ante Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die Ex-post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.¹⁰ Aufgrund der konjunkturell bedingten Steuerermehreinnahmen beträgt sie rd. 845,4 Mio. €. Im Ergebnis errechnet sich eine Ex-post-Konjunkturkomponente für 2021 in Höhe von rd. 590,0 Mio. €.

Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen und die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO berücksichtigt. Die strukturelle Nettokreditaufnahme liegt im Jahr 2021 bei 0 Mio. €, im Jahr 2022 bei -20 Mio. € und im Jahr 2023 bei rd. 40 Mio. €.

Die sich im Jahr 2023 rechnerisch ergebene strukturelle Nettokreditaufnahme resultiert aus der nicht erfolgten Veranschlagung einer Tilgung in Höhe der Ex-ante-Konjunkturkomponente des Jahres 2023. Da mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 eine vollständige Tilgung aller seit der Einführung der landeseigenen Schuldenbremse noch bestehenden konjunkturell bedingt aufgenommenen Kredite angestrebt wird, wird gemäß § 18a Abs. 4 LHO die landesrechtliche Schuldenregel eingehalten, ohne dass im Fall einer positiven Konjunkturkomponente eine Tilgungsverpflichtung besteht. Aus diesem Grund wurde im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2023 auf die Veranschlagung einer solchen Tilgung verzichtet. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme im Jahr 2023 ausfallen wird, ergibt sich nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des Haushaltjahres 2023.

¹⁰ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für das Jahr 2022 ist der Haushalt 2022 vom 17.12.2021. Für die Jahre 2023 und 2024 basieren die Daten auf dem Haushaltsentwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 gemäß Kabinettsbeschluss vom 27.09.2022. Die Werte für die Jahre 2025 - 2026 entsprechen der aktuellen Finanzplanung.

Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	Über- schreitung	Soll 2023	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	-576	-219	-692	ja	-384	-249	-51	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote (%)	10,4	8,8	1,1	nein	2,2	-0,2	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote (%)	2,2	2,4	2,2	nein	2,5	2,5	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand (€ je EW)	6.699	6.905	6.967	nein	7.089	7.065	7.041	7.119	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern¹¹ im Einzelnen:

- Sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Deswegen liegt eine Überschreitung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vor. Im Ist des Jahres 2021 spiegeln sich die überdurchschnittlich hohen Ausgaben in Folge der Covid 19-Pandemie wider. In Brandenburg wurden im Haushaltsjahr 2021 rd. 642,3 Mio. € für die Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie ausgegeben. Über das im Jahr 2021 gegründete rechtlich unselbständige Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ stehen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt bis zu 1.327,0 Mio. € für weitere Maßnahmen zur Verfügung. Im Soll des Haushaltsjahres 2022 sind davon rd. 827 Mio. € veranschlagt, was zu einer entsprechenden Belastung des Finanzierungssaldos führt. Dazu gehören neben einer pauschalen Vorsorge für Corona-bedingte Maßnahmen von 500 Mio. € insbesondere auch Zuweisungen an die Kommunen aus den Vereinbarungen zum Kommunalen Rettungsschirm von 239,4 Mio. €.

Darüber hinaus haben die im Rahmen des Zukunftsinvestitionsfonds (Zifo) geplanten Maßnahmen insbesondere im Haushaltsjahr 2022 Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo. Die investiv veranschlagten Ausgaben werden mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres über Entnahmen aus dem im Jahr 2019 gegründeten Sondervermögen gedeckt. Die Maßnahmen aus dem auf 10 Jahre ausgelegten Sondervermögen wurden im Haushalt 2022 mit 276,3 Mio. € veranschlagt.

Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Sollwerte an Vergleichbarkeit verloren

¹¹ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

haben. Vor diesem Hintergrund muss die erneute Auffälligkeit der Kennziffer in beiden Zeiträumen als Zwischenstand gewertet werden, der sich in den kommenden Jahren relativieren wird. Auch wenn es große Verschiebungen beim Länderdurchschnitt und Schwellenwert im Vergleich zu 2019 und 2020 gab, wird sich das komplette Ausmaß der finanziellen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie wohl frühestens nach dem Jahresabschluss 2022/23 zeigen. Im Zeitraum der Finanzplanung hingegen liegen die Werte Brandenburgs klar über dem Schwellenwert. Sie steigen deutlich von -384 € je EW in 2023 bis auf -7 € je EW in 2026 an. Damit ist der Pfad zurück zu einem ausgeglichenen Haushalt angelegt.

- Bei der Kreditfinanzierungsquote ist lediglich der Wert für 2021 auffällig. Während der Schwellenwert im Jahr 2021 4,0 % beträgt, weist Brandenburg einen Wert von 8,8 % auf. Ursächlich ist auch hier die hohe Neuverschuldung des Landes auf Grundlage der außergewöhnlichen Notsituation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Der Teil der im Jahr 2021 aufgenommenen Mittel, der nicht zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgegeben wurde, wurde dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“, zugeführt. Dies führte im Vergleich zu den übrigen Ländern, welche Sondervermögen teils schon im Jahr 2020 aufgelegt haben, zu einer Auffälligkeit im Jahr 2021. Mit dieser Vorgehensweise sticht Brandenburg heraus, was sich wiederum durch die deutliche Abweichung vom Länderdurchschnitt und vom Schwellenwert zeigt. Die starke Schwankung des Länderdurchschnitts (2020: 12,9 % / 2021: 1,0 % / 2022: 4,2 %) zeigt die große Dynamik bei der Nettokreditaufnahme auch in den übrigen Ländern. Im Ergebnis liegt Brandenburg für das Jahr 2022 wieder deutlich unter dem Schwellenwert von 4,2 %.

Im Zeitraum der Finanzplanung sinkt die Kreditfinanzierungsquote deutlich auf Werte zwischen 2,2 % in 2023 und 1,3 % in 2026. Dies spiegelt die Erwartung wider, dass die Kreditaufnahme nach Ende der Pandemie im Rahmen der Haushaltsfinanzierung nur noch eine untergeordnete Rolle spielen wird und die Kreditfinanzierungsquote stark zurückgeht.

- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Werte von 2,4 % im Jahr 2021 und 2,2 % in 2022 liegen wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten. Der Wert steigt langsam auf 2,6 % im Jahr 2026 an. Der Abstand zum Schwellenwert ist in allen Jahren von 2023 - 2026 deutlich.
- Der Schuldenstand hat sich im Vergleich zu 2020 in den Jahren 2021 und 2022 durch die (veranschlagten) Kreditaufnahmen erhöht, dies führt aber nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Brandenburg liegt im Jahr 2021 mit einem Schuldenstand von 6.905 € je EW unter dem Länderdurchschnitt in Höhe von 7.580 € je EW sowie unter dem Schwellenwert in Höhe von 9.854 € je EW. Im Jahr 2022 liegt die Kennziffer voraussichtlich bei 6.967 € je EW und damit unterhalb vom Länderdurchschnitt (7.844 € je EW) und sehr deutlich unter dem Schwellenwert (10.197 € je EW). In den Jahren 2023 - 2026 sind dann nur noch geringe Zuwächse beim Schuldenstand vorgesehen, bis er im Jahr 2026 einen Stand in Höhe von 7.119 € je EW erreicht. Im gesamten Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg bei einer Kennziffer, dem Finanzierungssaldo, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit zeigt. In der Gesamtbetrachtung ist jedoch festzustellen, dass die Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹²

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabensrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021 - 2028	2,4 %	-0,6 %	2,4 %
2022 - 2029	2,4 %	0,6 %	3,6 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabensrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2021 - 2028 2,4 % und für den Projektionszeitraum 2022 - 2029 ebenfalls 2,4 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 2,4 % (Basis Ist 2021) bzw. 2,4 % (Basis Soll 2022). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2021 bzw. 2022 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2028 bzw. 2029 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von -0,6 % bzw. 0,6 % Prozent, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnitts. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine solch langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

¹² Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Seit März 2020 bestimmte die Verbreitung des Corona-Virus die finanzpolitischen Schwerpunktsetzungen, insbesondere durch konjunkturbelebende Maßnahmen und Finanzierung zusätzlicher Kosten im Gesundheitswesen. Dazu gehörten nicht nur die Bereitstellung der notwendigen Kofinanzierungsmittel des Landes für entsprechende Bundesmittel, sondern auch die Gewährleistung von wirtschaftlich bedeutsamen Ausgaben und Unterstützungsleistungen an die besonders von der Pandemie betroffenen Kommunen.

Aufgrund dieser außergewöhnlichen Notsituation sind im Jahr 2020 615 Mio. € in Anspruch genommen worden, die coronabedingten Ausgaben 2021 betragen 642,3 Mio. €. Weitere rd. 1.327 Mio. € stehen aus dem in 2021 aus Nettokreditaufnahmen gebildeten Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ für coronabedingte Ausgaben im Jahr 2022 zur Verfügung.

Die von widersprüchlichen Tendenzen geprägte wirtschaftliche und fiskalische Situation in Deutschland bzw. in Brandenburg, die u. a. aus dem seit Ende Februar 2022 andauernden Krieg in der Ukraine und den daraus folgenden Verwerfungen am Energiemarkt sowie der deutlich angestiegenen Inflationsrate und deren Einfluss auf die Steuereinnahmen resultiert, hat unmittelbare Auswirkungen auf den aktuellen und auf die zukünftigen Haushalte. Die aktuelle Lage ist mit denen der Vorjahre nicht vergleichbar und von deutlich erhöhter Unsicherheit geprägt. Dies findet u. a. Ausdruck im Verbraucherpreisindex. Gegenüber dem Vorjahresmonat August 2021 ist eine Preissteigerung von 7,9% feststellbar. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die gegenwärtigen und zukünftigen Ausgaben der öffentlichen Hand.

Die Bundesregierung ging in ihrer am 27.04.2022 veröffentlichten Frühjahrsprojektion der wirtschaftlichen Entwicklung, die die Basis für die Mai-Steuerschätzung 2022 bildete, davon aus, dass Binnenwirtschaft und privater Konsum im laufenden Jahr moderat zunehmen werden. Der Projektion lag die Annahme zugrunde, dass die weitreichenden pandemiebedingten Beschränkungen weitgehend aufgehoben sind.

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die in den vergangenen Monaten dadurch gestiegenen Energiepreise gefährden im Zusammenwirken mit weltweit gestörten Lieferketten und einem anwachsenden Fachkräftemangel zunehmend die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa. Derzeit können die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes aber nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Sicher ist allerdings, dass staatliche Entlastungsmaßnahmen zu Steuerminderungen oder zusätzlichen Ausgaben führen werden. So entstehen auch durch die Entlastungspakete I-III des Bundes zusätzliche Kofinanzierungsbedarfe der Länder, deren Umfang derzeit zwischen dem Bund und den Ländern verhandelt wird. Auch die nunmehr vollzogene Zinswende der Europäischen Zentralbank (EZB) wird zukünftig wieder zu deutlich steigenden Zinsausgaben in den öffentlichen Haushalten führen.

Die außergewöhnlichen Rahmenbedingungen haben die landeseigene Verschuldungsregel bereits einer Bewährungsprobe unterzogen. Bislang zeigt sich, dass die Regelung die notwendige Flexibilität aufweist. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass eine strukturell ausgeglichene Haushaltspolitik die stabilen Rahmenbedingungen bietet, um Investitionsimpulse zu setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik zu ermöglichen. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der Krise schnell das Ziel einer strukturell ausgeglichenen Haushaltspolitik wieder in den Fokus zu rücken.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	Über- schreitung	Soll 2023	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	-576	-219	-692	ja	-384	-249	-51	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote (%)	10,4	8,8	1,1	nein	2,2	-0,2	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote (%)	2,2	2,4	2,2	nein	2,5	2,5	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand (€ je EW)	6.699	6.905	6.967	nein	7.089	7.065	7.041	7.119	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021 - 2028	2,4 %	-0,6 %	2,4 %
2022 - 2029	2,4 %	0,6 %	3,6 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG Satz 1 hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Der Stabilitätsrat hat 2019 das System der Haushaltsüberwachung evaluiert und überarbeitet. Im Ergebnis wurde das Kennziffernsystem in einigen Punkten modifiziert und angepasst.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹³ werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 Euro je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁴ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹³ Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet oder mit einer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind.

¹⁴ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dies beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 Euro je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BREMEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-568	-230	-1.149	ja	317	535	725	725	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	6,9	7,8	10,9	ja	-1,0	-5,2	-6,9	-6,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	14,2	12,0	12,6	ja	10,3	9,8	9,3	9,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	31.646	32.682	33.700	ja	33.526	32.920	32.140	31.360	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo € je Einw.	-1.157	-823	-1.742		-276	-57	132	132	
Kreditfinanzierungsquote %	13,0	13,3	16,7		5,0	0,7	-1,1	-1,1	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	-2,8	-0,6	2,4
2022-2029 %	-1,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Die Kennziffern und die Projektion weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Der vom Stabilitätsrat eingerichtete Evaluationsausschuss hat die Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz, ob in Bremen eine Haushaltsnotlage droht, vorgenommen.



Freie
Hansestadt
Bremen

BERICHT

zur Haushaltslage der Freien Hanse-
stadt Bremen gemäß § 3 Abs. 2 des
Stabilitätsratsgesetzes

-Stabilitätsbericht 2022-



Der Senator für Finanzen

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Bremen, 11.10.2022

1. Zweck des Berichts

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Bericht zur Haushaltslage (Stabilitätsbericht) 2022 vor.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder. Zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben.

Hierzu hat der Gesetzgeber in § 5a StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat im Herbst jeden Jahres die Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Die nachstehende Tabelle weist die Konformität des Haushaltsabschlusses 2021 sowie der Soll-Werte 2022 und 2023 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach. Die Soll-Werte 2022 und 2023 entsprechen der anlässlich der jüngsten Steuerschätzung erfolgten Aktualisierung der Haushaltsanschlüsse 2022 / 2023. Hierzu hat der Senat der Bremischen Bürgerschaft den Entwurf eines Nachtragshaushaltes für 2022 übermittelt sowie eine aktualisierte Finanzplanung für 2023 ff. beschlossen, die jeweils in Tabelle 1 abgebildet werden.

Maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots ist gemäß Art. 131a der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung die strukturelle Nettokredittilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokredittilgung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines von der Bremischen Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestandes – grundsätzlich größer oder gleich null sein.

Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	IST	Entwurf Nachtrag	Plan
	2021	2022	2023
Bereinigte Einnahmen	7.285	6.806	6.991
- Bereinigte Ausgaben	7.408	7.194	6.741
+ Differenz der Verrechnungen	2		
Finanzierungssaldo	-121	-388	250
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-408	46	-133
Nettokredittilgung	-529	342	117
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	16	16	15
+ Konjunkturkomponente	-403	-662	-52
Strukturelle Nettokredittilgung	-916	-988	80
<hr/>			
+ Ausnahmetatbestand COVID-19-Bewältigung	996	1.068	-
Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand	80	80	80

Für alle drei hier betrachteten Jahre hat die Bremische Bürgerschaft angesichts der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen Ausnahmetatbestand nach Art. 131a Abs. 3 BremLV festgestellt. Bei gesonderter Berücksichtigung dieser außergewöhnlichen Notsituation fiel im Jahr 2021 die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze wurde damit eingehalten. Gleiches soll im Jahr 2022 erreicht werden. Für das Jahr 2023 sehen die aktualisierten Planungen nunmehr vor, den von der Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestand für die Corona-Pandemie nicht in Anspruch zu nehmen. Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sollen dann auch ohne gesonderte Betrachtung der pandemiebedingten Belastungen eingehalten werden.

3. Bericht über die Haushaltslage- und entwicklung

Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage der vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ermittelt, ob Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, welche eine Prüfung durch den Stabilitätsrat auslösen.

Zur näheren Bestimmung dieser Kennziffern hat sich der Stabilitätsrat in Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Für die Analyse im Finanzplanzeitraum wird – da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen – der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben.

Kennziffern und Schwellenwerte wurden mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 neu gefasst, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und Schwellenwerte bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Mit der folgenden Analyse wird ausschließlich ermittelt, ob Überschreitungen der Schwellenwerte auf eine „drohende“ Haushaltsnotlage hinweisen. Sofern dieses der Fall ist, prüft der Stabilitätsrat, ob eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt. Die logisch korrespondierende Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen einer gegebenenfalls auch „extremen“ Haushaltsnotlage, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1992 für Bremen festgestellt hat, wurde im Stabilitätsratsgesetz hingegen nicht vorgesehen.

Ab dem Jahr 2020 erhält die Freie Hansestadt Bremen aufgrund des Sanierungshilfengesetzes Sanierungshilfen zur Einhaltung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbotes. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung, in die strukturelle Tilgung ihrer Altschulden einzusteigen. Somit kann eine extreme Haushaltsnotlage jedenfalls mit Blick auf die Kennzahlen zur Beurteilung der jeweils aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) regelhaft nun nicht mehr bestehen. Aufgrund der extremen Höhe der Vorbelastungen Bremens bleibt die Haushaltslage allerdings auch weiterhin prekär und risikobehaftet. Dies ist auch festzuhalten, wenn sich aus der Kennziffernanalyse unter Umständen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne des Stabilitätsratsgesetzes ergeben.

2. Bei der Interpretation der hier vorgelegten Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,

- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage sowohl im Bereich der Kennziffernanalyse wie auch im Bereich der Mittelfristprojektion weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen.

3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) € je Einw.	-568	-230	-1.149	ja	317	535	725	725	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	6,9	7,8	10,9	ja	-1,0	-5,2	-6,9	-6,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	14,2	12,0	12,6	ja	10,3	9,8	9,3	9,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	31.646	32.682	33.700	ja	33.526	32.920	32.140	31.360	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass Schwellenwertüberschreitungen bei zwei Kennzahlen – nämlich jenen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote) – unabhängig von der aktuellen Haushaltslage vorprogrammiert sind. Damit müssen die verbleibenden Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) beide unauffällig sein, um eine Auffälligkeit des Zeitraums zu vermeiden.
- In der Gesamtschau aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum aus, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen.

Insgesamt weisen die Kennzahlen, wie in allen bisher vorgelegten Stabilitätsberichten der Freien Hansestadt Bremen, auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Dieses beruht jedoch ausschließlich auf der Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage. Gleichzeitig wird in diesem Dreijahreszeitraum die Kennzahl Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) im Jahr 2020 eingehalten, im Jahr 2021 lediglich knapp um 53 Euro je Einwohner (entspricht rd. 36 Mio. Euro) verfehlt, nachdem der Evaluationsausschuss im Frühjahr noch von einer Überschreitung um 1.286

Euro je Einwohner ausgehen musste. Auch im Jahr 2022 wird sich der tatsächliche Finanzierungssaldo voraussichtlich erheblich besser darstellen als in den o.g. Werten ersichtlich, da zum dafür maßgeblichen Stichtag die positiven Auswirkungen des Nachtragshaushaltes mit seinen deutlich verbesserten Erwartungen an die Steuereinnahmen noch nicht berücksichtigt sind.

Der Stabilitätsrat untersucht im Rahmen einer näheren Prüfung, ob die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage durch hinreichende Argumente entkräftet werden kann. Als relevante Argumente hat der Stabilitätsrat bereits im April 2022 in seinem Beschluss zum letztjährigen Stabilitätsbericht Bremens „die langfristig verbesserte Einnahmesituation Bremens infolge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehung ab 2020, die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Länderdaten aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Pandemiebewältigung sowie die deutlichen Verbesserungen im Haushaltsvollzug der Jahre 2020 und 2021 gegenüber den Anschlägen“ angeführt. Gleichzeitig sah er „deutliche Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage“ und wies dabei insbesondere auf die Auffälligkeit der Kennziffern auch im Finanzplanzeitraum hin. Insgesamt kam der Stabilitätsrat zu folgendem Schluss:

„Vor diesem Hintergrund ist der Stabilitätsrat der Ansicht, dass zum derzeitigen Zeitpunkt das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage weder mit hinreichender Sicherheit festgestellt noch widerlegt werden kann. Er beauftragt daher den Evaluationsausschuss, die Prüfung nach Vorliegen der Werte der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Herbst dieses Jahres fortzusetzen. Das Prüfergebnis ist dem Stabilitätsrat zu seiner Dezembersitzung vorzulegen.“

Die Freie Hansestadt Bremen weist anlässlich dieser Prüfung auf folgende Sachverhalte hin:

- Musste der Stabilitätsrat bei seiner Prüfung im Frühjahr noch von einem auffälligen Finanzplanzeitraum ausgehen, besteht in diesem Zeitraum nunmehr keine Auffälligkeit der Kennzahlen mehr.
- Die kennzahlenbasierte Indikation einer Haushaltsnotlage besteht ausschließlich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und dort nur in den Jahren 2021 und 2022. Dabei gilt unverändert,
 - dass diese Jahre aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einer außergewöhnlichen Notsituation unterliegen. Die Bremische Bürgerschaft hat für die Jahre 2021 und 2022 eine entsprechende Feststellung nach Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung getroffen. Auch der Stabilitätsrat kam im April dieses Jahres zur „*Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann*“.
 - dass die Länderdaten aufgrund der unterschiedlichen finanztechnischen Abbildung der pandemiebedingten Lasten den Jahren 2020-2022 nur eingeschränkt vergleichbar sind. Die Werte sind zwischen den Ländern insbesondere deshalb aktuell nicht jahresscharf vergleichbar, da in einigen Ländern die Einstellung der benötigten Mittel einmalig im Jahr 2020, in anderen Ländern, darunter Bremen, hingegen jahresscharf erfolgte, sodass sich ein relativ gutes Abschneiden Bremens im Jahr 2020 und ein schlechteres in den beiden Folgejahren automatisch ergeben muss. Das erstgenannte Vorgehen hätte hingegen ein einmalig schlechteres Abschneiden und ein in den Jahren 2021/22 besseres Abschneiden und damit ceteris paribus eine Unauffälligkeit der Kennzahlen bewirkt. Das jeweilige Vorgehen wirkt sich gravierend auf die landesspezifischen Werte im Kennziffersystem aus, ohne dass sich daraus Aussagekraft über die Finanzlage im Ländervergleich ergäbe.

Insoweit sind die Ergebnisse der hier vorgenommenen Kennzifferanalyse aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen aktuell nicht geeignet, um eine drohende Haushaltsnotlage im Ländervergleich festzustellen.

3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine mögliche drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2021-28 und 2022-29 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen.

Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt. Das Ergebnis der Projektion ist auffällig und weist auf eine entsprechende Entwicklung hin, wenn die Schwellenwerte in beiden Zeiträumen verfehlt werden.

Tabelle 3:

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen	Zuwachsraten	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	-2,8	-0,6	2,4
2022-2029 %	-1,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

Bei der Standardprojektion unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in beiden Schätzzeiträumen rechnerisch den zulässigen Schwellenwert.

Mit Blick auf die Relevanz der Standardprojektion hat der Stabilitätsrat bereits in seinem Beschluss vom 28.04.2010 zum Verfahren der Mittelfristprojektion darauf hingewiesen, dass deren Aussagekraft stark eingeschränkt ist:

„Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.“

Bezogen auf die Freie Hansestadt Bremen ist festzuhalten, dass die allein auf die Kennziffer „Schuldenstand“ abzielende Standardprojektion keinen neuen Erkenntnisgewinn bietet. Da die Kennziffer „Schuldenstand“ aufgrund der hohen Bremer Altschuldenbelastung drastisch überhöht und auffällig ist, trifft dies erwartungsgemäß auch auf die Standardprojektion zu.

Der Evaluationsausschuss hat in seinem Prüfbericht vom 20. April 2022 festgehalten, dass er aufgrund des Zusammenspiels von methodischer Ausgestaltung der Standardprojektion und des hohen Schuldenstands das Argument Bremens teile, dass dieses Instrument für Bremen keinen neuen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage biete.

Weiter führt der Evaluationsausschuss in seinem Bericht aus, dass er es für vertretbar halte, die Zielverfehlung bei der Standardprojektion zum jetzigen Zeitpunkt als unbeachtlich anzusehen.

Die Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage erfordert daher eine über den Schuldenstand hinausgehende Beurteilung. Für eine solche Gesamtbeurteilung ist insbesondere das Zusammenwirken mit den weiteren Stabilitätsberichts-Kennziffern in den Blick zu nehmen. Hierbei sind die oben bereits genannten, gegenwärtigen Umstände zu berücksichtigen, sodass auch die Feststellungen der Mittelfristprojektion nicht zu einem anderen Ergebnis führen können.

4. Zusammenfassung

Die Freie Hansestadt Bremen hat die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Jahr 2021 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes für die Pandemiebewältigung – eingehalten. Gleiches sehen die Soll-Werte für das Jahr 2022 vor. Für das Jahr 2023 sehen die aktualisierten Planungen vor, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen auch ohne Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands einzuhalten.

Ferner ergeben sowohl die aktualisierten Kennzahlen (vgl. Tabelle 2) als auch die Ergebnisse der Standardprojektion auffällige Werte. Damit besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage. Aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen wird diese gegenwärtig jedoch durch hinreichende Argumente entkräftet. So besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer Haushaltsnotlage ausschließlich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und dort nur in den Jahren 2021 und 2022. In den Jahren 2020-2022 sind die finanzwirtschaftlichen Kennziffern aller Länder von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Hierdurch sind die Werte zwischen den Ländern aktuell nicht jahresscharf vergleichbar, insbesondere, da in einigen Ländern die finanztechnische Abbildung der pandemiebedingten Lasten einmalig im Jahr 2020, in anderen Ländern, darunter Bremen, hingegen jahresscharf erfolgte, sodass sich ein relativ gutes Abschneiden Bremens im Jahr 2020 und ein schlechteres in den beiden Folgejahren automatisch erfolgen muss, ohne dass dies Aussagekraft über die Finanzlage im Ländervergleich besäße. Im Zeitraum der Finanzplanung wiederum liegen für die Freie Hansestadt Bremen gegenwärtig keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage vor.

Grundsätzlich gilt zudem, dass gemäß § 4 Abs. 3 Stabilitätsratsgesetz alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend in die Prüfung einzubeziehen sind. Darunter zu fassen sind auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Haushalte Bremens. Wie dargelegt hat die Bremische Bürgerschaft für die Haushalte 2021 und 2022 vor diesem Hintergrund eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung festgestellt. Auch der Stabilitätsrat hat sich mit Blick auf die Gesamtheit von Bund und Ländern dieser Einstufung angeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Senats, auch unabhängig von der eingangs erwähnten, aktuell unzureichenden Vergleichbarkeit der Kennzahlen, ein neuerliches Sanierungsprogramm nicht zielführend. Die Werte der Kennziffern aller noch nicht begonnenen Haushaltsjahre sind bereits heute unauffällig. Dies würde auch gelten, wenn sie mit den strengeren Schwellenwerten der aktuellen Haushaltslage gemessen würden. Die Vorlage eines Sanierungsprogramms zur Verbesserung der Kennzahlen wäre insofern gegenstandslos. Bremen hat seine Finanzplanung bereits so angepasst, dass nach derzeit vorliegenden Länderdaten eine Unauffälligkeit der Kennzahlen ab 2023 erreicht werden kann.

Aus Sicht des Senats ist die Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen im Ländervergleich im Sinne des Stabilitätsratsgesetzes nach Bewältigung der besonderen Ausnahmesituation in den Jahren 2021 und 2022 neu zu beurteilen. Der Senat ist seinerseits bestrebt – unter Fortführung von Eigenanstrengungen, mithilfe der Sanierungshilfen und unter der Voraussetzung dies ermöglichender externer Rahmenbedingungen (Wirtschaftslage, Zinskonditionen und verantwortliches Handeln des Bundesgesetzgebers betreffend die Finanzausstattung von Ländern und Kommunen) – auch in den Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage künftig keine drohende Haushaltsnotlage mehr auszuweisen, wie dies aktuell bereits im Zeitraum der Finanzplanung gelingt.

Zu den hierfür notwendigen Rahmenbedingungen gehören aus Sicht des Senats aktuell insbesondere auch

- erstens die Kostenverteilung zum sog. Entlastungspaket III. Hier ist der Bund gefordert, die letzten finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen stärker als bisher geplant zu begrenzen, um die Finanzlage insbesondere finanziell vorbelasteter Länder wie Bremen nicht in unverhältnismäßigem Maße zu verschlechtern.
- zweitens die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der akut durch den Angriffskrieg auf die Ukraine verschärften Klima- und Energiekrise. Die von der Bremischen Bürgerschaft eingesetzte Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat Finanzierungsbedarfe für die Umsetzung notwendiger Klimaschutz- und Transformationsmaßnahmen ermittelt, deren Dringlichkeit durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise deutlich verschärft wurde. Hieraus werden sich voraussichtlich erhebliche Haushalts Herausforderungen durch unmittelbar steigende Ausgaben (z.B. für Energiekosten) bzw. Investitionsmaßnahmen zu ihrer Prävention (z.B. energetische Modernisierungen) ergeben sowie – sofern es nicht gelingt, volkswirtschaftliche Verwerfungen wie die Insolvenz energieintensiver Betriebe durch geeignete Maßnahmen abzuwenden – auch durch Einnahmeverluste. Das hierfür erforderliche Mittelvolumen und die Finanzierung stehen aktuell noch nicht fest.

Abschließend ist der Senat weiterhin entschlossen, im Rahmen des 2020 begonnenen, mit dem Bundesministerium der Finanzen durchzuführenden Sanierungsverfahrens nach SanG zur Bewältigung des Altschuldenproblems und damit zu einer nachhaltigen Sanierung der bremischen Haushalte durch Einstieg in die Altschuldentilgung beizutragen.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltsslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) € je Einw.	-568	-230	-1.149	ja	317	535	725	725	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	6,9	7,8	10,9	ja	-1,0	-5,2	-6,9	-6,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	14,2	12,0	12,6	ja	10,3	9,8	9,3	9,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	31.646	32.682	33.700	ja	33.526	32.920	32.140	31.360	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HAMBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	€ je Einw.	Ist 2020	Ist 2021		Soll 2022	Entw urf 2023	Entw urf 2024	FPI 2025		FPI 2026
Finanzierungssaldo		-167	514	-649	nein	268	237	49	-227	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	9,6	1,5	9,5	nein	0,7	1,6	2,5	4,3	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,4	2,7	3,6	nein	2,8	2,9	3,3	3,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	13.552	13.777	14.641	nein	14.674	14.794	15.012	15.431	nein
<i>Schwellenwert</i>		16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hamburg		Zuwachsr ate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028	%	0,9	-0,6	2,4
2022-2029	%	2,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

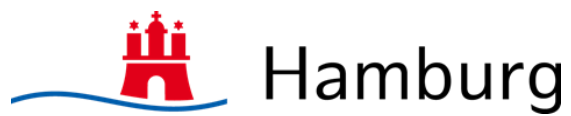


Stabilitätsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2022

gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Tel: 040 428 23 - 1602
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb



Inhalt

1.	Vorbemerkungen	- 1 -
2.	Ergebnisse der Haushaltsüberwachung.....	- 1 -
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	- 2 -
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	- 3 -
2.3	Zins-Steuer-Quote	- 4 -
2.4	Schuldenstand.....	- 5 -
2.5	Standardprojektion.....	- 6 -
2.6	Zusammenfassendes Ergebnis zur Haushaltsüberwachung.....	- 6 -
3.	Ergebnisse der Überwachung der Hamburger Schuldenbremse	- 7 -
3.1	Vorgaben zum doppelten Ergebnisausgleich nach § 27 LHO	- 7 -
3.2	Vorgaben zur Nettokreditaufnahme gemäß § 28 LHO.....	- 9 -
3.3	Erläuterungen zu den finanziellen Transaktionen	- 9 -
3.4	Erläuterungen zur Konjunkturkomponente	- 10 -
3.5	Erläuterungen zur Notsituation	- 10 -



1. Vorbemerkungen

Mit diesem Stabilitätsbericht kommt die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach.

Dem Stabilitätsrat ist danach jährlich ein Stabilitätsbericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage, zur Finanzplanung und zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthält.

Datengrundlage dieses Berichtes sind die Ist-Daten der amtlichen Finanzstatistik für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Die Angaben zum laufenden Jahr 2022 basieren auf dem fortgeschriebenen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Berücksichtigung der bis zum Jahresanfang 2022 beschlossenen Nachbewilligungen. Die Werte der Jahre 2023 und 2024 beruhen auf dem vom Senat am 9. Juni 2022 beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2023/2024. Die Werte für die Jahre 2025 und 2026 sind dem am selben Tag verabschiedeten mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2026 entnommen.

Zur Erfüllung der Berichtspflicht aus Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 2 S. 2, § 5a StabiRatG und dem Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse¹ werden zudem im dritten Abschnitt die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse für die Jahre 2021, 2022 und 2023 dargestellt. Diese basieren ebenfalls auf der zuvor genannten Datengrundlage.

2. Ergebnisse der Haushaltsüberwachung

Der Betrachtungszeitraum ist in zwei Teilzeiträume unterteilt: Zum einen den die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres umfassenden Zeitraum der aktuellen Haushaltslage. Zum anderen den Zeitraum der Finanzplanung, der den Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.

Der Stabilitätsrat hatte in seiner Sitzung im Dezember 2020 zum damaligen Soll-Jahr festgestellt, dass aufgrund der divergierenden haushälterischen Vorgehensweisen der Länder bei der Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie Vergleichbarkeit und Aussagekraft des Kennziffernsystems eingeschränkt sind.²

Das unterschiedliche Vorgehen betrifft vor allem die Fragestellung, ob Notkredite – wie in Hamburg – jährlich veranschlagt worden oder aber mittels Sondervermögen oder Rücklagen im Jahr 2020 bzw. 2021 kreditär vorfinanzierte Reserven gebildet worden sind. Letzteres Vorgehen zeigt sich insbesondere in deutlich überdurchschnittlichen Kreditfinanzierungsquoten der betreffenden Länder und einer Überzeichnung der Länderdurchschnitte und Schwellenwerte im Jahr der Reservebildung. Umgekehrt weisen diese Länder in den Folgejahren unterdurchschnittliche Kreditfinanzierungsquoten – bis hin zu Nettotilgungen – aus, da überjährig auf die gebildeten Reserven zurückgegriffen wird. Dies bedingt eine Unterzeichnung von Länderdurchschnitten und Schwellenwerten in den Folgejahren. Dieser Effekt setzt sich im laufenden Soll-Jahr 2022 fort.

¹ Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse i. d. F. vom 11. Dezember 2020.

² Beschluss zu TOP 3 der 22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

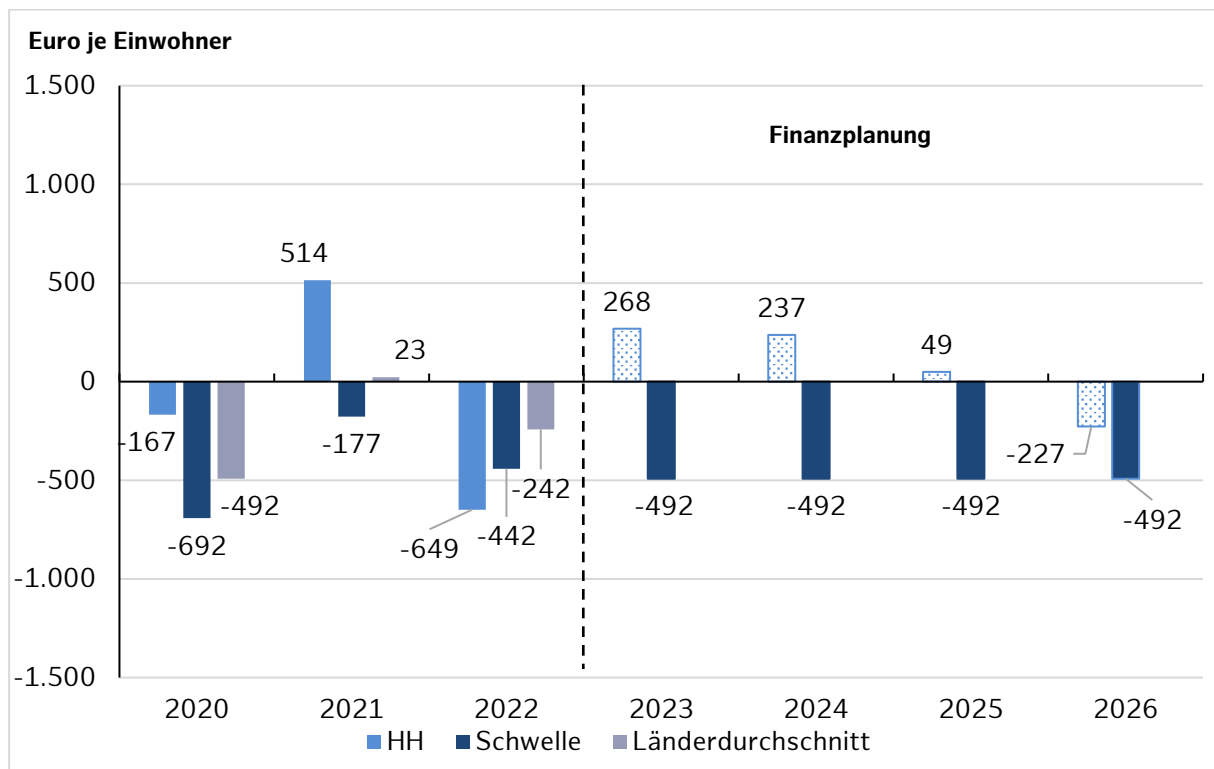
Die Kennziffer Finanzierungssaldo wird in allen Jahren durch den Saldo der finanziellen Transaktionen deutlich beeinflusst. Grund hierfür sind hohe Zuführungen an das Sondervermögen Finanzierung Schnellbahnausbau sowie Kapitaleinlagen in den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), die kameral aufgrund ihrer Verbuchung in der Obergruppe 83 als finanzielle Transaktion gewertet werden.³

Der Finanzierungssaldo stellt sich in den beiden Ist-Jahren mit -167 Euro je Einwohner in 2020 und 514 Euro je Einwohner in 2021⁴ sehr unterschiedlich dar. Der Haushalt war in beiden Jahren deutlich von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt, aber positive Entwicklungen bei den in Hamburg verbleibenden Steuern führten zu dem deutlichen Überschuss in 2021. In beiden Jahren hält Hamburg mit deutlichem Abstand die Schwellenwerte ein (vgl. Abbildung 1).

Das laufende Soll-Jahr 2022 beruht auf einer älteren und vor dem Hintergrund der Pandemie vorsichtigen Planung, welche in der Folge insbesondere auf der Seite der veranschlagten Steuern nicht angepasst wurde. Dies erklärt die – analog zum letzten Berichtsjahr – Überschreitung des Schwellenwertes im Soll-Jahr mit einem Finanzierungssaldo von -649 Euro je Einwohner. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre und dem bisherigen Haushaltsverlauf wird jedoch erwartet, dass das Ergebnis im Ist besser ausfallen könnte. Eine Auffälligkeit der Kennziffer liegt nicht vor, da sich die Überschreitung auf ein Jahr beschränkt.

Im Finanzplanungszeitraum betragen die Kennziffernwerte je Einwohner 268 Euro für das Jahr 2023, 237 Euro für das Jahr 2024, 49 Euro für das Jahr 2025 und -227 Euro für das Jahr 2026. Der deutliche Abfall in den Jahren 2025 und 2026 erklärt sich dadurch, dass der oben beschriebene Effekt beim Saldo der finanziellen Transaktionen abnimmt.

Abbildung 1: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

³ Nach doppischer Landesregelung dürfen dagegen diese Sachverhalte nicht als finanzielle Transaktionen behandelt und kreditfinanziert werden, vgl. Abschnitt 3.3.

⁴ Auf Grundlage des Beschlusses des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 12. Oktober 2018 wurde für das Jahr 2021 eine Bereinigung um die Inanspruchnahmen aus der Rückgarantie durch die HSH Finanzfonds AöR in Höhe von 287,5 Mio. Euro vorgenommen. Ohne diese beliefen sich der Kennziffernwert im Jahr 2021 auf einen Überschuss von 359 Euro je Einwohner.

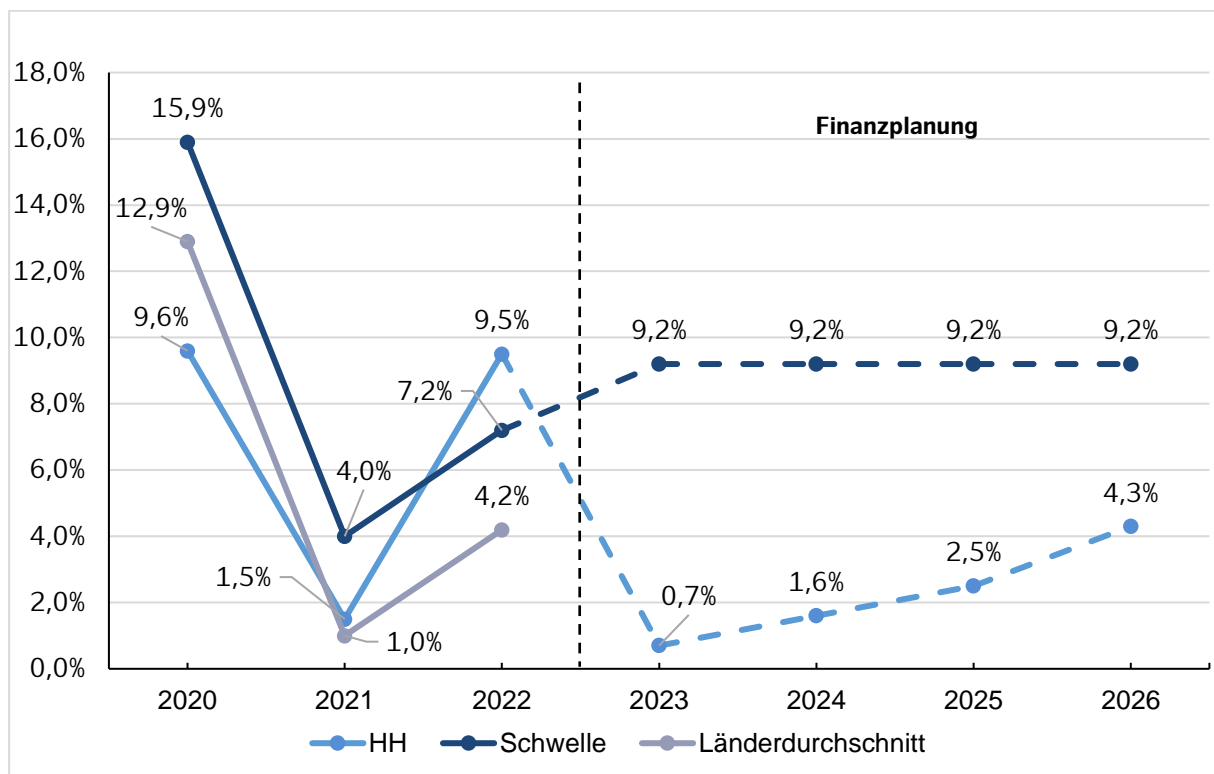
2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die hohe Kreditfinanzierungsquote von 9,6 % im Jahr 2020 spiegelt die Belastungen der Covid-19-Pandemie für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg wider. Der merkliche Rückgang auf 1,5 % im Jahr 2021⁵ begründet sich – wie beim Finanzierungssaldo – mit positiven Entwicklungen bei den in Hamburg verbleibenden Steuern.

Im Soll-Jahr 2022 überschreitet Hamburg planerisch mit einer Kreditfinanzierungsquote von 9,5 % den Schwellenwert von 7,2 % deutlich. Die Begründung und Einordnung dieser Überschreitung entspricht der des Finanzierungssaldos, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Im Übrigen dürfte wie eingangs erwähnt aufgrund der divergierenden haushälterischen Vorgehensweisen der Länder der Länderdurchschnitt und Schwellenwert der Kennziffer auch im Soll-Jahr 2022 merklich unterzeichnet sein.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die Kreditfinanzierungsquote ausgehend von 0,7 % im Jahr 2023, stetig auf 4,3 % im Jahr 2026 an. In allen Jahren wird dabei der Schwellenwert von 9,2 % unterschritten. Der stetige Anstieg der Kreditfinanzierungsquote begründet sich durch die in der Finanzplanung angenommene steigende konjunkturelle Verschuldung aufgrund des erwarteten Rückfalls der Steuererträge hinter den langjährigen Trend (vgl. dazu Abschnitt 3.).

Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

⁵ Auf Grundlage des Beschlusses des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 12. Oktober 2018 wurde für das Jahr 2021 eine Bereinigung um die Inanspruchnahmen aus der Rückgarantie durch die HSH Finanzfonds AöR in Höhe von 287,5 Mio. Euro vorgenommen. Ohne diese beliefe sich der Kennziffernwert im Jahr 2021 auf 3,0 %.

2.3 Zins-Steuer-Quote

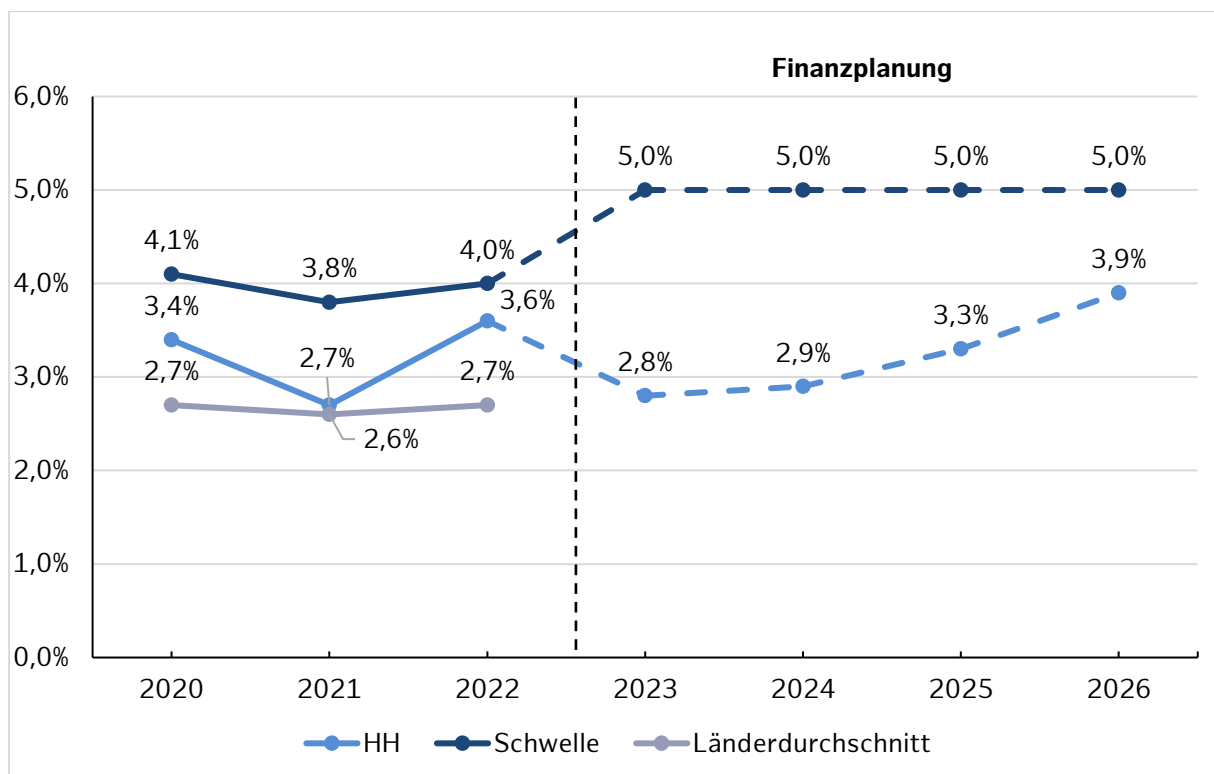
Die Hamburger Werte dieser Kennziffer überschreiten in keinem der betrachteten Jahre den jeweiligen Schwellenwert.

In den Jahren 2020 und 2021 beliefen sich die Zinsausgaben Hamburgs auf 3,4 % bzw. 2,7 % der in Hamburg verbleibenden Steuern und lagen damit unterhalb der Schwellenwerte von 4,1 % bzw. 3,8 %.

Im laufenden Jahr 2022 erhöht sich planerisch der Kennziffernwert auf 3,6 %. Dieser Anstieg erklärt sich, wie bereits dargelegt, durch die Datenbasis des Soll-Jahres 2022.

Im Finanzplanungszeitraum ist ausgehend von einer Zins-Steuer-Quote von 2,8 % im Jahr 2023 ein stetiger Anstieg auf 3,9 % im Jahr 2026 zu erkennen, welcher maßgeblich auf die weltweit in diesem Jahr von den Zentralbanken eingeleitete Zinswende zurückzuführen ist. Dieser Zusammenhang verdeutlicht zudem die Wichtigkeit der nachhaltigen Haushaltspolitik in der Vergangenheit, die es Hamburg ermöglicht, anstehenden Zinserhöhungen mit einer relativ niedrigen Ausgangsbasis bei der Zins-Steuer-Quote zu begegnen.

Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

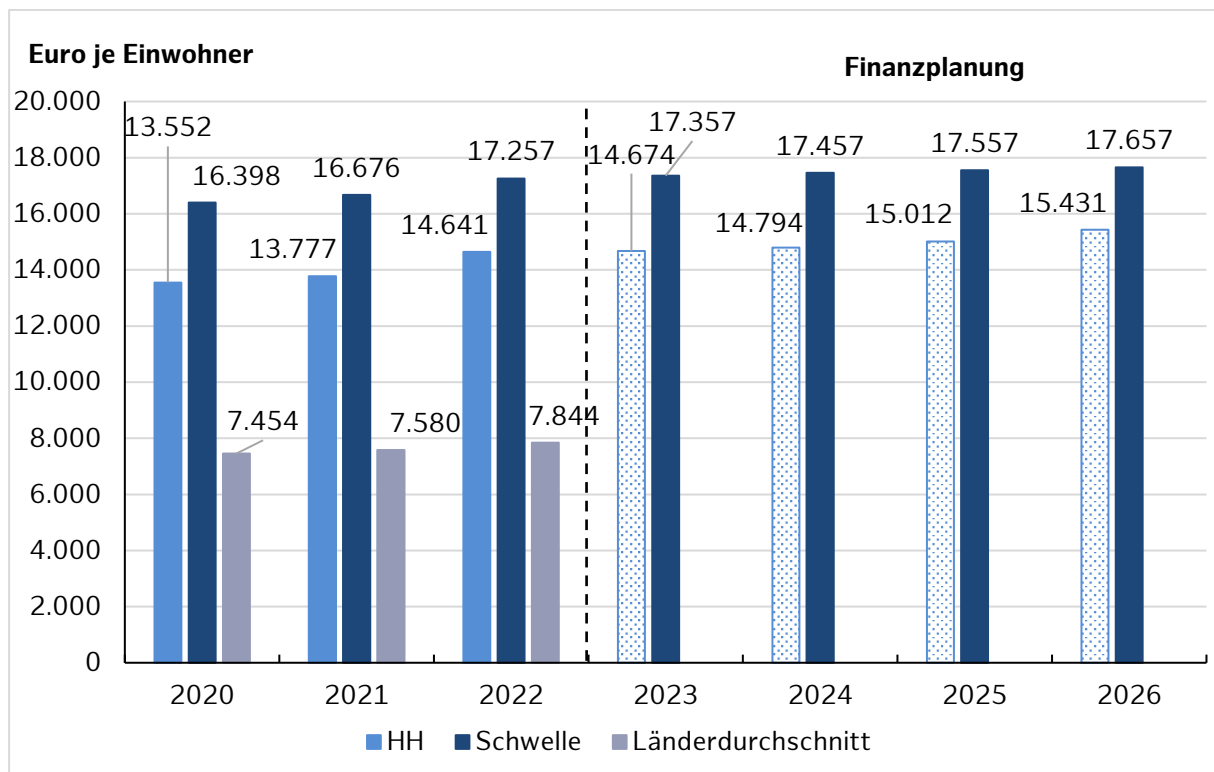
2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand in Euro je Einwohner nach Abgrenzung des Stabilitätsrates belief sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 13.552 bzw. 13.777. Im letzten Jahr vor der Pandemie betrug er noch 12.624 Euro je Einwohner. Auch an dieser Stelle zeigen sich die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie durch ein stetiges Anwachsen der Verschuldung. Allerdings bleibt diese deutlich hinter dem Planansatz des Jahres 2021 (15.197 Euro je Einwohner) zurück.

Im Soll-Jahr 2022 erhöht sich planerisch der Schuldenstand auf 14.641 Euro je Einwohner. Wie auch in allen anderen betrachteten Jahren bleibt Hamburg damit unter dem für das Jahr maßgeblichen Schwellenwert. Auch der Schuldenstand des Soll-Jahres 2022 beruht auf der bereits mehrfach beschriebenen älteren Datenbasis und wird sich im Ist voraussichtlich so nicht manifestieren.

Im Finanzplanungszeitraum ergibt sich ein Schuldenstand je Einwohner von 14.674 Euro im Jahr 2023, 14.794 Euro im Jahr 2024, 15.012 Euro im Jahr 2025 und 15.431 Euro im Jahr 2026. Die auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2020 – 2024 ermittelten Werte im letzten Stabilitätsbericht gingen noch von deutlich höheren Schuldenständen aus (2023 und 2024: 16.062 und 17.271 Euro je Einwohner). So wurde zu Beginn der Covid-19-Pandemie in einem „Worst-Case-Szenario“ mit einem Anstieg der Verschuldung im Zeitraum 2021 – 2024 um ca. 8 Mrd. Euro gerechnet. Aufgrund der geringeren Inanspruchnahme von Not- und Konjunkturkrediten in Folge der positiven Entwicklung der Steuererträge, kann dieser Anstieg bis 2024 nach der aktuellen Planung auf ca. 3 Mrd. Euro begrenzt werden. Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Zinswende ist die verringerte Zunahme der Verschuldung zu begrüßen.

Abbildung 4: Schuldenstand



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

2.5 Standardprojektion

Mit der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion) wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird.

Die maximal zulässige Abweichung von der mittleren Ausgabenrate aller Länder von drei Prozentpunkten wird in Hamburg nicht überschritten.

Auf Grundlage der Standardprojektion ergibt sich für den Zeitraum 2021 bis 2028 eine theoretisch zulässige maximale mittlere Ausgabenzuwachsrates Hamburgs von rund 0,9 % pro Jahr gegenüber einem Länderdurchschnitt von 2,4 %. Der entsprechende Wert für den Zeitraum 2022 bis 2029 beträgt 2,6 % bei einem Länderdurchschnitt von 3,6 %. Insbesondere die Daten des ersten Prognosezeitraums zeigen die enger werdenden finanzpolitischen Spielräume nach der Covid-19-Pandemie.

2.6 Zusammenfassendes Ergebnis zur Haushaltsüberwachung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg ergeben sich weder nach den Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (siehe Tabelle 1) noch aufgrund der Standardprojektion (siehe Tabelle 2) Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG. Zudem sind die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten (dazu im Einzelnen in Abschnitt 3.).

Tabelle 1: Ergebnis der Kennziffern zur aktuellen Haushalts- und Finanzplanung

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPL 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	je Einw.	-167 €	514 €	-649 €	Nein	268 €	237 €	49 €	-227 €	Nein
	Schwellenwert	-692 €	-177 €	-442 €		-492 €	-492 €	-492 €	-492 €	
	Länderdurchschnitt	-492 €	23 €	-242 €		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote		9,6%	1,5%	9,5%	Nein	0,7%	1,6%	2,5%	4,3%	Nein
	Schwellenwert	15,9%	4,0%	7,2%		9,2%	9,2%	9,2%	9,2%	
	Länderdurchschnitt	12,9%	1,0%	4,2%		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote		3,4%	2,7%	3,6%	Nein	2,8%	2,9%	3,3%	3,9%	Nein
	Schwellenwert	4,1%	3,8%	4,0%		5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	
	Länderdurchschnitt	2,7%	2,6%	2,7%		-	-	-	-	
Schuldenstand	je Einw.	13.552 €	13.777 €	14.641 €	Nein	14.674 €	14.794 €	15.012 €	15.431 €	Nein
	Schwellenwert	16.398 €	16.676 €	17.257 €		17.357 €	17.457 €	17.557 €	17.657 €	
	Länderdurchschnitt	7.454 €	7.580 €	7.844 €		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Hamburg	Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028	0,9 %	-0,6 %	2,4 %
2022-2029	2,6 %	0,6 %	3,6 %
Ergebnis	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

3. Ergebnisse der Überwachung der Hamburger Schuldenbremse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse gemäß Art. 72 Abs. 1 bis 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und den §§ 27 und 28 LHO für die Jahre 2021, 2022 und 2023 dargestellt und in Anlage 1 übermittelt.

Bezüglich der rechtlichen und methodischen Grundlagen der Hamburger Schuldenbremse wird auf den Stabilitätsbericht 2020 und die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und den Hamburger Haushalt noch nicht seriös abgeschätzt werden können. Der Senat begegnet diesen Risiken u.a. durch Reservepositionen im Haushaltsplan-Entwurf 2023/24.

3.1 Vorgaben zum doppischen Ergebnisausgleich nach § 27 LHO

Die Vorgaben zum Ergebnisausgleich werden in allen betrachteten Jahren eingehalten.

Table 3: Einhaltung der doppischen Obergrenze

in Mio. Euro	2021	2022	2023
	Ist	fort. Plan	Plan
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr-/Minderkosten (Zeile 26 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	209	-1.981	-266
Zuführung (-) zur/Entnahme (+) aus der Konjunkturposition (Zeile 32 oder 33 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-481	898	63
Bildung (+)/Auflösung (-) von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation (Zeile 34 oder 35 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	0	700	0
Bereinigtes Jahresergebnis* (Zeile 38 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-128	-383	-203
Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppische Defizit	-568	-388	-208
Unterschreitung der Obergrenze	441	5	5

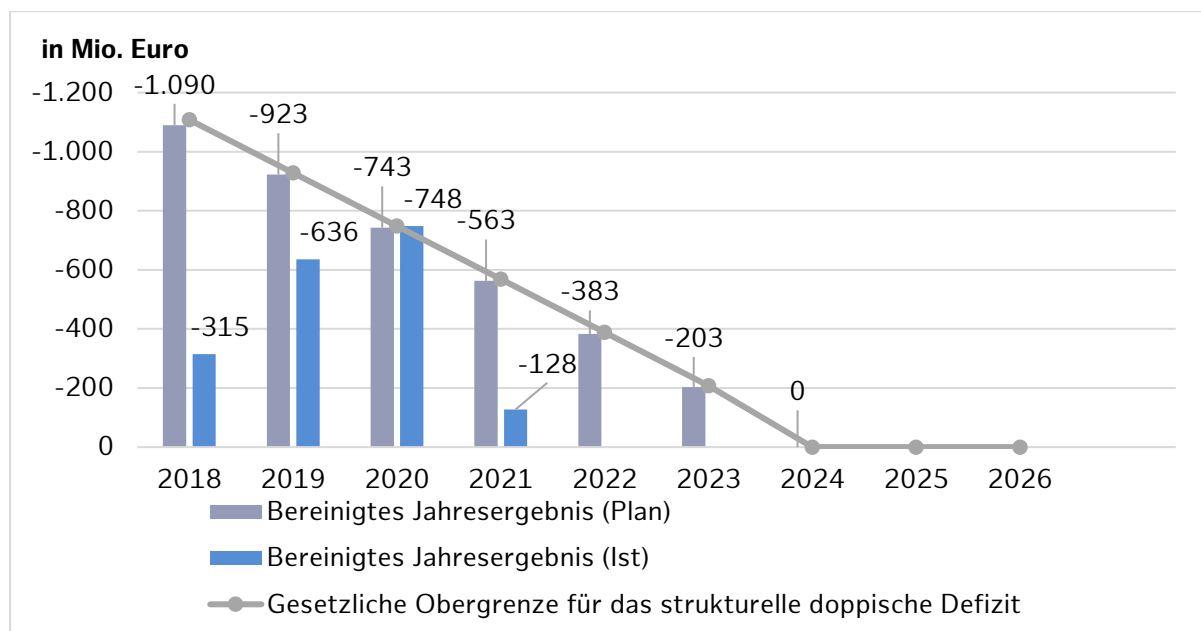
* In das bereinigte Jahresergebnis fließen noch die Zeilen 27, 28, 36 und 37 des Gesamtergebnisplans bzw. der Gesamtergebnisrechnung ein, die hier aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt werden.

Im Ist-Jahr 2021 schloss der Haushalt mit einem Jahresüberschuss von 209 Mio. Euro ab. Nach der Bereinigung um insbesondere die Zuführung zur Konjunkturposition von 481 Mio. Euro, beläuft sich das bereinigte Jahresergebnis (strukturelles doppisches Defizit) auf -128 Mio. Euro. Dieses Resultat ist deutlich besser als die Planwerte für 2021, welche einen Jahresfehlbetrag von -2.959 Mio. Euro bzw. ein bereinigtes Jahresergebnis von -563 Mio. Euro vorsahen. Diese positive Entwicklung beruht – bezogen auf den Jahresüberschuss – zu großen Teilen auf sich besser als geplant entwickelnden Steuerträgern, welche anstatt ca. 1.196 Mio. Euro unterhalb des Steuerrends, ca. 481 Mio. Euro darüber lagen. In der Folge musste im Jahr 2021 keine zusätzlichen Vorbelastungen aufgrund einer Notsituation gebildet werden.

Die Angaben zum laufenden Jahr 2022 beruhen auf der konservativen Planung des Jahres 2020, welche insbesondere auf der Seite der veranschlagten Steuern nicht angepasst worden ist. Daher geht der fortgeschriebene Plan noch von einem Jahresfehlbetrag von 1.981 Mio. Euro aus, welcher durch eine Entnahme aus der Konjunkturposition in Höhe von 898 Mio. Euro sowie der Bildung von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation in Höhe von 700 Mio. Euro, zu einem bereinigten Jahresergebnis von -383 Mio. Euro führt. Es erscheint nach aktuellem Kenntnisstand wahrscheinlich, dass das Ergebnis im Ist deutlich besser ausfällt.

Im Jahr 2023 darf nicht mehr mit der Bildung notsituationsbedingter Vorbelastungen (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 LHO) geplant werden, da entsprechende Fehlbeträge gemäß dem Covid-19-Notsituationsgesetz (CNG) zeitlich auf die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 beschränkt sind. Auf Basis des Hamburger Steuertrendverfahrens wird erwartet, dass die Steuererträge 63 Mio. Euro unter dem langjährigen Trend liegen werden. Dies beides führt zu einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von -266 Mio. Euro und einem letztmalig negativen geplanten bereinigten Jahresergebnis von -203 Mio. Euro.

Abbildung 5: Entwicklung des strukturellen doppelischen Defizits



Quelle: Finanzberichte der FHH 2018 - 2022, Geschäftsberichte der FHH 2018 - 2021

§ 27 Abs. 1 LHO schreibt grundsätzlich vor, dass die Aufwendungen Hamburgs durch die Erträge mindestens gedeckt werden müssen, damit das Nettovermögen Hamburgs erhalten wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich damit als einziges Land eine zusätzliche Fiskalregel gegeben, um den öffentlichen Vermögensverzehr zu beenden.

Der Logik der Doppik folgend, sind in dieser Betrachtung neben den zahlungswirksamen auch die nicht zahlungswirksamen Positionen (z.B. Abschreibungen und Rückstellungen) enthalten. Damit wird ein im kaufmännischen Sinne vollständiges Bild der Lage vermittelt. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Senats, Hamburg als nachhaltige Metropole zu entwickeln, was bedeutet, dass die Bedürfnisse der Gegenwart zu erfüllen sind, ohne diejenigen zukünftiger Generationen zu gefährden. Dazu zählt auch die langfristige Erhaltung der finanziellen Ressourcen der Stadt mittels einer generationengerechten Haushaltsführung.

Hamburg hat sich dem Ziel des doppelischen Ergebnisausgleichs Schritt für Schritt angenähert, und seit 2015 den in der Übergangsregelung (Art. 40 § 5 Abs. 1 SNH-Gesetz) vorgesehenen Abbaupfad des strukturellen doppelischen Defizits von 180 Mio. Euro je Haushaltsjahr konsequent umgesetzt (siehe Abbildung 5). Der vom Senat beschlossene Haushaltsplan 2023/24 setzt diesen Kurs fort und plant letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 mit einem strukturellen Fehlbetrag. Ab 2024 sehen der Haushaltsplan bzw. die mittelfristige Finanzplanung dann ein strukturell ausgeglichenes bereinigtes Jahresergebnis vor.

3.2 Vorgaben zur Nettokreditaufnahme gemäß § 28 LHO

Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach § 28 LHO wird in allen Jahren eingehalten. Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse aus Art. 72 Abs. 1 bis 4 HV findet keine strukturelle Nettokreditaufnahme statt.

Tabelle 4: Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme

in Mio. Euro	2021	2022	2023
	Ist	fort. Plan	Plan
Zum Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	485	1.598	63
davon			
Konjunkturkomponente	-481	898	63
Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	52	108	100
Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	914	700	0
Verbleibende strukturelle Komponente	0	-108	-100

Die zum Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme betrug im Ist-Jahr 2021 insgesamt 485 Mio. Euro. Dieser Betrag teilt sich in eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 914 Mio. Euro, eine Kreditaufnahme zur Finanzierung finanzieller Transaktionen in Höhe von 52 Mio. Euro sowie eine konjunkturbedingte Tilgungsleistung in Höhe von -481 Mio. Euro⁶ auf. Die Nettokreditaufnahme bleibt damit im Ist 2021 deutlich hinter den ursprünglich geplanten 2.395 Mio. Euro zurück. Neben dem konjunkturellen Effekt – Tilgung anstatt Kreditaufnahme – aufgrund der positiven Entwicklung der Steuerträge, war auch die notsituationsbedingte Kreditaufnahme als Residuum geringer.

Auch die Angaben zur veranschlagten Nettokreditaufnahme für das Jahr 2022 beruhen noch auf der vorsichtigen Planung des Jahres 2020. Der fortgeschriebene Plan sieht daher eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.598 Mio. Euro vor, welche sich größtenteils aus einer konjunkturellen Komponente in Höhe von 898 Mio. Euro und einer notsituationsbedingten Komponente von 700 Mio. Euro zusammensetzt. Insbesondere aufgrund der bisher guten Entwicklung der Steuerträge im Jahr 2022, dürfte auch dieses Ergebnis nach aktuellem Kenntnisstand besser ausfallen.

Für das Jahr 2023 besteht eine konjunkturbedingte Kreditaufnahmemöglichkeit in Höhe von 63 Mio. Euro sowie eine Komponente aufgrund der Finanzierung finanzieller Transaktionen in Höhe von 100 Mio. Euro. Eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme ist nicht mehr gestattet. Da insgesamt nur eine Nettokreditaufnahme von 63 Mio. Euro geplant ist – auf eine Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen wird verzichtet – verbleibt eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von 100 Mio. Euro.

3.3 Erläuterungen zu den finanziellen Transaktionen

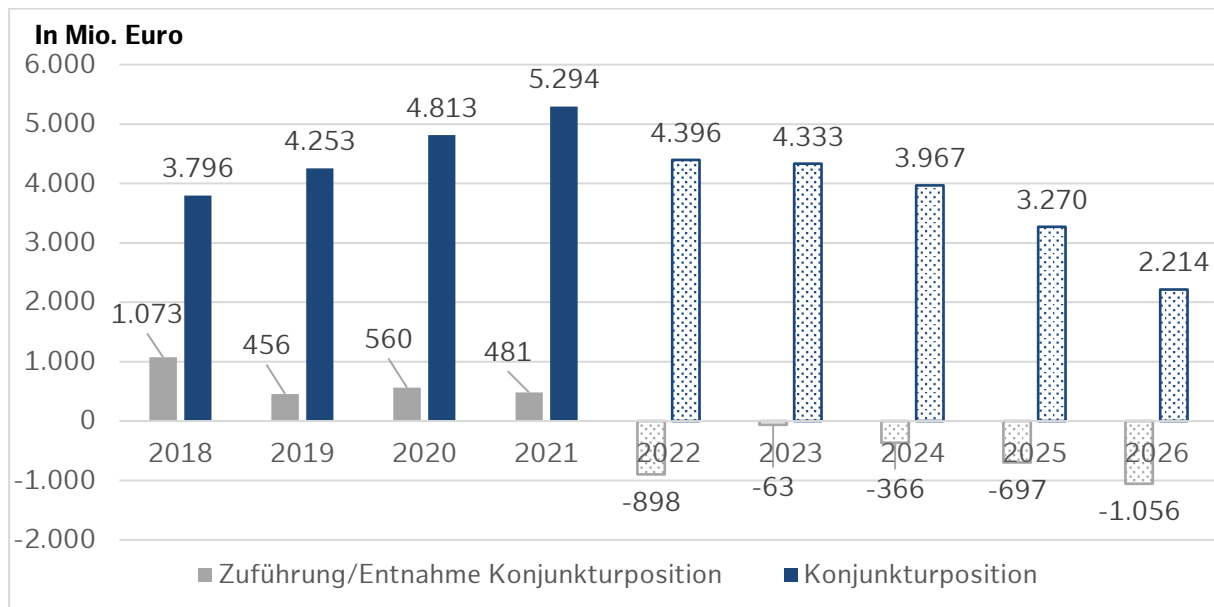
Am Beispiel des Sondervermögens Finanzierung Schnellbahnausbau sowie des LIG wird auf eine Besonderheit beim Saldo der finanziellen Transaktionen hingewiesen. In der Abgrenzung des harmonisierten Analysesystems und der Haushaltsüberwachung werden diese Sachverhalte als finanzielle Transaktion behandelt, da sie bei der Obergruppe 83 verbucht werden. In der Doppik werden die Zuführungen an das Sondervermögen bzw. die Kapitaleinlagen in den LIG nicht als finanzielle Transaktionen behandelt, da Sondervermögen rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Vermögens Hamburgs (§ 106 Abs. 2 LHO) und Landesbetriebe rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung (§ 106 Abs. 1 LHO) sind. Die Mittel werden somit innerhalb Hamburgs transferiert. Daher stellen diese Sachverhalte keine finanziellen Transaktionen nach § 28 Abs. 2 S. 2 LHO dar und dürfen folglich nicht kreditfinanziert werden. Aus diesem Grund ist der Saldo der finanziellen Transaktionen gemäß Landesregelung (vgl. Tabelle 4) im Betrag deutlich niedriger als der kameral gebildete Saldo der finanziellen Transaktionen. Dieser beträgt im Jahr 2021 -818 Mio. Euro, im Jahr 2022 -467 Mio. Euro und im Jahr 2023 -624 Mio. Euro.

⁶ Die Ermächtigung zur Umschuldung auslaufender Kredite wird entsprechend um diesen Betrag reduziert.

3.4 Erläuterungen zur Konjunkturkomponente

Der bilanzielle Bestand der Konjunkturposition betrug zum Jahresabschluss 2021 rund 5,3 Mrd. Euro und wird aufgrund der Entnahmen bis zum Ende des Planungszeitraums voraussichtlich auf 3,1 Mrd. Euro sinken. Die in den zurückliegenden Jahren als Vorsorge für „schlechte Zeiten“ aufgebaute Konjunkturposition wird in der Planung ihrer Rolle als atmender konjunktureller Puffer somit gerecht.

Abbildung 6: Entwicklung der Konjunkturposition



Quelle: Finanzberichte der FHH 2018 – 2022, Geschäftsberichte der FHH 2018 – 2021

3.5 Erläuterungen zur Notsituation

Wie im letzten Stabilitätsbericht zur Abrechnung von Notkrediten dargelegt, nimmt Hamburg diese stets nachrangig gegenüber allen anderen Ermächtigungsbeurteilungen (Umschuldung, finanzielle Transaktionen, Konjunkturkomponente und fortgeltende Kreditermächtigung) in Anspruch. Aus diesem Grund wurden in 2020 von den geplanten Notkrediten in Höhe von 915 Mio. Euro, nur 430 Mio. Euro genutzt. Damit konnten 485 Mio. Euro an nicht genutzter notsituationsbedingter Kreditermächtigung gemäß § 28 Abs. 4 LHO als fortgeltende Kreditermächtigung im Jahr 2021 genutzt werden.

Aufgrund der direkten Verbindung der fortgeltenden Kreditermächtigung zur Notsituation, wurden diese zusammen mit der notsituationsbedingten Kreditermächtigung für das Jahr 2021 nachrangig in Anspruch genommen. Die Gesamtsumme von 914 Mio. Euro im Jahr 2021 setzt sich somit aus 485 Mio. Euro fortgeltender (notsituationsbedingter) Kreditermächtigung aus 2020 und 429 Mio. Euro notsituationsbedingter Kreditermächtigung für 2021 zusammen. In der Folge gilt die in 2021 nicht genutzte notsituationsbedingte Kreditermächtigung in Höhe von 771 Mio. Euro⁷ im Jahr 2022 fort.

Mit Auslaufen der Notsituation Ende des Haushaltsjahres 2022 liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nicht mehr vor. Die daraus resultierende fortgeltende (notsituationsbedingte) Kreditermächtigung wird daher im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommen.

Das CNG erlaubt für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme von 3.000 Mio. Euro, geplant wurden im Gesamtzeitraum 2.815 Mio. Euro. In 2020 und 2021 wurden

⁷ Errechnet sich aus 1.200 Mio. Euro notsituationsbedingten Ermächtigungen für das Jahr 2022, abzüglich der im letzten Jahr in Anspruch genommenen notsituationsbedingten Ermächtigungen in Höhe von 429 Mio. Euro.

„nur“ 1.344 Mio. Euro an notsituationsbedingten Krediten aufgenommen. Auch für das Jahr 2022 wird erwartet, dass die geplanten 700 Mio. Euro nicht vollständig genutzt werden.

Tabelle 5: Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen des CNG

in Mio. Euro		2020	2021	2022	Gesamt
Kreditaufnahme	Plan	915	1.200	700	2.815
	Ist	430	914		1.344
Differenz		-485	-286		-1.471

Die aufgenommenen Notkredite sind gemäß § 5 CNG ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren in gleichen Schritten zurückzuführen. In der aktuellen Finanzplanung wird – ausgehend von den insgesamt ermächtigten 3.000 Mio. Euro – mit einer jährlichen Tilgungsverpflichtung von 150 Mio. Euro geplant. Sollte erwartungsgemäß die notsituationsbedingte Verschuldung der Jahre 2020 bis 2022 insgesamt geringer ausfallen, reduziert sich entsprechend die jährliche Tilgungsverpflichtung und damit die Vorbelastungen für kommende Haushalte. Hamburg sieht sich daher in seinem restriktiven Kurs einer jährlichen Veranschlagung der Notkredite im Kernhaushalt und ihrer nachrangigen Inanspruchnahme bestätigt.

Mit dem Jahr 2022 endet die durch das CNG gegebene Möglichkeit, notsituationsbedingte Kredite im Rahmen der Schuldenbremse aufzunehmen. Im Jahr 2023 kehrt Hamburg damit zum „Normalfall“ der Schuldenbremse zurück. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inflation und den als Reaktion eingeleiteten geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) ist dies folgerichtig. Eine anhaltende schuldenfinanzierte, expansive Fiskalpolitik zur allgemeinen Stützung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, würde dem Ziel der EZB, die Inflation wieder auf den mittelfristigen Zielwert von 2 % zu reduzieren, entgegen wirken. Weiterhin steigen mit den angehobenen Leitzinsen die Kosten für die Staatsverschuldung und Spielräume im Haushalt würden bei anhaltender Verschuldung perspektivisch zusätzlich eingeengt werden.

* * *

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HESSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	lst 2020	lst 2021	Soll 2022		Entw urf 2023	Entw urf 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw .	-398	158	-305	nein	64	51	49	67	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	7,0	-0,7	2,2	nein	-0,8	-1,1	-1,0	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,0	3,3	3,3	nein	2,9	3,2	3,6	4,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw .	7.211	6.388	6.545	nein	6.545	6.528	6.516	6.508	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hessen	Zuw achsrate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	2,9	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	3
a) Grundzüge des Verfahrens.....	3
b) Die Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum.....	5
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	6
a) Grundzüge des Verfahrens.....	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	6
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN.....	7
a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung	7
b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse	9
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE	10
a) Methodische Vorgehensweise	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK.....	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	15
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	15
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	15
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	16

1. Vorbemerkungen

Aufgaben des Stabilitätsrates	Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, das Abgleiten einer Gebietskörperschaft in eine Haushaltsnotlage rechtzeitig zu verhindern. Zusätzlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überprüfen.
Berichtspflicht	Damit der Stabilitätsrat seine Aufgabe erfüllen kann, sind Bund und Länder dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht zur Entwicklung der jeweiligen Haushaltssituation vorzulegen. In dem Bericht sind Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse darzustellen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen diese Verpflichtung.
Pandemie verzerrt Ländervergleich	Nach wie vor beeinflussen die finanziellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie die öffentlichen Finanzen. Der Hessische Landtag hat daher seinen Notlagenbeschluss am 24. Januar 2022 erneuert, wodurch auch im Jahr 2022 noch die Ausnahmesituation der Schuldenbremse gilt. Die pandemiebedingten Belastungen spiegeln sich somit 2021 und 2022 auch in den Kennzahlen zur Haushaltsentwicklung wider. Wie im Stabilitätsbericht des Vorjahres ist deshalb bei der Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse darauf hinzuweisen, dass die Vergleichbarkeit der Länderhaushalte auf Grund der divergierenden Vorgehensweisen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Virus-Pandemie beeinträchtigt sein kann.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage	Die Grundlage für die Beurteilung, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht, bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote legen den Fokus auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner vor allem die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.
---	---

Betrach- tungszeit- raum 2020 bis 2026	<p>Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „<i>Aktuelle Haushaltslage</i>“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im aktuellen Berichtszyklus also die Jahre 2020 bis 2022. Der Zeitraum „<i>Finanzplanung</i>“ legt den Fokus dagegen auf den Haushaltsentwurf für die kommenden beiden Jahre (Doppelhaushalt 2023/24) sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2026 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2020 bis 2026 maßgebend.</p>
Zu berück- sichtigende Extrahaushalte	<p>Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betrifft dies das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Dessen Einnahmen, Ausgaben sowie die Kreditaufnahme für die Jahre 2020 und 2021 sind in die Ermittlung der Kennzahlen eingeflossen. Das Sondervermögen wurde zum 01. Januar 2022 aufgelöst. Die Einnahmen und Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie werden ab dem Jahr 2022 vollständig im Kernhaushalt ausgewiesen.</p>
Bewertungs- schema	<p>Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass von einer drohenden Haushaltsnotlage ausgegangen werden muss, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.</p>
Datenbasis	<p>Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2020 und 2021 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2022 entsprechen sie dem am 03. Februar 2022 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Haushalt 2022. Den Daten für das Jahr 2023 und 2024 liegt der am 05. September 2022 von der Hessischen Landesregierung beschlossene Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 zugrunde. Die Kennzahlen für die Jahre 2025 bis 2026 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2026, die von der Landesregierung am 28. September 2022 verabschiedet wurde.</p>

b) Die Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Kennziffern zeigen keine Auffälligkeit

Die sich bei den Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in den beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.¹ Die Kennziffern zeigen weder am aktuellen Rand noch im Finanzplanungszeitraum Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage an. Der hohe Sicherheitsabstand zu den zulässigen Schwellenwerten unterstreicht hierbei die finanzpolitische Stabilität des Landes Hessen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass das Land bei den „aktuellen“ Indikatoren Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote in den coronabedingten Krisenjahren 2020 und 2021 im Ist jeweils deutlich besser abschneidet als der Länderdurchschnitt.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
(Struktureller)									
Finanzierungssaldo € je Einw.	-398	158	-305	nein	64	51	49	67	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	7,0	-0,7	2,2	nein	-0,8	-1,1	-1,0	-0,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,0	3,3	3,3	nein	2,9	3,2	3,6	4,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	7.211	6.388	6.545	nein	6.545	6.528	6.516	6.508	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dem Ziel dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Einheitliche Annahmen

Zusätzlich zur kennziffernbasierten Haushaltsüberwachung erfolgt nach § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die auf Basis einheitlicher Annahmen erstellt wird. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Fehlende Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2021 bis 2028 sowie 2022 bis 2029 ausgewiesen.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028	%	2,9	-0,6	2,4
2022-2029	%	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Keine Auffälligkeit

Im Ergebnis weisen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in den Modellrechnungen für das Basisjahr 2021 mit 2,9 % und für das Basisjahr 2022 mit 3,6 % nicht nur einen hohen Abstand zu den im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerten aus, sondern liegen im ersten Projektionszeitraum sogar deutlich über dem Länderdurchschnitt. Somit liefert die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige Finanzen als Leitbild

Die Hessische Landesregierung ist einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik verpflichtet, die künftigen Generationen finanzielle Handlungsspielräume bewahrt. Diese Zielsetzung hat das Land bereits vor Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie konsequent verfolgt. Dadurch wurde möglich, dass das Land in den Jahren 2016 bis 2019 nicht nur auf die Aufnahme neuer Kredite verzichtete, sondern auch mit der Tilgung seiner Altschulden beginnen konnte.

Der Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie im Jahr 2020 bedeutete vor diesem Hintergrund eine finanzpolitische Zäsur. Angesichts des Ausmaßes der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie war eine Abkehr vom eingeschlagenen Konsolidierungskurs unvermeidlich, um die Handlungsfähigkeit des Landes in der Krise jederzeit sicherzustellen.

Haushalt 2021 bereits ohne neue Schulden

Der verabschiedete Haushalt des Landes im Jahr 2021 sah eine Nettokreditaufnahme von 816 Mio. Euro vor. Zusätzlich war eine notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von rd. 2 Mrd. Euro im Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern geplant. Erhebliche Verbesserungen im Haushaltsvollzug ermöglichten im Kernhaushalt die Absenkung der ursprünglich vorgesehenen Nettokreditaufnahme auf null sowie die Tilgung von Altschulden in Höhe von 1.470 Mio. Euro. Diesem Tilgungsbetrag stand ein gleich hohes Defizit im Corona-Sondervermögen gegenüber. In der Gesamtschau kam Hessen damit im Jahr 2021 wieder ohne neue Schulden aus. Im Jahr 2020 betrug die Nettokreditaufnahme –einschließlich des zu finanzierenden Defizits des Corona-Sondervermögens noch rd. 2,3 Mrd. Euro.

GZSG ist verfassungswidrig und wurde aufgelöst

Das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz, in dem die Einzelheiten des Corona-Sondervermögens geregelt waren, wurde dem Hessischen Staatsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Nach dem Urteil vom 27. Oktober 2021 (P.St. 2783, P.St. 2827) steht das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern nicht im Einklang mit der Hessischen Verfassung und

musste deshalb aufgelöst werden. Dem Urteil des Staatsgerichtshofs hat Hessen unverzüglich und in vollem Umfang Rechnung getragen. Die aus der Entscheidung resultierenden weitreichenden Anforderungen an den Haushaltsgesetzgeber wurden – da in Hessen die Vorlage von Ergänzungshaushalten keine Tradition hat – im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens durch umfangreiche Anpassungen am Haushaltsentwurf 2022 umgesetzt.

**Umsetzung
des Urteils**

Insgesamt beliefen sich die mit den Änderungen verbundenen coronabedingten Mehrbedarfe für den hessischen Landeshaushalt auf rd. 3 Mrd. Euro. Um der Vorgabe des hessischen Staatsgerichtshofs Rechnung zu tragen, nach der vor einer Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes der Schuldenbremse alle finanziellen Spielräume im Landeshaushalt zu nutzen sind, erfolgte zur Gegenfinanzierung neben einer Rücklagenentnahme in Höhe von 1 Mrd. Euro auf Beschluss des Hessischen Landtages auch eine umfassende Neuberechnung der Schuldenbremse auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Herbst 2021. Die zur Finanzierung pandemiebedingter Maßnahmen im Sondervermögen aufgenommenen Kredite in Höhe von insgesamt 3.555 Mio. Euro wurden ebenfalls in den Kernhaushalt übernommen.

**Haushalt
2022**

Trotz der Fortschritte bei der Bewältigung der Pandemie war Hessen auch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2022 mit erheblichen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen durch die Pandemie konfrontiert. Trotz Ausschöpfung aller Einnahmepotenziale übersteigt die Kreditaufnahme auch im Haushaltplan 2022 die Regelgrenze der Schuldenbremse. Der Hessische Landtag hat mit seinem Beschluss vom 24. Januar 2022 das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt. Die vorgesehene Überschreitung in Höhe von 771 Mio. Euro – bei coronabedingten Mehrbedarfen in Höhe von 3 Mrd. Euro – ist daher weiterhin gerechtfertigt.

Multiple Krisen

Nachdem die Auswirkungen der Pandemie im Laufe dieses Jahres langsam abgeklungen sind, belasten die finanziellen Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine die öffentlichen Finanzen weiter. Hinzu treten explodierende Energiekosten, steigende Inflationsraten und der sich verstärkende Klimawandel, die in ihrer Gesamtschau eine große Herausforderung darstellen. Die bisherige Haushaltsentwicklung deutet jedoch darauf hin, dass der Haushaltsabschluss wieder spürbar besser ausfallen wird als im Soll vorgesehen. Ob dem Land allerdings auch im Jahr 2022 wieder ein Haushalt ohne neue Schulden gelingt, bleibt vor dem Hintergrund dieser massiven gesamtwirtschaftlichen Abwärtsrisiken derzeit noch abzuwarten.

**Rückkehr
zur schwarzen Null im
Jahr 2023**

Mit dem Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 schafft die Landesregierung den Spagat, auf die aktuellen krisenhaften Entwicklungen die erforderlichen Antworten zu geben und gleichzeitig wieder die Regelgrenzen der Schuldenbremse einzuhalten. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen des von der Bundesregierung angekündigten dritten Entlastungspakets auf den Landeshaushalt noch nicht einbezogen. Allein für das Jahr 2023 könnte hieraus ein zusätzlicher Finanzbedarf in der Größenordnung von rund einer Milliarde Euro resultieren.

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse

**Rechtliche
Regelungen**

Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und besonderen Notsituationen getroffen.

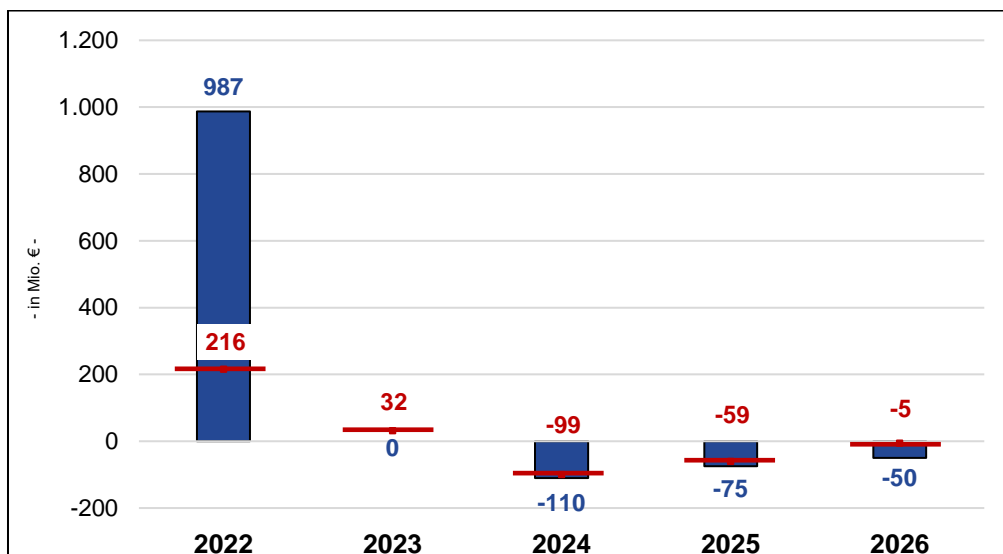
Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben. Die Tilgungsverpflichtung reduziert hierbei in voller Höhe die zulässige Kreditaufnahmegrenze des Landes. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll.

**Zulässige
NKA im Jahr
2023 und
2024**

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grenzen für die Nettokreditaufnahme des Landes im Landeshaushalt in den Jahren 2022 bis 2026 werden in der Abbildung 1 ausgewiesen. Im Haushaltsentwurf für die Jahre 2023 und 2024 steht im Jahr 2023 einer nach Artikel 141-Gesetz zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe von 32,3 Mio. Euro eine Neuverschuldung von Null gegenüber. Im Jahr 2024 besteht eine Tilgungspflicht in Höhe von 99,1 Mio. Euro, die durch die im Haushalt veranschlagte Tilgung in Höhe von 110 Mio. Euro übertroffen wird. Die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kredithöchstgrenzen werden damit in beiden Jahren eingehalten.

Abbildung 1: Schuldenbremse und Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und zulässige NKA in den Jahren 2022 bis 2026



In den Finanzplanungsjahren sinkt die Tilgungspflicht im Kernhaushalt auf Basis eines nachlassenden Konjunkturerfekts auf rd. 59 Mio. Euro im Jahr 2025 und rd. 5 Mio. Euro im Jahr 2026 ab. Die in diesen Jahren vorgesehenen Nettotilgungen in Höhe von 75 Mio. Euro im Jahr 2025 und in Höhe von 50 Mio. Euro im Jahr 2026 stellen die Einhaltung der Schuldenbremse auch in diesen beiden Jahren sicher.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

Harmonisiertes Analysesystem Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 5 a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem standardisierten Analysesystem, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung im Dezember 2018 beschlossen hat².

Verhältnis zur Landesschuldenbremse Zur inhaltlichen Einordnung ist darauf hinzuweisen, dass das Analysesystem vor allem im Kontext der Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln durch Bund und Länder gesehen werden muss. Die bundes- und landesspezifischen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind davon getrennt zu betrachten. Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen maßgeblich.

Unabhängig davon weist das von allen Länder einheitlich anzuwendende Prüfverfahren in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der Hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für *alle* Länder handelt, sind regelmäßig Abweichungen von den Ergebnissen der landesinternen Schuldenregel zu erwarten.

Methodik Die zentrale Zielgröße des einheitlichen Analysesystems ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeile 21/25). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des sog. Konsolidierungsverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zur Anwendung kommt. Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.

Berichtskreis Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In Hessen gilt dies für das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern für das Jahr 2021.

Notsituation Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und die Länder abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Keine Auffälligkeiten Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen werden in Tabelle 3 ausgewiesen.

Tabelle 3: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

		Ist	Soll	Soll
		2021	2022	2023
Kernhaushalt		- in Mio. Euro -		
1	Bereinigte Einnahmen	36.713,8	31.410,9	33.744,7
2	Bereinigte Ausgaben	34.286,2	33.549,6	33.558,0
3	Finanzierungssaldo	2.427,6	-2.138,8	186,7
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	326,4	-1.328,9	3,8
5	Zuführung an Rücklagen (bereinigt um Versorgungsrücklage und Konjunkturausgleichsrücklage)	514,4	63,1	182,2
6	Entnahme aus Rücklagen (und Überschüsse)	188,0	1.392,0	178,4
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.101,2	809,9	-182,9
Extrahaushalt (Hessens gute Zukunft sichern)				
8	Finanzierungssaldo	-1.437,0		
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge			
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen	627		
8d	Nettokreditaufnahme	810,0		
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1.291,2	809,9	-182,9
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-135,2	-142,5	-131,2
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17,0	17,0	16,8
12	Kernhaushalt	17,0	17,0	16,8
13	Extrahaushalte	0		
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	152,2	159,5	148,0
15	Kernhaushalt	152,2	159,5	148,0
16	Extrahaushalte	0		
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1.426,5	667,4	-314,1
18	Konjunkturkomponente	2.359,9	-3,0¹	146,2
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	933,5	664,4	-167,8
20	Ausgleichskomponente	408,2	408,2	408,2
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	525,3	256,2	-167,8
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1.437,0	771,0	
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	200,0		
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-711,7	-514,8	
26	Auffällig?, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	

¹ Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 wurde im Zuge der Umsetzung des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofes auf Basis der Herbstprojektion 2021 ermittelt.

Keine Auffälligkeiten

In den Jahren 2021 und 2022 überschreitet die strukturelle NKA nach dem einheitlichen Analyseverfahren des Stabilitätsrates deutlich den maßgeblichen Referenzwert. Die Überschreitung der strukturellen NKA im Jahr 2021 von rd. 525 Mio. Euro und im Jahr 2022 von rd. 256 Mio. Euro ist jedoch in vollem Umfang auf die Kreditaufnahme zur Finanzierung der pandemiebedingten Ausgaben zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der kreditfinanzierten pandemiebedingten Ausgaben zur Überwindung der besonderen Ausnahmesituation in Höhe von 1.437,0 Mio. Euro im Jahr 2021 und in Höhe von 771,0 Mio. Euro im Jahr 2022 liegt keine Auffälligkeit des Landes vor. Im Jahr 2023 kann die Regelgrenze – ohne Inanspruchnahme der Ausgleichskomponente – mit einem deutlichen Sicherheitsabstand in Höhe von 167,8 Mio. Euro eingehalten werden.

6. Ausblick

Trotz umfangreicher Herausforderungen ...

Vor dem Hintergrund krisenbedingter Zuspitzungen, insbesondere durch die finanziellen Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine, explodierende Energiekosten, steigende Inflationsraten sowie den sich verstärkenden Klimawandel, sieht sich die hessische Finanzpolitik großen Herausforderungen ausgesetzt. Ihr fällt die Aufgabe zu, die Balance zwischen notwendiger Krisenbewältigung, aktiver Gestaltung der Zukunft Hessens und Sicherung nachhaltiger Landesfinanzen herzustellen und zu bewahren. Dieser Aufgabe trägt das Land im Rahmen des Doppelhaushalts 2023/2024 Rechnung und verfolgt diesen Kurs in den Finanzplanungsjahren konsequent weiter. Hervorzuheben ist, dass das Land ab dem Jahr 2023 auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet und ab dem Jahr 2024 wieder mit dem schrittweisen Abbau seiner Verschuldung beginnt.

bleibt schwarze Null das Ziel.

Entlastungspaket, Inflation, Zinswende

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des auf Bundesebene geplanten dritten Energieentlastungspakets noch nicht berücksichtigt sind. Für die Landesregierung ist klar, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und unterstützen wird, damit Hessen auch die aktuellen Krisen erfolgreich meistert. Mit Blick auf die hohe Inflationsrate sowie deutlich steigende Zinskosten muss es jedoch grundsätzlich das Ziel sein, alle Stützungsmaßnahmen innerhalb der Grenzen zu finanzieren, die durch die Schuldenbremse für den Regelfall vorgegeben werden.

Mittelfristige Perspektive

Auch außerhalb der konkreten Krisenbewältigung nehmen die finanziellen Herausforderungen für den hessischen Landeshaushalt zu. Der Trend von Jahr zu Jahr rückläufigen Zinsausgaben wird sich in Folge des inflationsbedingten Zinsanstiegs in den kommenden Jahren nicht weiter fortsetzen. Hinzu

kommt, dass der demografische Wandel und der sich immer deutlicher abzeichnende Fachkräftemangel die Wachstumsaussichten der deutschen Wirtschaft zunehmend beeinträchtigen.

Gleichzeitig steht das Land vor weiteren immensen Anforderungen. Neben der dringend notwendigen Weiterentwicklung der Digitalisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gilt dies insbesondere für die Bewältigung des vom Menschen verursachten Klimawandels. Bei allen notwendigen Veränderungen in den unterschiedlichen Transformationsprozessen von Wirtschaft und Gesellschaft muss darüber hinaus auch immer ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und dauerhaft zu bewahren.

**Solide
Staatsfinanzen spielen
Schlüsselrolle**

Aus Sicht der hessischen Landesregierung kommt soliden Staatsfinanzen bei der Bewältigung dieser Aufgaben eine Schlüsselrolle zu. Deren Bewahrung wird nur dann gelingen, wenn auch in den nächsten Jahren bereits bestehende Aufgaben konsequent und mutig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und die Ausgaben des Landes, etwa im Bereich der Fördermittel oder im Personalbereich, noch stärker priorisiert werden.

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-398	158	-305	nein	64	51	49	67	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	7,0	-0,7	2,2	nein	-0,8	-1,1	-1,0	-0,9	Nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,0	3,3	3,3	nein	2,9	3,2	3,6	4,2	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	7.211	6.388	6.545	nein	6.545	6.528	6.516	6.508	Nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

Die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ und zur „Finanzplanung“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2021-2028	%	2,9	-0,6	2,4
2022-2029	%	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Insgesamt bleibt festzustellen, dass Hessen im Lichte der finanziellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie über stabile Finanzen verfügt. Dies wird durch den vorliegenden Stabilitätsbericht bestätigt.

Zu diesem positiven Befund haben neben einer sparsamen und verantwortungsbewussten Finanzpolitik auch die Regelungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse beigetragen, die eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik auch institutionell absichern. Die hessische Landesregierung bekennt sich nachdrücklich zu diesem Regelwerk.

Mit der Rückkehr zu einer Nettoneuverschuldung von Null im Jahr 2023 und dem vorgesehenen Einstieg in die schrittweise Tilgung der Altschulden ab dem Jahr 2024 nimmt die Hessische Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, um auch künftigen Generationen ausreichend finanzielle Gestaltungsspielräume zu bewahren.

Gleichwohl nehmen die Herausforderungen, denen sich der Landeshaushalt gegenüber sieht, immer weiter zu. Dies gilt aktuell unmittelbar für die Bewältigung der finanziellen Folgen von Energiekrise und hoher Inflation. Aber auch mittel- und langfristig bleiben die Anforderungen, die sich etwa aus dem Schutz des Klimas, dem demografischen Wandel oder der erforderlichen Digitalisierung von Staat und Wirtschaft und ergeben, hoch. Die Finanzpolitik steht daher auch in Zukunft vor der Aufgabe, die notwendige Balance zwischen erforderlichen Zukunftsinvestitionen, notwendigen Krisenbewältigungsmaßnahmen und soliden Staatsfinanzen zu wahren.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung MECKLENBURG-VORPOMMERN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo	-1.806	485	-148	nein	24	72	203	212	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	21,8	-2,5	-1,5	nein	-1,7	-1,7	-3,2	-3,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	3,4	2,8	2,9	nein	3,6	2,7	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	7.603	7.595	7.595	nein	7.595	7.595	7.507	7.419	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	1.926	1.783	1.783	1.783	1.783	1.783	1.783
Anteil am Schuldenstand	25,3	23,5	23,5	23,5	23,5	23,7	24,0

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	2,2	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,3	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Mecklenburg- Vorpommern 2022



**Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium**

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Stand August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
1.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	2
1.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	2
2	Gegenstand des Stabilitätsberichts	3
2.1	Gesetzliche Grundlage	3
2.2	Methodische Erläuterungen	3
2.3	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	4
3	Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	5
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	6
3.3	Zins-Steuer-Quote	6
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	7
4	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020	8
5	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion	10
6	Bewertung des Landes	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
Tabelle 2	Standardprojektion	2
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 7	Standardprojektion	10

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
FPL	Finanzplan
HPL	Haushaltsplan
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern

Berichtsjahr: 2022

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	-1.806	485	-148	nein	24	72	203	212	nein
Schwellenwert	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
Länderdurchschnitt	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	21,8	-2,5	-1,5	nein	-1,7	-1,7	-3,2	-3,2	nein
Schwellenwert	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
Länderdurchschnitt	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,4	2,8	2,9	nein	3,6	2,7	2,6	2,6	nein
Schwellenwert	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
Länderdurchschnitt	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.603	7.595	7.595	nein	7.595	7.595	7.507	7.419	nein
Schwellenwert	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
Länderdurchschnitt	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau zeigt keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2021	2028	2,2%	-0,6%	2,4%
2022	2029	3,3%	0,6%	3,6%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2 Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage seines Stabilitätsberichts 2022 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Grundlage der Beratungen des Stabilitätsrats sind die von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Berichte, in die alle relevanten Bereiche des Haushalts einbezogen sind. In den Stabilitätsberichten werden dazu vom Bund und von den jeweiligen Ländern die Ergebnisse ausgewählter finanzpolitischer Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Vergleich zu den festgelegten Schwellenwerten vorgelegt. Zudem werden die Einhaltung der geltenden verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beschrieben und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt.¹

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Bericht erforderlichen Daten und Kennziffern den Ländern für die Jahre 2020 bis 2022 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“) übermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern war für Mecklenburg-Vorpommern der 30. Juni 2022.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendende Methode sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für das Jahr 2023 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Daten des Haushaltsplans 2022/2023 und für die Jahre 2024 bis 2026 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 zurückgegriffen.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

Bund und Länder bewerten im Stabilitätsrat in mehreren Stufen die Stabilitätsberichte und ziehen daraus Schlussfolgerungen.

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie führte im Jahr 2020 zu einem abrupten Ende des insgesamt relativ robusten und wachstumsfreudigen Pfads seit 2010. Das gesamtdeutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank 2020 preisbereinigt um -4,6 % gegenüber dem Vorjahr. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befand sich 2020 damit in ihrer schwersten Rezession seit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009 (Rückgang des BIP 2009 um -5,7 %).

Im Jahr 2021 kehrte Deutschland wieder auf den Wachstumspfad zurück und erreichte ein Wachstum des BIP von +2,9 %. Für 2022 erwartet die Bundesregierung gemäß der Frühjahrsprojektion aus dem April 2022 einen Anstieg des gesamtdeutschen BIP um +2,2 %. Für 2023 wird ein weiterer Zuwachs in Höhe von +2,5 % prognostiziert. Diese Prognosen sind jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und der hohen Inflationsraten können die prognostizierte Entwicklung spürbar negativ beeinflussen. Ebenso stellen mögliche neue starke Corona-Infektionswellen weiterhin ein Risiko dar.

Die EU-Kommission geht daher in ihrer Wirtschaftsprognose Sommer 2022 aus dem Juli 2022 bereits nur noch von Steigerungsraten des BIP für Deutschland von +1,4 % in 2022 und +1,3 % in 2023 aus.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

3 Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern (jeweils in gesonderter Definition des Stabilitätsrates) Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in gesonderter Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	-1.806	485	-148	nein	24	72	203	212	nein
Schwellenwert	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
Länderdurchschnitt	-492	23	-242						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Finanzierungssaldo für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatte das Land in 2020 verfassungskonform einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen. Durch die Zuführung an das Sondervermögen wurde der Finanzierungssaldo im Jahr 2020 einmalig um -1.771 € pro Kopf belastet.

Bereits 2021 erreichte Mecklenburg-Vorpommern wieder einen positiven Finanzierungssaldo, insbesondere aufgrund verbesserter Steuereinnahmen und Einsparungen auf der Ausgabenseite. Zudem überschreitet das Land ab 2021 auch wieder deutlich die maßgeblichen jährlichen Schwellenwerte.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	21,8	-2,5	-1,5	nein	-1,7	-1,7	-3,2	-3,2	nein
Schwellenwert	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
Länderdurchschnitt	12,9	1,0	4,2						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Das Land hatte in 2020 bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen. Seit dem Jahr 2021 stellt das Land seine Haushaltspläne wieder ohne Nettokreditaufnahme auf und unterschreitet damit auch wieder dauerhaft die jährlichen Schwellenwerte. Die Kredite aus 2020 sollen beginnend mit dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren wieder getilgt werden. Dies entspricht einem jährlichen Tilgungsbetrag von 142,5 Mio. €.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindesteuerkraftzuweisungen, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit einbezogen.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,4	2,8	2,9	nein	3,6	2,7	2,6	2,6	nein
Schwellenwert	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
Länderdurchschnitt	2,7	2,6	2,7						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Zins-Steuer-Quote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Die zwischen 2007 und 2018 geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das niedrige Zinsniveau wirken aktuell spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre geschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.603	7.595	7.595	nein	7.595	7.595	7.507	7.419	nein
Schwellenwert	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
Länderdurchschnitt	7.454	7.580	7.844						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Schuldenstand für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Mecklenburg-Vorpommern rangiert 2022 im Ländervergleich bei der Verschuldung pro Kopf an der siebten Position und liegt damit knapp unterhalb des Länderdurchschnitts. Die Verschuldung des Landes 2022 beträgt 7.595 € pro Kopf beziehungsweise rund 12,2 Mrd. €.

Beginnend mit dem Jahr 2025 sollen die im Jahr 2020 neu aufgenommenen Kredite, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ eingesetzt wurden, über einen Zeitraum von 20 Jahren wieder getilgt werden. Entsprechend wird die Verschuldung ab dem Jahr 2025 wieder schrittweise sinken.

3.5 Ergebnis

Die Kennzifferntableaus zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen insgesamt keine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Landtag hat am 11. Dezember 2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Dieser Haushaltsplan sah für die beiden Jahre keine Nettokreditaufnahme vor und erfüllte die Vorgaben der Schuldenbremse des Landes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020 das Haushaltsgesetz 2020/2021 geändert. Hierdurch wurden zusätzliche notwendige Ausgabeermächtigungen in Höhe von 700 Mio. € zur Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben erfolgte durch eine Nettokreditermächtigung von 700 Mio. €. Dazu wurde auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die für den Fall der Naturkatastrophe in der Schuldenbremsenregelung des Landes vorgesehen ist. Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Mio. € verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, wurden zum Zeitpunkt des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 auf über 750 Mio. € eingeschätzt und überstiegen damit deutlich diese Mindestgrenze.

Dementsprechend lag der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Das Landesparlament hat am 9. Dezember 2020 das Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Hiermit sollten die gegenüber der Beschlusslage des ersten Nachtrags 2020 deutlich gestiegenen Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, finanziert werden. Diese Mehrbedarfe summierten sich auf 2.150 Mio. € und wurden ebenfalls durch eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme analog zum ersten Nachtragshaushalt 2020 finanziert.

Geplant ist, mit der Tilgung der insgesamt 2.850 Mio. € in 2020 aufgenommenen Kredite im Jahr 2025 zu beginnen und den Kreditbetrag mit einem gleichbleibenden jährlichen Betrag von 142,5 Mio. € über 20 Jahre abzutragen.

Im Jahr 2021 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Auch der Haushaltsplan 2022/2023 und die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 sehen für die jeweiligen Haushaltsjahre keine Nettokreditaufnahme vor.

Das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weist zudem seit 2020 seinen vorgeschriebenen Regelbestand von 500 Mio. € auf.

Daher wurde die landesrechtliche Schuldenbremse in den Jahren 2020 und 2021 vollumfänglich eingehalten. Mit dem Landeshaushaltsplan 2022/2023 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 wird die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse auch für die Jahre ab 2022 sichergestellt.

5 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion

Der Stabilitätsbericht muss eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet. Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs. Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Für Mecklenburg-Vorpommern zeigt die Standardprojektion folgendes Bild:

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2021	2028	2,2%	-0,6%	2,4%
2022	2029	3,3%	0,6%	3,6%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Im Ergebnis der Standardprojektion ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion stellt jedoch nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2022 weist im Kennzifferntableau keine Auffälligkeiten auf. Auch gemäß der mittelfristigen Projektion bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Zudem hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Regelung des Landes zur Schuldenbremse vollumfänglich ein.

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangenen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demographische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche konsolidierungsorientierte Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Anschluss an den Solidarpakt II steht das Land aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament.

Die Jahre 2020 und 2021 waren stark geprägt durch die Corona-Pandemie, die Deutschland und damit auch Mecklenburg-Vorpommern vor immense Herausforderungen stellt. Für die zur Krisenbewältigung notwendigen Mittel hat das Land im Jahr 2020 eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme von 2.850 Mio. € genutzt. Diese Mittel wurden in das neu errichtete Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ überführt, um die Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren.

Mit dem Haushaltsplan 2022/2023 ist es dem Land – wie bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 – wieder gelungen, einen Haushaltplan ohne Nettokreditaufnahme aufzustellen. Auch für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 sind keine neuen Kredite vorgesehen. Für die Finanzplanjahre ab 2024 gelang dies allerdings nur durch hohe globale Minderausgaben. Hier bedarf es der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, diese globalen Minderausgaben in den zukünftigen Haushaltsplan-aufstellungsverfahren inhaltlich zu untersetzen.

Die aktuellen Risiken für den Landeshaushalt sind jedoch erheblich. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und der hohen Inflationsraten auf die Landesfinanzen sind derzeit aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen nur schwer zu prognostizieren. Ebenso stellen mögliche neue starke Corona-Infektionswellen weiterhin ein Risiko dar.

In Mecklenburg-Vorpommern sind wichtige Weichenstellungen für die anstehende Zukunftstransformation erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den Megatrends Klimawandel und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushalts hat erst begonnen. Für das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan 2024/2025 müssen die Ausgaben deutlich stärker danach priorisiert werden, in welchem Maße die jeweiligen Maßnahmen und Programme zur Zukunftsfähigkeit des Landes beitragen.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NIEDERSACHSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Soll 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-609	-49	40	nein	67	34	37	42	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	19,6	-4,2	-1,9	nein	0,0	-0,3	-0,5	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,2	1,9	3,1	nein	3,0	3,2	3,3	3,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	8.595	8.484	8.396	nein	8.396	8.384	8.362	8.327	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	908	807	807	807	807	807	807
Anteil am Schuldenstand %	10,6	9,5	9,6	9,6	9,6	9,7	9,7

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	2,4	-0,6	2,4
2022-2029 %	4,4	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

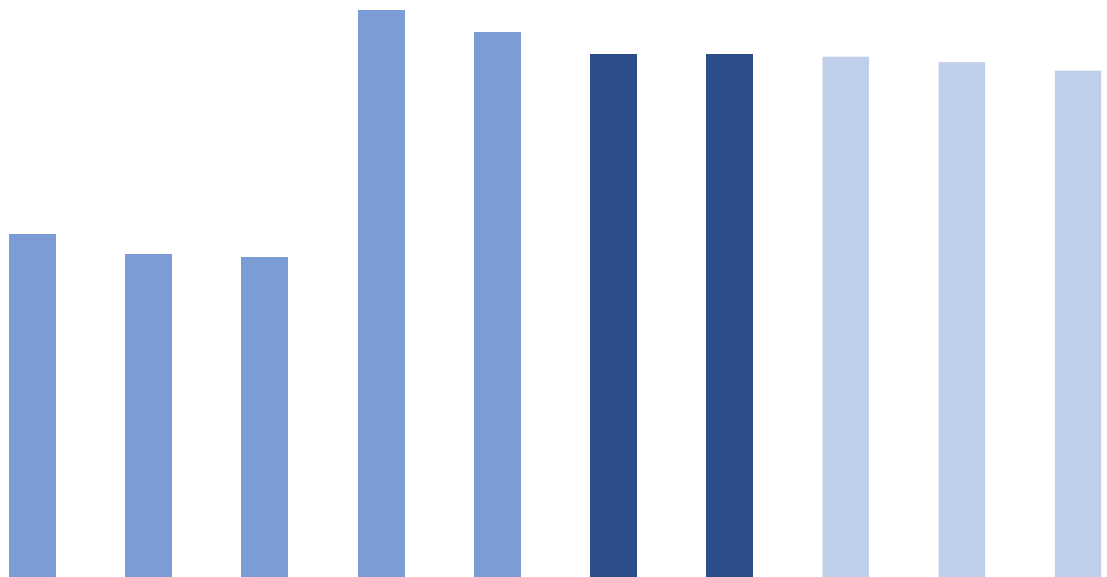
b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2022



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 4 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3.	Positionierung des Stabilitätsrates zur Finanzpolitik und Haushaltsüberwachung in Krisenzeiten	- 5 -
4.	Haushaltsplan 2022 / 2023, Mipla 2022 - 2026 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
5.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 9 -
6.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 14 -
7.	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 15 -
7.1	Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 15 -
7.1.1	Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 15 -
7.1.2	Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 17 -
7.2	Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 21 -
7.2.1	Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 21 -
7.2.2	Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 22 -
8.	Zusammenfassung	- 26 -
Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 27 -
Anlage 2:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2026	- 28 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 31 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 34 -
Anlage 5:	Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2021 bis 2023	- 37 -
Anlage 6:	Niedersächsische Landesschuldenbremse	- 40 -
Anlage 7:	Ableitungsschema des Stabilitätsrates	- 41 -
Anlage 8:	Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2021 bis 2023	- 43 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022	- 11 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022	- 12 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022	- 12 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022	- 13 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 20 -

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 5 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 6)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 5a StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 7) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 4. Oktober 2022 beschlossenen dreizehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 vom 16. Dezember 2021 sowie zur Mittelfristigen Planung 2022 - 2026 vom 1. März 2022.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 5a StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2021 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2021 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2020 bis 2022 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Positionierung des Stabilitätsrates zur Finanzpolitik und Haushaltsüberwachung in Krisenzeiten

Im April 2022 hat sich der Stabilitätsrat erneut mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Fragen der Finanzpolitik in Krisenzeiten – insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Angriffskrieges gegen die Ukraine – befasst. Er hat festgestellt, dass vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt seien. Auch würden die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter andauern. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes **je nach landesspezifischen Gegebenheiten** festgestellt werden kann.

Mit Blick auf die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des HGrG (0,5% des nominalen BIP) erwartet der Stabilitätsrat eine Überschreitung in den Jahren 2022 bis 2025. Im Jahr 2026 sei mit der Wiedereinhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels von 0,5 % des BIP zu rechnen. In den Jahren 2023 bis 2026 werde das strukturelle Defizit des Staatshaushaltes bis zum Erreichen des mittelfristigen Haushaltsziels schrittweise zurückgeführt.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2022 beizubehalten. Er hält die Absicht der Europäischen Kommission für nachvollziehbar, die Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel für das Jahr 2023 im Lichte der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission zu überprüfen.

Die Schuldenquote werde beginnend mit dem Jahr 2022 kontinuierlich zurückgeführt und dürfte am Ende des Projektionszeitraumes bei 64 ½ % des BIP liegen. Öffentliche Investitionen werden auf hohem Niveau verstetigt. Dies entspreche den haushaltspolitischen Leitlinien für die Bewertung der nationalen Haushaltspolitiken im Jahr 2023, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 2. März 2022 vorgelegt habe. Diese Leitlinien umfassen u. a. eine schrittweise Haushaltsanpassung zum Abbau hoher öffentlicher Schulden ab dem Jahr 2023 sowie die Beibehaltung hochwertiger öffentlicher Investitionen.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Stabilitätsrat daher die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2025 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt. Derzeit sieht der Stabilitätsrat deshalb davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen. Er unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu bewahren.

Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine unterliegen die Länder weiterhin im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG, StabiRatG).

4. Haushaltsplan 2022 / 2023, Mipla 2022 – 2026 und COVID-19-Sondervermögen

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte das Land die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Mit dem Haushaltsplan 2017 gelang erstmals ein Haushalt ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen, mit dem Haushaltsplan 2019 zusätzlich der Verzicht auf Einmaleffekte wie Rücklagenentnahmen und Vermögensveräußerungen. Damit war das Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleichs ohne Nettokreditaufnahmen und **ohne strukturelles Defizit** erreicht.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben die Haushaltswirtschaft des Landes unvermittelt und hart getroffen. Sie haben sich in vielfältiger Weise gezeigt und neben hohen Ausgabebedarfen insbesondere auch zu einer außergewöhnlichen Minderung des Einnahmenniveaus geführt. Infolge der daraufhin ergriffenen Maßnahmen, die notsituationsbedingte Kreditaufnahmen erforderlich machten, wird der Landeshaushalt zukünftig entsprechende Tilgungsraten finanzieren müssen.

Seit 2021 läuft die Impfkampagne - mittlerweile mit einer 4. Impfung für die Über-60-Jährigen - und die wirtschaftliche Entwicklung ist immer weniger durch die Pandemie beeinträchtigt. Gleichwohl ist die Pandemie noch nicht eingedämmt. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat enorme Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die gesamtstaatlichen Finanzen und auch auf Niedersachsen. Die Prognosen über die konjunkturelle Entwicklung unterliegen derzeit einer hohen Volatilität.

Die Mittelfristige Planung 2022 – 2026 bildet den Finanzstatus des Landes zum Ende der 18. Legislaturperiode vor der Ukraine-Krise ab. Sie ist eine Fortschreibung der Beschlüsse des im Dezember 2021 verabschiedeten Doppelhaushalts 2022 / 2023 und der bisherigen Finanzplanung. Sie bildet die finanzwirksamen Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages seit Juli 2021 für die Jahre 2024 bis 2026 ab. Zugleich wurden die prognostizierten Steuermehreinnahmen der Steuerschätzung vom November 2021 einschließlich der Folgewirkungen im Kommunalen Finanzausgleich einbezogen.

Die haushalterische Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Ausnahme der Konjunkturbereinigung erfolgt in Niedersachsen ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern durch ein Sondervermögen. Am 12. Mai 2020 hat der Niedersächsische Landtag ein **Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** errichtet. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Darüber hinaus sind die krisenbedingten Steuermindereinnahmen auszugleichen, soweit diese die in Niedersachsen der Höhe nach begrenzte Konjunkturkomponente (Steuerabweichungskomponente maximal 5% der Basissteuereinnahmen, s. Abschnitt 7.1) übersteigen. Mit dem Sondervermögen werden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung.

Das Sondervermögen wurde bei Errichtung zunächst mit 480 Mio. Euro aus dem Jahresabschluss 2019 ausgestattet. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden weitere 6,481 Mrd. Euro für das Sondervermögen bereitgestellt. Nach Zusammenführung mit den bis dahin nicht verausgabten Mitteln aus dem 1. Nachtragshaushalt 2020 ist das Sondervermögen mit 7,707 Mrd. Euro ausgestattet.

Mit dem Sondervermögen ist sichergestellt, dass in den von der Pandemie direkt betroffenen Jahren 2020 - 2022 Maßnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden können, wobei zwischen Maßnahmen und Pandemie ein kausaler sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen muss.

Die Vorsorge im COVID-19-Sondervermögen ermöglichte ab dem HP 2021 auf weitere notsituationsbedingte Kredite zu verzichten.

Der Niedersächsische Landtag hatte aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2020 eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Die Niedersächsische Landesregierung sah das Land Niedersachsen auch im Rahmen des Beschlusses zum HPE 2021 in einer außergewöhnlichen Notsituation. Im HPE 2021 war zunächst eine Kreditermächtigung von bis zu 853 Mio. Euro vorgesehen, davon rund 673 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 180 Mio. Euro notsituationsbedingte Kredite. Nach Veranschlagung der Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2020 hatte sich die konjunkturbedingte Kreditaufnahmeermächtigung entsprechend auf 1.118 Mio. Euro erhöht. Auf die im HPE 2021 vorgesehene notsituationsbedingte Kreditermächtigung von 180 Mio. Euro wurde hingegen verzichtet; der Betrag sollte nun aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert werden. Bereits der HP 2021 enthielt somit keine notsituationsbedingte Kreditaufnahme. Die tatsächliche Steuereinnahmementwicklung (Ist 2021) hat zu einem Vorzeichenwechsel in der Konjunkturbereinigung geführt. Es hat sich eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von 732 Mio. Euro ergeben, die mit dem Jahresabschluss 2021 umgesetzt wurde (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 7.1.2).

Auch im HPE 2022 / 2023 wurden lediglich im Rahmen der Konjunkturbereinigung festgestellte Kreditermächtigungen in Höhe von 227 Mio. Euro für 2022 und für 2023 in Höhe von 113 Mio. Euro veranschlagt. In der Steuerschätzung vom November 2021 wurden gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2021 deutliche Mehreinnahmen prognostiziert. Anstelle der im HPE 2022 / 2023 im Rahmen der Konjunkturbereinigung noch eingeplanten Kreditaufnahmen hat sich im HP nunmehr für das Jahr 2022 eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von 698 Mio. Euro ergeben. Für 2023 ist eine Zuführung zur Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) in Höhe von 1,115 Mrd. Euro eingeplant. Vor dem Hintergrund der ab 2022 wieder erwarteten Normalauslastung wurde außerdem auf zunächst zum Haushaltsausgleich für 2022 und 2023 eingeplante Entnahmen aus dem COVID-19-Sondervermögen verzichtet. Damit ist der originäre Landeshaushalt des Doppelhaushalts 2022 / 2023 weder durch konjunkturbedingte noch durch

notlagenbedingte Kredite finanziert. 2024 und 2025 sind in der Mipla 2022 – 2026 Zuführungen an die KBR in Höhe von 128 Mio. Euro und 61 Mio. Euro vorgesehen. Für 2026 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Die Mipla 2022 – 2026 verbindet ein umfangreiches Investitionspakt von zusätzlich 750 Mio. Euro mit einer vorzeitigen Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten sowie einer Fortsetzung der Schuldentilgung. Sie belegt, dass steigende Investitionen in wichtige Zukunftsfelder auf der einen Seite sowie Schuldentilgung und Stärkung der finanziellen Vorsorge auf der anderen Seite keine unauflösbaren Widersprüche sind. 2024 beginnt der **Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einer Tilgungsrate von 100 Mio. Euro. Für die Folgejahre sind 180 Mio. Euro und 280 Mio. Euro vorgesehen. Der Schuldenstand wird dadurch bis zum Ende des Planungszeitraums auf 66,7 Milliarden Euro verringert (s. auch Abschnitt 7.1.2).

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge aus dem Jahresüberschuss 2019 der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen des Jahres 2019 handelt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

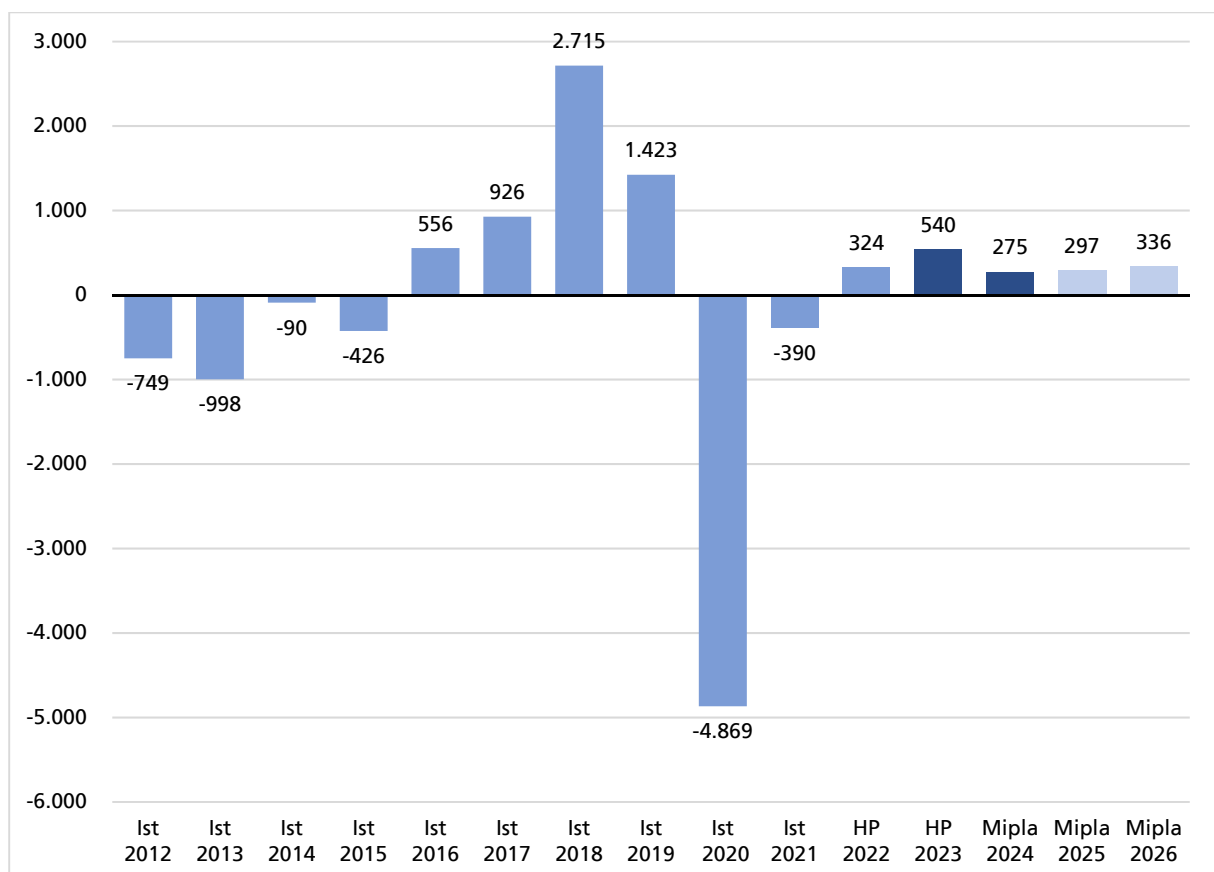


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplan 2022 / 2023 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2026 ist in der Mipla 2022 - 2026 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 7.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022 und 2023 jeweils 7 Mio. Euro sowie 2024 bis 2026 jeweils 2,5 Mio. Euro).


5. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 3 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorgesehen.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 7) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	HP 2022		HP 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw. -609 -692 -492	-49 -177 23	40 -442 -242	nein	67 -492	34 -492	37 -492	42 -492	nein
Kreditfinanzierungsquote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	% 19,6 15,9 12,9	-4,2 4,0 1,0	-1,9 7,2 4,2	nein	0,0 9,2	-0,3 9,2	-0,5 9,2	-0,7 9,2	nein
Zins-Steuer-Quote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	% 2,2 3,8 2,7	1,9 3,6 2,6	3,1 3,7 2,7	nein	3,0 4,7	3,2 4,7	3,3 4,7	3,4 4,7	nein
Schuldenstand <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw. 8.595 9.690 7.454	8.484 9.854 7.580	8.396 10.197 7.844	nein	8.396 10.297	8.384 10.397	8.362 10.497	8.327 10.597	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw.	906	521	807	-	-	-	-
Anteil am Schuldenstand	%	10,5	6,1	9,6	-	-	-	-

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2020 bis 2026. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2020 bis 2022) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2023 bis 2026). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Bei der Beurteilung des Kennziffersystems ist zu berücksichtigen, dass die Länder stark divergierende Vorgehensweisen zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewählt haben. Zahlreiche Länder – so auch Niedersachsen – haben Sondervermögen für eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten gegründet und im Jahr 2020 entsprechend hohe (einmalige) Mittelausstattungen finanziert. Andere Länder sehen hingegen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor.

Beim **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** werden insbesondere im Jahr 2020 die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch die stark ins Minus gesunkenen Werte eindeutig sichtbar. In 2021 ist in Niedersachsen eine deutliche Verbesserung des Finanzierungssaldos zu verzeichnen. 2020 führt die Phasenverschiebung im Ist zu einer leichten Entlastung des Finanzierungssaldos in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro und in 2021 zu einer deutlichen Entlastung von 994,6 Mio. Euro. Die Phasenverschiebung spiegelt bei den Ist-Werten bis 2021 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend. Der Finanzierungssaldo Niedersachsen überschreitet in den Jahren 2020 – 2022 nicht den Schwellenwert. Mit dem positiven Finanzierungssaldo in 2022 liegt Niedersachsen deutlich besser als der negative Länderdurchschnitt.

Bei der Bewertung der Kennziffer sind die oben beschriebenen stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen. Niedersachsen und auch zahlreiche andere Länder haben mit Nettokreditaufnahmen im Jahr 2020 entsprechend hohe Mittel für die Ausstattung von Sondervermögen, die eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten sichern sollen, bereitgestellt. Diese Vorgehensweise verringert den Finanzierungssaldo geballt im Jahr 2020. In Niedersachsen wird der Finanzierungssaldo auch in 2021 durch eine Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro stark belastet. Diese Zuführung basiert auf einem Ausgaberesult, der im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschluss 2020 gebildet und mit einem entsprechenden Einnahmerest aus Notlagenkreditermächtigungen des Jahres 2020 gegenfinanziert wurde. Die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme wurde in 2021 realisiert. Andere Länder hingegen sehen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Verschlechterung des Finanzierungssaldos über mehrere Jahre verteilt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 7.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet. Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG enthalten ist. Die Bereinigung um diese Kapitalzuführung erfolgt daher ab 2022 (2022 und 2023 jeweils 7 Mio. Euro sowie 2024 bis 2026 jeweils 2,5 Mio. Euro).

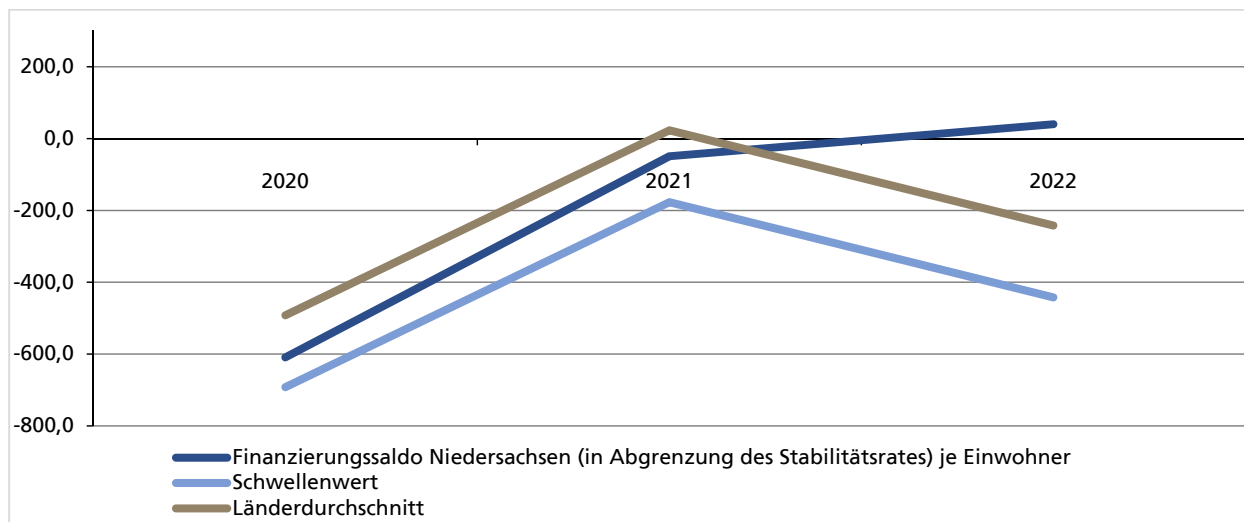


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022

Bedingt durch die Nettokreditaufnahmen in Niedersachsen und in anderen Ländern zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich die **Kreditfinanzierungsquote** Niedersachsens, der Länderdurchschnitt und der Schwellenwert in 2020 markant erhöht. Niedersachsen liegt hier mit einer Kreditfinanzierungsquote von 19,6% oberhalb des Schwellenwertes und des Länderdurchschnitts. In 2021 hingegen liegt Niedersachsen mit einer negativen Kreditfinanzierungsquote ($\hat{=}$ Tilgung) von -4,2% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\hat{=}$ Kreditaufnahme) und des positiven Länderdurchschnitts ($\hat{=}$ Kreditaufnahme). Ursächlich für die einmalige Überschreitung des Schwellenwertes in 2020 ist die einmalige Bereitstellung der entsprechenden Kreditaufnahmemöglichkeit für das in 2020 gegründete COVID-19-Sondervermögen. Im Gegensatz zum Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates), bei dem die reinen Ist-Buchungen betrachtet werden, werden bei der Kreditfinanzierungsquote die Kreditermächtigungen, die im Haushaltsabschluss 2020 den Ausgabereist für die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen gegenfinanziert haben und die mit der Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in 2021 realisiert wurden, dem Jahr 2020 zugeordnet. Die notsituationsbedingte Kreditaufnahme für die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen wurde bei der Kreditfinanzierungsquote somit vollständig in 2020 berücksichtigt, während beim Finanzierungssaldo der Teil der Zuführung an das Sondervermögen, der in 2021 realisiert wurde, auch dem Jahr 2021 zugeordnet wurde.

Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote von -4,2 % in 2021 ist zum einen die Tilgung konjunkturell bedingter Kredite in Höhe von 732 Mio. Euro. Zum anderen erhöht der positive Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote. Der Schuldenabbau wird mit der Tilgung der konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 698 Mio. Euro in 2022 fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -1,9 % ergibt. In 2021 und 2022 liegt diese deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes und des positiven Länderdurchschnitts.

Auch hier schlagen die stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu Buche und erschweren die Vergleichbarkeit. Die von Niedersachsen gewählte Vorgehensweise erhöht die Kreditfinanzierungsquote geballt im Jahr 2020; in 2021 vermindert die negative Kreditfinanzierungsquote entsprechend den Länderdurchschnitt. Andere Länder hingegen sehen eine Finanzierung in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Erhöhung der Kreditfinanzierungsquote auf die Jahre 2020 und 2021 verteilt. Die unterschiedliche Handhabung führt dazu, dass zahlreiche Länder entweder in 2020 oder 2021 einmalig auffällige Werte aufweisen.

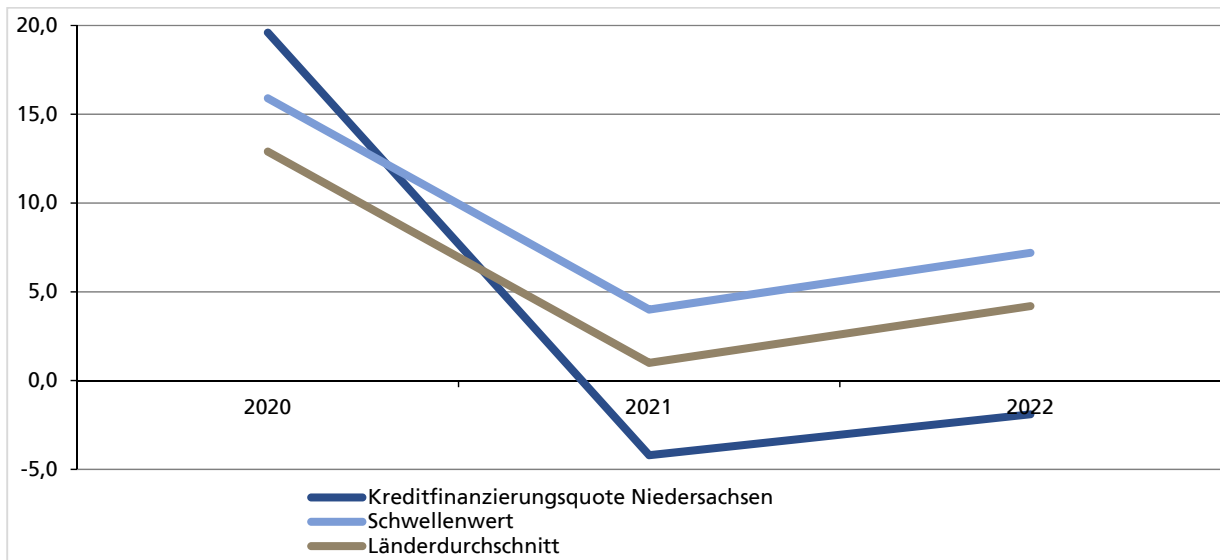


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022

Der historische Tiefstand der Zins-Steuer-Quote des Jahres 2019 wurde im Jahr 2020 trotz des massiven Einbruchs der Steuereinnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit einer weiteren Reduzierung auf 2,2% sogar noch verbessert. Aufgrund der wieder gestiegenen Steuereinnahmen in 2021 hat sich noch eine weitere Verbesserung auf 1,9 % und damit ein neuer historischer Tiefstand ergeben. Durch steigende Zinsausgaben erhöht sich der Wert in 2022 wieder auf 3,1%. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

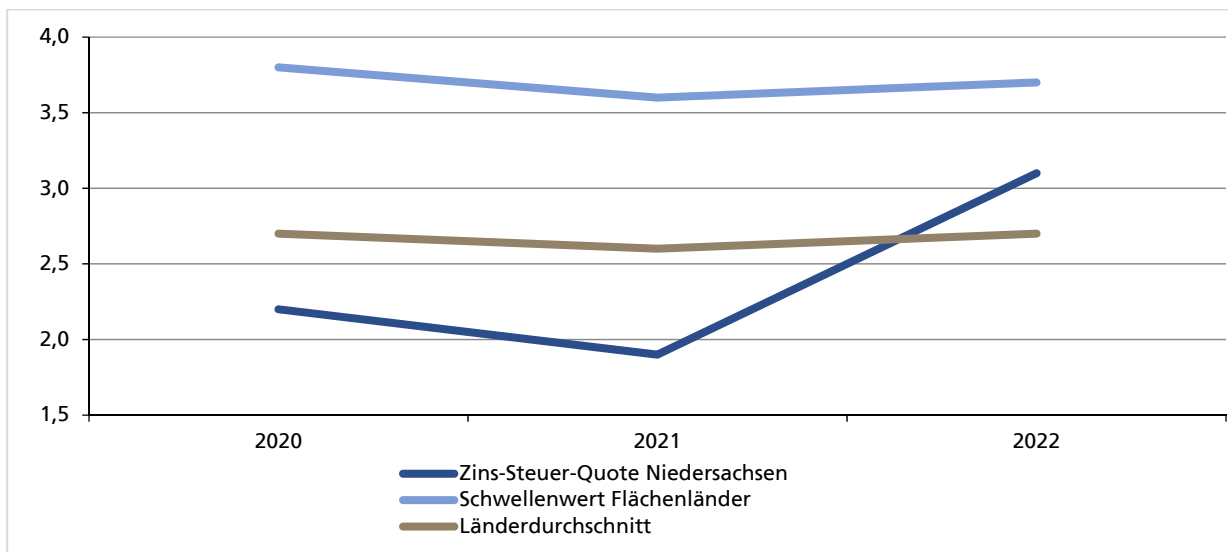


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen.

Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hatten sich bei der Kennziffer „**Schuldenstand**“ der Länderdurchschnitt, der Schwellenwert und der Schuldenstand je Einwohner Niedersachsen stark erhöht. Während der Schuldenstand im Länderdurchschnitt in 2021 und 2022 ansteigt, wird der niedersächsische Schuldenstand reduziert.

Ursächlich für diese Entwicklung ist die in Niedersachsen geballte Kreditaufnahme in 2020 für die Ausstattung des COVID-19-Sondervermögens, das die überjährigen pandemiebedingten Ausgaben decken soll, sowie die Reduzierung des Schuldenstandes durch die bereits in 2022 vollständige Zurückführung der konjunkturbedingten Kredite aus 2020. Die Tilgung der konjunkturbedingten Kredite begann in 2021 mit 732 Mio. Euro und wird mit der im HP 2022 veranschlagten Tilgung von 698 Mio. Euro vollendet.

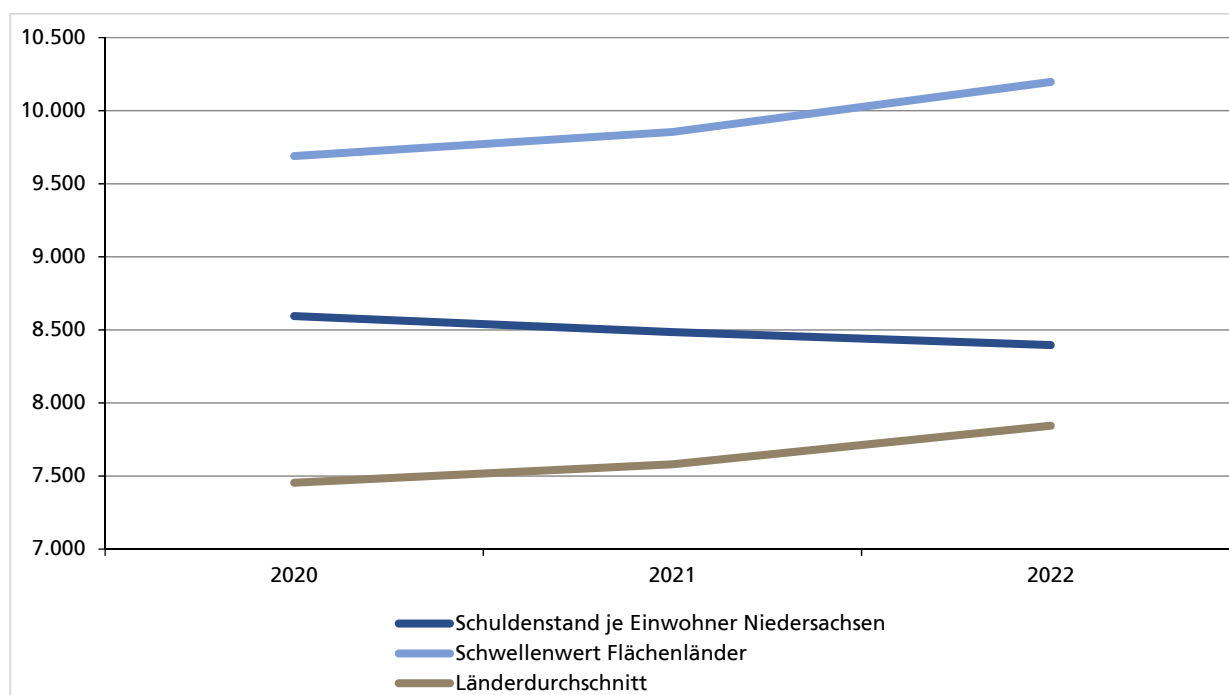


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2020 - 2022

6. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2022 ein Zuwachs von +6,3 %, in 2023 von + 5,2 %, in 2024 bis 2026 von jeweils +2,6% und ab dem Jahr 2027 von +2,7 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021 - 2028	%	2,4	-0,6	2,4
2022 - 2029	%	4,4	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2021 mit 2,4 % mit Abstand zum Schwellenwert und für das Basisjahr 2022 mit 4,4 % mit noch deutlicherer Distanz zu diesem. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten. Die geringere mögliche Zuwachsrate von nur 2,4% im Zeitraum 2021 - 2028 gegenüber dem Zeitraum 2022 – 2029 mit 4,4% ist auf die in 2021 realisierte restliche Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro, für die ein Ausgaberesult im Sollabschluss 2020 gebildet worden ist, zurückzuführen. Durch diesen hohen Ausgangswert verringert sich entsprechend die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben, die den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2022 - 2026 beträgt in Niedersachsen 2,42 % jährlich. Mit den im Doppelhaushalt 2022 / 2023 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen hält Niedersachsen an einer zurückhaltenden Ausgabenplanung fest. Gleichwohl wird in der Mittelfristigen Planung 2022 – 2026 mit einem umfangreichen Investitionspaket von zusätzlich 750 Mio. Euro aus heutiger Sicht auskömmlich Vorsorge getroffen und gleichzeitig die Schuldentilgung fortgesetzt.

7. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 5 a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die **erste Komponente** beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die **zweite Komponente** umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

7.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

7.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 7.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse

ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der Niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Eine kreditfinanzierte Gewährung von Darlehen durch das Land ist damit nicht möglich.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 5). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal

mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 7.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

7.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 5 und Abschnitt 7.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im **Ist 2021** haben sich gegenüber der im HPE 2021 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2020 Steuerermehreinnahmen von rd. 1,8 Mrd. Euro ergeben. Die im HPE 2021 festgestellte KK von -623 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung der Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Betrag, um den sich die tatsächlichen Steuereinnahmen gegenüber dem Ansatz im HPE 2021 geändert haben, die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 7.1.1).

Im Haushaltsabschluss 2021 wurde eine positive **KK von 732 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von 1.126 Mio. Euro, so lässt sich die geringere positive KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zum einen durch die Deckelung der Steuerabweichungskomponente auf höchstens 5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im HPE erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 7.1.1). Zum anderen werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 7.2).

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im November 2021 wurden für die Jahre **2022** und **2023** (Doppelhaushalt 2022 / 2023) Mehreinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert. Die Ansätze der Steuereinnahmen im HP 2022 / 2023, die auf den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2021 beruhen, wurden gegenüber den auf der Mai-Steuerschätzung 2021 basierenden Ansätze im HPE 2022 / 2023 entsprechend erhöht. Die im HPE 2022 / 2023 festgestellten negativen KK von -227 Mio. Euro in 2022 und -113 Mio. Euro in 2023 wurden somit durch die Steuer Mehreinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 7.1.1) auf **698 Mio. Euro in 2022** und **1.115 Mio. Euro in 2023** fortgeschrieben. Die Begrenzung auf 5% der Basissteuereinnahmen im HPE wird hier nicht überschritten, so dass die Deckelung hier keine Anwendung findet.

Die Abweichung der KK gegenüber der im harmonisierten Analysesystem ermittelten KK in 2022 von 1.479 Mio. Euro und in 2023 von 1.382 Mio. Euro ist unter anderem auf die bereits oben erwähnte Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zurückzuführen. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbsteuer-Offshore, Spielbankabgabe).

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK. Darüber hinaus wird ihre Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) berücksichtigt.

in Mio. Euro	2021	2022	2023
Ermittlung der Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme			
Konjunkturkomponente	732	698	1.115
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Anrechnung nur auf positive KK)	1.427	695	0
konjunkturrell zulässige Kreditaufnahme	-732	-695*	0
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	3*	1.115
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-732	-698	0

* Im Rahmen der Aufstellung des HP 2022/2023 ist im Jahr 2022 zunächst auf eine Aufteilung in Tilgung und Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage verzichtet worden, so dass der volle Betrag der KK in Höhe von 698 Mio. Euro als Tilgung veranschlagt worden ist.

Hier wird bei den positiven KK, die einer konjunkturellen Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgungsverpflichtung entsprechen, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR wird damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. In 2021 sind 732 Mio. Euro der konjunkturellen Kredite bereits getilgt worden und in 2022 werden die restlichen konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro getilgt sein. Im Rahmen der Aufstellung des HP 2022 / 2023 ist im Jahr 2022 zunächst auf eine Aufteilung in Tilgung und Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage verzichtet worden, so dass der volle Betrag der KK in Höhe von 698 Mio. Euro als Tilgung veranschlagt worden ist. Da in 2022 die konjunkturbedingten Kredite vollständig zurückgeführt werden, besteht in 2023 im Rahmen der Konjunkturbereinigung eine Verpflichtung zur Zuführung an die KBR von 1.115 Mio. Euro.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden hier nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022 und 2023 jeweils 7 Mio. Euro), da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind hier in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten (s. Abschnitt 7.1.1 und 7.2).

in Mio. Euro	2021	2022	2023
Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
Einnahmen	38.297	37.090	38.778
Ausgaben	38.297	37.090	38.778
Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	0	0	0
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-732	-698	0
abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-732	-698	0
veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	1.565	-698	0
Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	-2.297		
veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-732	-698	0
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2021 eine zulässige Obergrenze der NKA von -732 Mio. Euro, in 2022 in Höhe von -698 Mio. Euro und in 2023 in Höhe von 0 Euro. In 2021 und 2022 beruht die jeweilige Obergrenze fast ausschließlich auf der entsprechenden positiven Konjunkturkomponente. In 2023 wurde bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze die geplante Zuführung des Betrages der positiven KK von 1.115 Mio. Euro an die KBR berücksichtigt, so dass sich eine Begrenzung von 0 Euro ergibt.

Im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses wurde im Haushaltsabschluss 2020 der Einnahmerest um die noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 3.083 Mio. Euro erhöht. Es handelt sich hierbei um die aufgeschobenen bewilligten Kredite im Haushaltsjahr 2020, die größtenteils aus noch nicht in Anspruch genommenen Notlagekrediten des Jahres 2020 bestehen. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wurde nach 2021 übertragen. Die aufgeschobenen bewilligten Kredite des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 3.083 Mio. Euro wurden bei der Berechnung der NKA im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse im Jahr 2020 berücksichtigt (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsjahr).

Im Haushaltsabschluss 2020 wurde ein Ausgabereist für die geplante Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen in Höhe von 2.500 Mio. Euro gebildet. Dieser wurde durch einen entsprechenden Teil des Einnahmerestes 2020 gegenfinanziert, der aus noch nicht in Anspruch genommenen Notlagenkrediten des Jahres 2020 stammt. Die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen und die entsprechende Kreditaufnahme wurden in 2021 realisiert, welche im Ist 2021 zu einer tatsächlichen **Nettokreditaufnahme** in Höhe von 1.565 Mio. Euro geführt hat. Die Inanspruchnahme dieses Einnahmerestes für die Finanzierung der

Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen hat den gesamten Einnahmerest aus Kreditermächtigungen im Sollabschluss 2021 entsprechend reduziert. Im Sollabschluss 2021 hat sich somit insgesamt unter Berücksichtigung weiterer Faktoren eine Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2021 gegenüber dem Vorjahresbestand in Höhe von -2.297 Mio. Euro ergeben (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2021). Zu den weiteren Faktoren, die auf die Bestandsveränderung wirken, zählen u.a.:

- die Umsetzung der Tilgungsverpflichtung im Rahmen des Sollabschlusses 2021, die aus der positiven KK in Höhe von 732 Mio. Euro resultiert,
- die Verwertung der seit dem Haushaltsabschluss 2018 fortgeschriebenen Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich war,
- noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2021 zur Tilgung von am Kreditmarkt aufgenommenen Krediten (§ 3 Nr. 2 HG).

Die im Haushaltsabschluss 2021 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von 732 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. Die veranschlagte Nettotilgung von 698 Mio. Euro in 2022 und 0 Euro in 2023 übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht. In den **Jahren 2021 bis 2023** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

in Mio. Euro	2021	2022	2023
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-732	-698	0
Auffälligkeit? (nein, ja)			
Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Das Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse ist tabellarisch in Anlage 6 zusammengefasst.

Nachdem aufgrund der COVID-19-Pandemie mit der Mipla 2021 - 2025 noch eine vorübergehende Überschreitung der 70 Mrd.-Euro-Marke zu erwarten war, bleibt der Schuldenstand nunmehr durchgängig unter der Marke von 68 Mrd. Euro und wird bis zum Ende des Planungszeitraums auf einen Wert von 66,7 Mrd. Euro zurückgeführt. Die Landesregierung wird darüber hinaus auch weiterhin die Tilgung von Altschulden im Blick behalten.

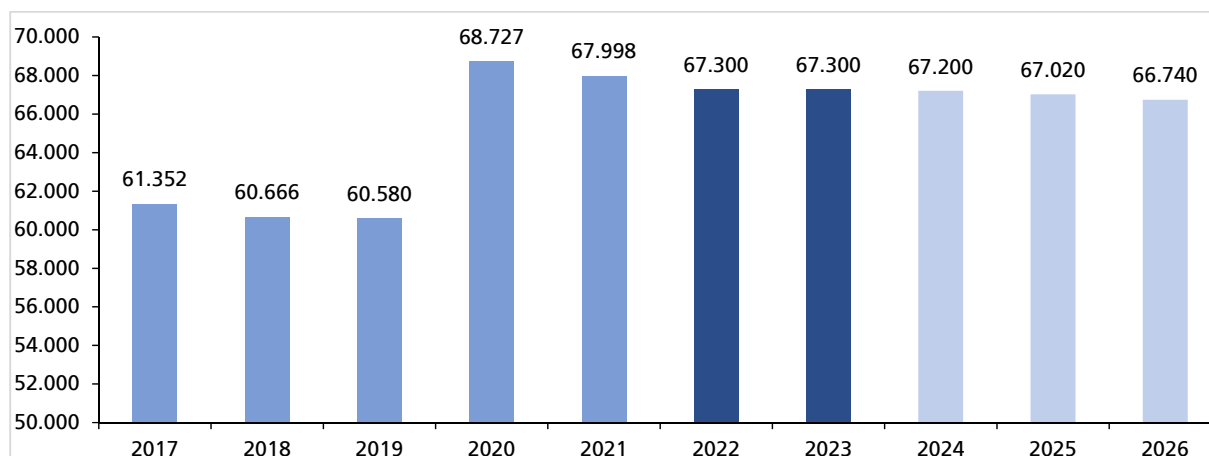


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

Erstmals mit dem Jahresabschluss 2017 war der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Auch mit dem Jahresabschluss 2018 konnte auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 686 Mio. Euro eine weitere Tilgung erreicht werden sowie mit dem Jahresabschluss 2019 eine Tilgung in Höhe von 86 Mio. Euro.

Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Dabei verlor Niedersachsen aber die fiskalischen Aspekte nicht aus den Augen. Die notsituationsbedingten Kreditaufnahmen sind mit einem klaren Tilgungsplan versehen: Der vom Landtag hierzu nach Art 71 Abs. 4 NV für den 1. und 2. Nachtrag 2020 beschlossene Tilgungsplan verpflichtet das Land, die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 sollen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite betragen, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Festbetrag von 100 Mio. Euro. Für die Folgejahre sind 180 Mio. Euro und 280 Mio. Euro eingeplant. In den Haushaltsjahren 2026 - 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurden Kreditermächtigungen von 641 Mio. Euro wieder in Abgang gestellt, wodurch sich der Aufwuchs der Verschuldung des Landes entsprechend reduziert hat. Zudem konnte nach der im Rahmen der Schuldenbremse durchzuführenden Konjunkturbereinigung mit der Tilgung konjunkturbedingter Kredite in 2021 in Höhe von 732 Mio. Euro begonnen werden. In der Abbildung 6 wurde der Schuldenstand in 2021 nur um 729 Mio. Euro reduziert, weil in diesem Jahr Darlehen der Pflegekammer Niedersachsen in Höhe von rd. 3 Mio. Euro übernommen wurden, die den Schuldenstand entsprechend erhöht haben. Mit der für das Jahr 2022 veranschlagten Tilgung in Höhe von 698 Mio. Euro werden die konjunkturbedingten Kredite bereits in 2022 vollständig zurückgeführt werden. Für 2023 ist eine Zuführung zur Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 1,115 Mrd. Euro vorgesehen. In 2024 und 2025 werden nach den derzeitigen Erkenntnissen Zuführungen an die Konjunkturbereinigungsrücklage in Höhe von 128 Mio. Euro und 61 Mio. Euro erfolgen. Für 2026 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

7.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

7.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Anlage 7). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA \leq 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer

allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema lt. Anlage 7 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

7.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2021 bis 2023 wird der Finanzierungssaldo um Rücklagenbewegungen und finanzielle Transaktionen bereinigt sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO anzusehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage keine Änderung der Gruppierung möglich. Da eine Berücksichtigung der Kapitalzuführungen bei den finanziellen Transaktionen (Kapitalzuführung 2021: 1,5 Mio. Euro, 2022 und 2023: jeweils 7 Mio. Euro) eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurden – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse - diese Kapitalzuführungen im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Da für Niedersachsen keine Extrahaushalte einzubeziehen sind, wird das Ableitungsschema an dieser Stelle verkürzt ohne die vorgesehenen Dateneingaben für einzubeziehende Extrahaushalte dargestellt. Das vollständige Ableitungsschema ist in der Anlage 7 abgebildet.

in Mio. Euro	2021	2022	2023
Kernhaushalt			
Bereinigte Einnahmen	36.498	37.146	37.917
Bereinigte Ausgaben	37.936	36.886	37.466
Finanzierungssaldo	-1.437	261	451
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	127	-437	-663
Zuführung an Rücklagen	167	10	3
Entnahme aus Rücklagen	40	447	665
NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.565	-698	-1.114
Bereinigungen			
Saldo finanzieller Transaktionen	-38	-52	-80
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1	19	18
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	39	71	99
Kern- und Extrahaushalte			
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.527	-750	-1.194
Konjunkturkomponente			
Konjunkturkomponente	1.126	1.479	1.382
Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	1.080	1.382
Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2.653	-351	-1.194
Ausgleichskomponente			
Ausgleichskomponente	521	521	521
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2.132	-351	-1.194
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA > 0.	ja	nein	nein

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2021 bis 2023 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 7.1.1 und insbesondere im Abschnitt 7.1.2 erläutert.

Die **strukturelle NKA** im Jahr **2021** unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und der Ausgleichskomponente übersteigt mit 2.132 Mio. Euro den Referenzwert ≤ 0 , was zunächst – ohne Berücksichtigung der kreditfinanzierten Ausgaben durch die COVID-19-Pandemie bedingten Notsituation – zu

einer Auffälligkeit führen würde. In den Jahren **2022** und **2023** ergibt sich unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK, der Ausgleichskomponente und des Kreditaufnahmekontos mit einer strukturellen Nettotilgung in **2022** von 351 Mio. Euro und in **2023** 1.194 Mio. Euro **keine Auffälligkeit**. Es handelt sich hierbei um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite. Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren, summiert. Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

Der Niedersächsische Landtag hat aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Weitere Einzelheiten hierzu sind in den Abschnitten 4 und 7.1.2 dargestellt. Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen.

Aufgrund der vom Landesparlament anerkannten Notsituation anlässlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde die strukturelle NKA um die mit der Notsituation verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben angepasst. Bei den notsituationsbedingten kreditfinanzierten Ausgaben im Jahr 2021 in Höhe von 2.500 Mio. Euro handelt es sich um die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen. Im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses wurde mit dem Abschluss 2020 ein Ausgabereist für die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen gebildet. Dieser wurde durch einen entsprechenden Einnahmerest aus Notlagenkreditermächtigungen, die noch nicht im Jahr 2020 in Anspruch genommen wurden, gegenfinanziert. Die Zuführung an das COVID-19-Sondervermögen sowie die Notlagenkreditaufnahme wurde in 2021 realisiert. Hiernach liegt auch für das **Jahr 2021 unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, keine Auffälligkeit** vor. Bei der Landesschuldenbremse wird – anders als beim harmonisierten Analysesystem – nicht die Ausgabenseite betrachtet, sondern die NKA. Darüber hinaus wird der Sollabschluss berücksichtigt, so dass die für diese Ausgaben benötigte Notlagenkreditaufnahme mittels der aufgeschobenen bewilligten Kredite dem Jahr 2020 zugeordnet wurden. Somit ist in der Tabelle für die Landesschuldenbremse (s. Abschnitt 7.1.2) keine Eintragung bei den notsituationsbedingten Ausgaben in 2021 vorzunehmen, da diese dem Jahr 2020 zuzuordnen sind und auch dementsprechend in 2020 eingetragen wurden.

Die sich hier ergebende Nettotilgung von 368 Mio. Euro ist ein rein rechnerischer Werte aufgrund der Anrechnung der kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation. Diese errechnete Nettotilgung führt nicht zu einer Tilgungsverpflichtung in dieser Höhe, sondern hier gilt der vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Tilgungsplan.

in Mio. Euro	2021	2022	2023
Notsituation			
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2.500	0	0
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-368	-351	-1.194
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen > 0.	nein	nein	nein
<i>NEBENBEDINGUNG</i>			
Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	399	0	0

8. Zusammenfassung

Niedersachsen hat sich zielgerichtet und erfolgreich auf die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse vorbereitet. Über den Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung seit 2016 und die vollständige Rückführung des strukturellen Defizits hinaus ist der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Die solide Haushaltsführung der vergangenen Jahre hilft Niedersachsen nun, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges zu bewältigen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben die Haushaltswirtschaft des Landes unvermittelt und hart getroffen. Sie haben sich in vielfältiger Weise gezeigt und neben hohen Ausgabebedarfen insbesondere auch zu einer außergewöhnlichen Minderung des Einnahmenniveaus geführt. Seit 2021 läuft die Impfkampagne und die wirtschaftliche Entwicklung ist immer weniger durch die Pandemie beeinträchtigt. Gleichwohl ist die Pandemie noch nicht eingedämmt. Die Prognosen über die konjunkturelle Entwicklung unterliegen derzeit einer hohen Volatilität. Zudem sind die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf den Landeshaushalt noch nicht vollständig absehbar.

Die Effekte der COVID-19-Pandemie prägten auch den Haushaltsplanentwurf 2022 / 2023 und die Mipla 2021 – 2025. Zum dauerhaften strukturellen Ausgleich des Landeshaushalts ist neben einer wachstumsorientierten Politik eine strikte Ausgabendisziplin erforderlich. Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen hatte die Landesregierung mit ihren Haushaltsbeschlüssen zum HPE 2022 / 2023 und zur Mittelfristigen Planung bis 2025 angelegt. Mit diesem Vorgehen zeigte die Landesregierung einen Weg auf, wie innerhalb des damaligen Planungszeitraums eine Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten gelingen wird, erkennbar in kontinuierlich abnehmenden Finanzierungsdefiziten bis hin zu einem strukturellen Finanzierungsüberschuss im Jahr 2025.


Im Zuge der parlamentarischen Beratungen zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 konnte dieser finanzpolitische Kurs bestätigt und durch die im Rahmen der Novembersteuerschätzung 2021 prognostizierten Steuermehreinnahmen gegenüber der Maisteuerschätzung 2021 noch weiter ausgebaut werden. Mit dem HP 2022 / 2023 und der Mipla 2022 – 2026, die den Finanzstatus vor der Ukraine-Krise abbildet, wird das zunächst für 2025 angestrebte Ziel vorzeitig erreicht: Bereits ab 2022 und zudem für den gesamten Planungszeitraum werden deutlich positive Finanzierungssalden ausgewiesen. Die konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2020 in Folge der Pandemie wird bereits in den Jahren 2021 und 2022 vollständig getilgt. Anschließend sind Zuführungen an die Konjunkturbereinigungsrücklage geplant, um so auch in Zukunft auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können. Es sind also keine Notlagenkredite und konjunkturelle Kredite im Mipla-Zeitraum eingeplant.

2024 soll mit der Tilgung der aufgrund der Notsituation aufgenommenen Schulden begonnen werden, die innerhalb von 25 Jahren abzutragen sind. Die aktuelle Situation belegt, dass trotz Schuldenbremse die Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet ist. Eine nachhaltige Finanzpolitik steht nicht im Widerspruch zu einem entschlossenen Handeln in einer Notsituation.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung		
	Ist 2020	Ist 2021	HP 2022		HP 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026			
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw.	-609	-49	40	nein	67	34	37	42	nein	
		-692	-177	-442			-492	-492	-492		-492
		-492	-23	-242							
Kreditfinanzierungsquote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	%	19,6	-4,2	-1,9	nein	0,0	-0,3	-0,5	-0,7	nein	
		15,9	4,0	7,2			9,2	9,2	9,2		9,2
		12,9	1,0	4,2							
Zins-Steuer-Quote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	%	2,2	1,9	3,1	nein	3,0	3,2	3,3	3,4	nein	
		3,8	3,6	3,7			4,7	4,7	4,7		4,7
		2,7	2,6	2,7							
Schuldenstand <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw.	8.595	8.484	8.396	nein	8.396	8.384	8.362	8.327	nein	
		9.690	9.854	10.197			10.297	10.397	10.497		10.597
		7.454	7.580	7.844							
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein					
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht									

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw.	906	521	807		-	-	-	-	
Anteil am Schuldenstand	%	10,5	6,1	9,6		-	-	-	-	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021 - 2028	%	2,4	-0,6	2,4
2021 - 2028	%	4,4	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2026
(für die Jahre 2020 bis 2022 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2023 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2020		Ist 2021		HP 2022		HP 2023	Mipla 2024	Mipla 2025	Mipla 2026
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges		Niedersachsen		
38	Einnahmen	17	547	18	621	14	473	11	12	9	9
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	0	371	0	380	0	291	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	17	176	18	241	14	182	11	12	9	9
41	Ausgaben	0	43	0	199	0	205	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	0	35	0	191	0	197	0	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	0	8	0	9	0	9	0	0	0	0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	0	-3.124	0	-2.333	0	-1.538	0	0	0	0
45	Einnahmen	0	2.146	0	1.267	0	112	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	0	1.397	0	236	0	37	0	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	0	749	0	1.031	0	75	0	0	0	0
48	Ausgaben	0	6.073	0	3.639	0	11.622	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	0	3.557	0	1.766	0	1.206	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	0	2.516	0	1.873	0	10.416	0	0	0	0
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	0	-803	0	-39	0	-9.971	0	0	0	0
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	10	0	36	0	0	0	0	0	0
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	0	813	0	75	0	9.971	0	0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	-4	-744	-4	197	-3	1.054	-2	-2	-2	-2
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	0	356	0	286	0	1.062	0	0	0	0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	4	1.100	4	90	3	8	2	2	2	2
58	Konjunkturkomponente (+/-)										
100	Kreditfinanzierungsquote	19,6%	12,9%	-4,2%	1,0%	-1,9%	4,2%	0,0%	-0,3%	-0,5%	-0,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	8.128	61.626	-1.745	4.846	-712	19.407	-10	-112	-189	-289
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	15.535	142.488	6.836	72.070	5.907	56.137	7.250	7.075	6.377	7.423
103	Schuldenaufnahme	12.453	137.649	9.133	74.047	5.907	56.137	7.250	7.075	6.377	7.423
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	3.083	4.839	-2.297	-1.402	0	0	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	7.388	77.800	7.568	60.656	6.605	34.194	7.250	7.175	6.557	7.703
107	Schuldentilgung	7.388	77.643	7.568	60.531	6.605	34.050	7.250	7.175	6.557	7.703
108	Schuldentilgung beim Bund	0	157	0	125	0	145	0	0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	41.386	477.468	41.331	485.940	36.888	466.065	37.469	38.629	39.452	40.427
200	Zins-Steuer-Quote	2,2%	2,7%	1,9%	2,6%	3,1%	2,7%	3,0%	3,2%	3,3%	3,4%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	616	8.565	590	9.080	991	9.353	989	1.076	1.121	1.220
202	Zinsausgaben	616	8.565	590	9.080	991	9.353	989	1.076	1.121	1.220
203	Zinsausgaben an Bund	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	28.077	312.696	31.804	355.425	32.079	352.284	32.746	33.556	34.407	35.437
205	Steuerereinnahmen	26.419	294.363	29.140	333.624	30.422	334.699	31.053	31.805	32.625	33.617
206	Förderabgabe	52	109	-22	53	22	85	18	16	16	16
207	Kfz-Steuer-Kompensation	896	8.992	896	8.992	896	8.992	896	896	896	896
208	Allg. BEZ	621	6.640	818	7.654	685	7.157	723	768	810	847
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	0	1.151	0	1.236	0	1.161	0	0	0	0

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2026
(für die Jahre 2020 bis 2022 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2023 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2020		Ist 2021		HP 2022		HP 2023	Mipla 2024		Mipla 2025		Mipla 2026
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges		Niedersachsen		Niedersachsen		
210	Forschungsförderung SoBEZ	62	184	62	128	54	190	56	71	60	60	60	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	8.595	7.454	8.484	7.580	8.396	7.844	8.396	8.384	8.362	8.327	8.327	
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	68.727	619.558	67.998	630.130	67.300	652.073	67.300	67.200	67.020	66.740	66.740	
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	68.727	619.558	67.998	630.130	67.998	630.130	67.300	67.300	67.200	67.020	67.020	
303	Schulden am 31.12.2020 (Basisschulden)	61.466	567.085	61.525	568.994	61.525	568.994						
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2020	61.382	559.638	61.456	563.748	61.456	563.748						
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2020	548	10.041	509	8.593	509	8.593						
306	Schulden beim Bund am 31.12.2020	464	3.614	440	3.347	440	3.347						
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12.2020)												
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12.2020	7.261	52.473	6.472	57.132	6.472	57.132	6.472	6.472	6.472	6.472	6.472	
309	Schulden beim Bund am 31.12.2020	0	0	0	0	0	0						
310	Nettokreditaufnahme	0	1.021	896	896	896	896						
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	0	0	0	0	-698	21.943	0	-100	-180	-280	-280	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	0	0	0	0	0	0						
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	932	995	3.586								
410	Einnahmen	Mio. €	2	995	3.606								
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	491	-10								
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	12.608	114.779	13.393	124.777							
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	645	6.484	734	7.724							
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	0	1.173	0	1.231							
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	62	184	62	206							
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0							
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	12.633	116.037	14.303	128.515							
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	621	6.640	818	7.654							
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	0	1.151	0	1.236							
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	62	184	62	128							
	Ausgaben	Mio. €	0	-31	0	20							
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	31	-20	0							
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	0	0							

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>Schwellenwert</p> <p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als über-schritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die

Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabe-positionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrates als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturalneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2021

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2020	-54.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-7.236
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2018	9,30%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-673
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HP 2020 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2020) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2020 im HPE 2021 (0, sofern mit Nachtrag 2020 bereits veranschlagt)	0
(II) = (I) - (5.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen nach Bereinigung um die Wirkung der voraussichtlichen konjunkturell bedingten Istaufkommenabweichung 2020 (s. Nr. 5.) auf den HPE 2021 = Konjunkturkomponente im HPE 2021 (in Mio. Euro)	-673
(III)	Steuerabweichungskomponente	1.405
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2021 (in Mio. Euro)	732

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2021 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2021 gegenüber Basissteuern des HPE 2021 lt. Steuerschätzung Mai 2020	1.827
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	41
(3.)	Veränderung der Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HP 2020 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2020) auf die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2020 gegenüber dem HPE 2021	273
(4.)	Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichung gemäß Ist 2021 gegenüber dem Ansatz des HPE 2021 auf den Kommunalen Finanzausgleich für 2021	-39
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2021 (rechnerisch)	1.552
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente Ist 2021 unter Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2021	1.405

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2022

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.112
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,42%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-105
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2021 im HPE für das Jahr 2022	122
(II) = (I) - (5.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen nach Bereinigung um die Wirkung der voraussichtlichen konjunkturell bedingten Istaufkommenabweichung 2021 (s. Nr. 5.) auf den HPE für das Jahr 2022 = Konjunkturkomponente im HPE für das Jahr 2022 (in Mio. Euro)	-227
(III)	Steuerabweichungskomponente	925
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im HP für das Jahr 2022 (in Mio. Euro)	698

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im HP für das Jahr 2022 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz HP für 2022 lt. Steuerschätzung November 2021) gegenüber Basissteuern des HPE für 2022 lt. Steuerschätzung Mai 2021	1.783
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	359
(3.)	Veränderung der Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 gegenüber dem Ansatz des HP 2021 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2021) auf die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2021 gegenüber dem HPE für das Jahr 2022	272
(4.)	Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichung der erwarteten Steuereinnahmen 2022 gegenüber dem Ansatz des HPE für das Jahr 2022 auf den Kommunalen Finanzausgleich für 2022	228
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2022 (rechnerisch)	925
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE für 2022	1.471

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2023

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-9.100
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.219
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,27%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-113
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2022 gegenüber dem Ansatz des HP für das Jahr 2022 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2022) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2022 im HPE für das Jahr 2023 (noch kein Ansatz für 2022 beschlossen wegen Doppelhaushalt)	-
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE für das Jahr 2023 (in Mio. Euro)	-113
(III)	Steuerabweichungskomponente	1.229
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im HP für das Jahr 2023 (in Mio. Euro)	1.115

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im HP für das Jahr 2023 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz HP für 2023 lt. Steuerschätzung November 2021) gegenüber Basissteuern des HPE für 2023 lt. Steuerschätzung Mai 2021	1.597
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	131
(3.)	Veränderung der Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2022 gegenüber dem Ansatz des HP für das Jahr 2022 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2022) auf die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2022 gegenüber dem HPE für das Jahr 2023 (noch kein Ansatz für 20222 beschlossen wegen Doppelhaushalt)	-
(4.)	Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichung der erwarteten Steuereinnahmen 2023 gegenüber dem Ansatz des HPE für das Jahr 2023 auf den Kommunalen Finanzausgleich für 2023	238
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2023 (rechnerisch)	1.229
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE für 2023	1.514

Niedersächsische Landesschuldenbremse

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2021	2022	2023
	Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme			
1	Einnahmen	38.297	37.090	38.778
2	Ausgaben	38.297	37.090	38.778
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	0	0	0
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	-732	-698	0
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	-732	-698	0
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	1.565	-698	0
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	-2.297		
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-732	-698	0
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
14	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-732	-698	0
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2021	2022	2023
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	36.498	37.146	37.917
2	Bereinigte Ausgaben	37.936	36.886	37.466
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	-1.437	261	451
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	127	-437	-663
5	Zuführung an Rücklagen	167	10	3
6	Entnahme aus Rücklagen	40	447	665
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.565	-698	-1.114
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe:			
8b	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0	0
8c	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.565	-698	-1.114
	Bereinigungen			
10	<u>Saldo finanzieller Transaktionen</u>	-38	-52	-80
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	1	19	18
12	Kernhaushalt	1	19	18
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	39	71	99
15	Kernhaushalt	39	71	99
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.527	-750	-1.194
	Konjunkturkomponente			
18	Konjunkturkomponente	1.126	1.479	1.382
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	1.080	1.382
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2.653	-351	-1.194

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2021	2022	2023
20	Ausgleichskomponente Ausgleichskomponente	521	521	521
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2.132	-351	-1.194
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein
23	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2.500	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-368	-351	-1.194
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	399	0	0
	Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo	2.745	 	
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-451	 	

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2021

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2020	-53.983
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-7.239
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,39%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2021 (in Mio. €)	-680
(III)	Steuerabweichungskomponente	1.806
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2021 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2022, Ist 2021 (in Mio. €)	1.126

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2021 in Mio. €

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2021 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2021 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2020)	1.104
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-702
(III) = (1) - (2)	Steuerabweichungskomponente 2021 für Niedersachsen	1.806

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2022

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-8.279
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.110
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,26%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2022 (in Mio. €)	-103
(III)	vorläufige Steuerabweichungskomponente	1.582
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2022 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der November Steuerschätzung 2021 (in Mio. €)	1.479

Berechnung der vorläufigen Steuerabweichungskomponente 2022 in Mio. €

Verfahrensschritt		2022
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (HP für 2022 lt. regionalisierte Steuerschätzung November 2021 gegenüber Basissteuern des HPE für 2022 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2021)	1.619
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	37
(III) = (1) - (2)	vorläufige Steuerabweichungskomponente 2022	1.582

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2023

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2021	-9.112
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.222
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,26%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2023 (in Mio. €)	-113
(III)	vorläufige Steuerabweichungskomponente	1.495
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2023 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der November Steuerschätzung 2021 (in Mio. €)	1.382

Berechnung der vorläufigen Steuerabweichungskomponente 2023 in Mio. €

Verfahrensschritt		2023
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (HP für 2023 lt. regionalisierte Steuerschätzung November 2021 gegenüber Basissteuern des HPE für 2023 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2021)	1.438
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-57
(III) = (1) - (2)	vorläufige Steuerabweichungskomponente 2023	1.495

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	l 2020	l 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-651	-180	-42	nein	-30	21	36	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492		-492
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	10,3	3,2	0,8	nein	-0,1	-0,3	-0,6	nein	
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2		9,2
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,2	2,2	2,0	nein	2,3	2,8	3,0	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7		4,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	8.649	8.917	8.975	nein	8.975	8.964	8.936	nein	
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497		10.597
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

	€ je Einw.							
Schulden beim Bund		57	50	42		34	26	18

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	1,3	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



© Dancingdice - Fotolia

Stabilitätsbericht 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen



Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im September 2022

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Gesetzliche Regelungen	1
1.2	Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt	4
2	Kennziffern und Schwellenwerte	5
2.1	Methodik	5
2.2	Bewertung	6
3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	8
3.1	Methodik	8
3.2	Bewertung	8
4.	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	9
4.1	Methodik	9
4.2	Bewertung	10
5	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	12
5.1	Methodik	12
5.2	Bewertung	13
6.	Zusammenfassung	16
6.1	Kennziffern und Schwellenwerte	16
6.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	16
6.3	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	16
6.4	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	16
	Anhang	17

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Regelungen

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 ist auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesminister der Finanzen, die Finanzministerinnen und Finanzminister, bzw. -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat (sogenannte Stabilitätsberichte), die rechtzeitig zur zweiten Sitzung des Stabilitätsrates vorgelegt werden müssen. Sie umfassen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt. In der 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das bestehende Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung überprüft und eine neue Fassung des Kennziffersystems beschlossen, die ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kommt. Das Kennziffersystem der Haushaltsüberwachung wurde an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst, indem die Schwellenwerte bei Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum abgesenkt wurden. Die Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“ wurde in „Finanzierungssaldo“ umbenannt. Außerdem wurde die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.“ Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109

Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten. Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten dar (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG).

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 5a Abs. 2 Satz 2 StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte. Im Kennziffersystem und im harmonisierten Analysesystem des

Stabilitätsrates beziehen der Bund und die Länder unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Artikel 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010. In Nordrhein-Westfalen sind nach diesen Vorgaben keine Extrahaushalte einzubeziehen. Da sich die entsprechende Regelung auch in der Landesschuldenbremse findet (§ 18a Landeshaushaltsordnung (LHO)) werden auch dort keine Extrahaushalte einbezogen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2020 und 2021, das laufende Haushaltsjahr 2022 sowie die Planungsjahre 2023 bis 2025. Die Bewertungen in den Jahren 2020 und 2021 basieren auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die Daten für das Haushaltsjahr 2022 beruhen auf dem vom Landtag am 15. Dezember 2021 beschlossenen Haushaltsplan 2022. Für die Analyse des Zeitraums 2023 bis 2025 wird auf die am 29. Juni 2021 vom Kabinett beschlossene Finanzplanung 2021 bis 2025 zurückgegriffen. Daten für das Jahr 2026 liegen noch nicht vor. Nach dem Regierungswechsel im Mai 2022 wird der Landtag voraussichtlich im November 2022 einen Nachtragshaushaltsplan und im Dezember einen Haushaltsplan 2023 beschließen.

Im vorliegenden Bericht kann der geplante Nachtragshaushalt 2022 nicht berücksichtigt werden. Es wird berücksichtigt, dass im Jahr 2022 aufgrund der Corona-Pandemie aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zugunsten des Landeshaushaltes zur Deckung der Steuermindereinnahmen 492,3 Mio. EUR entnommen werden. Zusätzlich wird im Jahr 2022 ein Betrag i. H. v. 548,7 Mio. EUR vereinnahmt, der den Kommunen kreditiert wird. Die entsprechenden Zuführungen an den „NRW-Rettungsschirm“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert. Für das Jahr 2023 sieht die Finanzplanung 2021-2025 einen Haushalt ohne Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ und ohne neue Schulden vor. Die Finanzplanung sieht für das Jahr 2024 einen Haushalt mit einem Überschuss i. H. v. 200 Mio. EUR und für das Jahr 2025 mit einem Überschuss von 500 Mio. EUR vor. Mit den Überschüssen soll der Einstieg in eine konjunkturgerechte Tilgung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite erfolgen.

Der Stabilitätsrat hat am 22. Juni 2020 festgestellt, dass im Jahr 2020 mit der Corona-Pandemie eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Artikel

109 Abs. 3 Satz 2 GG). Am 27. Oktober 2020 hat der Stabilitätsrat die Ansicht vertreten, dass für das Jahr 2021 ebenfalls eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann. Am 21. Juni 2021 hat der Stabilitätsrat beschlossen, dass auch für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG festgestellt werden kann. Diese Ansicht hat der Stabilitätsrat am 28. April 2022 bestätigt.

1.2 Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse, der standardisierten Projektionen, der landesrechtlichen Schuldenbremse und des harmonisierten Analysesystems müssen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie betrachtet werden.

Die Corona-Pandemie hat Deutschland im Jahr 2020 in eine Rezession gestürzt. Aufgrund pandemiebedingter Lockdowns im Frühling und Winter kam es im Jahr 2020 in Deutschland laut Statistischem Bundesamt zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um 4,6 %. Der Abschwung fiel damit deutlich, aber etwas geringer aus als in der Finanzkrise im Jahr 2009 mit 5,7 %.

Die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens wurde im Jahr 2020 ebenfalls massiv vom Corona bedingten Einbruch der Wirtschaftsaktivität getroffen. Auch in Nordrhein-Westfalen lag der Rückgang des BIP bei 4,5 % im Jahr 2020. Die Bundesregierung hat weitreichende Stützungsmaßnahmen ergriffen, die in Nordrhein-Westfalen zusätzlich durch den „NRW-Rettungsschirm“ und weitere Stützungsmaßnahmen flankiert wurden.

Im Jahr 2021 wurde in Deutschland wieder ein Wirtschaftswachstum von 2,9 % erreicht. In Nordrhein-Westfalen, das besonders von andauernden, Corona bedingten, weltweiten Lieferkettenstörungen betroffen war, lag das Wirtschaftswachstum im Jahr 2021 bei 2,2 %.

Für das laufende Jahr 2022 erwartet die Bundesregierung nach ihrer aktuellen Konjunkturprognose vom 27. April 2022 einen Anstieg des BIP um 2,2 %. Laut einer Studie des RWI vom Mai 2022 ist im laufenden Jahr in Nordrhein-Westfalen mit einer Ausweitung der Wirtschaftsleistung gegenüber dem Vorjahr in einem Umfang von 2,0 % zu rechnen. Damit entspricht die prognostizierte Entwicklung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2022 im Wesentlichen der erwarteten Entwicklung für Gesamtdeutschland. Für das Jahr 2023 rechnet die Bundesregierung in ihrer Prognose damit, dass das BIP in Deutschland um 2,5 % wächst.

Nach dem Corona bedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 um 1,6 % zum Vorjahr, setzte im Jahr 2021 ein Aufholprozess ein, an dessen Ende ein Zuwachs der Steuereinnahmen von 11,8 % stand. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht in seiner Sitzung vom Mai 2022 davon aus, dass die Steuereinnahmen im Jahr 2022 im Zuge einer weiteren wirtschaftlichen Erholung und eines Abbaus der Lieferkettenstörungen mit einer Rate von 6,7 % wachsen werden. In den Folgejahren variieren die geschätzten Wachstumsraten in einer Bandbreite zwischen 4,4 % und 3,4 %. Die Ist-Einnahmen Nordrhein-Westfalens lagen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2022 mit 17,1 % über dem entsprechenden Vorjahresergebnis und damit bereits signifikant oberhalb der Prognose des AK „Steuerschätzungen“. Allerdings führt der russische Angriffskrieg in der Ukraine, dadurch bedingte Energieverknappungen und Energiepreissteigerungen wie auch die Entwicklung der Inflation dazu, dass die Unsicherheiten über die weitere konjunkturelle Entwicklung und damit die Entwicklung der Steuereinnahmen signifikant zugenommen haben.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Methodik

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde mit Wirkung zum Jahr 2020 neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.“ Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen verzichtet entsprechend auf den Abzug der Schulden beim Bund, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst.

Der „Finanzierungssaldo je Einwohner“ und die „Kreditfinanzierungsquote“ sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage. Der „Schuldenstand je Einwohner“ und die „Zins-Steuer-Quote“ spiegeln die Folgen vergangener Haushaltspolitik wider. Die aktuelle Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang dargelegt.

2.2 Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum betrachtet. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn in einem oder beiden Zeiträumen mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte, sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-651	-180	-42	nein	-30	21	36	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492		-492
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	10,3	3,2	0,8	nein	-0,1	-0,3	-0,6	nein	
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2		9,2
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,2	2,2	2,0	nein	2,3	2,8	3,0	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7		4,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	8.649	8.917	8.975	nein	8.975	8.964	8.936	nein	
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497		10.597
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde auf den Abzug der Schulden beim Bund verzichtet, da deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

	€ je Einw.							
Schulden beim Bund		57	50	42		34	26	18

In den Kennziffern der **aktuellen Haushaltslage** macht sich die Corona-Pandemie deutlich bemerkbar. (vgl. Übersicht 1).

Der „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ in Nordrhein-Westfalen beträgt im Jahr 2020 im Ist -651 EUR. Im Jahr 2021 liegt er bei -180 EUR und überschreitet den Schwellenwert leicht. Eine Auffälligkeit der Kennziffer liegt damit jedoch nicht vor. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den

jeweiligen Schwellenwert überschreitet. Im Jahr 2022 reduziert sich das Defizit im Soll auf -42 EUR.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ sinkt von 10,3 % im Jahr 2020 auf 3,2 % im Jahr 2021. Im Jahr 2022 verbessert sich der Wert im Soll auf 0,8 %.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ liegt in den Jahren 2020 und 2021 konstant bei 2,2 % Im Jahr 2022 sinkt sie im Soll leicht ab auf 2,0 %. Nordrhein-Westfalen liegt damit weiterhin deutlich unterhalb der Schwellenwerte und unter dem Länderdurchschnitt.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ liegt im Jahr 2020 bei 8.649 EUR. Der „Schuldenstand je Einwohner“ steigt aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2021 auf 8.917 EUR und im Jahr 2022 im Soll auf 8.975 EUR an. In der aktuellen Haushaltslage liegt Nordrhein-Westfalen durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

In den **Finanzplanungsjahren** ist ab dem Jahr 2023 ein positiver Trend in den Haushaltskennziffern erkennbar. Nordrhein-Westfalen hält dabei in den Planungsjahren durchgehend einen großen Abstand zu den Schwellenwerten ein (vgl. Übersicht 1).

Das Defizit bei der Kennziffer „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ liegt im Jahr 2023 bei 30 EUR und verbessert sich auf einen Überschuss von 36 EUR in 2025.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ beträgt im Jahr 2023 -0,1 % und sinkt auf - 0,6 % im Jahr 2025.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ liegt im Jahr 2023 bei 2,3 % und danach nahezu stabil bei knapp 3 %.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ bleibt im Jahr 2023 konstant bei 8.975 EUR. In den Folgejahren sinkt der Schuldenstand kontinuierlich bis zum Jahr 2025 auf 8.936 EUR und liegt dabei durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

3.1 Methodik

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 Abs. 1 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, so dass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte abzufangen, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2021, andererseits auf dem Soll-Jahr 2022 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis 2028 bzw. 2029. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

3.3 Bewertung

Basierend auf dem Jahr 2021 liegt die maximale Ausgabenwachstumsrate des Landes Nordrhein-Westfalen bei 1,3 % (vgl. Übersicht 2). Für das Ausgangsjahr 2022 wird eine maximal mögliche Wachstumsrate von 3,8 % ermittelt. Bezogen auf das Ausgangsjahr 2022 liegt Nordrhein-Westfalen über der maximal möglichen Wachstumsrate im Länderdurchschnitt i. H. v. 3,6 %. Die Standardprojektion weist

für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Vorgaben des Modells erst dann drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten Ausgabenzuwachsraten unter -0,6 % bzw. 0,6 % liegen würden.

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten jedoch auf einer rein fiktiven Größe auf. Sie sind nicht mit dem durch die Regelung des Artikels 109 Abs. 3 GG eingeführten Grundsatzes eines Haushaltsausgleichs ohne Aufnahme von neuen Schulden kompatibel.

Übersicht 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	1,3	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

4 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

4.1 Methodik

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte eine Umsetzung der Schuldenbremse in das nordrhein-westfälische Landesrecht in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes. In den §§ 18 bis 18h LHO von Nordrhein-Westfalen finden sich nun detaillierte Regelungen u. a. zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren (§§ 18c bis 18e LHO) und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (§ 18b LHO).

4.2 Bewertung

In dem am 18. Dezember 2019 beschlossenen Haushaltsgesetz 2020 war in Übereinstimmung mit der landesrechtlichen Schuldenbremse ein Haushalt ohne neue Schulden vorgesehen. Nach Beginn der weltweiten Corona-Pandemie wurde im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 24. März 2020 festgestellt, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Voraussetzungen einer Notsituation und einer Naturkatastrophe nach § 18b LHO vorliegen. Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück des Maßnahmenpakets war die Errichtung eines Sondervermögens i. H. v. bis zu 25 Mrd. EUR als „NRW-Rettungsschirm“ für Nordrhein-Westfalen. Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt. Hierzu wurde eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR in das Nachtragshaushaltsgesetz aufgenommen. Damit sollen die zur Bewältigung der Krise erforderlichen Mehrausgaben finanziert und die Steuermindereinnahmen kompensiert werden. Das für die Errichtung des Sondervermögens erforderliche Gesetz (NRW-Rettungsschirmgesetz) wurde ebenfalls am 24. März 2020 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Die Tilgung der aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite erfolgt nach Regelung im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 konjunkturgerecht über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren. Der Zeitraum beginnt in dem Kalenderjahr 2020.

Nach den Landtagsbeschlüssen zum Haushalt 2021 vom 16. Dezember 2020 sowie zum Ersten Nachtragshaushalt 2021 vom 09. September 2021 wurde für das Jahr 2021 die gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR fortgeschrieben. Auf diesen Höchstbetrag ist jedoch die Summe der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind.

In dem am 15. Dezember 2021 vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan 2022 wurde die gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR noch einmal fortgeschrieben. Auf diesen Höchstbetrag ist die Summe der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigungen im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und im Haushaltsgesetz 2021 in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 insgesamt bereits aufgenommen worden sind.

Zum 31. Dezember 2020 wurden aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel von der vorgenannten Kreditermächtigung Kreditmittel i. H. v.

11.227,7 Mio. EUR aufgenommen. Im Jahr 2021 wurden aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel nur noch Kreditmittel i. H. v. 4.588,7 Mio. EUR aufgenommen. Im Jahr 2022 werden aufgrund der Corona-Pandemie aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zugunsten des Landeshaushaltes zur Deckung der Steuermindereinnahmen 492,3 Mio. EUR entnommen. Zusätzlich wird im Jahr 2022 ein Betrag i. H. v. 548,7 Mio. EUR vereinnahmt, der den Kommunen kreditiert wird. Die entsprechenden Zuführungen an den „NRW-Rettungsschirm“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert.

Für das Jahr 2023 sieht die Finanzplanung einen Haushalt ohne Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ und ohne neue Schulden vor. Nach der Finanzplanung wird im Jahr 2024 ein Haushalt mit einem Überschuss i. H. v. 200 Mio. EUR erwartet und im Jahr 2025 mit einem Überschuss von 500 Mio. EUR. Mit den Überschüssen soll der Einstieg in eine konjunkturgerechte Tilgung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite erfolgen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt und hält damit die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ein.

5 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

5.1 Methodik

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält (Einzelheiten zum harmonisierten Analysesystem vgl. „Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz“, beschlossen in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 06. Dezember 2018, veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de)

In Anlehnung an dem für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen bereinigt. Die Bereinigung entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes. Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen herauszurechnen. Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe abzuziehen.

Die Kennziffer der NKA wird mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens, das auch im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen (§§ 18c bis 18e LHO) gilt, um konjunkturelle Effekte bereinigt. Das Konsolidierungshilfeverfahren setzt an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

5.2. Bewertung

Es wird das abgelaufene Haushaltsjahr 2021, die aktuelle Haushaltslage 2022 und das Planungsjahr 2023 betrachtet. Im Jahr 2022 werden aufgrund der Corona-Pandemie aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zugunsten des Landeshaushaltes zur Deckung der Steuermindereinnahmen 492,3 Mio. EUR entnommen. Zusätzlich wird im Jahr 2022 ein Betrag i. H. v. 548,7 Mio. EUR vereinnahmt, der den Kommunen kreditiert wird. Die entsprechenden Zuführungen an den „NRW-Rettungsschirm“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert.

Das Ableitungsschema (vgl. Übersicht 3) wird um die Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. Kreditaufnahmekonto) erweitert, da ein solches Kreditaufnahmekonto auch in der landesrechtlichen Schuldenregelung vorhanden ist (§ 18f LHO). Auf dem Kreditaufnahmekonto findet entsprechend der landesrechtlichen Regelung keine Bereinigung um finanzielle Transaktionen statt. Darüber hinaus wird das Ableitungsschema um die vom Landesparlament anerkannte Notsituation erweitert.

Unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme liegen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 keine Auffälligkeiten vor. Die Ergebnisse für das Jahr 2023 sind dabei vorläufig, da sie auf der Finanzplanung 2021 bis 2025 beruhen. Der Haushaltsplan 2023 wird voraussichtlich im Dezember 2022 vom Landtag verabschiedet. Die Konjunkturkomponente 2023 wird an die Herbstprojektion 2022 angepasst werden und die erwarteten Einnahmen im Jahr 2023 an die Herbst-Steuerschätzung 2022.

Die Ergebnisse der Bewertung nach dem harmonisierten Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Abs. 2 GG sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 3: Harmonisiertes Analysesystem

Überwachung der Schuldenbremsen				
Jahr	2021	2022	2023	
	- in Mio € -			
Lfd. Nr.				<i>Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird. (Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) /Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)</i>
1	Kernhaushalt			
	Bereinigte Einnahmen	96424	86132	85947
2	Bereinigte Ausgaben	101010	87313	86426
3	Finanzierungssaldo	-4587	-1182	-479
				1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge			
		111	4	-335
5	Zuführung an Rücklagen	271	205	5
6	Entnahme aus Rücklagen	160	201	339
				Im Wesentlichen: OGr. 91, 96. Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	4698	1185	144
				-3+4
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
				Länder: -8+8a. Für kaufmännisch buchende Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	4698	1185	144
				Bund: 7+(-8); Länder: 7+8d.
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-246	-295	178
				11-14 12+13
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	144	141	613
				Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.
12	Kernhaushalt	144	141	613
13	Extrahaushalte	0		
				15+16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	390	436	436
15	Kernhaushalt	390	436	436
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	4452	890	322
				9+10
18	Konjunkturkomponente	3483	-9	512
				Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	3332	0	106
				Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	4603	881	727
				17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.
20	Ausgleichskomponente	1164	1164	1164
				Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer
	Kern- und Extrahaushalte			
	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	3440	0	0
				Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein	nein
				Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	4589	1041	0	Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.	Lfd. Nummern 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmetatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0		
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23		0	0	keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition	
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a		0	0		
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1149	-1041	0	21-23-23a+24+24a	
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein	Wenn 25 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".	
NEBENBEDINGUNG						
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	261	405	549	= max (9 bzw. 17-23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.	
Kontrollgrößen						
Extrahaushalte [alle]						
	Finanzierungssaldo	5062			zum Vergleich mit 8 / Quelle: SFK3, alternativ Tabellenband "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der Länder" (Stat. Ämter des Bundes und der Länder, Stand 2021)	
Kern- und Extrahaushalte						
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	2396			Quelle: FS 14 R.5, Tab. 6.1, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite (Stand 2021)	

Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse

6.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage auf Basis des Haushaltsplans 2022 noch im Rahmen der Finanzplanung auf Basis der vom Kabinett beschlossenen MFP als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher auf dieser Grundlage nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

6.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Aus der Standardprojektion lässt sich auf Basis der zugrunde zu legenden Daten kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

6.3 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

Das Land Nordrhein-Westfalen hielt und hält die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der LHO unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ein.

6.4 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Nordrhein-Westfalen wurde bzw. wird in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

Anhang

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll- /Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in perioden- gerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs- rücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entw urf 2023	Entw urf 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-310	390	-234	nein	-81	-21	39	28	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	7,1	-2,6	4,3	nein	-0,8	-1,0	-0,9	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,6	2,0	2,5	nein	2,2	2,5	2,9	3,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	7.900	7.732	7.950	nein	7.911	7.858	7.809	7.770	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	635	756	756	756	756	756	756
Anteil am Schuldenstand %	8,0	9,8	9,5	9,6	9,6	9,7	9,7

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuw achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	3,3	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2022

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

– Berichtsjahr 2022 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen	1
2	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	2
2.1	Methodik	2
2.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	4
	Finanzierungssaldo.....	4
	Kreditfinanzierungsquote	5
	Zins-Steuer-Quote	6
	Schuldenstand	7
3	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	8
3.1	Methodik	8
3.2	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse	8
3.3	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	10
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
4.1	Methodik	10
4.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	11
5	Zusammenfassung.....	12
	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	12
	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	13
	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	13
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	13

1 Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen. Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages. Der Stabilitätsrat überprüft zudem zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat nach § 7 StabiRatG durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden auf dessen Homepage veröffentlicht (www.stabilitaetsrat.de).

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass diese den jeweiligen Parlamenten durch die Bundes- und Landesregierungen unmittelbar zugeleitet werden. Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Kapitel 2), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Kapitel 3) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Kapitel 4) darzustellen. Die Stabilitätsberichte des Bundes sowie der Länder sind regelmäßig bis Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2022 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Er wurde am 4. Oktober 2022 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2022 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021, der Haushaltsplan des Jahres 2022, die

Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024 sowie der Finanzplan des Landes für die Jahre 2022-2027 als Datenbasis zugrunde.

2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1 Methodik

Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung, das der Stabilitätsrat am 28. April 2010 festgelegt¹ und am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse angepasst hat², bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, während der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage		Finanzplanung
		Flächenländer	Stadtstaaten
			Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW	Schwelle 2022* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte	Schwelle 2022* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140% 150%	Schwelle 2022* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130% 220%	Schwelle 2022* zzgl. 100 € je EW je Jahr

*letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der grundsätzlich den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

¹ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 2.

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 13.12.2019 zu TOP 2.

Bei der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Der Stabilitätsrat hat das Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2019 überprüft und eine Anpassung des Kennziffernsystems für die Haushaltsüberwachung ab dem Jahr 2020 vorgenommen. Dabei wurden die Schwellenwerte der Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote und Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung verschärft, sodass eine Auffälligkeit deutlich früher eintreten kann. Darüber hinaus wurde der Berichtskreis erweitert. Neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds werden nunmehr unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, in die Analyse einbezogen. Da in Rheinland-Pfalz seit der Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Landesverfassung die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes.

Im Rahmen der Überarbeitung des Kennziffernsystems wurde zudem die Kennziffer Schuldenstand an die Abgrenzung der amtlichen Statistik angepasst. Während bisher die Kredite am Kreditmarkt erfasst wurden, fließen mit dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Diese Anpassung hat wiederum Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Schwellenwertberechnung 2020 lag der endgültige Stand der aufgeschobenen bewilligten Kredite für das Land noch nicht vor. Damals wurde von einer Erhöhung im Jahr 2020 um 300 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich beliefen sich die neuen aufgeschobenen bewilligten Kredite auf 0 Euro. In den weiteren Ausführungen werden die tatsächli-

chen Werte zugrunde gelegt. Dies wirkt sich sowohl auf die Kreditfinanzierungsquote als auch auf den Schuldenstand des Jahres 2020 aus und erklärt die leichten Abweichungen zu den Zahlen des Stabilitätsberichts 2021 sowie zu den vom Stabilitätsrat im anstehenden Beschluss dargestellten Daten³.

2.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Rheinland-Pfalz	-310	390	-234	-81	-21	39	28
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442	-492	-492	-492	-492

Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch Ländervergleich statt. In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Jahr 2020 wies Rheinland-Pfalz ein Finanzierungsdefizit von 310 Euro je Einwohner aus. Ursprünglich war im zweiten Nachtragshaushalt für 2020 ein Defizit von 831 Euro je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrates vorgesehen, das im Ist-Ergebnis somit deutlich unterschritten werden konnte. Die massiven Stützungsmaßnahmen von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Pandemie trugen dazu bei, den befürchteten gesamtwirtschaftlichen Wachstumseinbruch abzufedern. Die Steuereinnahmeeeinbrüche fielen im Ergebnis zudem moderater aus als angenommen. Die guten Ergebnisse und die umfangreichen Konsolidierungsanstrengungen der vergangenen Jahre boten eine solide Ausgangsbasis für Rheinland-Pfalz, um schnell und entschieden auf die Pandemie reagieren zu können.

Für das Jahr 2021 wurde im Ansatz mit einem Finanzierungsdefizit von 317 Euro je Einwohner gerechnet. Stattdessen konnte im Ist-Ergebnis sogar ein Überschuss von 390 Euro je Einwohner erzielt werden. Grund dafür waren unter anderem unerwartet hohe Steuereinnahmen. Für das aktuelle Jahr 2022 ist ein Finanzierungssaldo von -234 Euro je Einwohner vorgesehen. Darin sind mögliche Belastungen hinsichtlich der anhaltenden Auswirkungen

³ Eine Aktualisierung der Schwellenwerte und der dargestellten Werte wird im Beschluss des Stabilitätsrates für das Vor-Vorjahr nicht vorgenommen. Es steht Bund und Ländern jedoch frei, die Zahlen im Stabilitätsbericht zu aktualisieren.

der Corona-Pandemie sowie der Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine abgedeckt. Das Finanzierungsdefizit kann im Zeitraum der Finanzplanung sukzessive reduziert und im Jahr 2025 erstmals wieder ein Überschuss erzielt werden.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Rheinland-Pfalz	5,6*	-2,6	4,3	-0,8	-1,0	-0,9	-0,7
Schwellenwert	15,9	4,0	7,2	9,2	9,2	9,2	9,2

*unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgeschobenen bewilligten Kredite in Höhe von 0 Euro (siehe Erläuterung in Kapitel 2.1)

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird. Ab dem Jahr 2020 umfasst die Kreditfinanzierungsquote neben der Nettokreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Nettokreditaufnahme beim öffentlichen Bereich. Die Kreditaufnahme beim Bund und die Kassenkredite gehen weiterhin nicht in die Berechnung ein. Die rheinland-pfälzische Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2020 mussten infolge der Corona-Pandemie Kredite zur Finanzierung der erhöhten Ausgaben und der schwachen Steuereinnahmen aufgenommen werden. Die für das Jahr 2020 ursprünglich geplante Kreditfinanzierungsquote von 16,4 Prozent wurde im Ist-Ergebnis jedoch mit 5,6 Prozent deutlich unterschritten. Im zweiten Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 war eine Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt von 3,4 Mrd. Euro vorgesehen, die dank der günstigeren Entwicklung nicht ausgeschöpft werden musste. Im Ist-Ergebnis 2020 ergab sich eine deutlich geringere Nettokreditaufnahme in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. Die starke Verbesserung ist auf die strikte Ausgabendisziplin und die konsequente Nutzung der günstigeren Rahmenbedingungen zur Reduktion der Kreditaufnahme zurückzuführen.

Für das Jahr 2021 wurde ursprünglich eine Kreditfinanzierungsquote von 6,4 Prozent veranschlagt. Allerdings konnten infolge der durch Sondereffekte bedingten hohen Steuermehreinnahmen in 2021 erhebliche Mittel zur Tilgung am Kreditmarkt verwendet und somit eine Kreditfinanzierungsquote von -2,6 Prozent erreicht werden. Statt der geplanten Nettokreditaufnahme von 1,3 Mrd. Euro ergab sich eine Nettokredittilgung von 1,5 Mrd. Euro. Die Kreditfinanzierungsquote bleibt in den Folgejahren weiterhin negativ, um den Tilgungsverpflichtungen

tungen im Zusammenhang mit der für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen Übernahme kommunaler Liquiditätskredite nachzukommen.

Zins-Steuer-Quote

in %	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Rheinland-Pfalz	2,6	2,0	2,5	2,2	2,5	2,9	3,0
Schwellenwert	3,8	3,6	3,7	4,7	4,7	4,7	4,7

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote spiegelt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wider und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben gebunden ist. Seit dem Jahr 2020 gehen auch die Zinsausgaben an den öffentlichen Bereich in die Berechnung ein. Analog zur Abgrenzung des Schuldenbegriffs bleiben die Zinsausgaben an den Bund unberücksichtigt. Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 2,6 Prozent konnte im Haushaltsjahr 2020 der Ansatz aus dem zweiten Nachtragshaushalt (3,6 Prozent) deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist auf Zinsminderausgaben und Steuermehreinnahmen zurückzuführen. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde eine Zins-Steuer-Quote von 3,0 Prozent erwartet. Im Ist-Ergebnis konnte die Zins-Steuer-Quote mit 2,0 Prozent den Wert des Haushaltsansatzes ebenfalls deutlich unterschreiten. Die Verbesserungen sind auch hier auf die positive Einnahmeentwicklung und ein im Jahr 2020 weiterhin sehr niedriges Zinsniveau zurückzuführen. Im Haushaltsjahr 2022 wird eine Zins-Steuer-Quote von 2,5 Prozent erwartet. In den Folgejahren bleibt die Zins-Steuer-Quote weiterhin auf einem insgesamt niedrigen Niveau, ab dem Jahr 2024 steigt sie jedoch aufgrund des Zinsanstiegs im Zusammenhang mit der Straffung der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und der Zinsbelastung durch die Übernahme kommunaler Altschulden merklich an.

Schuldenstand

in € je Einw.	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Rheinland-Pfalz	7.826*	7.732	7.950	7.911	7.858	7.809	7.770
Schwellenwert	9.690	9.854	10.197	10.297**	10.397	10.497	10.497

*unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgeschobenen bewilligten Kredite in Höhe von 0 Euro (siehe Erläuterung in Kapitel 2.1).

**Im Falle der Übernahme kommunaler Altschulden kann der Schwellenwert um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte angepasst werden, sodass die Altschuldenübernahme im Kennziffersystem unberücksichtigt bleibt⁴. Von dieser Regelung wurde im Berichtsjahr 2022 kein Gebrauch gemacht, da die Schuldübernahme aufgrund der Rechenmechanik in der Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt ist.

Seit dem Jahr 2020 fließen bei der Kennziffer Schuldenstand die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich in die Berechnung ein. Die Schulden beim Bund und die Kassenkredite bleiben weiterhin unberücksichtigt. Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden. Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurde von einem Schuldenstand von 8.363 Euro je Einwohner ausgegangen. Im Haushaltsjahr 2020 betrug der Schuldenstand jedoch nur 7.900 Euro je Einwohner. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein Schuldenstand von 8.209 Euro je Einwohner erwartet – jedoch konnte dieser Wert mit 7.732 Euro je Einwohner auch in diesem Jahr deutlich unterschritten werden. Für das Jahr 2022 wird wieder ein Anstieg des Schuldenstandes auf 7.950 Euro je Einwohner erwartet. Grund dafür ist die außergewöhnlich gute Einnahmesituation im Jahr 2021. In den Folgejahren kann der Schuldenstand sukzessive auf 7.770 Euro je Einwohner reduziert werden. Dabei ist die Übernahme kommunaler Altschulden ab dem Jahr 2023 aufgrund der Rechenmechanik für die Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt. Aber auch bei voller Berücksichtigung der Schuldübernahme in 2023 und 2024 würde der normale Schwellenwert in den Jahren ab 2023 deutlich unterschritten.

⁴ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 zu TOP 2.

3 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

3.1 Methodik

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung seit dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder seit dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 hat er hierzu ein Kompendium beschlossen, in dem das Verfahren der Überwachung konkretisiert ist.⁵ Demnach sollen die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten darstellen.

3.2 Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner grundgesetzlich zugesicherten Haushaltsautonomie bereits im Jahr 2011 in Artikel 117 eine landesrechtliche Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert, die den Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG entspricht. Daneben hat das Land ein dazugehöriges Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Schuldenregel war erstmals auf den Haushalt 2012 anzuwenden, wobei bis 2019 die Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung maßgeblich war.

Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse bildet die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte auf den Landeshaushalt unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage

⁵ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

(strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Sie stellen die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen und werden so Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgeglichen. Das Symmetriegebot ist das wichtigste Ziel jedes Konjunkturbereinigungsverfahrens, d.h. konjunkturellen Mindereinnahmen im Abschwung stehen konjunkturelle Mehreinnahmen im Aufschwung gegenüber, die sich bei ausgewogenem Konjunkturverlauf ausgleichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, wenn die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Hierdurch wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Damit bietet das Steuertrendverfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephasen die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuermindereinnahmen durch konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es im Gegenzug, konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen. Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist hier deutlich höher.⁶ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite i.d.R. geringer, sodass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

In Zusammenhang mit der Übernahme kommunaler Altschulden ab dem Jahr 2023 ist eine

⁶ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47 ff.

Anpassung des Ausführungsgesetzes zu Art. 117 LV vorgesehen. Dadurch wird die Tilgung der Altschulden die strukturelle Nettokreditaufnahme nicht verbessern.

3.3 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2021	2022	2023
Strukturelle NKA	-17	-1	-2

Der ursprüngliche Haushaltsansatz für das Jahr 2021 sah eine strukturelle Nettotilgung von 61 Mio. Euro vor. Der starke Finanzierungsüberschuss von 2,3 Milliarden Euro im Ist-Ergebnis 2021 wurde jedoch zu einem großen Teil der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt sowie zur Schuldentilgung verwendet. Mit 750 Mio. Euro sollen die Kommunen ab dem Jahr 2023 entlastet werden. Notsituationsbedingte Kredite von 169 Mio. Euro aus 2020 konnten zudem vollumfänglich in 2021 getilgt werden – ursprünglich waren Tilgungszahlungen erst ab dem Jahr 2024 vorgesehen. Die strukturelle Nettotilgung am Kreditmarkt beträgt im Jahr 2021 insgesamt 17 Mio. Euro. In der Finanzplanung ist für das Jahr 2022 eine strukturelle Nettotilgung von 1 Mio. Euro sowie im Jahr 2023 von 2 Mio. Euro vorgesehen.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.⁷ Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um

⁷ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 3.

mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der seit dem Haushaltsjahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen.

Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung war ebenfalls Gegenstand der Überprüfung des Analysesystems der regelmäßigen Haushaltsüberwachung. Im Ergebnis hat der Stabilitätsrat das bisherige Verfahren unverändert beibehalten. Die neue Abgrenzung der Kennziffer Schuldenstand im Kennziffersystem führt jedoch zu einer entsprechenden Anpassung bei der Standardprojektion.

4.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	3,3	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 3,3 Prozent p.a. (Zeitraum 2021 bis 2028) bzw. 3,6 Prozent p.a. (Zeitraum 2022 bis 2029) ansteigen könnten, ohne eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums auszulösen. Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 2,4 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 3,6 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit -0,6 Prozent p.a. (Zeitraum 2021 bis 2028) bzw. 0,6 Prozent p.a. (Zeitraum 2022 bis 2029).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Da die rheinland-pfälzische Zuwachsrate im ersten Zeitraum oberhalb des Länderdurchschnitts liegt, ist der theoretische Handlungsspielraum des Landes dabei sogar größer als im Durchschnitt der Ländergesamtheit. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2022

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		RegV 2023	RegV 2024	FPL 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-310	390	-234	nein	-81	-21	39	28	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	5,6	-2,6	4,3	nein	-0,8	-1,0	-0,9	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,6	2,0	2,5	nein	2,2	2,5	2,9	3,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	7.826	7.732	7.950	nein	7.911	7.858	7.809	7.770	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

in Mio. €	2021	2022	2023
Strukturelle NKA	-17	-1	-2

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein. Im Jahr 2020 mussten notsituationsbedingte Kredite in Höhe von 169 Mio. Euro aufgenommen werden, die jedoch bereits im Jahr 2021 vollständig getilgt werden konnten.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	3,3	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit bei der Kennziffer Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2022, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SAARLAND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	€ je Einw.	Ist 2020	Ist 2021		Soll 2022	Entw urf 2023	FPI 2024	FPI 2025		FPI 2026
Finanzierungssaldo		-210	-4	-277	nein	137	137	199	200	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	5,9	0,9	5,8	nein	-1,4	-1,4	-2,2	-2,2	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	8,0	6,2	8,3	ja	6,1	6,6	7,0	7,5	ja
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	14.772	14.840	15.235	ja	15.183	15.162	15.044	14.916	ja
<i>Schwellenwert</i>		10.026	10.356	10.717		10.860	11.064	11.324	11.409	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-616	-411	-684		-270	-270	-208	-207	
Kreditfinanzierungsquote	%	13,8	7,6	13,5		6,2	6,0	5,1	5,0	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Saarland		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt	
2021-2028	%	0,7	-0,6	2,4	
2022-2029	%	1,3	0,6	3,6	
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2022

Inhalt

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes	3
2. Sondereffekt des Transformationsfonds auf den Stabilitätsbericht 2022	3
3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse	4
4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	7
6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland	8

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2022

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist gemäß Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 3 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Grundlage der Haushaltsüberwachung sind die Stabilitätsberichte, die der Bund und die Länder jährlich dem Stabilitätsrat vorlegen. Der Bund und die Länder legen dem Stabilitätsrat ihre Stabilitätsberichte spätestens bis Mitte Oktober vor. Im Zentrum der Berichte stehen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Die Stabilitätsberichte bilden die Grundlage für die Beratungen in der Herbstsitzung des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Saarland seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG und gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG – Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse.

2. Sondereffekt des Transformationsfonds auf den Stabilitätsbericht 2022

Angesichts des aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zu beobachtenden Energiepreisschocks, der den Transformationsbedarf und die Transformationskosten der Saarwirtschaft sowohl deutlich erhöht als auch beschleunigt, werden massive Ausgaben für gegensteuernde Maßnahmen zwingend erforderlich, um die von der aktuellen Krise bedrohte Saarwirtschaft bei ihren Transformationsaufgaben zu unterstützen. Diese Herausforderung trifft auf eine ohnehin nach Abzug von Vorbelastungen deutlich unterdurchschnittliche verbleibende Finanzkraft des Saarlandes und weitere demographiebedingte Belastungen. Trotz einer Ausgabenzurückhaltung im konsumtiven Bereich ist die Einhaltung der regelmäßigen gesetzlichen Vorgaben der Schuldenbremse damit nicht zu gewährleisten.

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) ist der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem ist entsprochen, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Haushaltsplans unter Einbeziehung der unselbständigen Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung mindestens ausgeglichen ist. Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern dieser auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erzielt wurde.

In seiner 7. Sitzung vom 12./13. Oktober 2022 hat der Landtag des Saarlandes festgestellt, dass die aktuellen Transformationsherausforderungen eine Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellen, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund soll im Haushaltsjahr 2022 ein Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung mit einem durch das Land im notwendigen Umfang über Kredite finanzierten Ausgabevolumen von insgesamt bis zu 3,0 Mrd. Euro errichtet werden. Weitere Einzelheiten zum Transformationsfonds sind den Ausführungen der aktuellen Finanzplanung 2022 – 2026 zu entnehmen.

Der Nachtrag, mit dem das Sondervermögen errichtet werden soll, wurde am 12./13. Oktober 2022 in den Landtag des Saarlandes eingebracht und wird voraussichtlich in 3. Lesung in der 9. Sitzung des Landtages am 8. Dezember 2022 verabschiedet werden. Der Nachtragshaushalt enthält insbesondere die Zuführungen an das in Frage stehende Sondervermögen aus dem Kernhaushalt. Die Auswirkungen des Nachtrages 2022 sind – was die Kennziffern anbetrifft – ausschließlich auf das Haushaltsjahr 2022 beschränkt. Weil sich der Nachtrag 2022 bis voraussichtlich Anfang Dezember 2022 im parlamentarischen Verfahren befindet, bildet der vorliegende Stabilitätsbericht für das Jahr 2022 die Zuführung des Kernhaushaltes an das Sondervermögen ab. Weitere Anpassungen, wie sie sich beispielsweise aus den Ergebnissen der Steuerschätzung von Oktober 2022 ergeben, sind indes noch nicht erfasst.

3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der landeseigenen Kreditaufnahmegrenze zu berichten. Die Verankerung der Schuldenbremse im saarländischem Landesrecht erfolgte mit Beschluss des saarländischen Landtages vom 10. April 2019 (Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung). Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Dieses Konjunkturbereinigungsverfahren lehnt sich an das Verfahren der Konsolidierungshilfelande an, wie es auch im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt ist.

Die Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse für die Jahre 2021 bis 2023 sind im Anhang dargestellt. Für das Jahr 2022 sind die Zahlen des aktuellen Regierungsentwurfs zum Nachtrag 2022 ausgewiesen. Die aktuell erforderliche strukturelle Nettokreditaufnahme (Ifd. Nr. 21) führt jeweils in den Jahren 2021 und 2022 für sich genommen zu einer Auffälligkeit im Analyseschema. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente (Ifd. Nr. 20). Diese Auffälligkeit resul-

tiert aus der Kreditfinanzierung von notwendigen Ausgaben infolge der anerkannten Notsituationen (Ifd. Nr. 23). Im Jahr 2021 liegt eine Notsituation in Bezug auf die Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Krise vor. Die in diesem Zusammenhang kreditfinanzierten Ausgaben betragen 339 Mio. Euro. Im Jahr 2022 überlappen sich zwei Notsituationen. Einerseits besteht die Notsituation in Bezug auf die Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Krise fort. Die in diesem Zusammenhang veranschlagten kreditfinanzierten Ausgaben betragen 295,5 Mio. Euro. Zum Anderen tritt eine neue Notsituation hinzu, welche der Landtag des Saarlandes in seiner 7. Sitzung vom 12./13. Oktober 2022 mit Blick auf die aktuell bestehenden Transformationsherausforderungen für das Saarland erklärt hat.¹ Die in diesem Zusammenhang im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Nachtrag 2022 vorgesehenen kreditfinanzierten Ausgaben betragen 2.826 Mio. Euro. In Summe ergeben sich für 2022 kreditfinanzierte Ausgaben in Folge der beiden Notsituationen in Höhe von 3.122 Mio. Euro.

Nach Abzug dieser notsituationsbedingten kreditfinanzierten Ausgaben von den erforderlichen strukturellen Nettokreditaufnahmen gem. Ifd. Nr. 21 ergeben sich Nettotilgungen in Höhe von 30 Mio. Euro für 2021 und 219 Mio. Euro für 2022. Unter Berücksichtigung der aktuell zulässigen strukturellen Neuverschuldung (Ifd. Nr. 26) besteht somit für die Jahre 2021 - 2023 keine Auffälligkeit nach dem gemeinsamen Überwachungsschema.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) ist der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, sieht § 2 Abs. 1 HStabG vor, dass aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtags abweichend von § 1 Abs. 1 ein negativer struktureller Finanzierungssaldo im notwendigen Umfang zulässig ist. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021/2022 in der 46. Sitzung des Landtages vom 8./9. Dezember 2020 wurde die Feststellung einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 des HStabG für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen (Drucksache 16/1526). Am 12. Oktober 2022 hat der Landtag des Saarlandes zusätzlich eine außergewöhnliche Notsituation für 2022 betreffend die aufgrund der Energiepreisexplosion als Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine besonderen beschleunigten und verteuerten Transformationsherausforderungen der Saarlwirtschaft beschlossen. Für die Jahre 2021 – 2023 ist die Herleitung des notlagenbereinigten Finanzierungssaldos im Anhang beigefügt. Die Vorgaben zur Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse werden demnach in allen drei Jahren eingehalten.

4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren. Mit

¹ Siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in der Finanzplanung des Saarlandes 2022 – 2026.

den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann die aktuelle Haushaltlage beurteilt werden. Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von vergangenheitsbezogenen Faktoren bestimmt. Der Stabilitätsrat hat in seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 unter TOP 2 eine neue Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, auf deren Basis die Beratungen zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung erfolgen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennzifferauswertung

Saarland	Aktuelle Haushaltlage				Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	Soll-NT 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-210	-4	-277	-3.087	nein	137	137	199	200	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	5,9	0,9	5,8	37,2	nein	-1,4	-1,4	-2,2	-2,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	8,0	6,2	8,3	7,5	ja	6,1	6,6	7,0	7,5	Ja
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	14.772	14.941	15.203	18.045	ja	18.025	18.005	17.886	17.758	ja
<i>Schwellenwert</i>	10.026	10.356	10.717	10.717		10.860	11.064	11.324	11.409	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein					nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.									

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Details zum Kennziffernbündel und den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten sind der genannten Beschlussfassung des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 zu entnehmen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich, dass das Saarland durch den Nachtragshaushalt im Jahr 2022 bei allen Kennziffern im Jahr 2022 die jeweiligen Schwellenwerte überschreitet. Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen des Entwurfs zum Nachtrag 2022 in der Tabelle als zusätzliche Spalte ergänzt. Dennoch ist der Gegenwartszeitraum nicht auffällig, weil lediglich zwei Kennziffern auf den Zeitraum bezogen auffällig sind.

Während die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand im Finanzplanungszeitraum auffällig sind, ergeben sich bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern im Finanzplanungszeitraum keine Auffälligkeiten.

Somit sind im Ergebnis weder der Gegenwartszeitraum noch der Finanzplanungszeitraum auffällig. Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss neben der Kennzifferauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der „Schuldenstand je Einwohner“ gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrates gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von 2,4 % bzw. 3,6 % ergibt dies Schwellenwerte von -0,6 % bzw. 1,6 %.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrates		Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Saarland					
	2021-2028 %	0,7		-0,6	2,4
	2022-2029 %	1,3		0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.				

Auch die Standardprojektion ergibt für das Saarland derzeit keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion weist methodenbedingt mehrere Probleme auf. Deutlich wird dies bei der Ermittlung der Projektion, wenn sie von einer konstanten Bevölkerung ausgeht. Demografische Veränderungen, wie sie gerade auch das Saarland betreffen, werden nicht berücksichtigt. Das ist insofern problematisch, da eine zurückgehende Bevölkerung auch bei einem konstanten Schuldenstand zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung führt. Ein realistisches

Bild hinsichtlich der dem Land tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgabenspielräume ist mit der Standardprojektion deshalb nicht verbunden.

6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland

Der Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2022 gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Bei der Beurteilung der Haushaltslage im Gegenwartszeitraum ergibt sich eine Auffälligkeit nur für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltes 2022.

Datenblätter und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: Saarland

Berichtsjahr: 2021

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage				Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	Soll-NT 2022		FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-210	-4	-277	-3.087	nein	137	137	199	200	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	5,9	0,9	5,8	37,2	nein	-1,4	-1,4	-2,2	-2,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	8,0	6,2	8,3	7,5	ja	6,1	6,6	7,0	7,5	ja
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	14.772	14.941	15.203	18.045	ja	18.025	18.005	17.886	17.758	ja
<i>Schwellenwert</i>	10.026	10.356	10.717	10.717		10.860	11.064	11.324	11.409	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein					nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.									

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnis ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. Euro)

Finanzierungssaldo € je Einw.	-616	-411	-684	-3.479			
Kreditfinanzierungsquote %	13,8	7,6	13,5	42,1			

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a. Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	0,7	-0,6	2,4
2022-2029 %	1,3	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b. Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr: 2021 Ist

Kennziffer und Daten		SL	Lges
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-3,9	1.917,6
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-4,0	23
Einwohner am 30.06.2021	1000	983,3	83.129,3
<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	253,3	-1.677,6
Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.413,1	485.290,1
Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.240,7	481.684,3
darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0	800,0
Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	7,6	1.081,9
Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)			0,0
Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	351,9
Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	190,6
Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	12,4	1.766,1
Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.160,2	486.978,6
Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.160,2	487.533,4
Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mikt eig. Krtediterm. (17-19)	Mio. €		0,0
Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3,0	2.397,2
Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	380,3
Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	361,0	562,0
Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,4	10,9
<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-45,8	-2.748,9
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	3,3	1.043,5
davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,9	973,0
Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,4	70,5
Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	49,1	3.792,4
davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,8	2.380,8
Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	48,3	1.167,2
Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	244,4
<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	3,0	2.560,8
Einnahmen	Mio. €	3,0	2.916,3
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3,0	2.397,2
sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	519,0
Ausgaben	Mio. €	0,0	355,5
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	351,9
sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	3,6
<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	0,0	421,8
Einnahmen	Mio. €	0,1	621,0

davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	380,3
sonstige Einnahmen	Mio. €	0,1	240,7
Ausgaben	Mio. €	0,1	199,3
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	190,6
sonstige Ausgaben	Mio. €	0,1	8,6
Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	-305,4	-2.332,7
Einnahmen	Mio. €	525,3	1.266,8
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	361,0	562,0
sonstige Einnahmen	Mio. €	164,3	704,8
Ausgaben	Mio. €	833,2	3.638,7
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	12,4	1.766,1
sonstige Ausgaben	Mio. €	820,8	1.872,5
Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-2,5	-39,1
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	36,1
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2,5	75,2
Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-0,6	196,5
Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	4,0	286,4
sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0	
Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4,6	89,9
Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		
Kreditfinanzierungsquote	%	0,9%	1,0%
Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	52,5	4.845,9
Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.580,3	72.070,0
Schuldenaufnahme	Mio. €	1.580,3	74.046,9
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	-1.401,9
Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.352,4	60.656,0
Schuldentilgung		1.352,4	60.531,4
Schuldentilgung beim Bund			124,6
Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	5.621,7	485.613,8
Zins-Steuer-Quote	%	6,2%	2,6%
Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	252,3	9.080,4
Zinsausgaben		252,3	9.080,4
Zinsausgaben an Bund			0,0
Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.051,7	355.425,2
Steuereinnahmen	Mio. €	3.534,3	333.624,2
Förderabgabe	Mio. €	0,1	53,2
KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	8.991,8
Allg. BEZ	Mio. €	231,9	7.654,2
Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	18,7	1.235,7
Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	6,1	128,0
Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€/ %	14.940,8	7.580,1
Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.691,8	630.130,2
Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.691,8	630.130,2
Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	13.583,2	568.993,9
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	13.422,6	563.747,9
Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	160,6	8.593,4
Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	0,0	3.347,4
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		57.131,6

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0,0
Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		896,1
Nettokreditaufnahme			0,0
Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		

Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	172,4	3.585,6
Einnahmen	Mio. €	172,4	3.605,8
Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	-1,9	-10,1
Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	1.893,2	124.776,7
Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	210,6	7.724,4
GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	10,8	1.230,5
ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	6,1	205,5
Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	0,0
Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	2.034,6	128.514,9
Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	231,9	7.654,2
GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	18,7	1.235,7
ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	6,1	128,0
Ausgaben	Mio. €	0,0	20,2
darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	-20,2
Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	0,0

lfd. Nr. 103 bei BW

lfd. Nr. 107 bei BW

**Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat
Haushaltsjahr: 2022 Soll**

Mio €

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		SL	Lges
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-272,5	-20.147,7
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-277,1	-242
4	Einwohner am 30.06.2021	1000	983,3	83.129,3
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-9,0	-24.955,6
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.006,0	433.306,7
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.006,0	433.306,7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0	800,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	6,0	842,2
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)			0,0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €		433,4
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	48,0	196,6
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	101,0	1.205,5
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.015,0	458.262,8
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.015,0	456.882,8
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mikt eig. Krteditem. (17-19)	Mio. €		1.380,1
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3,0	2.305,4
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	291,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	30,0	36,6
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0	0,5
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-51,0	-2.756,6
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	3,0	850,0
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,0	735,0
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1,0	115,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	54,0	3.606,6
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,0	1.993,8
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	54,0	1.374,0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	238,8
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	3,0	2.268,4
31	Einnahmen	Mio. €	3,0	2.704,8
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3,0	2.305,4
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	399,4
34	Ausgaben	Mio. €	0,0	436,4
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	433,4
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	3,0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-47,0	267,5
38	Einnahmen	Mio. €	1,0	472,5
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	291,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1,0	181,5
41	Ausgaben	Mio. €	48,0	205,1
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	48,0	196,6
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	8,5
44	<u>Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung</u>	Mio. €	-270,5	-1.538,4

45	Einnahmen	Mio. €	30,0	111,9
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	30,0	36,6
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	75,2
48	Ausgaben	Mio. €	305,5	11.621,5
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	101,0	1.205,5
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	204,5	10.416,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-5,0	-9.971,2
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	5,0	9.971,2
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV</u> <u>"Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	0,0	1.053,9
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1,0	1.062,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1,0	8,1
58	<u>Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €		
100	Kreditfinanzierungsquote	%	5,8%	4,2%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	302,0	19.406,9
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	358,0	56.136,7
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	358,0	56.136,7
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100,0	34.194,0
107	Schuldentilgung		100,0	34.049,5
108	Schuldentilgung beim Bund			144,5
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	5.187,5	466.065,3
200	Zins-Steuer-Quote	%	8,3%	2,7%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	313,0	9.353,1
202	Zinsausgaben		313,0	9.353,0
203	Zinsausgaben an Bund			0,1
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	3.791,3	352.283,8
205	Steuereinnahmen	Mio. €	3.432,0	334.699,2
206	Förderabgabe	Mio. €	0,1	85,4
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	8.991,7
208	Allg. BEZ	Mio. €	211,2	7.157,0
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	23,4	1.160,6
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	5,3	189,9
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	15.203,2	7.844,1
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	14.949,8	652.072,9
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.691,8	630.130,2
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	13.583,2	568.993,9
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjah	Mio. €	13.422,6	563.747,9
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	160,6	8.593,4
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0,0	3.347,4
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		57.131,6
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0,0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		896,1
310	Nettokreditaufnahme		258,0	21.942,7
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		

Kennziffern-Erfassungsbogen Saarland
Haushaltsjahr: 2022 (Nachtragsentwurf 2022)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+54-58 (ausschließlich Bund)
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		0/4 (Kennziffer des Bundes)
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-3.036	5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-3.087	2/4 (Kennziffer des Landes)
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000	983	
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-2.772	6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.288	7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.288	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	6	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	48	=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	101	=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.061	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	8.061	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3	=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	30	=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-51	22-26
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	3	23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	54	27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	54	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	3	31-34
31	Einnahmen	Mio. €	3	32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3	=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-47	38-41
38	Einnahmen	Mio. €	1	39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1	
41	Ausgaben	Mio. €	48	42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	48	=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	
44	<u>Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)</u>	Mio. €	-271	45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	30	46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	30	=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	
48	Ausgaben	Mio. €	306	49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	101	=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	205	
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-5	52-53
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	5	
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	0	55+56-57
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1	
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1	
58	<u>Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €		ausschließlich Bund
100	Kreditfinanzierungsquote	%	37,2%	101/109
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	3.066	102-106-30-37 (Land)
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	3.122	bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)
				103+104+105

103	Schuldenaufnahme	Mio. €	3.122	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100	107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	100	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	8.233	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw.14-32-39-46-55 (Bund)
200	Zins-Steuer-Quote	%	7,5%	201/204
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	313	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)
202	Zinsausgaben	Mio. €	313	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	4.192	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)
205	Steuereinnahmen	Mio. €	3.825	
206	Förderabgabe	Mio. €	0,1	
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	
208	Allg. BEZ	Mio. €	220,7	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	21,2	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	5,3	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€/ %	18.045	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	17.745	302+310-311
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.592	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	13.583	304+305-306
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	7.265	
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	6.318	
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	=309
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [=306]
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	3.022	102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		ausschließlich Bund

Kennziffern-Erfassungsbogen Saarland
Haushaltsjahre: Entwurf 2023 und FiPI 2024-2026

Kennziffer und Daten		2023	2024	2025	2026
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	134	135	196	196
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	137	137	199	200
Einwohner am 30.06.2021	1.000	983	983	983	983
Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	80	81	81	81
Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.377	5.505	5.620	5.749
Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.377	5.505	5.620	5.749
darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400	400	400	400
Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	6	6	6	6
Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	28	28	28	28
Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0
Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.297	5.425	5.540	5.669
Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.297	5.425	5.540	5.669
Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €				
Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3	3	3	3
Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0
Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	0
Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0
Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-48	-49	-50	-50
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2	2	2	2
davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2	2	2	2
Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0
Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	51	51	52	53
davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	0	0	0
Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	51	51	52	53
Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
Saldo Pensionsfonds	Mio. €	3	3	3	3
Einnahmen	Mio. €	3	3	3	3
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3	3	3	3
sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	-28	-28	-28	-28
Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
Ausgaben	Mio. €	28	28	28	28
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	28	28	28	28
sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	30	30	90	90
Einnahmen	Mio. €	30	30	90	90
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	30	30	90	90
sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	1	-1	-1	-1
Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1	0	0	0
Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	0
Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1	1	1	1
Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €				
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,4%	-1,4%	-2,2%	-2,2%
Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-76	-76	-122	-122
Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0	0
Schuldenaufnahme	Mio. €				
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsflouter im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	0
Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	0
Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100	100	147	147
Schuldentilgung	Mio. €				
Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	100	100	147	147
Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	Mio. €	0	0	0	0
Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	5.265	5.392	5.447	5.576

Zins-Steuer-Quote		%	6,1%	6,6%	7,0%	7,5%
<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>		Mio. €				
Zinsausgaben		Mio. €	264	292	316	347
Zinsausgaben an Bund		Mio. €	264	292	316	347
		Mio. €	0	0	0	0
<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>		Mio. €				
Steuereinnahmen		Mio. €	4.313	4.443	4.537	4.660
Förderabgabe		Mio. €	3.932	4.047	4.127	4.243
Kfz-Steuer-Kompensation		Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
Allg. BEZ		Mio. €	119,3	119,3	119,3	119,3
Gemeindefinanzkraft SoBEZ		Mio. €	234,7	245,1	255,5	267,9
Forschungsförderung SoBEZ		Mio. €	22,3	24,9	27,3	28,9
		Mio. €	4,3	6,5	8,0	1,1
Schulden je Einwohner (Land) / in Relation zum BIP (Bund)	Schulden	€ / %	18.025	18.005	17.886	17.758
<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>		Mio. €	17.725	17.705	17.588	17.462
Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung		Mio. €				
		Mio. €	17.745	17.725	17.705	17.588
Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)		Mio. €				
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres		Mio. €				
Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres		Mio. €				
Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres		Mio. €				
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)		Mio. €				
Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres		Mio. €				
Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres		Mio. €				
Nettokreditaufnahme		Mio. €	-100	-100	-147	-147
Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr		Mio. €				
Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt		Mrd. €				

Überwachung der Schuldenbremsen

Saarland

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	4915	5288	5377
2	Bereinigte Ausgaben	4835	8061	5297
3	Finanzierungssaldo	81	-2773	80
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1	-26	-1
5	Zuführung an Rücklagen	5	1	1
6	Entnahme aus Rücklagen	4	27	1
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-80	2747	-81
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-308	-276	20
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	308	276	-20
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	228	3022	-101
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-45	-56	-49
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	4	3	2
12	Kernhaushalt	4	3	2
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	49	59	51
15	Kernhaushalt	46	54	51
16	Extrahaushalte	3	5	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	183	2966	-150
18	Konjunkturkomponente	190	531	22
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	531	22
	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))			
19		373	2966	-150
20	Ausgleichskomponente	64	64	64
	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))			
21		309	2902	-150

Erläuterungen

Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird. (Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) /Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)

1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)

5-6

Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.

Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.

-3+4

Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.

Länder: 8b-8c oder

keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.

Länder: -8+8a.

Für kaufmännisch buchende Einheiten:

NKA = Schuldenveränderung.

NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.

NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr.

NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.

Bund: 7+(-8);

Länder: 7+8d.

11-14

12+13

Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.

15+16

Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.

9+10

Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.

Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: $\max(18 - N(\text{Vorj.}); 0)$; Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.

17+18 bzw. optional 17+18-18a:

Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.

Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: If

Wenn $19 \leq 0 = 19$; ansonsten: $= \max.(19-20;0)$

22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein
----	--	----	----	------

Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	339	3122	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	0	0	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-30	-219	-150

Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.

keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition

21-23-23a+24+24a

Lfd. Nummern 23-26:
Erstmals bei einem Ausnahmetatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen

Wenn 25 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".

26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
----	--	------	------	------

NEBENBEDINGUNG

N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
---	--	---	---	---

= max (9 bzw. 17-23-23a+24+24a+N(Vorjahr):0)
Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für Ifd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit Ifd. Nr. 17.

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2021
Ist-Zahlen

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	Ist 2021				
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Zuk II	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			5.782,4	4.919,3	30,0	0,3	832,8
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	355		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		338,8	0,0	0,0	0,0	338,8
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	3,5	3,5	0,0	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,5	0,5	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		3,0	3,0	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.440,1	4.915,9	30,0	0,3	493,9
(8b)	Ex-post Konjunkturbereinigung gem. § 4 HStabG i.V.m. Art 109a GG *			189,8				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.250,3				
(9)	Gesamtausgaben			5.782,4	4.919,3	30,0	0,3	832,8
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634		99,6	99,6	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		110,9	80,0	30,9	0,0	0,0
(12)	Tilgungen an öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		14+15	3,4	0,8	0,0	0,0	2,5
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83		2,6	0,1	0,0	0,0	2,5
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,8	0,8	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12-13	5.568,5	4.738,8	-0,9	0,3	830,2
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			-12,5				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.581,0				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-128,4	177,0	30,9	0,0	-336,3
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	-330,7				
	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG							
(18)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG			336,3				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	5,6				

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2022

Ausgewiesen sind die Zahlen laut Regierungsentwurf des Nachtragshaushaltes

Ifd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	Entwurf Nachtrag 2022			
				Gesamt-haushalt	Kern-haushalt	SV SL-Pakt	SV Pan-demie
(1)	Gesamteinnahmen			8.466,8	8.141,3	30,0	295,5
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	355		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		3.121,8	2.826,3	0,0	295,5
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		5+6+7	<u>3,4</u>	<u>3,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		1,0	1,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,4	2,4	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.341,6	5.311,6	30,0	0,0
(8b)	Ex-ante KK 2022			-62,0			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.403,6			
(9)	Gesamtausgaben			8.466,8	8.141,3	30,0	295,5
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	915		0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,0	80,0	20,0	0,0
(12)	<u>Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG</u>	58		<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		13+14+15	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(14)	<u>- Erwerb von Unternehmensanteilen</u>	83		<u>0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,0	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	8.366,8	8.061,3	10,0	295,5
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			-45,2			
(16c)	<u>Bereinigung der doppelt "bereinigten" Tilgungsausgaben Saarlandpakt</u>			<u>0,0</u>			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b+16c	8.411,9			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-3.025,1	-2.749,6	20,0	-295,5
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	-3.008,3			
	<u>Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG</u>						
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			295,5			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			2.826,3			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	113,5			

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2023

Ausgewiesen sind die Zahlen laut Regierungsentwurf

Ifd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	Entwurf 2023			
				Gesamthaushalt	Kernhaushalt	SV SL-Pakt	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			5.407,5	5.377,5	30,0	0,0
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	355		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		0,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	2,3	2,3	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,1	0,1	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,3	2,3	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.405,2	5.375,2	30,0	0,0
(8b)	Ex-ante KK 2022			23,4			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.381,8			
(9)	Gesamtausgaben			5.407,5	5.377,5	30,0	0,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	915		0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,0	80,0	20,0	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		13+14+15	0,1	0,1	0,0	0,0
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83		0,1	0,1	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	5.307,4	5.297,4	10,0	0,0
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			0,0			
(16c)	Bereinigung der doppelt "bereinigten" Tilgungsausgaben Saarlandpakt			0,0			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b+16c	5.307,4			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	97,8	77,8	20,0	0,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	74,3			
	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG						
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	74,3			

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entw urf 2023	Entw urf 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-378	156	-318	nein	-39	63	416	428	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	4,1	-2,7	2,3	nein	-4,6	-5,7	-7,0	-7,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	0,2	0,4	0,4	nein	0,3	0,5	0,7	1,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	3.033	3.171	3.485	nein	3.440	3.342	3.195	3.043	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.740	1.697	1.697	1.697	1.697	1.697	1.697
Anteil am Schuldenstand %	57,4	53,5	48,7	49,3	50,8	53,1	55,8

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen	Zuw achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	4,8	-0,6	2,4
2022-2029 %	4,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2022



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	1
II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	2
II.1 Allgemeine Hinweise.....	2
II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen	3
III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln	4
IV Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	6
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung	7
Anhang.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2020 bis 2026	3
Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2020 bis 2026	5
Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2021/2028 und 2022/2029	6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)	8
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	11

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
NKA	Nettokreditaufnahme
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Als Ergebnis der Föderalismusreform II wurde zum 1. Januar 2010 als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern der Stabilitätsrat gegründet. Gemäß Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist eine seiner zentralen Aufgaben die fortlaufende Haushaltsüberwachung. Dadurch sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Die Überwachung basiert auf den Ergebnissen einer abgestimmten Kennziffernanalyse zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Art. 109a Abs. 2 GG auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Diese Überwachung basiert grundsätzlich auf zwei Komponenten: Die erste Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse, für den Freistaat Sachsen also die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung. Die zweite Komponente besteht getrennt hiervon und in Anlehnung an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin aus den für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnissen.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG). Er enthält die Ergebnisse der Analyseinstrumente zur Haushaltsüberwachung (vgl. Abschnitte II und IV) sowie eine Darstellung der Einhaltung der landesrechtlichen Verschuldungsregeln (vgl. Abschnitt III). Die jährlichen Berichte sind dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vorzulegen (§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Der Stabilitätsrat berät auf seiner Sitzung im Dezember auf Basis der Stabilitätsberichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 StabiRatG.

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

II.1 Allgemeine Hinweise

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, eventuell vorhandene Pensionsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen (vgl. Anlage 1, auch mit Details zur Berechnung der Kennziffern und Schwellenwerte). Daher ist für Sachsen neben dem Generationenfonds auch der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ zu berücksichtigen.

Der Betrachtungszeitraum gliedert sich gemäß § 3 StabiRatG in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2020 bis 2022, während die *Finanzplanung* die Jahre 2023 bis 2026 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für 2020 und 2021 die Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik und ergänzende Landesmeldungen verwendet. Die Angaben für 2022 ergeben sich aus dem Haushaltsplan und einer Abfrage beim Corona-Bewältigungsfonds in diesem Frühjahr. Die übrigen Jahre entsprechen dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2023/24 bzw. der Mittelfristigen Finanzplanung 2022-2026 unter Berücksichtigung des zum Regierungsentwurf noch einmal aktualisierten Wirtschaftsplans des Corona-Bewältigungsfonds.

Die Beurteilung (Abschnitt II.2) erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“. Abschnitt II.3 enthält Hinweise zu den sächsischen Kennziffern.

II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 stellt für den Freistaat Sachsen die vier Kennziffern und deren Schwellenwerte im Betrachtungszeitraum dar. Für die aktuelle Haushaltslage sind auch die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die jeweiligen Schwellenwerte ergeben. Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

Der sächsische **Finanzierungssaldo** je Einwohner (EW) in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist in den Jahren 2020 (Ist-Wert) und 2022 (Soll-Wert) negativ. Dies spiegelt die realisierte bzw. geplante hohe Kreditaufnahme im Corona-Bewältigungsfonds wider, während die tatsächliche Verschuldung im Jahr 2021 deutlich geringer ausfiel als ursprünglich geplant. In den kommenden Jahren verbessert sich der Finanzierungssaldo deutlich, zumal die verfassungsmäßig erforderliche Tilgung der Corona-Kredite in entsprechendem Umfang Überschüsse erforderlich macht und der Finanzplan noch bestehende Handlungsbedarfe in Form einer saldenverbessernden globalen Minderausgabe abbildet. Außerdem wirken die positiven Salden

des sächsischen Generationenfonds saldenerhöhend, da die Kennziffer um Zahlungsströme mit einem Pensionsfonds bereinigt wird. Sachsen ist bei dieser Kennziffer somit nicht auffällig.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2020 bis 2026

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		RegE 2023	RegE 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	-378	156	-318	nein	-39	63	416	428	nein
Länderdurchschnitt		-492	23	-242						
Schwellenwert		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
Kreditfinanzierungsquote	%	4,1	-2,7	2,3	nein	-4,6	-5,7	-7,0	-7,1	nein
Länderdurchschnitt		12,9	1,0	4,2						
Schwellenwert		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
Zins-Steuer-Quote	%	0,2	0,4	0,4	nein	0,3	0,5	0,7	1,1	nein
Länderdurchschnitt		2,7	2,6	2,7						
Schwellenwert		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
Schuldenstand zum 30.12.	EUR je EW	3.033	3.171	3.485	nein	3.440	3.342	3.195	3.043	nein
Länderdurchschnitt		7.454	7.580	7.844						
Schwellenwert		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
Auffälligkeit Zeiträume		nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern		nein								

Der Generationenfonds und der Corona-Bewältigungsfonds sind auch bei der **Kreditfinanzierungsquote** zu berücksichtigen. Sie weist in den Jahren der Schuldenaufnahme positive Werte auf, während die Schuldentilgung durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet ist. Sachsen ist auch bei dieser Kennziffer nicht auffällig. Gleiches gilt für die **Zins-Steuer-Quote** und den **Schuldenstand** je Einwohner, der ebenfalls die Verschuldung des Corona-Sondervermögens enthält. In der Gesamtschau gilt der **Freistaat Sachsen** somit als **nicht auffällig**.

II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen

Wie bereits erwähnt, bezieht der Stabilitätsrat bei der Berechnung des **Finanzierungssaldos** und der **Kreditfinanzierungsquote** den Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds mit ein. In der aktuellen Ansparphase des Generationenfonds bewirkt dies eine fiktive Verbesserung beider Kennziffern und suggeriert einen nicht bestehenden Zusammenhang zwischen den Zuführungen zum Vorsorgevermögen und einer Kreditaufnahme. Wenn bei einer späteren Inanspruchnahme des Generationenfonds die Entnahmen einmal die Zuführungen und Erträge übersteigen sollten, kehrt sich dieser Effekt um. Dies widerspricht jedoch dem Vorsorgeziel, zukünftige Finanzierungsdefizite sowie Kreditaufnahmen durch Pensionslasten zu vermeiden. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Ländern hat der Stabilitätsrat jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit diese Bereinigung beschlossen.

Beim **Schuldenstand** zum 31.12. wird in Abgrenzung des Stabilitätsrates auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme berücksichtigt. Im Jahr 2020 entfielen auf diesen Verschuldungsbestandteil 1.740 EUR je Einwohner. Zum Jahresende 2021 hat sich der Wert auf 1.697 EUR reduziert.

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Länder ab dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 GG i. V. m. Art. 143d GG).

Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 der Sächsischen Verfassung mit strengen Ausnahmeregeln für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Tabelle 2 weist die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme im Betrachtungszeitraum aus. Nach 14 Jahren erfolgreicher Schuldentilgung musste der Freistaat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 erneut Kredite aufnehmen. Ab dem Jahr 2023 setzt auf Grundlage geltender gesetzlicher Regelungen planmäßig die Tilgung der Corona-Kredite ein.

Die landesverfassungsrechtliche Grundlage der derzeitigen Nettokreditaufnahme bildet Art. 95 Abs. 5 der Sächsischen Verfassung. Im Einklang mit den dortigen Vorgaben hat der Sächsische Landtag im April 2020 eine durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Parallel wurden ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen sowie das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet und für die Jahre 2020 bis 2022 mit einer Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 6 Mrd. EUR ausgestattet. Zweck der Kreditaufnahme sind die Beseitigung pandemiebedingter Folgen sowie die Vorbeugung weiterer Schäden einschließlich einer Kompensation pandemiebedingter Steuermindererlöse im Staatshaushalt. Die Rückzahlung dieser Kreditmittel hat entsprechend des erlassenen Tilgungsplans im Einklang mit Art. 95 Abs. 6 der Sächsischen Verfassung jeweils innerhalb von acht Jahren nach der Kreditaufnahme zu erfolgen. Hierbei bleiben die ersten beiden Jahre zunächst tilgungsfrei; im Anschluss erfolgt die Tilgung in sechs gleichen Raten, wobei sich innerhalb eines Jahres vorübergehend mehrere Tilgungstranchen aufsummieren können. Tabelle 2 weist die Entwicklung der (geplanten) Nettokreditaufnahme aus. Es handelt sich um eine im Vergleich zur Mittelfristigen Finanzplanung 2022-2026 für den Regierungsentwurf 2023/24 aktualisierte Vorausschau der Kreditaufnahme im Corona-Bewältigungsfonds. Dabei wird erwartet, dass ein Teil der im Jahr 2022 eingegangenen Ausgabenverpflichtungen erst im Jahr 2023 über eine Kreditaufnahme abfinanziert wird (Fortgeltung einer Kreditermächtigung im Folgejahr gemäß § 18 Abs. 8, S. 1 Sächsische Haushaltsordnung), so dass sich in der Verrechnung aus Tilgungsrate und Neuverschuldung für 2023 der in der Tabelle ausgewiesene Wert ergibt.

Demnach werden die **verfassungsmäßigen Kreditaufnahmebeschränkungen inklusive der landeseigenen Schuldenregeln eingehalten.**

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2020 bis 2026

	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022	RegE 2023	RegE 2024	FPI 2025	FPI 2026
in Mio. EUR	1.756	625	1.198	-180	-397	-596	-615

IV Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsrat prüft laut § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG auch dann das Vorhandensein einer drohenden Haushaltsnotlage, wenn die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG hierzu Hinweise liefert.

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt. Grundlage sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes zum 31.12., der bereinigten Einnahmen und Ausgaben und einheitliche Annahmen zur Einnahmenentwicklung (vgl. auch Modellbeschreibung in Anlage 2). Ziel ist es, die maximale jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben zu ermitteln, die im Projektionsendjahr beim Schuldenstand genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes führt. Dieser beträgt für die Flächenländer 130 % desjenigen Pro-Kopf-Schuldenstands der Ländergesamtheit, bei dem das Verhältnis aus Schuldenstand und fortgeschriebenem Bruttoinlandsprodukt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums konstant bleibt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die so ermittelten Kennziffern für das maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum (jeweils 4,8 % für die beiden Basisjahre 2021 und 2022) liegen jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Tabelle 3) – Sachsen ist somit **nicht auffällig** im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2021/2028 und 2022/2029

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Schwellenwert
2021	2028	4,8 %	2,4 %	-0,6 %
2022	2029	4,8 %	3,6 %	0,6 %

Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten sowie Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem ist die Standardprojektion **nicht** dafür **konzipiert**, die **tatsächlichen Handlungsbedarfe** hinsichtlich der **Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln** aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die im StabiRatG formulierten Anforderungen.

Weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion signalisieren für den Freistaat Sachsen eine drohende Haushaltsnotlage.

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung einem Neuverschuldungsverbot. Von dessen Ausnahmeregelung hat das Land im Jahr 2020 durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation Gebrauch gemacht, um die Folgen der COVID-19-Pandemie finanziell zu bewältigen. Demnach ist die **Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und landeseigenen Schuldenregeln** trotz der tatsächlichen und geplanten Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 **gewährleistet**.

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. - Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen. - Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p>Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abzüge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschrritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember:</p> <p>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfoater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote

ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden

Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrage der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrage als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanz-

ausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.¹

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

¹ Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

August 2022

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. ©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN-ANHALT**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entw urf 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo €je Einw .	-384	-867	-120	nein	111	154	215	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492		-492
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	5,7	11,7	0,4	nein	-2,3	-3,2	-3,3	nein	
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2		9,2
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	3,9	3,6	3,1	nein	3,5	3,0	2,8	nein	
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7		4,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand €je Einw .	9.462	10.179	10.308	ja	10.298	10.252	10.206	nein	
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497		10.597
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt	Zuw achsrate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	0,8	-0,6	2,4
2022-2029 %	2,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen	3
2. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	3
3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	5
4. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse	6
5. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates	11
6. Zusammenfassung	14
7. Datenblatt und Datengrundlagen	15
Anlage	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse der Kennziffernauswertung	4
Tabelle 2:	Ergebnisse der Standardprojektion	5
Tabelle 3:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2022	9
Tabelle 4:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023	10
Tabelle 5:	Harmonisiertes Analysesystem	12

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Seit dem Jahr 2010 überwacht der Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) regelmäßig die Haushalte von Bund und Ländern. Grundlage dafür sind die jährlichen Stabilitätsberichte und die dort enthaltenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen.

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 GG (sogenannte Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder. Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das vom Stabilitätsrat am 6. Dezember 2018 beschlossene Kompendium des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtungen zur Berichterstattung über die Haushaltslage gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz sowie über die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsbericht beginnt mit dem Verfahren der regelmäßigen Haushaltsüberwachung, das die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (s. Kapitel 2) sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (s. Kapitel 3) umfasst. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Die erste Komponente ist das Ergebnis der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse (s. Kapitel 4); als zweite Komponente wird das für das Land ermittelte Ergebnis nach dem harmonisierten Analysesystem gem. Kompendium des Stabilitätsrates dargestellt (s. Kapitel 5).

Dem Stabilitätsbericht liegt für die Jahre 2022 und 2023 der Haushaltsplan 2022 bzw. der von der Landesregierung am 11. Oktober 2022 beschlossene Haushaltsplanentwurf 2023 zugrunde. Eine auf dem Haushaltsplanentwurf 2023 aufbauende Finanzplanung steht noch aus. Somit basieren die Auswertungen in diesem Bericht für die Jahre 2024 und 2025 auf der im Dezember 2021 beschlossenen Finanzplanung 2021 bis 2025.

2. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Die detaillierte Übersicht zu den Kennziffern kann der Anlage (Seite 16 ff.) entnommen werden. Der Beobachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, die Soll-Werte des laufenden und des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennzifferauswertung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		HPE 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-384 -692 -492	-867 -177 23	-120 -442 -242	nein	111 -492	154 -492	215 -492	-492	nein
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	5,7 15,9 12,9	11,7 4,0 1,0	0,4 7,2 4,2	nein	-2,3 9,2	-3,2 9,2	-3,3 9,2	9,2	nein
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	3,9 3,8 2,7	3,6 3,6 2,6	3,1 3,7 2,7	nein	3,5 4,7	3,0 4,7	2,8 4,7	4,7	nein
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	9.462 9.690 7.454	10.179 9.854 7.580	10.308 10.197 7.844	ja	10.298 10.297	10.252 10.397	10.206 10.497	10.597	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

- Sachsen-Anhalt überschreitet im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beim „Schuldenstand je Einwohner“ in den Jahren 2021 und 2022 deutlich den Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage auffällig.
- Bei den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ werden die Schwellenwerte im Jahr 2021 überschritten.¹ Die Kennziffer „Zins-Steuer-

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass dem Statistischen Bundesamt seitens des Landes Pensionsfondszuführungen im Jahr 2021 im Umfang von rd. 196 Mio. Euro versehentlich nicht gemeldet wurden. Durch die Umsetzung der Pensionsfondszuführungen aus der Gr. 916 in die Gruppe 634 durch das Statistische Bundesamt sind somit die bereinigten Ausgaben in der SFK 3-Statistik um rd. 196 Mio. Euro zu gering ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der höheren bereinigten Ausgaben im Kennzifferntableau ergäbe sich für Sachsen-Anhalt für 2021

Quote“ übersteigt den Schwellenwert im Jahr 2020 geringfügig. Eine Auffälligkeit bei diesen Kennziffern liegt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage insgesamt nicht vor.

- Im Zeitraum der Finanzplanung überschreitet die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ im Jahr 2023 leicht den Schwellenwert. Eine Auffälligkeit der Kennziffer liegt damit nicht vor. Die Schwellenwerte der anderen Kennziffern werden unterschritten.

Sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch den Zeitraum der Finanzplanung deutet die Auswertung der Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernauswertung enthält der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsüberwachung auf Basis einheitlicher Annahmen. Im Zentrum der Standardprojektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der "Schuldenstand je Einwohner" zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die mögliche Ausgabenzuwachsrates um mehr als 3 Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt. Bei einem Länderdurchschnitt von 2,4 % bzw. 3,6 % wäre dies bei einem Schwellenwert von -0,6 % bzw. 0,6 % der Fall.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Sachsen-Anhalt	2021-2028 %	0,8	-0,6	2,4
	2022-2029 %	2,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen.

Die ermittelten maximal möglichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrates (0,8 % für das Basisjahr 2021 und 2,6 % für das Basisjahr 2022) liegen jeweils über den

bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ der Wert von -957 Euro pro Einwohner (Schwellenwert -179 Euro pro Einwohner) und bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ der Wert 11,6% (Schwellenwert unverändert 4%). Eine Änderung der qualitativen Aussagen der Kennziffernauswertung ist damit nicht verbunden.

Schwellenwerten (s. Tabelle 2). Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt somit keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

4. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die in § 18 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) verankerte Landesschuldenbremse basiert im Kern auf dem Verfahren der Länder, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Dieses ist im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt. Bei der Landesregelung der Schuldenbremse wird die strukturelle Nettokreditaufnahme als Zielgröße herangezogen. Ausgangspunkt ist somit die Nettokreditaufnahme, die um konjunkturelle Effekte bereinigt wird.

Die Nettokreditaufnahme **im Jahr 2021** belief sich auf 2.277,6 Mio. EUR. Angesichts der pandemiebedingten Ausnahmesituation war es auch für Sachsen-Anhalt unvermeidbar, mehr Kredite aufzunehmen als aus konjunkturellen Gründen zulässig ist. So hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 14. Dezember 2021 (Drs. 8/535) beschlossen, dass in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung besteht, deren Eintritt sich der Kontrolle des Staates entzogen hat und die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt.

- Pandemiebedingte Neuverschuldung: Der Landtag hat am 15. Dezember 2021 das zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen, das für das Jahr 2021 eine veranschlagte notlagenbedingte Kreditaufnahme von rd. 2.712,3 Mio. Euro enthielt. Zum Jahresabschluss war lediglich ein Notlagenkredit im Umfang von rd. 2.224,9 Mio. Euro notwendig. Die Tilgung des Notlagenkredits soll gemäß Landtagsbeschluss vom 18. Mai 2022 (Drs. 8/1193) sieben Jahre nach Feststellung der Notlage beginnen. In den Haushaltsjahren 2029 bis 2050 sind jährlich 100 Mio. Euro zu tilgen, im Haushaltsjahr 2051 dann die verbliebenen rd. 24,9 Mio. Euro.

Im Jahr 2021 mussten pandemiebedingte Ausgaben im Umfang von rd. 227,2 Mio. Euro über Notlagenkredite finanziert werden. Zudem wurden mit dem zweiten Nachtragshaushaltsgesetz auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Sondervermögens Corona geschaffen. Das Sondervermögen wird durch die Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt finanziert. Die Zuführung an das Sondervermögen Corona erfolgte einmalig im Haushaltsjahr 2021 und belief sich auf rd. 1.997,7 Mio. Euro. Mit den Mitteln aus dem Sondervermögen Corona können insgesamt 63 Maßnahmen, die einen kausalen und zeitlichen Zusammen-

hang zur Corona-Pandemie bzw. zur Pandemieresilienz haben, finanziert werden. Die im Maßnahmenkatalog des Sondervermögens Corona enthaltenen Maßnahmen und das Gesamtmittelvolumen des Sondervermögens wurden mit dem „Gesetz über das Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz – Cor-SVG)“ festgelegt. Ausgaben zulasten des Sondervermögens dürfen bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO folgenden Jahres geleistet werden. Ist der Zeitraum, für den der Landtag das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation festgestellt hat, abgelaufen, so können bereits begonnene Maßnahmen fortgeführt werden, wenn sie aufgrund ihrer Natur eines längeren Umsetzungszeitraumes bedürfen, der Stärkung der Pandemie-Resilienz des Landes oder der Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen dienen.

- Konjunkturbedingte Neuverschuldung: Dem Haushaltsplanentwurf 2021 lag die Steuerschätzung vom Frühjahr 2019 zugrunde. Entsprechend ergibt sich die aus konjunkturellen Gründen zulässige Verschuldung aus der ex-ante Konjunkturkomponente für 2021 (zum Zeitpunkt der Steuerschätzung Frühjahr 2019) in Höhe von -1,6 Mio. Euro und der Steuerabweichungskomponente. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als Differenz der tatsächlichen – um Rechtsänderungen bereinigten – Steuereinnahmen des Jahres 2021 (9.073,9 Mio. Euro) und der im Frühjahr 2019 für das Jahr 2021 erwarteten Steuereinnahmen (9.125,0 Mio. Euro). Die Höhe der konjunkturbedingten Verschuldung belief sich somit auf 52,7 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der notlagenbedingten Kreditaufnahme in Höhe von 2.224,9 Mio. Euro erfolgte im Jahr 2021 keine strukturelle Kreditaufnahme. Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde somit eingehalten.

Der Haushaltsplan für das **Jahr 2022** wurde im Mai 2022 beschlossen. Die bis zum Jahr 2021 geltende landesrechtliche Regelung der Schuldenbremse (§ 18 LHO) sah vor, dass Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Diese Saldierung der Einnahmen und Ausgaben berücksichtigte somit keine Veränderungen im Bestand des Finanzvermögens des Landes. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 wurde u. a. eine Neufassung des § 18 Abs. 2 LHO umgesetzt. Ab dem Jahr 2022 lautet § 18 Abs. 2 LHO wie folgt:

„In einer konjunkturellen Normallage sind Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen und Ausgaben sind um diejenigen finanziellen Transaktionen zu bereinigen, für die das Land nicht zumindest anteilig zweckgebundene Einnahmen

erhält oder erhalten hat. Finanzielle Transaktionen sind Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen.“

Somit sind ab dem Jahr 2022 künftig nur Einnahmen und Ausgaben für die Schuldenbremse relevant, die keine Auswirkungen auf den Bestand des Finanzvermögens haben. Die haushalterische Abgrenzung der finanziellen Transaktionen entspricht der Systematik des Stabilitätsrates. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das Finanzvermögen einer Gebietskörperschaft auswirken, sind definiert als Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gr. 133, 134), Einnahmen aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich (OGr. 31) und bei Sozialversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit (OGr. 322), Einnahmen aus Darlehensrückflüssen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 17) und aus sonstigen Bereichen (OGr. 18) und spiegelbildlich Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83), Ausgaben für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58) und an Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (Gr. 592) sowie Ausgaben für die Darlehensvergabe an den öffentlichen Bereich (OGr. 85) und an sonstige Bereiche (OGr. 86).

Während die Neuregelung des § 18 Abs. 2 LHO vom Grundsatz her den durch die EU-rechtlichen Grundsätze geprägten verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraum nutzt, schöpft sie den bestehenden Spielraum indessen nicht vollständig aus. Finanzvermögenswirksame Vorgänge sollen dann bei Bemessung des Verschuldungsspielraums unberücksichtigt bleiben, wenn sie zumindest anteilig durch Drittmittel finanziert wurden. Hat das Land also bereits von dritter Seite, beispielsweise in Form von zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes oder der EU, Mittel erhalten, um damit Finanzvermögen zu erwerben, so soll das nicht zugleich mit einem erweiterten Kreditfinanzierungsspielraum verbunden sein. Nähme man diese Einschränkung nicht vor, so erlaubte dies – wirtschaftlich betrachtet – eine doppelte Refinanzierung von Ausgaben; neben den korrespondierenden Zweckzuweisungen von dritter Seite könnte zusätzlich Kredit aufgenommen werden. Deswegen bleiben derart finanzierte Finanzvermögenserwerbsvorgänge unberücksichtigt. Folgerichtig lösen dann aber auch finanzvermögenswirksame Einnahmen, die mit zweckgebundenen Zuweisungen Dritter in Verbindung stehen, keine Verringerung des Verschuldungsspielraums aus.

Für 2022 stellt sich die Situation aufgrund der geltenden Landesschuldenbremse wie folgt dar:

- Pandemiebedingte Neuverschuldung: Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (Drs. 8/535) hat der Landtag auch für das Jahr 2022 beschlossen, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung besteht, deren Eintritt sich der Kontrolle

des Staates entzogen hat und die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Im Haushaltsplan 2022 sind kreditfinanzierte Ausgaben aufgrund der Notsituation im Umfang von 259,6 Mio. Euro veranschlagt.

- Konjunkturbedingte Neuverschuldung: Dem Haushaltsplan 2022 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Herbst 2021 zugrunde. Somit ergibt sich eine ex ante-Konjunkturkomponente für 2022 von nahe Null (-1,1 Mio. Euro).

Tabelle 3: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2022

lfd. Nr.	in Mio. Euro	Soll 2022
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	280,3
2	Saldo finanzieller Transaktionen*	-20,7
2a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,7
2b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	28,4
3 =(1)+(2)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	259,6
4	Konjunkturkomponente	-1,1
5 =(3)+(4)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	258,5
6	Kreditaufnahme infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	259,6
7 =(5)-(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	-1,1

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds und Risikokapitalfonds, im Umfang von insgesamt rd. -31 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

In Tabelle 3 ist die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Haushaltsplan 2022 dargestellt. Im Ergebnis weist der Haushaltsplan 2022 unter Berücksichtigung der notlagenbedingten Neuverschuldung in Höhe von 259,6 Mio. Euro keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

Der Haushaltsplanentwurf für das **Jahr 2023** wurde am 11. Oktober 2022 von der Landesregierung beschlossen. Dieser sieht keine notlagenbedingte Kreditaufnahme nach § 18 Abs. 5 LHO vor. Die ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Tilgung der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von rd. 80,9 Mio. Euro (Drs. 7/7651) wurde aufgrund der fortbestehenden finanziellen Belastungen aus der Corona-Krise und der zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt aus der Ukraine-Krise im Haushaltsplanentwurf 2023 nicht veranschlagt.

- Konjunkturbedingte Neuverschuldung: Dem Haushaltsplanentwurf 2023 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Mai 2022 zugrunde. Somit ergibt sich eine ex ante-Konjunkturkomponente für 2023 von 51,9 Mio. Euro. Die entsprechende konjunkturbedingte Tilgung in Höhe von 51,9 Mio. Euro ist im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt.

Tabelle 4: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023

lfd. Nr.	in Mio. Euro	Soll 2023
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-22,6
2	Saldo finanzieller Transaktionen*	-29,3
2a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,7
2b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	37,0
3 =(1)+(2)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-51,9
4	Konjunkturkomponente	51,9
5 =(3)+(4)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0
6	Kreditaufnahme infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
7 =(5)-(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

* Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind keine drittmittelfinanzierten finanzvermögenswirksamen Vorgänge veranschlagt. Folglich entspricht der ausgewiesene Saldo der finanziellen Transaktionen dem Saldo im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 sieht keine strukturelle Nettokreditaufnahme vor (s. Tabelle 4). Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

5. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat hatte am 22. Juni 2020 festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 GG darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. In den Sitzungen am 18. Dezember 2020 und 21. Juni 2021 hat der Stabilitätsrat zudem beschlossen, dass für die Jahre 2021 und 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann.

Im harmonisierten Analysesystem ist für das abgelaufene Jahr, das aktuelle Jahr und das darauffolgende Jahr zu berichten. Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sind in Tabelle 5 dargestellt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren hat Sachsen-Anhalt das Konsolidierungshilfeverfahren gewählt, das seine Entsprechung in der landesrechtlichen Regelung gefunden hat.

Nach dem harmonisierten Analysesystem beläuft sich die strukturelle Nettokreditaufnahme für das **Jahr 2021** unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente (141 Mio. Euro) auf 2.079 Mio. Euro (Nr. 21). Das Analysesystem weist somit auf eine Auffälligkeit hin (Nr. 22). Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Unter Berücksichtigung der coronabedingten Ausnahmesituation und der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von rd. 2.225 Mio. Euro ergibt sich nun eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von rd. 146 Mio. EUR (Nr. 25). Eine Auffälligkeit im Analyseschema besteht damit nicht (Nr. 26).

Für das **Jahr 2022** beläuft sich die strukturelle Nettokreditaufnahme auf 86 Mio. Euro (Nr. 21), eine Auffälligkeit im Analysesystem ist somit gegeben (Nr. 22). Unter Berücksichtigung der coronabedingten Notsituation und der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von rd. 260 Mio. Euro weist das Analysesystem für 2022 eine strukturelle Nettotilgung von 174 Mio. Euro aus (Nr. 25), eine Auffälligkeit liegt nicht mehr vor (Nr. 26).

Im **Jahr 2023** erfolgt keine strukturelle Nettokreditaufnahme (Nr. 21). Eine Auffälligkeit im Analysesystem liegt nicht vor (Nr. 22). Eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme ist im Haushaltsplanentwurf 2023 nicht vorgesehen, eine Tilgung von notsituationsbedingten Krediten ist ebenfalls nicht geplant. Somit ergibt sich auch unter Berücksichtigung der coronabedingten Notsituation keine Auffälligkeit im harmonisierten Analysesystem (Nr. 26).

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem

Überwachung der Schuldenbremsen

Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	12458	12923	13087
2	Bereinigte Ausgaben	12733	13244	12881
3	Finanzierungssaldo	-275	-321	207
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	2003	-41	184
5	Zuführung an Rücklagen	2498	227	279
6	Entnahme aus Rücklagen	495	267	95
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2278	280	-23
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2278	280	-23
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-5	-52	-29
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	10	8	8
12	Kernhaushalt	10	8	8
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	15	60	37
15	Kernhaushalt	15	60	37
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2273	228	-52
18	Konjunkturkomponente	-53	-1	52
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2220	227	0
----	---	------	-----	---

20	Ausgleichskomponente	141	141	141
----	-----------------------------	-----	-----	-----

21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	2079	86	0
----	--	------	----	---

22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein
----	---	----	----	------

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	2225	260	0
----	---	------	-----	---

23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
-----	---	---	---	---

24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23		0	0
----	--	--	---	---

24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a		0	0
-----	---	--	---	---

25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-146	-174	0
----	---	------	------	---

26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
----	---	------	------	------

NEBENBEDINGUNG

N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	753	722	670
---	--	-----	-----	-----

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	2455	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	680	 	

6. Zusammenfassung

Der Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2022 gibt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde bzw. wird in den Berichtsjahren 2021, 2022 und 2023 eingehalten. Auch die Ergebnisse aus dem harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sind nicht auffällig.

7. Datenblatt und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: Land Sachsen-Anhalt

Berichtsjahr: 2022

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		HPE 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPL 2026		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-384	-867	-120	nein	111	154	215	nein	
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492		-492
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	5,7	11,7	0,4	nein	-2,3	-3,2	-3,3	nein	
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2		9,2
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,9	3,6	3,1	nein	3,5	3,0	2,8	nein	
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7		4,7
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	9.462	10.179	10.308	ja	10.298	10.252	10.206	nein	
<i>Schwellenwert</i>		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497		10.597
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	0,8	-0,6	2,4
2022-2029 %	2,6	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Keine Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

Anlage

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2020
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-839,5
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-383,9
4	Einwohner am 30.06.2020	1000	2.186,7
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-843,1
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.512,0
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	11.450,9
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
8a	Konsolidierungshilfen (Position entfällt ab 2021)		26,7
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	23,0
10	Zusetzungen zu ber. Einn.: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.354,8
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	12.354,8
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)		
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	10,4
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	-0,3
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	6,8
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	9,3
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	9,3
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2,5
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	2,5
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	10,4
31	Einnahmen	Mio. €	10,4
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	10,4
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV / "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	5,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	707,5
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.987,7
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	4.987,7
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfoater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0,0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.208,7
107	Schuldentilgung	Mio. €	4.208,7
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0,0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	12.344,4
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,9%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	326,8
202	Zinsausgaben	Mio. €	326,8
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0,0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.307,9
205	Steuereinnahmen	Mio. €	7.014,4
206	Förderabgabe	Mio. €	2,2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	741,4
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	230,1
210	Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	12,4
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	9,461,8
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.690,0
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.690,0
303	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	20.690,0
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2020	Mio. €	20.438,0
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2020	Mio. €	252,0
306	Schulden beim Bund am 31.12.2020	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfoater (Bestand am 31.12.2020)	Mio. €	0,0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12.2020	Mio. €	0,0
309	Schulden beim Bund am 31.12.2020	Mio. €	0,0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0,0
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Ken n z i f f e r und D a t e n		2021
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-1.882,8
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-866,6
4	Einwohner am 30.06.2021	1000	2.172,6
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-2.269,5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.646,6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	12.457,9
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	28,1
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.916,3
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	14.916,3
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)	Mio. €	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	381,9
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,2
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-4,8
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	10,3
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	10,3
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	15,1
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,2
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	14,9
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	381,9
31	Einnahmen	Mio. €	381,9
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	381,9
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex_Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	11,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.707,0
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.674,2
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	6.674,2
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.396,6
107	Schuldentilgung		4.396,6
108	Schuldentilgung beim Bund		
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14.534,4
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,6%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	331,5
202	Zinsausgaben		331,5
203	Zinsausgaben an Bund		
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	9.336,6
205	Steuereinnahmen	Mio. €	7.730,0
206	Förderabgabe	Mio. €	2,2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	907,8
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	256,9
210	Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	14,7
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.179,4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.115,6
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.115,6
303	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	22.115,6
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	21.897,4
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2021	Mio. €	218,2
306	Schulden beim Bund am 31.12.2021	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme		
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Ken n z i f f e r und D a t e n		2022
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-260,9
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-120,1
4	Einwohner am 30.06.2021	1000	2.172,6
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-546,8
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.923,5
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	12.923,5
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	17,6
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.470,3
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	13.244,4
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)	Mio. €	225,9
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	225,9
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-51,9
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	7,7
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	7,7
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	59,6
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	21,3
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	38,4
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	225,9
31	Einnahmen	Mio. €	225,9
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	225,9
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	<u>Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung</u>	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV</u>	Mio. €	
	"Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)		8,0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	8,0
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	0,4%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	54,4
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	280,3
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	280,3
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0,0
107	Schuldentilgung	Mio. €	0,0
108	Schuldentilgung beim Bund		
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	13.244,4
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,1%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	290,8
202	Zinsausgaben		290,8
203	Zinsausgaben an Bund		
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	9.330,4
205	Steuereinnahmen	Mio. €	8.022,1
206	Förderabgabe	Mio. €	2,0
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	823,0
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	244,0
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	7,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.308,4
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	22.395,9
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.115,6
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	22.115,6
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	21.897,4
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	218,2
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme		280,3
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2023	2024	2025	2026
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	241	334	466	0
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	111	154	215	#DIV/0!
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000	2.173	2.173	2.173	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-67	-28	137	0
6	Bereinigter Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.087	12.299	12.592	0
7	Bereinigter Einnahmen	Mio. €	13.087	12.299	12.592	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €				
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	16	12	12	
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	
14	Bereinigter Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.154	12.271	12.455	0
15	Bereinigter Ausgaben	Mio. €	12.881	11.989	12.150	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	273	282	305	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	273	282	305	
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-29	-19	-19	0
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8	9	10	0
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	8	8	8	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	1	1	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	37	28	28	0
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	15	15	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	37	13	13	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	273	282	305	0
31	Einnahmen	Mio. €	273	282	305	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	273	282	305	
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €				
36	sonstige Ausgaben	Mio. €				
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €				
40	sonstige Einnahmen	Mio. €				
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €				
43	sonstige Ausgaben	Mio. €				
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €				
47	sonstige Einnahmen	Mio. €				
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €				
50	sonstige Ausgaben	Mio. €				
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €				
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €				
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationssindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	5	5	6	0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	5	15	16	
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	10	10	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-2,3%	-3,2%	-3,3%	#DIV/0!
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-296	-382	-405	0
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-23	-100	-100	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €				
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	-22,6	-100	-100	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0	0
107	Schuldentilgung	Mio. €				
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	12.881	11.999	12.160	0
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,5%	3,0%	2,8%	#DIV/0!
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	353	300	291	0
202	Zinsausgaben	Mio. €				
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	353	300	291	
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.110	9.943	10.265	0
205	Steuereinnahmen	Mio. €	8.686	8.554	8.831	
206	Förderabgabe	Mio. €	2	2	2	
207	KiZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232	232	232	
208	Allg. BEZ	Mio. €	920	891	926	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	260	253	259	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	10	11	15	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.298	10.252	10.206	#DIV/0!
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.373	22.273	22.173	0
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €				
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	22.396	22.373	22.273	
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-23	-100	-100	0
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten-im Haushaltsjahr	Mio. €				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schleswig-Holstein	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	€ je Einw.	Ist 2020	Ist 2021		Soll 2022	FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025		FPI 2026
Finanzierungssaldo		-50	161	-192	nein	-206	-130	-92		nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	39,4	-4,5	-2,3	nein	-0,1	-0,6	-0,8		nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,1	2,9	3,3	nein	3,8	4,4	4,8		nein
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	10.331	10.829	10.740	ja	10.894	11.026	11.149		ja
<i>Schwellenwert</i>		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Schleswig-Holstein	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	1,5	-0,6	2,4
2022-2029 %	2,7	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2022

Schleswig-Holstein

**Bericht
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat**

**gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG sowie
gemäß Artikel 109a Absatz 1
Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4
StabiRatG**

4. Oktober 2022

**Finanzministerium
Schleswig-Holstein**

Vorwort

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und der Länder auf Grundlage eines Berichts der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Der Stabilitätsrat hat entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag allgemein geltende, geeignete Kennziffern festgelegt. Kennziffernsystem und Standardprojektion sowie entsprechende Schwellenwerte, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hindeuten, sind im Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 konkretisiert.

Die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ist im Jahr 2020 erstmals durch die Überwachung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG erfolgt. Der Stabilitätsrat hat hierzu am 6. Dezember 2018 ein Kompendium zur Überwachung der Schuldenbremse (Kompendium) beschlossen. Die aktuelle Fassung ist unter folgendem Link verfügbar:

http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/Ueberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates sowie die Schuldenbremse des Landes gemäß Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) i. V. m. dem Ausführungsgesetz von Artikel 61 der LV (AG LV) sehen die Berücksichtigung anerkannter Notsituationen im Sinne einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation vor. Eine solche Notsituation in Folge der Corona-Pandemie ist vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit Drucksache 19/2491 festgestellt worden. Die mit dem Haushaltsabschluss festgestellte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß AG LV hat im Jahr 2020 5.144,6 Mio. Euro betragen. Mit den Drucksachen 19/3818(neu) 2. Fassung und 19/3819(neu) wurde eine außergewöhnliche Notsituation im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und seinen Folgen beschlossen. Gleichzeitig wurde der Corona-Notkredit um Mittel in Höhe von 400 Mio. Euro abgesenkt und Mittel in gleicher Höhe dem Ukraine-Notkredit zugeführt und eine gemeinsame Tilgung beschlossen. Mit Drucksache 20/162 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag festgestellt, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen gemäß der Mai-Steuerschätzung des Jahres 2022 keine Hinweise mehr enthält, dass sich die Corona-Pandemie noch über Jahre negativ auf die Einnahmeseite des Landes auswirken wird. Daher sollen die Mittel zur Abfederung der außergewöhnlichen Notsituation in Folge der Corona-Pandemie spätestens im Jahr 2023 durch Sondertilgungen reduziert werden.

Innerhalb des Kompendiums bestehen Wahlrechte, die Schleswig-Holstein gemäß seinem Stabilitätsbericht des Jahres 2020 ausgeübt hat. Aus Gründen der Transparenz lässt Schleswig-Holstein auch das Ergebnis des harmonisierten Analysesystems (2. Beschlussteil) veröffentlichen.

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 entsprechen den Ist-Ergebnissen. Für das Jahr 2022 entsprechen diese dem verabschiedeten Haushalt inkl.

dem ersten, zweiten und dritten Nachtrag und für das Jahr 2023 der aktuell vorliegenden Finanzplanung 2021 bis 2025, da der Haushaltsentwurf 2023 aufgrund der Landtagswahl im Mai 2022 voraussichtlich erst Ende November 2022 von der Landesregierung beschlossen werden wird. Für den Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung der Jahre 2023 bis 2026 gibt, wurde die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 zugrunde gelegt, da die diesjährige Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 aufgrund der Landtagswahl in 2022 voraussichtlich erst Ende Januar 2023 beschlossen wird und insofern für die Erstellung des vorliegenden Berichtes nicht berücksichtigt werden kann.

Inhalt

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	1
a) Entwicklung der Kennziffern.....	2
b) Auswertung der Kennziffern.....	6
2 Standardprojektion	8
a) Ergebnisse der Standardprojektion.....	8
b) Auswertung der Standardprojektionen.....	9
3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2020 ff.	10
a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 Stabilitätsratsgesetz	10
b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz	13
4 Qualitative Gesamtbewertung	16
Anlagen	17

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Ob für ein Land oder für den Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben werden, wird anhand von vier Kennziffern bewertet. Dies sind:

- der Finanzierungssaldo je Einwohner,
- die Kreditfinanzierungsquote,
- die Zins-Steuer-Quote und
- der Schuldenstand je Einwohner.

Alle vier Kennziffern werden in zwei getrennten Zeiträumen betrachtet:

- Der Zeitraum, der Auskunft über die aktuelle Haushaltslage gibt, umfasst die Ist-Werte der vorangegangenen zwei Jahre 2020/21 sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres 2022.
- Der Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung gibt, umfasst grundsätzlich die Jahre 2023 bis 2026 und wird auf Basis der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2023 bis einschließlich 2025 abgebildet.

Die zugrundeliegenden Daten dieses Berichtes enthalten Effekte aus den Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG. Für die vergangenen Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR in Höhe von 287,5 Mio. Euro in 2021 enthalten. Für das aktuelle Haushaltsjahr 2022 sind keine Inanspruchnahmen enthalten. In den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025 sind jeweils 375 Mio. Euro berücksichtigt.

Die Bewertung der Kennziffern sowie der Zeiträume erfolgt ebenso wie die vorhergegangenen Betrachtungen nach einheitlich festgelegten Regeln:

- Eine Kennziffer in einem der beiden Zeiträume gilt als auffällig, wenn in mindestens zwei Jahren der Schwellenwert innerhalb des betreffenden Zeitraums verletzt wird.
- Ein Zeitraum wird insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Ein Hinweis auf eine drohende Notlage wird dann gegeben, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume als auffällig eingeschätzt wird.

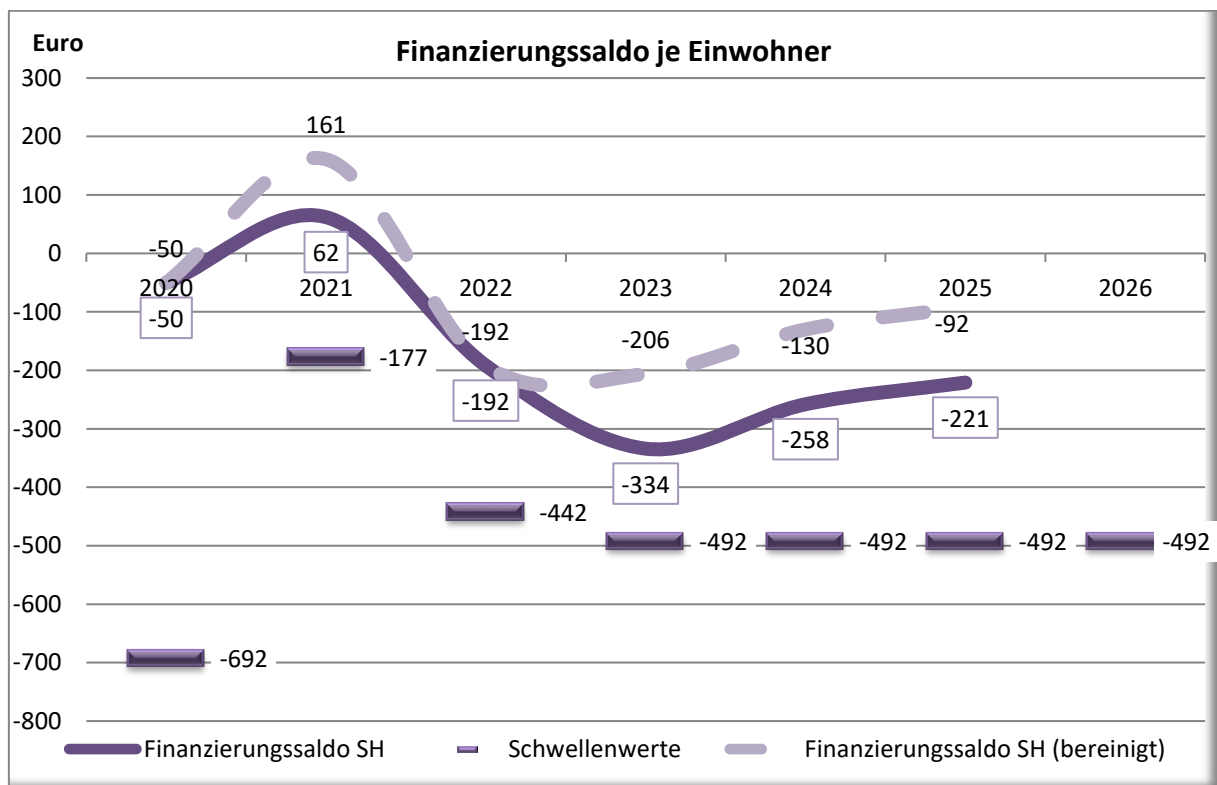
Die Stützungsmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der ehemaligen HSH Nordbank AG durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg ausgestattete hsh finanzfonds AöR

umgesetzt wurden, sind als Sondereffekte bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt worden (HSH-bedingte Sondereffekte). Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen werden sie voll berücksichtigt. Aus Gründen der Transparenz werden die gegenwartsbezogenen Kennziffern nachrichtlich auch unter Berücksichtigung der Sondereffekte dargestellt.

a) Entwicklung der Kennziffern

Finanzierungssaldo je Einwohner

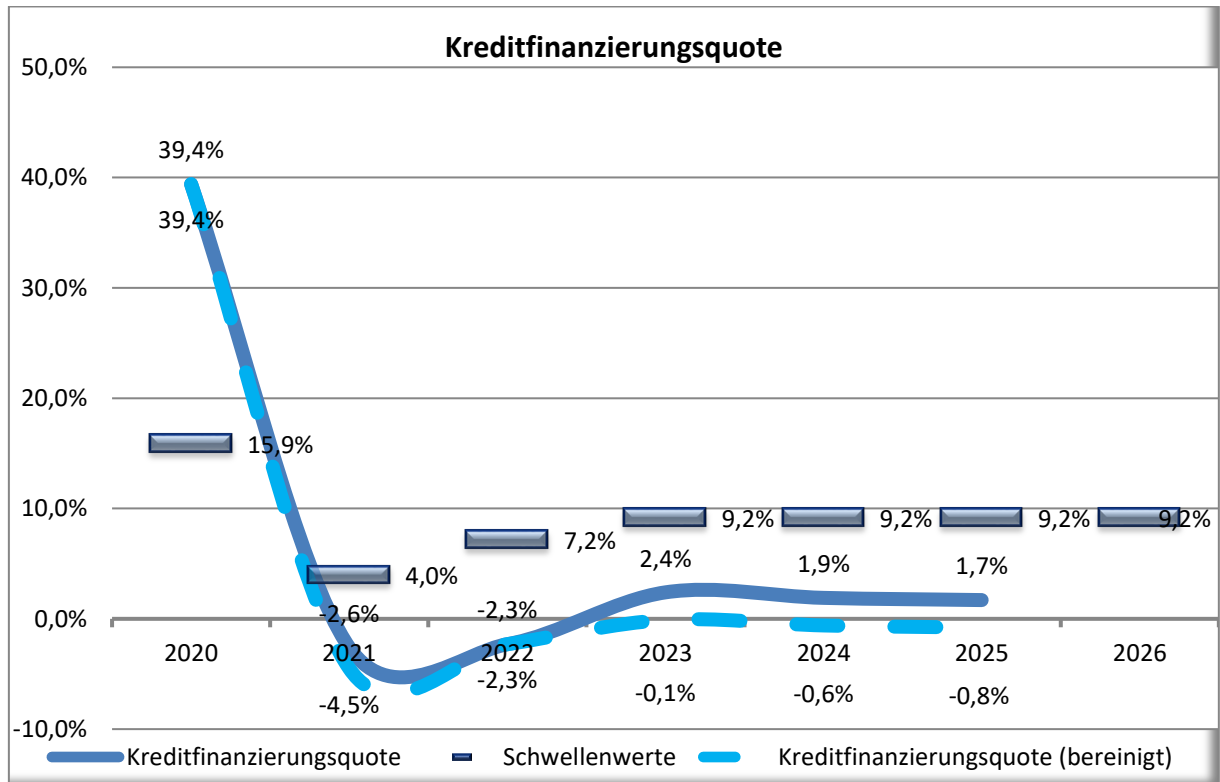
Der Finanzierungssaldo je Einwohner verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt ebenfalls unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte aus den Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR.



Die bereinigten und unbereinigten Finanzierungssalden für die aktuelle Haushaltsperiode der Jahre 2020 bis 2022 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2023 bis 2025 sind daher nicht auffällig.

Kreditfinanzierungsquote

Die um HSH-Effekte bereinigte sowie die unbereinigte Kreditfinanzierungsquote verletzten im Jahr 2020 aufgrund der haushälterischen „Vorratskreditaufnahme“ gemäß viertem Nachtrag 2020 in Zusammenhang mit der Drucksache 19/2491 den ermittelten Schwellenwert. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die Schwellenwerte der Kreditfinanzierungsquote wieder eingehalten.

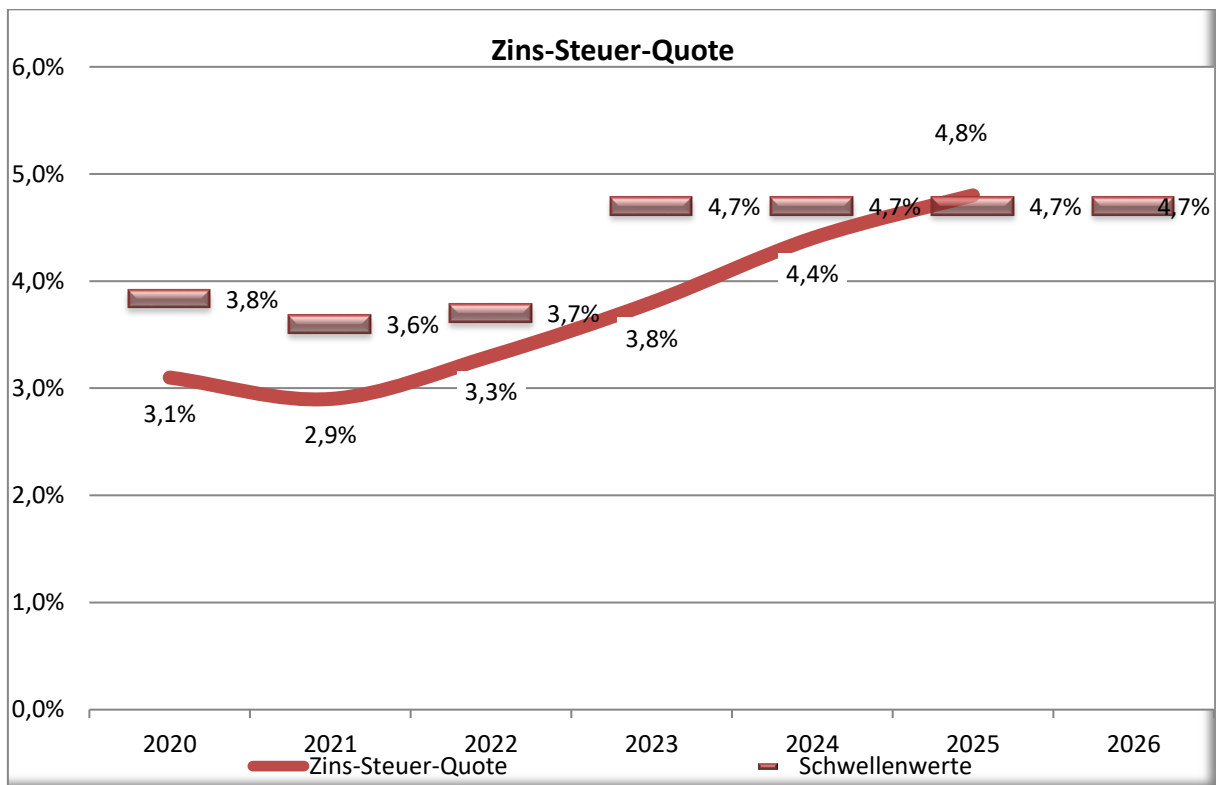


Die Kennziffer ist sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, als auch im Finanzplanungszeitraum jeweils insgesamt unauffällig.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote als vergangenheitsorientierte Kennziffer liegt auf Basis der berücksichtigten Ist- und Plandaten des Landes auf einem Niveau zwischen 3,1% in 2020 und 4,8% in 2025. Dies sind historische Tiefstände, verglichen mit den Jahren 2005 bis 2013 in denen die Zins-Steuer-Quote für Schleswig-Holstein nie unter 11% lag. Trotz der positiven Zinsausgabenentwicklung wird damit weiterhin ein hoher Anteil der Einnahmen aus Steuern (inkl. LFA/ Allg. BEZ/ Forschungs-BEZ/ Förderabgabe und KFZ-Steuerkompensation) aufgrund der hohen Verschuldung des Landes dauerhaft gebunden. Hinzu kommen die kreditfinanzierten Belastungen in Zusammenhang mit den anerkannten Notsituationen.

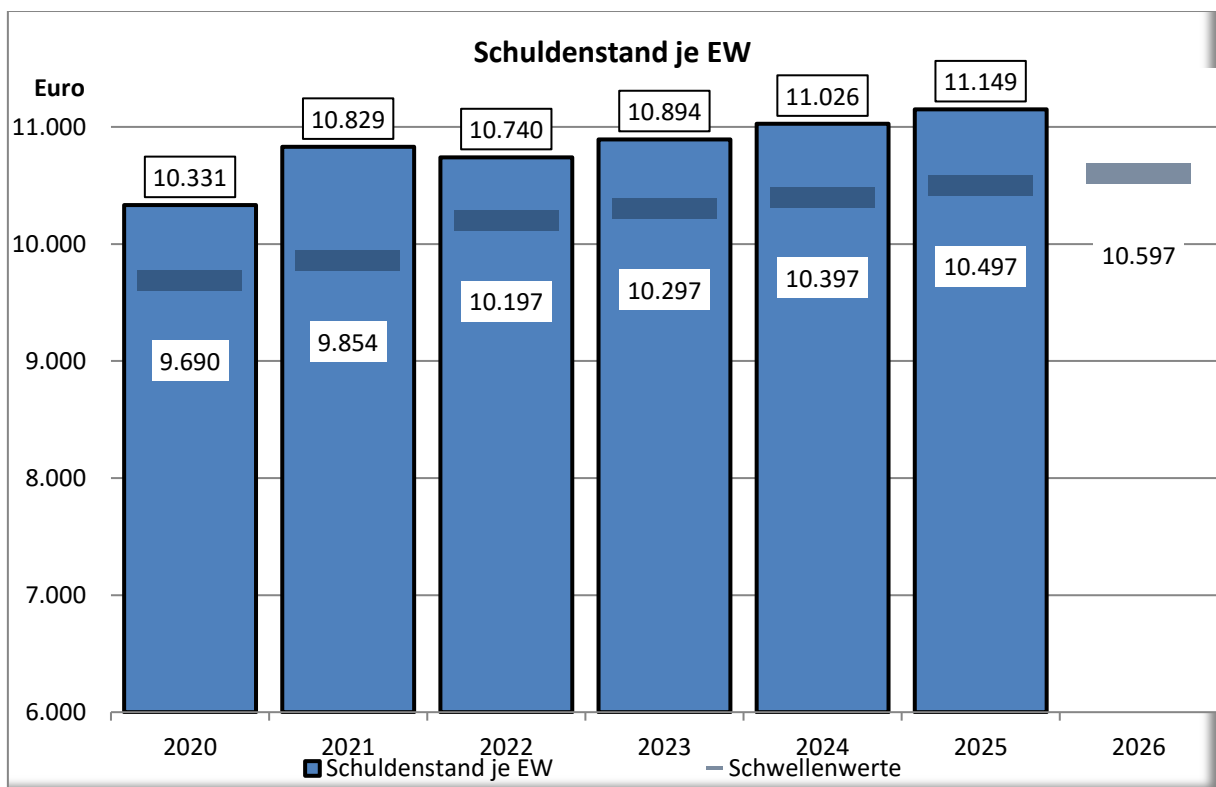
Bis auf das Jahr 2025 überschreitet die Zins-Steuer-Quote die jeweiligen Schwellenwerte nicht. Die Werte für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2023 bis 2025 entstammen der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 des Landes, die turnusgemäß Ende des Jahres 2021 erstellt wurde. Jedoch hat sich der Schwellenwert, der aus der länderdurchschnittlichen Zins-Steuer-Quote berechnet wird, im Vergleich zum Überwachungsdurchlauf des letzten Jahres von 5,7% auf 4,7% reduziert. Unter Zugrundelegung der Schwellenwerte des letzten Überwachungsdurchlaufs wäre die Zins-Steuer-Quote auch im Jahr 2025 unauffällig gewesen.



Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsperiode (2020 bis 2022) insgesamt nicht auffällig. Die Kennziffer ist auch im Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2026) insgesamt nicht auffällig.

Schuldenstand je Einwohner

Der Schuldenstand je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrats hatte bereits 2015 einen vorläufigen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstandes vor. Dies hat sich bereits seit dem Haushaltsjahr 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o.g. Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009 geändert. Diese Entwicklung ist in der untenstehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt. Darüber hinaus werden sich die Corona-Pandemie sowie die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erst in den kommenden Jahren vollständig im Schuldenstand des Landes niederschlagen.



Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2020 bis 2022 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer Schuldenstand gilt somit für die aktuelle Haushaltsperiode als auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026 wird ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer für den Finanzplanungszeitraum gilt somit ebenfalls als auffällig.

b) Auswertung der Kennziffern

Aktueller Zeitraum (2020 bis 2022)

Für das Land Schleswig-Holstein wird für den aktuellen Zeitraum 2020 bis 2022 bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung, der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AÖR sowie die Verschuldung des Jahres 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die Verschuldung im Zusammenhang mit den Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine widerspiegelt, ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung der aktuellen Haushaltslage
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Insgesamt ist der Zeitraum der Jahre 2020 bis 2022 nicht auffällig.

Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2026)

Im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026 wird ebenfalls bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung des Finanzplanungszeitraums
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Der Finanzplanungszeitraum ist insgesamt nicht auffällig.

Gesamtbewertung

Für das Land Schleswig-Holstein wird durch das Kennziffernsystem insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hingewiesen. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Zeitraum der Finanzplanung sind nicht auffällig.

Zeitraum	Bewertung des jeweiligen Zeitraums	Gesamtbewertung
Bewertung der aktuellen Haushaltslage	nicht auffällig	nicht auffällig
Bewertung des Finanzplanungszeitraums	nicht auffällig	

2 Standardprojektion

a) Ergebnisse der Standardprojektion

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrates zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2021 und der Soll-Daten 2022 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen. Die Standardprojektion ist ein weiteres Instrument, um zu prüfen, ob in einem Land oder beim Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage existieren. Grundsätzlich ermittelt die Standardprojektion, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gerade noch vermieden wird. Die mit der Projektion ermittelte Ausgabenzuwachsrate wird an einem Referenzwert - abgeleitet aus der Entwicklung der Ländergesamtheit - gemessen.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2021

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Ist-Ergebnisse 2021, bei der im Projektionsendjahr 2028 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 1,5%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 2,4%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei -0,6%. Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2021 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2022

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2022, bei der im Projektionsendjahr 2029 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 2,7%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 3,6%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 0,6%.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2022 keine Auffälligkeit festgestellt.

b) Auswertung der Standardprojektionen

Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2021 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2022 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2028 als auch für das Projektionsendjahr 2029 jeweils keine Auffälligkeit.

Basisjahr	Projektionsendjahr	Maximales jahresdurchschnittliches Ausgabewachstum bis zur Erreichung des Schwellenwertes (Kennziffer Schuldenstand je Einwohner) im Projektionsendjahr		
		Land SH	Referenzwert	Ländergesamtheit
2021	2028	1,5 %	-0,6 %	2,4 %
2022	2029	2,7 %	0,6 %	3,6 %

Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2020 ff.**a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 Stabilitätsratsgesetz**

Die Landesschuldenbremse ist in Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) geregelt und hat damit Verfassungsrang. Die nähere Ausgestaltung regelt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV (AG LV).

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Schuldenbremse des Landes seit dem Jahr 2020 am harmonisierten Analysesystem gemäß Kompendium des Stabilitätsrates (Stand: 11. Dezember 2020). Neue maßgebliche Größe im Rahmen der Landesschuldenbremse ist damit die strukturelle Nettokreditaufnahme und die sich aus dieser ergebende zulässige Nettokreditaufnahme, die in § 1 Absatz 2 und 3 des AG LV definiert werden. Gemäß AG LV ist somit eine zulässige Kreditaufnahme in Höhe des Saldos der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates (Konjunkturkomponente) vorgesehen. Das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gemäß Kompendium wurde im Rahmen einer Landesverordnung grundsätzlich in Landesrecht übernommen.

Darüber hinaus dokumentiert Schleswig-Holstein seine konjunkturelle Kreditaufnahme auf einem Kreditaufnahmekonto (§ 6 Absatz 2 AG LV). Mit der Führung des Kontos geht eine regelgebundene konjunkturelle Tilgungsverpflichtung des Landes einher. Das Kreditaufnahmekonto weist zu Beginn des Jahre 2020 einen Betrag von Null aus. Im Folgenden wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/-Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Durch die Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2021 sind die Kontostände in den Folgejahren entsprechend aktualisiert und weichen von den Planständen 2022 f ab. Gleiches gilt in der Folge für die strukturelle Nettokreditaufnahme sowie für die zulässige Nettokreditaufnahme.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2021 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. -145 Mio. Euro (Nettotilgung in Höhe von rd. 145 Mio. Euro). Die Landesschuldenbremse wurde somit im vergangenen Haushaltsjahr eingehalten. Zudem wurde der Bestand des Kreditaufnahmekontos, welches Ende des Jahres 2020 einen Stand von rd. 705 Mio. Euro aufgewiesen hatte, um die konjunkturelle Tilgungsverpflichtung aus der ex post Konjunkturkomponente (Ifd.-Nr. 12) in Höhe von 439,7 Mio. Euro zuzüglich einer Sondertilgung aus dem strukturellen Überschuss in Höhe von rd. 145 Mio. Euro entlastet. Der Endbestand des Kontos im Jahr 2021 hat somit noch rd. 120 Mio. Euro betragen.

Für das Jahr 2022 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung des neuen Saldos des Kreditaufnahmekontos zum Jahresende 2021 rd. -181,3 Mio. Euro

(Nettotilgung in Höhe von rd. 181,3 Mio. Euro). Mit dem beschlossenen Haushalt 2022 hatte die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. -6,6 Mio. Euro betragen. Die Differenz zum beschlossenen Haushalt erklärt sich rechnerisch aus der Abzugsposition von der Konjunkturkomponente in Höhe von rd. 174,7 Mio. Euro aus der lfd.-Nr. 12a der Ableitung. Die Tilgungsverpflichtung aus der Konjunkturkomponente hatte zum beschlossenen Haushalt 2022 rd. 295,4 Mio. Euro betragen. Durch die mit dem Jahresabschluss 2021 erfolgte Tilgung des Kreditaufnahmekontos bis auf den Restbetrag von rd. 120 Mio. Euro, wurde die konjunkturell verpflichtende Tilgung um 174,4 Mio. Euro auf rd. 120 Mio. Euro reduziert, sodass sich die strukturelle Nettotilgung in der vorliegenden Ableitung im Vergleich zum beschlossenen Haushalt 2022 entsprechend erhöht hat.

Für das Jahr 2023 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. -9,3 Mio. Euro. Dies entspricht einer strukturellen Nettotilgung von rd. 9,3 Mio. Euro (vgl. Ableitungsschema).

Lfd. Nr.	Jahr	2021	2022	2023
1	Bereinigte Einnahmen	15.724,4	13.898,2	13.757,6
2	Bereinigte Ausgaben	15.728,6	14.570,3	14.861,3
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,2	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-4,0	-672,1	-1.103,6
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-263,4	-930,9	-653,7
5	Zuführung an Rücklagen	1.282,4	1,5	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	1.545,8	932,4	653,7
7	NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-259,4	-258,8	449,9
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-325,2	-43,2	-418,2
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	13,6	5,4	5,4
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	338,8	48,6	423,6
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	-584,6	-302,0	31,7
12	Konjunkturkomponente	439,7	295,4	-41,0
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0,0	174,7	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-144,9	-181,3	-9,3
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 13) > 0.	nein	nein	nein
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan			
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-144,9	-181,3	-9,3
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	120,7	0,0	31,7
	Zulässige Nettokreditaufnahme	-114,5	-77,5	459,2

Die verfassungsmäßige Kreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Landes wird daher in den Jahren 2021 bis 2023 eingehalten.

b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates ist für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Haushaltsjahr zu berichten. Für das abgelaufene Jahr 2021 wurden die Ist-Ergebnisse zugrunde gelegt. Das Jahr 2022 wird auf Basis des beschlossenen Haushalts inkl. des ersten, zweiten und dritten Nachtrages 2022, und für das Jahr 2023 anhand der Mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2025 berichtet, so dass die Datengrundlage der Haushalts- und Schuldenbremsenüberwachung im vorliegenden Bericht identisch und damit vergleichbar ist. Die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß harmonisiertem Analysesystem ergibt sich aus dem untenstehenden Ableitungsschema des Stabilitätsrates. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz hat sich Schleswig-Holstein für die Führung des Kreditaufnahmekontos in der Abgrenzung der „um finanzielle Transaktionen bereinigten Nettokreditaufnahme“ entschieden. Zudem wurde das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gewählt.

Unterschiede zur Landesschuldenbremse ergeben sich dennoch durch die unterschiedliche Behandlung insbesondere der Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen im Zusammenhang mit der hsh finanzfonds AÖR im Jahr 2021 ff. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates bleiben Ausgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank im Rahmen der Schuldenbremse unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung an (vgl. Kompendium Fußnote, Seite 7). Im Jahr 2021 wurden daher im harmonisierten Analysesystem Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen in Höhe von 287,5 Mio. Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 375 Mio. Euro von den bereinigten Ausgaben abgesetzt, während Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen unter der Schuldenbremse des Landes weiterhin als finanzielle Transaktionen gewertet werden. Unterschiede im Rahmen der Konjunkturbereinigung ergeben sich insbesondere aus der Berücksichtigung der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich unter der Landesregel. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates einzubeziehende Extrahaushalte existieren nicht, sodass sich auch hier kein Unterschied zur Landesregel ergibt.

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates sind bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation die laufenden Nummern 25 und 26 der untenstehenden Ableitung für die Feststellung der Einhaltung der Schuldenbremse relevant. Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Jahres 2021 beträgt rund 0 Mio. Euro. Im Jahr 2022 bzw. 2023 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystem des Stabilitätsrates rd. -197 Mio. Euro (Nettotilgung) in 2022 bzw. 0 Mio. Euro in 2023. Die Jahre 2021, 2022 und 2023 sind somit nicht auffällig.

	Jahr	2021	2022	2023
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	15724	13898	13758
2	Bereinigte Ausgaben	15441	14570	14486
3	Finanzierungssaldo	284	-672	-729
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-263	-931	-654
5	Zuführung an Rücklagen	1282	2	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1546	932	654
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-547	-259	75
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-547	-259	75
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-37	-34	-34
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	13	5	5
12	Kernhaushalt	13	5	5
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	50	39	39
15	Kernhaushalt	50	39	39
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-584	-293	41
18	Konjunkturkomponente	583	359	-41
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	263	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-197	0
20	Ausgleichskomponente	189	189	189
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-197	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23		0	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-197	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	96	0	41
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	65		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1229		

Die Obergrenze der Kreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystem des Stabilitätsrates wird daher in den Jahren 2021 bis 2023 eingehalten.

4 Qualitative Gesamtbewertung

Das Kennziffernsystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum (2020 bis 2022). Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2026). Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffernsystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2021 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2022 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im gesamten Überwachungszeitraum eingehalten.

Anlagen

Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner (nachrichtlich: Nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2020	-50 (-50)	-692	nein	nein
2021	161 (62)	-177	nein	
2022	-192 (-192)	-442	nein	
2023	-206 (-334)	-492	nein	nein
2024	-130 (-258)	-492	nein	
2025	-92(-221)	-492	nein	
2026	-	-492	-	

Kreditfinanzierungsquote (nachrichtlich: Nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2020	39,4% (39,4%)	15,9%	ja	nein
2021	-4,5% (-2,6%)	4,0%	nein	
2022	-2,3% (-2,3%)	7,2%	nein	
2023	-0,1% (2,4%)	9,2%	nein	nein
2024	-0,6% (1,9%)	9,2%	nein	
2025	-0,8% (1,7%)	9,2%	nein	
2026	-	9,2%	-	

Zins-Steuer-Quote				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2020	3,1%	3,8%	nein	nein
2021	2,9%	3,6%	nein	
2022	3,3%	3,7%	nein	
2023	3,8%	4,7%	nein	nein
2024	4,4%	4,7%	nein	
2025	4,8%	4,7%	ja	
2026	-	4,7%	-	

Schuldenstand in Euro je Einwohner				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2020	10.331	9.690	ja	ja
2021	10.829	9.854	ja	
2022	10.740	10.197	ja	
2023	10.894	10.297	ja	ja
2024	11.026	10.397	ja	
2025	11.149	10.497	ja	
2026	-	10.597	-	

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
THÜRINGEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		Entw urf 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo €je Einw .	-498	-66	-232	nein	-216	131	134	138	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	9,8	-0,8	-0,2	nein	-1,9	-2,0	-2,1	-2,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	3,5	3,0	3,0	nein	2,6	2,7	2,8	3,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand €je Einw .	7.029	7.444	7.363	nein	7.251	7.136	7.017	6.895	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Thüringen	Zuw achsrate	Schw ellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	3,5	-0,6	2,4
2022-2029 %	3,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2022



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
I Rechtliche und methodische Grundlagen.....	1
II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze.....	3
III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2020, 2021 und 2022.....	6
III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2023 bis 2026.....	8
III.3 Zusammenfassende Bewertung.....	10
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
V Abschließende Bewertung	12
Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019.....	14
Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung).....	17
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage.....	2
Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR	4
Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2020 bis 2022.....	7
Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2026.....	9
Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	11
Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	17
Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplanung
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
HH	Haushalt
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
LFA	Länderfinanzausgleich
NTHH	Nachtragshaushalt
OGr	Obergruppe
RE	Regierungsentwurf
S.	Satz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Der Stabilitätsrat besitzt Verfassungsrang.

Im Jahr 2009 wurde die verfassungsrechtliche Schuldenbremse mit Wirkung zum Jahr 2016 für den Bund und zum Jahr 2020 für die Länder beschlossen. Parallel wurde mit dem Stabilitätsrat ein Organ errichtet, das auf Basis eines kooperativen Frühwarnsystems rechtzeitig drohende Haushaltsnotlagen beim Bund oder einzelnen Ländern feststellen soll und gegebenenfalls notwendige Schritte zur Vermeidung solcher Haushaltsnotlagen einleitet. Der Bund und die Länder berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltswirtschaft sowie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse.

Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen. Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Mitglieder des Evaluationsausschusses sind eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen und vier Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch den Stabilitätsrat festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (allgemeine Haushaltsüberwachung), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung

gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II), die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV). Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	Entscheidung:
1. Stufe: Haushaltsüberwachung (Stabilitätsrat)	Stabilitätsbericht, darin: <ul style="list-style-type: none"> - Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze - Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung - Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen 	Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, insb. wenn: <ul style="list-style-type: none"> - ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung besteht oder - die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder - die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
2. Stufe: Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage (Stabilitätsrat/ Evaluationsausschuss)	Prüfbericht des Evaluationsausschusses auf der Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> - einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie - von Informationen der betroffenen Gebietskörperschaft 	ggf. Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage: Folge: Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regelmäßige Unterrichtung des Stabilitätsrates über die Umsetzung

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2022 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Thüringer Landesregierung im Oktober 2022 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2020 und 2021 auf Basis der Jahresabschlüsse dar. Grundlage für das laufende Jahr 2022 ist der im Februar 2022 verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2022. Die Werte für das Jahr 2023 basieren auf dem im Juli 2022 beschlossenen Regierungsentwurf zum Haushalt 2023. Für die Jahre 2024 bis 2026

wird auf den Mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026 zurückgegriffen, der im September 2022 von der Thüringer Landesregierung beschlossen wurde.

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der jeweils maßgeblichen, verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze zu berichten.¹

Die in Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung (ThürVerf) festgelegte Regelung zur zulässigen Höhe der Kreditaufnahme orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregel des Bundes („Goldene Regel“): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen² nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen auch zulässig zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre. Die Regelung zur Kreditaufnahme des § 18 ThürLHO erfüllt die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG.

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen sowie notwendigen Mehrausgaben führten dazu, dass Thüringen im Haushaltsjahr 2020 erstmals seit dem Jahr 2011 wieder neue Schulden aufnehmen musste. Neben dem Ausgleich von Einnahmeausfällen geschah dies unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer anerkannten Naturkatastrophe sowie einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzog und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigte. Die Landesregierung hatte diese Ausnahmesituation gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ThürLHO in der Begründung zum Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 dargelegt und planmäßig eine Nettokreditaufnahme von 1,821 Mrd. EUR veranschlagt. Davon entfielen 826 Mio. EUR auf Mindereinnahmen gemäß

¹ Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG i.V.m. § 5a Abs. 2 StabiRatG zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG auf Grundlage eines harmonisierten Analysesystems. Dessen zentrale Komponente ist ein für Bund und Länder einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Der Stabilitätsrat berät hierzu bei seiner Sitzung im Dezember.

² Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: HGr 7 + HGr 8 ./ OGr 33 ./ OGr 34.

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO und 995 Mio. EUR auf Mehrausgaben unter Bezug auf das Vorliegen einer Notsituation/Naturkatastrophe gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO. Mittels Ergänzungsvorlage wurde im parlamentarischen Verfahren die vorgesehene Kreditaufnahme abgesenkt. Sie betrug im verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 1,269 Mrd. EUR (davon 574 Mio. EUR zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und 695 Mio. EUR aufgrund des Vorliegens einer Ausnahmesituation). Im Vollzug konnte die konjunkturbedingt notwendige Kreditaufnahme nochmals auf 509 Mio. EUR reduziert werden (Kreditaufnahme insgesamt: 1,204 Mrd. EUR). Im Haushaltsplan 2021 war eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 288 Mio. EUR veranschlagt. Eine Kreditaufnahme unter Bezug auf das Vorliegen einer Ausnahmesituation erfolgte nicht. Im Haushaltsvollzug konnte auf die veranschlagte Kreditaufnahme verzichtet werden. Gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO sind die aufgenommenen Kredite innerhalb von acht Jahren zu tilgen. Die Tilgung hat dabei grundsätzlich in dem Jahr zu beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden kann.³ Dies ist ab dem Haushaltsjahr 2022 der Fall.

Die nachfolgende Übersicht stellt die verfassungsmäßige sowie die nach der ThürLHO zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahme- grenze nach § 18 ThürLHO	Netto- kredit- aufnahme
2020 (Ist)	1.187,2*	1.221,8	1.203,9
2021 (Ist)	1.241,8	0,0	0,0
2022 (Soll)	1.221,7	0,0	-171,2
2023 (Entwurf)	1.329,7	0,0	-236,2
2024 (Finanzplan)	1.248,2	0,0	-243,3
2025 (Finanzplan)	1.248,9	0,0	-250,5
2026 (Finanzplan)	1.266,1	0,0	-257,6

* ohne Ausnahme zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts → Feststellung des Vorliegens dieser Ausnahme im Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020.

Quelle: Ist 2020/2021, Haushalt 2022, Regierungsentwurf 2023, Mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2026.

³ Ein vollständiger Tilgungsplan bis zum Jahr 2029 findet sich im Mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026 des Freistaats Thüringen.

Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren eingehalten. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2020. Hier definierten der Umfang und das Ausmaß der Corona-Krise die notwendige und damit zulässige Kreditaufnahme. Die Kreditaufnahme war auch im Sinne des Art. 98 Abs. 2 ThürVerf zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt auf Basis des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells eine gesetzlich fixierte, planmäßige Schuldentilgung. Diese wurde in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der (geplanten) coronabedingten Schuldenaufnahme ausgesetzt. Die Tilgungen nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell werden ab dem Jahr 2022 wieder aufgenommen und ergänzen die Tilgungsverpflichtungen nach § 18 Abs. 3 ThürLHO. Die sich insgesamt ergebenden Tilgungsbeträge bis zum Jahr 2026 gehen aus Übersicht 2 hervor.

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat soll dazu beitragen, mögliche drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern für die Zeiträume der „aktuellen Haushaltslage“ sowie der „Finanzplanung“. Der Bund und die Länder haben sich auf vier Kennziffern verständigt: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner.⁴

Mittels des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und damit auch der künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazugehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

⁴ Für die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung, siehe Anlage A.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2020, 2021 und 2022

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2022.

Das **Jahr 2020** stand ganz im Zeichen der Folgen der Corona-Pandemie sowie ihrer Bewältigung. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde eine Kreditermächtigung über fast 1,3 Mrd. EUR geschaffen. Hierfür dienten 695 Mio. EUR zur Finanzierung des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“. Die verbleibenden 574 Mio. EUR waren zum Ausgleich krisenbedingter Steuermindereinnahmen vorgesehen. Im Haushaltsvollzug konnte die tatsächliche, konjunkturbedingte Kreditaufnahme auf 509 Mio. EUR abgesenkt werden. Die Gesamtkreditaufnahme belief sich somit auf 1,2 Mrd. EUR. Auf die ursprünglich geplante Rücklagenentnahme i. H. v. 519 Mio. EUR konnte verzichtet werden. Kompensiert werden konnte dies u. a. durch Mehreinnahmen bei Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (+140 Mio. EUR) sowie bei den sonstigen Einnahmen (insb. Verwaltungseinnahmen; +116 Mio. EUR). Zusätzlich entstanden in einigen Bereichen deutliche Minderausgaben, so etwa beim Personal i. H. v. 172 Mio. EUR sowie bei den Zinsausgaben i. H. v. 79 Mio. EUR.

Auch im **Haushaltsjahr 2021** waren weiterhin die Auswirkungen der Corona-Pandemie spürbar. Aufgrund des im Jahr 2020 errichteten Sondervermögens hat sich dies im Kernhaushalt jedoch nicht so deutlich bemerkbar gemacht, wie im Vorjahr. Eine in der Haushaltsplanung noch vorgesehene konjunkturbedingte Kreditaufnahme über 288 Mio. EUR wurde im Haushaltsvollzug nicht in Anspruch genommen. Die Steuereinnahmen hatten sich nicht nur gegenüber dem Vorjahr erholt. Sie hatten entgegen der Erwartungen im Jahr 2021 bereits wieder das vor Ausbruch der Corona-Pandemie vorhergesagte Niveau für das Jahr 2021 überschritten. Auch die Rücklagenentnahme konnte von planmäßig fast 1,2 Mrd. EUR im Ergebnis des Jahresabschlusses auf etwa 300 Mio. EUR begrenzt werden. Zu dem Ergebnis haben neben der Entwicklung der Steuereinnahmen auch Minderausgaben beigetragen. Besonderen Anteil hatten – wie in Vorjahren – die Personalausgaben, die um 141 Mio. EUR hinter dem Ansatz zurückblieben. Auch im Bereich der Zinsausgaben sind 77 Mio. EUR weniger verausgabt worden als ursprünglich erwartet.

Das **Haushaltssoll 2022** sieht bereinigte Einnahmen von 11,4 Mrd. EUR und bereinigte Ausgaben von 11,9 Mrd. EUR vor. Mit dem Haushalt 2022 beginnt gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO die Rückführung der Corona-Verschuldung des Jahres 2020. Hierfür sind 100 Mio. EUR vorgesehen. Die Schulden sind bis zum Jahr 2029 vollständig zurückzuführen. Zu dieser Tilgung treten die Tilgungsleistungen aus dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell hinzu. Diese waren in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Landeshaushalt ausgesetzt. Insgesamt beläuft sich die Tilgungsleistung im Haushaltsplan 2022 auf 171 Mio. EUR.

Das Finanzierungsdefizit in Höhe von 342 Mio. EUR wird durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2020 bis 2022

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit
		2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Länderdurchschnitt minus 200 EUR	TH	-498	-66	-232	
	Schwellenwert*	-692	-177	-442	Nein
	Länderdurchschnitt	-492	23	-242	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	TH	9,8	-0,8	-0,2	
	Schwellenwert**	15,9	4,0	7,2	Nein
	Länderdurchschnitt	12,9	1,0	4,2	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Länderdurchschnitt mal 1,4 ⁵	TH	3,5	3,0	3,0	
	Schwellenwert***	3,8	3,6	3,7	Nein
	Länderdurchschnitt	2,7	2,6	2,7	
Schuldenstand⁶ (in EUR je Einwohner) **** Länderdurchschnitt mal 1,3	TH	7.029	7.444	7.363	
	Schwellenwert****	9.690	9.854	10.197	Nein
	Länderdurchschnitt	7.454	7.580	7.844	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2022.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2020 bis 2022 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen. Die Werte liegen jeweils unter den zulässigen Schwellenwerten. Bei der Kennziffer **Finanzierungssaldo** lag Thüringen in den Ist-Jahren 2020 und 2021 zwar unter dem Länderdurchschnitt. In der Zusammenschau mit der Kennziffer **Kreditfinanzierungsquote** zeigt sich jedoch, dass Thüringen weniger Kredite zum Haushaltsausgleich aufgenommen hat als der Durchschnitt der übrigen Länder und stattdessen im Sinne der Schuldenbremse eigene Reserven herangezogen hat. Die **Zins-Steuer-Quote** ist in allen Jahren unauffällig. Beim **Schuldenstand je Einwohner** ist hervorzuheben, dass es Thüringen im Jahr 2020 erstmals gelungen ist, den Länderdurchschnitt zu unterschreiten. Dies ist einerseits Ausdruck der nachhaltigen Finanzpolitik und der damit verbundenen, ambitionierten

⁵ Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

⁶ Für nähere Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 3.

Tilgung von Altschulden in den vergangenen Jahren und andererseits Ergebnis des umsichtigen haushalterischen Umgangs mit den Folgen der Corona-Pandemie.

III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2023 bis 2026

Die Daten für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2023 bis 2026 basieren auf dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 vom Juli 2022 sowie dem Mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026, der im September 2022 von der Landesregierung beschlossen wurde. Während im Finanzplanungszeitraum die Auswirkungen der Corona-Pandemie – zumindest für den Augenblick – ein Stück weit in den Hintergrund treten, nehmen die Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine zu. Hiermit verbunden sind sowohl konjunkturelle Risiken als auch die weitere Preisentwicklung. Der Landeshaushalt kann dabei auf ganz verschiedenen Wegen betroffen sein. Einnahmeseitig durch Steuermindereinnahmen etwa in Folge einer konjunkturellen Eintrübung oder durch die Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen. Ausgabeseitig werden die Auswirkungen der hohen Inflationsraten umso stärker zu spüren sein, je länger sie auf ihrem gegenwärtig übermäßigen Niveau verbleiben. Betroffen sind hier vor allem die Personal- und Sachausgaben, die Bauausgaben, aber auch andere Bereiche des Landeshaushalts.

Mit Ausnahme des Jahres 2023 weisen alle Jahre im Finanzplanungszeitraum einen positiven **Finanzierungssaldo** auf, was im Wesentlichen auf die erheblichen Tilgungsanstrengungen zurückzuführen ist. Im Ländervergleich zeigt sich, dass Thüringen damit zeitiger auf den notwendigen Konsolidierungskurs im Nachgang der Corona-Krise einschwenkt als die Mehrheit der übrigen Länder. Entsprechend wächst der Abstand der Kennziffer zum zulässigen Schwellenwert, der sich – anders als bei den Kennziffern der aktuellen Haushaltslage – nicht unmittelbar aus dem Länderdurchschnitt ableitet, sondern auf dem Schwellenwert des Jahres 2022 aufsetzt. Die Kennziffer darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 erhebliche Konsolidierungsbedarfe aufweist, die im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen zu untersetzen sind.

Spiegelbildlich zum Finanzierungssaldo entwickelt sich die **Kreditfinanzierungsquote** des Landeshaushaltes. Die Tilgungsleistungen aus der Tilgung der „Corona-Kredite“ des Jahres 2020 zuzüglich der Tilgung gemäß dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell führen im Finanzplanungszeitraum zu einer anwachsenden, negativen Kreditfinanzierungsquote, die deutlich unter dem zulässigen Schwellenwert liegt.

Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2026

		RE	Finanzplanung			
		2023	2024	2025	2026	Auffälligkeit
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner)	TH	-216	131	134	138	Nein
* Schwellenwert Soll 2022 minus 50 EUR	Schwellenwert*	-492	-492	-492	-492	
Kreditfinanzierungsquote (in %)	TH	-1,9	-2,0	-2,1	-2,1	Nein
** Schwellenwert Soll 2022 plus 2 Prozentpunkte	Schwellenwert**	9,2	9,2	9,2	9,2	
Zins-Steuer-Quote (in %)	TH	2,6	2,7	2,8	3,0	Nein
*** Schwellenwert Soll 2022 plus 1 Prozentpunkt	Schwellenwert***	4,7	4,7	4,7	4,7	
Schuldenstand je Einwohner (in EUR je Einwohner)	TH	7.251	7.136	7.017	6.895	Nein
**** Schwellenwert Soll 2022 plus 100 EUR/EW pro Jahr	Schwellenwert****	10.297	10.397	10.497	10.597	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 12.07.2022 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Regierungsentwurfs 2023 sowie des Mittelfristigen Finanzplans 2022 bis 2026.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Die **Zins-Steuerquote** steigt im Finanzplanungszeitraum kontinuierlich an. Hierin kommt die geänderte EZB-Zinspolitik zur Eindämmung der gegenwärtig überhöhten Inflationsraten zum Ausdruck. Dies hat zur Folge, dass die Zinsausgaben im Landeshaushalt in den kommenden Jahren ansteigen werden. Auch um das Zinsänderungsrisiko für den Haushalt weiter abzusenken, sind eine ambitionierte Tilgung der Corona-Schulden des Jahres 2020 und eine Rückführung des darüber hinausgehenden Schuldenstandes angezeigt.

Der **Schuldenstand je Einwohner** kann im gesamten Finanzplanungszeitraum zurückgeführt werden. Allerdings wird für die Berechnung eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Wenn gleich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren an Dynamik verloren hat, so dürfte die Annahme einer konstanten Bevölkerungszahl für den gesamten Finanzplanungszeitraum für Thüringen zu optimistisch sein und die ausgewiesene Kennziffer für Thüringen demnach eine Untergrenze darstellen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen

Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen, statistischen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser weicht vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres ab. Ein Vergleich dieser Kennziffer sowohl zwischen den Ländern als auch über einen längeren Zeitraum hinweg hat deshalb nur eine begrenzte Aussagekraft.

III.3 Zusammenfassende Bewertung

In der Gesamtschau der Haushaltsüberwachung sowohl zur aktuellen Haushaltslage als auch zur Finanzplanung lässt sich feststellen, dass Thüringen bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre eine Auffälligkeit im Sinne des Stabilitätsrates aufweist. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG ist nicht erforderlich. Aus dem Kennziffersystem geht hervor, dass Thüringen planmäßig bereits im Jahr 2022 zu einem Haushaltsausgleich ohne Kreditaufnahme zurückkehrt und gleichzeitig ambitionierte Tilgungsziele verfolgt. Damit im Einklang entwickeln sich die Kennziffern im betrachteten Zeitraum positiv.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat umfasst neben dem Kennziffernbündel nach § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn diese Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt.

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2021 bis 2028 bzw. 2022 bis 2029. Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung bis zum Jahr 2026 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials⁷.
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 bis 6 FAG.
- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.

⁷ Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollauslastung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte.

- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote⁸ als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130 % des Länderdurchschnitts, vgl. Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmenniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vgl. Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr

Basis-jahr ⁹	Projektions-jahr	Thüringen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021	2028	3,5 %	-0,6 %	2,4 %
2022	2029	3,8 %	0,6 %	3,6 %
Ergebnis der Projektion:		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 12.07.2022.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt für beide Projektionszeiträume sowohl deutlich über dem jeweils zulässigen Schwellenwert als auch dem jeweiligen Länderdurchschnitt. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen nicht.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Insbesondere die Haushalte der Jahre 2020 und 2021 standen unter dem Eindruck der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Während sich die hiermit verbundenen Einschränkungen zum Jahresbeginn 2022 aufzulösen schienen, sind die enormen Risiken und Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg hinzugekommen und können die mittelfristige Haushaltsentwicklung in Thüringen

⁸ Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

⁹ Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

beeinflussen. Der Finanzplan und damit der gesamte Projektionszeitraum können deshalb nur eine Momentaufnahme darstellen.

Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische Einnahmeentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Die Projektion berücksichtigt keine weiteren rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u. a. die EU-Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demografischen Entwicklung. Auch das sog. dritte Entlastungspaket des Bundes, mit dem insb. die Folgen der gestiegenen Energiepreise abgefedert werden sollen, wird zu strukturellen Mindereinnahmen im Landeshaushalt führen. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer Steuern und BEZ – mit einer jährlichen Steigerung von 1 % p. a. fortgeschrieben.

Damit sind die Einnahmen tendenziell zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabe Seite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen, insbesondere im Personalbereich. Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter denen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Auch wird für den gesamten Projektionszeitraum eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen somit die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.¹⁰

V. Abschließende Bewertung

Der Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen sowie die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Daten, Berechnungen und Informationen gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 2 StabiRatG.

Die verfassungsmäßig sowie einfachgesetzlich zulässige Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2022 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Für das Jahr 2020 wurden das Vorliegen sowohl einer Ausnahmesituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 GG bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO als auch der Voraussetzungen der Kreditaufnahme zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf festgestellt. Hieraus ergab sich im Haushaltsvollzug

¹⁰ Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Haushaltsüberwachung sowie -projektion, siehe Anlage B.

eine Kreditaufnahme von 1,204 Mrd. EUR. Im Haushaltsjahr 2021 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 288 Mio. EUR ausschließlich zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO vorgesehen. Im Haushaltsvollzug wurde diese nicht in Anspruch genommen. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Rückführung der im Jahr 2020 aufgenommenen Kredite. Zudem lassen weder das Kennziffersystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) eine drohende Haushaltsnotlage erkennen. Auch bei der mittelfristigen Haushaltsprojektion zeigen sich Ausgabenpielräume deutlich oberhalb der zulässigen Schwellenwerte.

Zum 13. Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen und alle maßgeblichen Vorgaben des Stabilitätsrates mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

Anlage A: Berechnung der Kennziffern zur Haushaltsüberwachung in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Ist/Soll	2020 Ist	2021 Ist	2022 Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. € x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€ x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. € 5-21+30+37+44+51	-1.058	-139	-490
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€ 2/4	-498	-66	-232
4	Einwohner am 30.06.2020/2021	1.000	2.125	2.113	2.113
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 6-14+20	-1.065	-14	-342
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 7+10-8a	10.539	11.770	11.430
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	10.488	11.532	11.430
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	23	22	10
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € 11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. € =35	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. € =42	0	145	149
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € =49	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. € 15+16	11.605	11.784	11.771
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	11.623	11.789	11.771
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € 17+18+19	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. € =32	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. € =39	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. € =46	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 22-26	-5	-18	1
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. € 23+24+25	35	19	34
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	34	18	31
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1	1	3
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 27+28+29	40	37	33
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	40	37	33
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. € 31-34	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. € 32+33	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =17	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. € 35+36	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =11	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. € 38-41	2	-143	-148
38	Einnahmen	Mio. € 39+40	2	2	1
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =18	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	2	2	1
41	Ausgaben	Mio. € 42+43	0	145	149
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =12	0	145	149
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. € 45-48	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. € 46+47	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. € =19	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. € 49+50	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. € =13	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. € 52-53	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. € 52+53-54	0	0	0
55	Entnahmen	Mio. €	0	0	0
56	Sonstige Entnahmen	Mio. €	0	0	0
57	Zuführungen	Mio. €	0	0	0
58	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. € x	x	x	x

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Ist/Soll	2020 Ist	2021 Ist	2022 Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	9,8%	-0,8%	-0,2%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37	1.133	-100	-24
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	1.204	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		1.204	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	0	0	171
107	Schuldentilgung	Mio. €		0	0	171
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	11.605	11.784	11.771
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	3,5%	3,0%	3,0%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	288	274	271
202	Zinsausgaben	Mio. €		288	274	271
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	8.151	9.165	8.971
205	Steuereinnahmen	Mio. €		6.907	7.551	7.671
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2	2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		230	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		722	851	786
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		248	271	262
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		19	21	19
	Schulden je Einwohner (Land) /					
300	Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.029	7.444	7.363
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	14.940	15.726	15.555
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	14.940	15.726	15.726
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basissschulden)	Mio. €	304+305-306	14.940	15.726	15.726
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		14.626	15.506	15.506
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		314	221	221
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=309	0	0	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		0	0	0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0	0	0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=306	0	0	0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	1.204	0	-171
	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
311						
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-430	69	243	-
410	Einnahmen	Mio. €	416+417+418+419+420	51	237	-
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	-(411+412+413+415+416)	0	0	-
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		4.520	4.884	-
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		691	845	-
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €		250	278	-
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €		19	21	-
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		4.543	5.122	-
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		722	851	-
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €		248	271	-
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €		19	21	-
430	Ausgaben	Mio. €	432-431	-18	-6	-
431	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		18	6	-
432	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Finanzplan	2023 RE	2024 FPI	2025 FPI	2025 FPI
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	x	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+51	-456	277	284	291
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	2/4	-216	131	134	138
4	Einwohner am 30.06.2021	1.000		2.113	2.113	2.113	2.113
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	-491	235	243	250
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10-8a	12.099	12.108	12.234	12.591
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		12.099	12.108	12.234	12.591
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €		0	0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		10	10	10	10
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	0	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	0	0	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=49	0	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	12.590	11.872	11.992	12.341
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		12.590	11.872	11.992	12.341
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	17+18+19	0	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	0	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	0	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=46	0	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0	0	0	0
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	-35	-41	-41	-41
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	28	28	28	28
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		28	28	28	28
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0	0	0	0
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	63	69	69	69
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		61	68	68	68
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		1	1	1	1
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	0	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	0	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	0	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	39-40	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	0	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	45-48	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	46-47	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	0	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0	0
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	0	0	0	0
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0	0
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	52+53-54	0	0	0	0
55	Entnahmen	Mio. €		0	0	0	0
56	Sonstige Entnahmen	Mio. €		0	0	0	0
57	Zuführungen	Mio. €		0	0	0	0
58	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	-1,9%	-2,0%	-2,1%	-2,1%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37	-236	-243	-251	-258
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	0	0	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		0	0	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	236	243	251	258
107	Schuldentilgung	Mio. €		236	243	251	258
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	12.590	11.872	11.992	12.341
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	2,6%	2,7%	2,8%	3,0%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	255	262	280	309
202	Zinsausgaben	Mio. €		255	262	280	309
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	9.674	9.860	10.093	10.427
205	Steuereinnahmen	Mio. €		8.321	8.505	8.717	9.013
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2	1	1
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		231	231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		832	836	854	892
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		270	271	272	273
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		18	16	18	17
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.251	7.136	7.017	6.895
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	15.319	15.076	14.825	14.567
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	15.555	15.319	15.076	14.825
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €					
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	-236	-243	-251	-258
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0	0

Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Regierungsentwurf/ Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		RE 2023	FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	
Finanzierungssaldo € je EW	-498	-66	-232	Nein	-216	131	134	138	Nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote %	9,8	-0,8	-0,2	Nein	-1,9	-2,0	-2,1	-2,1	Nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote %	3,5	3,0	3,0	Nein	2,6	2,7	2,8	3,0	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7		-	-	-	-	
Schuldenstand € je EW	7.029	7.444	7.363	Nein	7.251	7.136	7.017	6.895	Nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein			Nein					
Ergebnis der Kennziffern:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028	%	3,5 %	-0,6 %	2,4 %
2022-2029	%	3,8 %	0,6 %	3,6 %
Ergebnis der Projektion:		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Beschluss des Stabilitätsrates

über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz für Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den Bericht des Evaluationsausschusses vom 29. November 2022 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz zur Kenntnis.

Er begrüßt, dass die vorgelegten Kennziffern, anders als noch bei der Prüfung im April 2022, keine Auffälligkeit des Finanzplanungszeitraumes mehr anzeigen. Bei Einhaltung dieser selbstgesteckten Ziele würde Bremen perspektivisch im Kennziffernsystem nicht mehr auffällig werden. Allerdings berücksichtigt die Finanzplanung noch nicht die Haushaltsrisiken, die insbesondere aus den stark gestiegenen Energiepreisen und den hohen Inflationsraten resultieren. Der Stabilitätsrat sieht außerdem Überlegungen Bremens mit Sorge, einen kreditfinanzierten Klimafonds einzurichten und hierfür den Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse in Anspruch zu nehmen. Hierdurch würden sich die zukünftigen Werte der Haushaltsüberwachung Bremens noch weiter vom Länderdurchschnitt entfernen.

Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte bei der Mehrzahl der Kennziffernwerte im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage unverändert Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage in der Freien Hansestadt Bremen vorliegen. Zwar haben sich die Kennziffern im Haushaltsvollzug des Jahres 2021 deutlich verbessert, dennoch bleibt eine Auffälligkeit bestehen. Im Jahr 2022 sind ebenfalls deutliche Verbesserungen absehbar, die sich im Nachtragshaushalt 2022 widerspiegeln. Sie reichen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht aus, um die Auffälligkeit zu beseitigen. Auch eine hilfsweise durchgeführte Durchschnittsbetrachtung der Jahre 2020 bis 2022 kann die Hypothese einer drohenden Haushaltsnotlage nicht entkräften.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Haushaltsdaten kann unter Abwägung aller vorliegenden Argumente die Arbeitshypothese einer drohenden Haushaltsnotlage nicht hinreichend widerlegt werden. Der Stabilitätsrat stellt daher auf der Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses fest, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht.

Nach Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage ist gemäß § 5 Absatz 1 StabiRatG ein Sanierungsverfahren einzuleiten. Angesichts der aktuellen Krisenlage ist sich der Stabilitätsrat bewusst, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms eine erhebliche Herausforderung darstellen würde. Vor diesem Hintergrund hält er es für vertretbar,

dass Bremen erst zur Sitzung des Stabilitätsrates zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegt.

Mit Blick auf das Argument Bremens, ein Sanierungsverfahren sei deshalb nicht zielführend, weil die Kennziffernwerte aller noch nicht begonnenen Haushaltsjahre bereits heute unauffällig seien, weist der Stabilitätsrat auf das Gesetz zur Änderung des Stabilitätsratsgesetzes hin. Dieses sieht vor, dass ein mögliches Sanierungsverfahren vorzeitig beendet werden kann, wenn die fortlaufende Haushaltsüberwachung keine Anzeichen mehr für eine drohende Haushaltsnotlage ergibt. Eine solche Entwicklung könnte bereits im Laufe des Jahres 2023 eintreten.

Der Stabilitätsrat empfiehlt Bremen in diesem Zusammenhang erneut nachdrücklich, alle Anstrengungen zu unternehmen, notsituationsbedingte Kreditaufnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.

Evaluationsbericht Bremen

Bericht des Evaluationsausschusses an den Stabilitätsrat

über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage
nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

in der Freien Hansestadt Bremen

29. November 2022

I Vorbemerkung

Der Stabilitätsrat hatte im Rahmen seiner regelmäßigen Haushaltsüberwachung festgestellt, dass für Bremen Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, und daher am 10. Dezember 2021 die Prüfung nach § 4 Absatz 2 StabiRatG eingeleitet.

Der hierfür eingesetzte Evaluationsausschuss hatte seine Prüfung am 20. April 2022 mit einem Evaluationsbericht abgeschlossen und diesen dem Stabilitätsrat zu dessen Frühjahrssitzung vorgelegt.

In dem Bericht kam der Evaluationsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte bei der Mehrzahl der Kennziffernwerte sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung lagen deutliche Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage in der Freien Hansestadt Bremen vor. Anders als noch bei der Abschlussprüfung zum Sanierungsverfahren im Juni 2021 zeigten die Kennziffern des Stabilitätsberichtes Bremens aus dem Herbst 2021 auch eine Auffälligkeit des Finanzplanungszeitraumes an.

Die Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage konnte in Teilen durch gewichtige Argumente entkräftet werden. Allerdings ließ sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abschließend beurteilen, ob bei Berücksichtigung der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Länderdaten sowie der deutlichen Verbesserungen im Haushaltsvollzug gegenüber den Anschlägen die Kennziffern Bremens im Ländervergleich unauffällig sein würden. Hierzu bedurfte es weiterer Informationen, die dem Evaluationsausschuss erst im Laufe des Jahres vorliegen würden.

Vor diesem Hintergrund war der Evaluationsausschuss der Ansicht, dass zum damaligen Zeitpunkt das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage weder mit hinreichender Sicherheit festgestellt noch widerlegt werden konnte.

Der Stabilitätsrat hat daher den Evaluationsausschuss mit Beschluss vom 28. April 2022 beauftragt, seine Prüfung nach Vorliegen der Werte der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Herbst dieses Jahres fortzusetzen. Mit diesem Bericht legt der Evaluationsausschuss die Ergebnisse seiner fortgesetzten Prüfung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG vor.

II Ausgangssituation

II.1 Ergebnisse der Kennziffern sowie der Standardprojektion im Berichtsjahr 2022

Zwischenzeitlich hat die Freie Hansestadt Bremen ihren Stabilitätsbericht 2022 vom 11. Oktober 2022 mit den Kennziffern zur Haushaltsüberwachung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (2020 bis 2022) und für den Zeitraum der Finanzplanung (2023 bis 2026) sowie die Ergebnisse der Standardprojektion (Projektionszeiträume 2021 bis 2028 und 2022 bis 2029) vorgelegt.

Die Kennziffernanalyse ergibt für die Freie Hansestadt Bremen das folgende Bild¹:

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	€ je Einw.	Ist 2020	Ist 2021		Soll 2022	FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025		FPL 2026
(Struktureller) Finanzierungssaldo		-568	-230	-1.149	ja	317	535	725	725	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	6,9	7,8	10,9	ja	-1,0	-5,2	-6,9	-6,9	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	14,2	12,0	12,6	ja	10,3	9,8	9,3	9,3	ja
<i>Schwellenwert</i>		4,1	3,8	4,0		5,0	5,0	5,0	5,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	31.646	32.682	33.700	ja	33.526	32.920	32.140	31.360	ja
<i>Schwellenwert</i>		16.398	16.676	17.257		17.357	17.457	17.557	17.657	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-1.157	-823	-1.742		-276	-57	132	132
Kreditfinanzierungsquote	%	13,0	13,3	16,7		5,0	0,7	-1,1	-1,1

Der Zeitraum der Finanzplanung ist – anders als noch bei der Prüfung des Evaluationsausschusses im April 2022 – nunmehr unauffällig. Aufgrund der Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage weist die Kennziffernanalyse jedoch im Ergebnis weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Standardprojektion Bremen	Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2021-2028 %	-2,8	-0,6	2,4
2022-2029 %	-1,8	0,6	3,6
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

Bei der Standardprojektion überschreitet die Ausgabenwachstumsrate in beiden betrachteten Projektionszeiträumen den jeweils zulässigen Schwellenwert und weist somit ebenfalls auf eine drohende Haushaltsnotlage Bremens hin.

¹ Die Analyse erfolgt auf Basis der im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung ermittelten, vorläufigen Kennziffern. Bis zum Beschluss des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022 können sich ggf. noch geringfügige Änderungen ergeben.

II.2 Von Bremen auf Basis des Nachtragshaushalts 2022 aktualisierte Kennziffern

Ergänzend hat Bremen am 18. Oktober 2022 dem Evaluationsausschuss eine Neuberechnung der Kennziffern unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Nachtragshaushalts für das Jahr 2022 übersandt. Danach verringerten sich die Kennziffern-Werte des Jahres 2022 für den Finanzierungssaldo auf -648 Euro je Einwohner, für die Kreditfinanzierungsquote auf 5,7 %, für die Zins-Steuer-Quote auf 11,2 % und für den Schuldenstand auf 33.187 Euro je Einwohner. Trotz dieser verbesserten Werte für das Jahr 2022 weisen die Kennziffern des Zeitraumes der aktuellen Haushaltslage weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

III Vorgehensweise des Evaluationsausschusses

Grundlage für die Prüfung bilden die Eckpunkte zur Arbeit des Evaluationsausschusses, die der Stabilitätsrat am 15. Oktober 2010 beschlossen hat. Danach geht der Evaluationsausschuss für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschreitet, als Arbeitshypothese von einer drohenden Haushaltsnotlage aus. Der Evaluationsausschuss prüft, ob diese Annahme durch hinreichend gewichtige Argumente widerlegt werden kann. Nur wenn fundierte Argumente in der Gesamtschau für eine Zurückweisung der Hypothese sprechen, kann bescheinigt werden, dass sich die Gebietskörperschaft nicht in einer drohenden Haushaltsnotlage befindet. Andernfalls empfiehlt der Evaluationsausschuss dem Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

IV Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage

IV.1 Argumentation Bremens

Bremen führt in seinem Stabilitätsbericht vom 11. Oktober 2022 insbesondere folgende Argumente gegen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage an:

- Das Land verweist darauf, dass die Kennziffern insgesamt zwar auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen würden. Die Auffälligkeit betreffe aber nur den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage. In diesem Dreijahreszeitraum würde die Kennzahl Finanzierungssaldo im Jahr 2020 eingehalten und im Jahr 2021 lediglich knapp um 53 Euro je Einwohner bzw. rd. 36 Mio. Euro verfehlt werden, während der Evaluationsausschuss im Frühjahr noch von einer Überschreitung um 1.286 Euro je Einwohner ausgehen musste.
- Auch im Jahr 2022 werde sich der tatsächliche Finanzierungssaldo voraussichtlich erheblich besser darstellen als in den Kennziffern ersichtlich, da die positiven Auswirkungen des Nachtragshaushaltes mit seinen deutlich verbesserten Erwartungen an die Steuereinnahmen noch nicht berücksichtigt seien.

- In den Jahren 2021 und 2022, in denen die Schwellenwerte überschritten würden, habe die Bremische Bürgerschaft aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Auch der Stabilitätsrat sei im April 2022 der Ansicht gewesen, dass für das Jahr 2022 eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe i. S. d. Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden könne.
- Das Land weist ferner darauf hin, dass die Länderdaten aufgrund der unterschiedlichen finanztechnischen Abbildung der pandemiebedingten Lasten in den Jahren 2020-2022 nur eingeschränkt vergleichbar seien. Dies betreffe insbesondere den jahresscharfen Vergleich der Werte zwischen den Ländern. In einigen Ländern sei die Einstellung der benötigten Mittel einmalig im Jahr 2020, in anderen Ländern, darunter Bremen, dagegen jahresscharf erfolgt. Daraus ergebe sich ein relativ gutes Abschneiden Bremens im Jahr 2020 und entsprechend schlechteres in den beiden Folgejahren.
- Eine Einstellung der benötigten Mittel einmalig im Jahr 2020 hätte hingegen ein einmalig schlechteres Abschneiden und ein in den Jahren 2021/22 besseres Abschneiden, und damit bei sonst gleichen Bedingungen eine Unauffälligkeit der Kennzahlen bewirkt. Das jeweilige Vorgehen wirke sich gravierend auf die landesspezifischen Werte im Kennziffersystem aus, ohne dass sich daraus Aussagekraft über die Finanzlage im Ländervergleich ergebe.
- Hinsichtlich der auf die Kennziffer Schuldenstand abzielende, in beiden Zeiträumen auffälligen Standardprojektion verweist das Land erneut darauf, dass diese aufgrund der hohen Bremer Altschuldenbelastung keinen neuen Erkenntnisgewinn biete.
- Für das Jahr 2023 sehen die aktualisierten Planungen nunmehr vor, den von der Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestand für die Corona-Pandemie nicht in Anspruch zu nehmen. Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sollen dann auch ohne gesonderte Betrachtung der pandemiebedingten Belastungen eingehalten werden.
- Aus Sicht Bremens werde daher im Ergebnis die Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage gegenwärtig durch hinreichende Argumente entkräftet.
- Bremen macht geltend, ein neuerliches Sanierungsprogramm sei nicht zielführend, weil die Kennziffernwerte aller noch nicht begonnenen Haushaltsjahre bereits heute unauffällig seien. Dies würde auch gelten, wenn sie an den strengeren Schwellenwerten der aktuellen Haushaltslage gemessen würden. Ein Sanierungsprogramm zur Verbesserung der Kennziffern würde insofern gegenstandslos sein. Bremen habe seine Finanzplanung bereits so angepasst, dass nach derzeit vorliegenden Länderdaten eine Unauffälligkeit der Kennziffern ab dem Jahr 2023 erreicht werden könne.

IV.2 Überprüfung der Argumentation Bremens

Der Evaluationsausschuss bestätigt, dass die vorgelegten Kennziffern für den Finanzplanungszeitraum – anders als noch bei der vorherigen Prüfung – keine Auffälligkeit mehr aufweisen. Dessen ungeachtet deutet der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage weiter auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Die auf den Ist-Zahlen der amtlichen Finanzstatistik (vierteljährliche Kassenstatistik mit Auslaufperiode) beruhenden Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote weisen für das Jahr 2021 eine deutliche Verbesserung gegenüber den Soll-Ansätzen auf. Das Finanzierungsdefizit sank von 1.989 Euro auf 230 Euro je Einwohner. Die Kreditfinanzierungsquote verringerte sich von 17,9 Prozent auf 7,8 Prozent. Der Evaluationsausschuss erkennt an, dass sich die Überschreitung des Schwellenwerts für den Finanzierungssaldo damit merklich verringert (von 1.286 Euro auf 53 Euro je Einwohner). Er weist darauf hin, dass diese Überschreitung insbesondere aufgrund des weiterhin bestehenden großen Abstands zum Länderdurchschnitt (253 Euro je Einwohner) trotzdem als erheblich zu bewerten ist. Dabei ist daran zu erinnern, dass Bremen jährlich 400 Mio. Euro Sanierungshilfen erhält. Nachrichtlich ist dem Kennzifferntableau zu entnehmen, dass die Kennziffer ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen -823 EUR je Einwohner betragen würde.

Der Bremische Senat hat für das Jahr 2022 einen Nachtragshaushalt verabschiedet. Der Evaluationsausschuss erkennt an, dass gemäß seiner Empfehlung vom April 2022 die erwarteten Steuermehreinnahmen zu einer Reduzierung des Defizits und einer Begrenzung der Nettokreditaufnahme eingesetzt werden sollen.

Anders als bei der Kreditfinanzierungsquote reicht die damit angestrebte Verbesserung allerdings auch bei bestehendem Schwellenwert nicht aus, um bei der Kennziffer Finanzierungssaldo eine Auffälligkeit zu vermeiden. Hinzu kommt, dass sich die Einnahmeentwicklung im laufenden Jahr in allen Ländern verbessert hat. Dies wird sich auch auf die Schwellenwerte in der Ist-Betrachtung für das Jahr 2022 auswirken und daher voraussichtlich nicht zu einer signifikanten relativen Verbesserung der bremischen Kennziffern beitragen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gemäß den Regularien des Kennziffernsystems (vgl. den Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 der 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019) im Falle eines mindestens ausgeglichenen Finanzierungssaldos keine Auffälligkeit dieser Kennziffer bestehen würde. Auf Basis des bisherigen Haushaltsvollzugs erscheint nicht ausgeschlossen, dass Bremen dieses Ergebnis im Jahr 2022 erreichen könnte.

Der Evaluationsausschuss teilt die Sichtweise Bremens, dass die pandemische Notlage die Haushalte von Bund und Länder aktuell noch spürbar belastet. Da dies sämtliche Länder betrifft, fließen entsprechende Mehrbelastungen jedoch in die Schwellenwerte ein und rechtfertigen für sich genommen keine Auffälligkeit.

Der Sichtweise Bremens hinsichtlich der Problematik der jahresscharfen Vergleichbarkeit der Länderdaten kann der Evaluationsausschuss in weiten Teilen folgen. Das unterschiedliche

Vorgehen der Länder bei der Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Länderdaten insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022. Um diesen Effekt abzuschätzen, wurde hilfsweise auf eine Durchschnittsbetrachtung dieser Jahre abgestellt. Danach wäre es zutreffend, dass die Kennziffern für Bremen bei anderer technischer Buchungspraxis insgesamt günstigere Werte bei den Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote aufweisen würden. Gleichwohl wäre jedenfalls die Kennziffer Finanzierungssaldo auch dann weiterhin auffällig. Diese Überschreitung würde im Durchschnitt allerdings deutlich geringer ausfallen.

Der Evaluationsausschuss hält es zum jetzigen Zeitpunkt noch für vertretbar, die Zielverfehlung bei der Standardprojektion aus den bereits im Evaluationsbericht im April 2022 genannten Gründen als unbeachtlich anzusehen. Dies entbindet das Land nicht von seiner Verpflichtung, auf einen dauerhaften Schuldenabbau hinzuwirken.

V Fazit

Der Evaluationsausschuss begrüßt, dass die vorgelegten Kennziffern, anders als noch bei der Prüfung im April 2022, keine Auffälligkeit des Finanzplanungszeitraumes mehr anzeigen. Bei Einhaltung dieser selbstgesteckten Ziele würde Bremen perspektivisch im Kennziffersystem nicht mehr auffällig werden.

Allerdings berücksichtigt die Finanzplanung noch nicht die Haushaltsrisiken, die insbesondere aus den stark gestiegenen Energiepreisen und den hohen Inflationsraten resultieren. Der Evaluationsausschuss sieht außerdem Überlegungen Bremens mit Sorge, einen kreditfinanzierten Klimafonds einzurichten und hierfür den Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse in Anspruch zu nehmen. Hierdurch würden sich die zukünftigen Werte der Haushaltsüberwachung Bremens noch weiter vom Länderdurchschnitt entfernen.

Der Evaluationsausschuss stellt zudem fest, dass aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte bei der Mehrzahl der Kennziffernwerte im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage unverändert Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage in der Freien Hansestadt Bremen vorliegen.

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2021 haben sich die Kennziffern deutlich verbessert, dennoch bleibt eine Auffälligkeit weiterhin bestehen. Selbst die hilfsweise Berücksichtigung einer Durchschnittsbetrachtung der Jahre 2020 bis 2022 kann die Arbeitshypothese einer drohenden Haushaltsnotlage nicht entkräften.

Im Jahr 2022 sind derzeit deutliche Verbesserungen absehbar, die sich im Nachtragshaushalt 2022 widerspiegeln. Diese Verbesserungen reichen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht aus, um die Auffälligkeit zu beseitigen. Dies könnte sich mit einem mindestens ausgeglichenen Haushaltsabschluss des Jahres 2022 ändern.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Haushaltsdaten kann jedoch unter Abwägung aller vorliegenden Argumente die Arbeitshypothese einer drohenden Haushaltsnotlage nicht

hinreichend widerlegt werden. Daher empfiehlt der Evaluationsausschuss dem Stabilitätsrat, für Bremen eine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Nach Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat ist gemäß § 5 Absatz 1 StabiRatG ein Sanierungsverfahren einzuleiten. Angesichts der aktuellen Krisenlage ist sich der Evaluationsausschuss bewusst, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms eine erhebliche Herausforderung darstellen würde. Vor diesem Hintergrund hält er es für vertretbar, dass Bremen erst zur Sitzung des Stabilitätsrates zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegt.

Mit Blick auf das Argument Bremens, ein Sanierungsverfahren sei deshalb nicht zielführend, weil die Kennziffernwerte aller noch nicht begonnenen Haushaltsjahre bereits heute unauffällig seien, weist der Evaluationsausschuss auf den vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundes zur Änderung des Stabilitätsratsgesetzes hin. Dieser sieht vor, dass ein mögliches Sanierungsverfahren vorzeitig beendet werden kann, wenn die fortlaufende Haushaltsüberwachung keine Anzeichen mehr für eine drohende Haushaltsnotlage ergibt.

Der Evaluationsausschuss empfiehlt Bremen in diesem Zusammenhang erneut, alle Anstrengungen zu unternehmen, notsituationsbedingte Kreditaufnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.